

ULB Düsseldorf



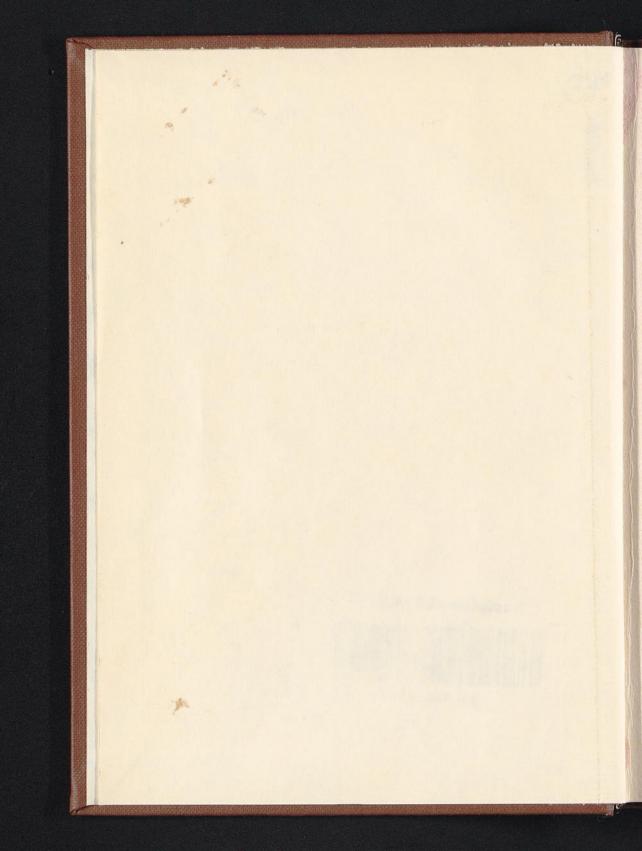
+5015 955 01

4B 9 3

30-

6

le.



Die Auslegung

Der

Rechtsgeschäfte.

Jugleich ein Beitrag

zur

Rechts- und Thatfrage.

Bon

4/21/1416 Dr. Erid (Danz,

ord. Professor der Rechte und Oberlandesgerichtsrat gu Jena.

Zena, Verlag von Gustav Fischer. 1897. 25 phi/q 620 d 199 tu 604636 633

MC 13540

190-162



5015 35504

Philos. Institut d. Med. Akademie Disseldorf

641 869

Vorwort.

Ein berühmter Theoretifer, der zugleich praktisch thätig ist, äußerte einmal: es sei eigentümlich, daß vielsach über Fragen, welche in der Praxis sast nie auftauchen, eine überreiche Litteratur vorshanden sei, während Fragen, die sast in jeder Situng vom Nicheter zu beantworten sind, gar keine oder eine nur spärliche wissenschaftliche Behandlung gesunden hätten. Die Thätigkeit nun, welche der Richter vor jeder Entscheidung vorzunehmen hat, ist die auselegende; die Hauptthätigkeit des Civilrichters, der ganz regelmäßig über Rechtsgeschäfte zu entscheiden hat, besteht in der Auselegung der Rechtsgeschäfte; trozdem ist die Litteratur hierüber eine dürftige und berücksichtigt meist gar nicht die Thätigkeit des Richters bei Anwendung der Auslegungsregeln im Prozeß.

Im Nachfolgenden habe ich versucht diesem Mangel abzuschessen und eine Darstellung der Auslegung der Rechtsgeschäfte zu geben, bei welcher sowohl die materiellrechtlichen Auslegungsvorsschriften erörtert werden als auch die Thätigkeit, die der Richter bei ihrer Anwendung im Prozeß zu entwickeln hat. Ich komme

hierbei in der Hauptsache zu folgendem Resultat:

Das Rechtsgeschäft ist eine Rechtsnorm (lex privata) wie die vom Staat aufgestellte Rechtsnorm. Wenn man dies disher nicht anerkannt hat, so liegt dies daran, daß die Civilisten die Begriffssolge: Rechtsnorm, Thatbestand, Rechtssolge von den Kriminalisten übernommen, dabei aber übersehen haben, daß im Straffrecht stets eine staatliche Rechtsnorm vorhanden ist, welche beim Eintritt bestimmter Thatsachen die Rechtswirkung hervordringt, während beim Rechtsgeschäft nur die, den Privaten die Ermächstigung zur Hervordringung von rechtlichen Wirkungen erteilende staatliche Norm in Betracht kommt, dagegen der Rechtsersolg selbst mit dem Aussprechen der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung durch

die Privaten eintritt: beim Rechtsgeschäft ist Rechtsnorm und Thatbestand ununterscheidbar, mit dem Aussprechen der privatrecht= Lichen Willenserklärung wird eine Rechtsnorm und damit zugleich

eine Rechtswirfung hervorgebracht.

Ein innerer Wille gehört weber zum Begriff des Rechtsgeschäfts, noch hat er eine Wirfung auf den konkreten Rechtserfolg; eine Wirkung hat er nur, wenn es sich um Ungültigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts handelt. Auch für die Auslegung, die nur bei gültigen Rechtsgeschäften vorgenommen wird, ist der innere Wille ohne Bedeutung.

Die Thatfrage endigt mit der Feststellung, daß bestimmte Willensäußerungen seitens der Privaten einmal wirklich abgegeben worden sind; die Auslegung ist lediglich Rechtsfrage, sie hat es nur mit der Deutung der sestgestellten Willenserklärungen zu thun, daher steht die Auslegung der Rechtsgeschäfte auch dem Reichs-

gericht zu.

Der Richter wendet bei der Auslegung auch seine nichtjuristischen Kenntnisse, seine Kenntnis des realen Lebens an und hat sich zu hüten vor der Ueberschätzung der juristischen Begriffe; er ist Gehülfe der Parteien und als solcher verpflichtet, die Durchführung der wirtschaftlichen Zwecke, welche die Barteien verfolgen,

möglichst zu unterstützen.

Während diese Ausführungen im allgemeinen Teil niedergelegt sind, habe ich im Anschluß hieran im speziellen Teil eine kurze Darftellung des Verhaltens des Richters im Prozeß dei der Auslegung gegeben und sodann die Auslegungsregeln für die einzelnen Rechtssegichäfte (gegenseitige, einseitige Verträge, Verträge zu Gunsten Dritter, Formalverträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Verfügungen von Todeswegen z.) erörtert. Der spezielle Teil bezweckt, dem Richter unter Juhülfenahme des ausführlichen Sachregisters in jedem Fall eine schnelle Orientierung über die gerade anzuwendenden Auslegungsregeln zu ermöglichen und ihm dadurch in seiner schwierigen Ausgabe eine Unterstützung zu gewähren.

Jena, im Januar 1897.

Erich Danz.

Inhaltsverzeichnis.

Allgem	emer	Qeil.

			Seite
8	1.	Einleitung	1
8	2.	Das Rechtsgeschäft ist Gesetz	
§	3.	Die Auffassung der Römer	
§	4.	Sind einzuteilen in staatliche und von Privaten aufgestellte Normen; in zwingende und nichtzwingende und ergänzende.	12
§	5.	Thatbestand und Rechtssolge beim Rechtsgeschäft	
8	6.	Die Auslegung staatlicher Gesetze und der Wille des Gesetzebers . Die Auslegung besteht nicht in Feststellung der inneren Absicht des Gesetzebers. Die Auslegung hat rückwirkende Kraft.	
8	7.	Der innere Wille und das Rechtsgeschäft	

		Seite
§ 8.	Der Beweis und die Auslegung	44
§ 9.	Die Urkunden-Auslegung und der innere Wille	52
§ 10.	Der Jrrtum und die Auslegung	56
§ 11.	Die auslegende Thätigkeit beim Rechtsgeschäft im Allgemeinen . Einverständnis der Parteien über den Sinn der Worte. Ausbrückliche Bereinbarung über die Bedeutung. Borverhandlungen, Neußerungen der Parteien, Indizien; Beweis derselben, der inneren Absicht. Handlungen nach Abschliß des Rechtsgeschäfts.	60
§ 12.	Fortsetzung: insbesondere das nicht-juristische Wissen des Richters (die Ersahrungssätze)	70
§ 13.	Fortsetzung. Die juristischen Begriffe und das Leben. Das nobile officium des Richters bei der Auslegung	76
§ 14.	Die Auslegung von sog. stillschweigenden Willenserklärungen Auch Handlungen sind Willensäußerungen und auszulegen.	83
§ 15.	Der Charafter der Auslegungsregeln	85
§ 16.	Revision und Auslegung	100
§ 17.	C: 27 27 1 1 7 20 112 117 117	120

		·	Seite
		siegt ein formelles Rechtsgeschäft vor, wann ist hierbei eine Auslegung ausgeschlossen? Unterschied, ob es sich darum handelt, ob die vom Gesch geforderte Form eingehalten ist oder ob das auszulegende Rechtsgeschäft zu den der Form bedürftigen gehört. Auslegung des Inhalts. Ansechtung auf Grund von Nebenabreden, Vorverhandlungen. Unterschriebene Schrifturkunde und Auslegung. Heilung der mangelnden Form durch Erstüllung.	
200	18.	Aussegung nach Treu und Glauben	139
8	19.	Das internationale Privatrecht	147
		Die Auslegungsregeln des BGBs. find stets anzuwenden.	
		Spezieller Teil.	
		I. Unslegung der Berträge.	
		A. Allgemeines.	
S	20.	Innerer Bille. Irrtum. Einverständnis über den Ginn ber Borte.	148
§	21.	Zu beachtende Thatsachen. Rechtsnachfolge. Bürge und Pfandsichuldner. Vertragsabschluß durch Vertreter	151
§	22.	Nach der Dertlichkeit verschiedener Sprachgebrauch. Abschluß unter Abwesenden	156
§	23.	Der Sprachgebrauch besonderer Kreise, insbes. der Handelsgebrauch (Ujance)	159
8	24.	Die Berkehrssitte	163
		§ 157 BOBs.	
		B. Auslegung einzelner Verträge.	
8	25.	Die Auslegung einseitiger Berträge	165
8	26.	Strafgedinge. Berzicht. Anerkenntnisvertrag. Bereinbarte Form. Bergleich	171
S	27.	Bersprechen der Leistung an einen Dritten (Verträge zu Gunsten Dritter) §§ 328—335 BGBs	175
		Begriff nach dem BGB. Delegation und Verträge 3. G. D. In welchen Fällen, zu welcher Zeit entsteht das Forderungsrecht des Dritten? Entziehbarkeit desselben. Lebensversicherungsvertrag.	

		Seite
	Nasciturus pro jam nato etc. Bermögens= und Gutsilbernahme= verträge mit Abfindung. Sparkasienbilcher.	
	C. Refultat.	
§ 28	Zweck und Art der Auslegung; Auslegung bei unentgeltlichen einseitigen Berträgen, Strasabreden, Berwirkungsklauseln, gegensseitigen und anderen Berträgen.	196
	II. Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte.	
§ 29	Vollmacht. Offerte. Mahnung. Kündigung. Genehmigung.	198
	III. Auslegung der Verfügungen von Todeswegen.	
§ 30	Nuslegung des Testaments, des Erbvertrags.	202

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Ginleitung.

Von allen den Normen, die der Richter in der Praxis bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung bringt, spielen eine Hauptrolle die Außlegungsregeln für die Rechtsgeschäfte. Wie jeder Praktiker weiß, und wie ein Blick in die Sammlungen von gerichtlichen Entscheidungen ergiebt, handelt es sich in einer Unzahl von Rechtsstreitigkeiten um weiter nichts als darum, wie das streitige Rechtsgeschäft, der streitige Vertrag auszulegen ist; mit der Auslegung des Rechtsstreitsgegeben. Während nun das gemeine Recht und die Partikulargesetzgebungen eine ganze Anzahl von allgemeinen Bestimmungen enthalten, nach denen der Richter bei der Auslegung sich zu richten hat, hat das bürgerl. Gesetzbuch sür das deutsche Reich nur wenige allgemeine, die Auslegung der Rechtsgeschäfte betreffende Bestimmungen aufgenommen:

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserflärung ift der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften?).

Diese Vorschrift, die sich im Abschnitt "Rechtsgeschäfte" unter dem Titel "Willenserklärung" findet, bezieht sich auf alle rechts= geschäftlichen Willenserklärungen.

Die zweite für Berträge aufgestellte Borschrift lautet:

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern 3).

¹⁾ Freuß. A.L.A. I, 4 §§ 65—74, I, 5 §§ 252—269; code civil Art. 1156—1164; jädjí. B.G.B. §§ 135, 809—813.

Entw. I § 73, II § 90, III § 129.
 Entw. I § 359, II § 127, III § 153.

Abh. 3. deutschen Privatrecht I. Dang, Die Auslegung 2c.

Die Motive bemerken zu der ersten Borschrift (Bd. I, S. 155), daß die Mehrzahl der gemeinrechtlichen und partifularrechtlichen Auslegungsvorschriften im Wesentlichen Denkregeln ohne positiv rechtlichen Gehalt seien, daß der Richter darin Belehrungen über praktische Logik erhalte; daß andere dagegen, wie in dubio mitius etc., der Lehre von der Beweislast entnommen und nur insoweit richtig

seien, als diese Lehre sie ergebe.

Bu der zweiten Borschrift erklären die Motive (Bb. II, S. 198): Es würden hierdurch nicht bloß gewiffe Anhaltspunkte für die Ermittlung der aus konfreten Verträgen entspringenden Verpflichtungen gegeben, sondern vor Allem der wichtige und praktische Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß der heutige Geschäftsverkehr von der Rücksicht auf Trene und Glauben beherrscht werde, und, wo die Ermittlung des Inhalts eines Bertrags und der einzelnen hieraus für die Barteien fließenden Berpflichtungen in Frage ftehe, jene Rückficht in erster Linie zur Richtschnur zu nehmen sei. Es ift hierbei zu erwähnen, daß der § 359 (Entw. I) unter der Rubrif: "Inhalt der Schuldverhältniffe aus Berträgen" ftand und nicht von Auslegung des Bertrags sprach, sondern lautete: Der Bertrag verpflichtet den Vertragsschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur des Bertrags nach Gefet und Verkehrsfitte, sowie mit Rücksicht auf Treue und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergiebt.

Ferner finden sich im ersten Buch im vierten Abschnitt (§§ 187—193) allgemeine "Auslegungsvorschriften" für die in Gesesen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen und endlich im Erbrecht für letztwillige Verfügungen die Vestimmung (§ 2084), daß im Zweisel bei ihnen diesenige Auslegung vorzuziehen ist, bei welcher die Vers

fügung Erfolg haben kann.

Mag nun eine Gesetzgebung mehr ober weniger Bestimmungen betreffs der Auslegung haben, so wird die auslegende Thätigkeit des Richters doch immer dieselbe bleiben, und es erscheint daher nicht zwecklos, speciell diese auslegende Thätigkeit des Richters einer

erneuten Prüfung zu unterwerfen.

Unter Auslegung versteht man in der Sprache des gewöhnlichen Lebens die Thätigkeit, die darauf abzielt, den Sinn, die Bedeutung von Willenserklärungen, insbesondere von Worten festzustellen. Jeder, der seinen inneren Willen der Außenwelt kundgeben will, bedarf dazu notwendigerweise Handlungen, die von der Außenwelt wahrgenommen werden fönnen; er muß seinen Willen er flären, und diese Erslärung geschieht in der Regel durch Worte. Mit der Deutung dieser Erslärungen hat es die Auslegung zu thun. Obwohl nun die Auslegung der Rechtsgeschäfte, man kann wohl sagen, zum täglichen Brot des Richters gehört, ist die Litteratur hierüber!) — man denke dagegen z. B. an die umfassende Litteratur über den Irrtum, mit dem sich die Praxis höchst selten zu beschäftigen hat, während Auslegungsfragen toto die zu beautworten sind

- eine ziemlich dürftige.

Das Fehlerhafte bei fast allen Ausstührungen über die Ausslegung der Rechtsgeschäfte ist zunächst das, daß man gar keine Rücksicht darauf genommen hat, wie sich denn die auslegende Thätigkeit im Prozeß gestaltet. Die Auslegungsregeln wenden sich an den Richter, nicht wie die anderen Bestimmungen des materiellen Rechts an die Parteien; sie bestimmen nicht, daß beim Eintritt gewisser Thatsachen ein subjektives Recht sür den Einzelnen entstehen oder untergehen soll, sondern geben dem Richter Borschriften sür seine urteilende Thätigkeit. Sie zeigen also eine außerordentliche Aehnlichkeit mit den Vorschriften der Civilprozeßsordnung.

Daß diese Seite der Auslegungsregeln, gerade die wichtigste, so wenig Beachtung gefunden hat, liegt vielleicht darin, daß die Auslegungsregeln zwar Anwendung im Prozeß finden, aber stets behandelt werden im materiellen Recht, und da der Darsteller des materiellen Rechts mit diesem, der ihm naheliegenden Materie, meist gerade genug zu thun hat, so wird es unterlassen, den eigentslichen Wirfungsfreis, das eigentliche Gebiet für die Auslegung der

Rechtsgeschäfte zur Darstellung zu bringen.

¹⁾ Lang, Beiträge zur Hermeneutik des römischen Rechts, 1857; Burdspard, Die civilistischen Präsumtionen (1866), S. 249—269; Leonhard, Irretum bei nichtigen Rechtsgeschäften (1882), S. 172 ff.; Ehrlich, Die stillschweigende Billenserklärung (1893), S. 1—112; Regelsberger, Die Auslegung der Handelsgeschäfte im Handbuch des deutschen Handelsrechts von Endemann, Bd. II, S. 386 ff.; G. Kümelin, Verturteilen. Willensentschedungen im Civilrecht. Rektoratsrede. Freiburg i./B. 1891; Meine Antriktsrede: Der Richter und die Auslegung in den Blättern sür Rechtspflege in Thüringen, N. H., Bd. XXI, S. 97 ff.; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, § 177; Dernburg, Pandekten, Bd. I, § 123; Windsschen, Bandekten I, § 84; Arndts, Pandekten, F5; Wächter, Pandekten, S. 1, S. Beichten, II. Aufl., § 568; Hölber, Pandekten, Bb. I, § 56. Wichtig sür die Lehre von der Auslegung und diese Lehre, chinlich wie das citierte Werk von Ehrlich, wesentlich sördernd: Setein, Das private Wissen des Richters, 1893.

Ein weiterer Mangel der bisherigen Darftellungen liegt darin, daß die Lehre von der Auslegung mit der Lehre vom Frrtum in nahe Beziehung gebracht wird, mit dem fie gar nichts gu schaffen hat1). Die auslegende Thätigkeit, so wird ferner meift gelehrt, hat es zu thun mit der Darlegung der inneren Absicht2), welche die Parteien bei der Abgabe der rechtsgeschäftlichen Willens= erklärung hegten. Danach muß man glauben, daß die auslegende Thatigfeit des Richters beim Rechtsgeschäft in einer Beweisauf= nahme über diese innere Absicht, über die inneren Gedanken, bestehe, wie sie bei Delikten (Betrugsabsicht, Aneignungsabsicht) oder bei Rechtsgeschäften dann vorkommt, wenn z. B. auf Grund eines Irrtums die Ungultigfeit des Rechtsgeschäfts behauptet wird. Run hat es aber die Auslegung der Rechtsgeschäfte nicht mit ungültigen Rechtsgeschäften zu thun, - benn ein ungültiges Rechtsgeschäft wird nicht ausgelegt, weil da eben ein Objeft für die Auslegung fehlt; die Feftstellung der inneren Absicht beim Delitt gehört zwar zweifellos zur Beweisfrage, es ift aber nirgends gesagt, daß für Delikt und Rechtsgeschäft gleiche Grundfäte gelten.

Endlich wird die Darstellung vielsach von Seiten der Parteien aus gegeben, anstatt sie vom Standpunkt des Richters aus zu geben, obwohl die Auslegungsregeln lediglich dem Richter Pflichten auferlegen wie vielleicht § 130 CPD., der den Richter verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, daß alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden, oder § 259 CPD., in welchem für den Richter das Prinzip

der sog. freien Beweiswürdigung aufgestellt wird.

§ 2.

Das Rechtsgeschäft ift Gefet.

Da es die nachfolgende Darstellung mit der Auslegung der Rechtsgeschäfte zu thun hat, so muß zunächst der Charafter des Rechtsgeschäfts, insoweit es hier interessiert, festgestellt werden.

Es wird regelmäßig unterschieden eine Auslegung der Rechts= normen, der staatlichen Gesetze und eine Auslegung der Rechtsgeschäfte.

2) Dagegen Bolze, Auslegung von Rechtsgeschäften durch den Revisions= richter, Zeitschrift für beutschen Civilprozeß Bb. 14, S. 416.

¹⁾ Dernburg, Pandeften I § 123 Note 3 erklärt mit Recht, daß das Gebiet der Auslegung ein anderes sei als das des Jrrtums.

Die Auslegung der Rechtsgeschäfte ist nun — in der Hauptsache — gar keine andere als die der Gesetze; denn das Rechtssgeschäft ist lex, ist Gesetz, ist Norm.). Nimmt man dies nicht an, so behauptet man nichts Anderes, als daß der Richter in unzähligen Fällen eine Entscheidung abzugeben habe, ohne die Entscheidung auf eine Norm gründen zu können.

Damit eine Rechtsfolge, eine Rechtswirfung eintritt, ist in jedem Fall ersorderlich: eine Rechtsnorm, welche an das Einstreten bestimmter Thatsachen (an einen sog. Thatbestand) eine Rechtssolge knüpft. Ohne eine Rechtsnorm tritt nie eine Rechtswirfung ein und, da der Richter eben im Urteil das Borshandensein oder Nichtvorhandensein eines subjektiven Rechts, also den Eintritt oder Nichteintritt einer rechtlichen Wirfung auszusprechen hat, so kann er dies nie thun ohne Vorhandensein einer Rechtsnorm, welche für den konkreten Fall diese Wirfung ausspricht. Wit andern Worten: der Richter muß seine Entscheidung stets auf eine Rechtsnorm stützen. Dies zeigt sich besonders dei der sog. Unalogie; hier bildet sich der Richter, weil er eben einen Rechtssat, nötig hat, auf den er sein Urteil stützt, und weil er keinen Rechtssat im Geset vorshandenen Gesehen, um seine Entscheidung darauf zu gründen.

Nun sind die Rechtsnormen verschieden gestaltet: die einen enthalten selbst einen Thatbestand vollständig, sie zählen selbst die einzelnen Thatsachen genau auf, von denen die Rechtswirkung abhängig sein soll, z. B. Reichshaftpslichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1: "Wenn dei dem Betriebe einer Sisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so hastet der Betriedsunternehmer sür den dadurch entstandenen Schaden." Andererseits giebt es Rechtsnormen, die nur Ermächtigungen? enthalten, die nicht selbst eine Materie ordnen, sondern die Aufstellung von Rechtsnormen über eine solche anderen Personen übersassen; so wenn der Staat einer Stadt oder einer Gemeinde die selbständige Regelung bestimmter Berhältnisse, einer Familie des hohen Adels die Regelung ihres Erbrechts übersäßt. Hier entstehen Rechtsnormen sir die Materie, bezüglich deren die Ermächtigung erteilt ist, selbstederständlich erst dann, wenn die ermächtigten Personen erklärt

2) Thon, Rechtsnorm u. subjektives Recht G. 325 ff.

¹⁾ Ebenso Ryd in der Festgabe für Beseler, Berlin 1885, S. 126 ff.

haben, welche Bestimmungen bezüglich dieser Materie gelten sollen; mit der Erklärung wird objektives Recht geschaffen. Daß diese Rechtsnormen nur für einen bestimmten Kreis gelten, nicht für alle Bewohner des ermächtigenden Staats, ündert nichts an ihrem Charakter als Rechtsnormen. Denn mit demselben Recht müßte man sonst die Gesetze der Einzelstaaten im Gegensatzu den Reichsgesetzen als Richt-Gesetze betrachten, weil sie nicht für einen so großen Bezirk wie die Reichsgesetze Geltung haben.

Erklärt nun eine Rechtsnorm: wenn eine oder mehrere Privatspersonen ihren, auf Hervordringung eines bestimmten wirtschaftslichen Erfolgs gerichteten Willen erklären, so solle eine rechtliche Wirkung eintreten (uti lingua nuncupassit ita jus esto), — so heißt das eben nichts anderes, als daß die Privatpersonen durch Abgabe solcher Willenserklärung eine Rechtsnorm, objektives Recht, zur Entstehung bringen. Es wird unter bestimmten Vorsaußsekungen dem Einzelnen Privatautonomie gewährt.

Die Rechtsnorm gilt allerdings nur in beschränktem Kreise, beim Vertrag in der Regel nur für die Kontrahenten i, beim Testament nur für die darin Bedachten, bei der Vollmacht für alle die Personen, die mit dem Bevollmächtigten als solchem kontrahieren; diese Eigentümlichkeit sindet sich aber auch bei einer Unzahl von Rechtsnormen, bei denen Niemand zweiselt, daß sie obsektives Recht darstellen: man denke an die Rechtsnormen, die für Kausseute,

Soldaten, Studenten zc. gegeben find.

Auch daß beim Rechtsgeschäft, z. B. bei einem Kausvertrag, gleich in der, von den Parteien erzeugten Rechtsnorm die Personen, für welche die Rechtsnorm Geltung haben soll, genannt sind, während dies bei den meisten sonstigen Rechtsnormen nicht der Fall ist — sie sprechen ja regelmäßig abstrakt: "Wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt" 2c. 2c. —, ändert hieran nichts. Denn, wenn im Königreich Preußen ein Gesetz erlassen wird, wosnach Fürst Vismarck freie Fahrt auf den Staatsdahnen haben soll, so ist das gewiß eine Rechtsnorm; der Charakter der Rechtsnorm geht dem Gesetz nicht dadurch verloren, daß es konkret zu Gunsten einer bestimmten Person erlassen ist?).

1) Ausnahme: Die Berträge zu Gunsten Dritter, aus denen für die dritte, nicht kontrahierende Person Rechte entstehen.

²⁾ Die staatsrechtliche Frage, ob der Begriff des Gesetzes nur auf allsgemeine Vorschriften Anwendung finde — vergl. G. Meher, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 8 —, interessiert hier, wo es sich nur darum handelt, welche Vorschriften sür den Richter bindend bei seiner Entscheidung sind, nicht.

Die Privatautonomie, die dem Einzelnen gewährt ist, ist ja eine beschränkte; er hat nur die Befugnis, über seine Verhältnisse zu disponieren — man denke an das Testament, an die Vollmacht —, er bedarf in anderen Fällen — wie beim Vertrag — der freiwilligen Unterwerfung des Witkontrahenten, damit die aufgestellte Norm diesen binde; wieder in anderen Fällen ist er an Sinhaltung einer Form gebunden 2c. 2c.; aber troßdem bleibt der Erfolg der innerhalb solcher Veschränkungen abgegebenen Willenserklärung: die Sezung einer Rechtsnorm.

Dies zeigt sich besonders deutlich bei der testamentarischen Willenserklärung: wenn der im Testament eingesetzte Erbe gegen den im Besitz des Nachlasses befindlichen Intestaterben auf Herausgabe der ganzen Erbschaft oder eines Teiles derselben, der eine Legatar gegen den Testamentserben auf Herausgabe eines vermachten Bettes, der andere auf Herausgabe eines vermachten Schrankes klagt, so ist die Rechtsnorm, auf die der Nichter seine Entscheidung gründet und allein gründen kann, doch lediglich das Testament. Worauf soll denn der Nichter sier — frage ich — seine Berurteilung stützen, in welcher er dem Erben meinetzwegen ein Drittel der Erbschaft, dem einen Legatar das Bett, dem anderen den Schrank zuspricht, wenn nicht auf das Testament?

Man kann auch nicht die staatliche Norm, durch welche dem Sinzelnen die Privatautonomie, die Macht, solche rechtliche Wirkung durch seine Willenserklärung hervorzubringen, gegeben wird, als die Norm ansehen, nach welcher der Richter entscheidet. Denn diese Norm sagt kein Sterbenswörtchen davon, daß der Erbe ein Recht auf ein Drittel der Erbschaft, der eine Legatar auf ein Bett, der andere auf einen Schrank haben soll!

Mit demselben Recht könnte man behaupten, daß, wenn einsmal das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich Gestung haben wird, der Richter nicht nach den in diesem Gesetzbuch aufsgesührten Vorschriften entschiede, sondern nach Art. 5 der Reichsederfassung, wonach die übereinstimmende Willenserklärung des Vundesrats und Reichstags zur Entstehung eines Reichsgesetzes erforderlich ist, in Verbindung mit Art. 4, in welchem die Materien angegeben sind, über welche in der im Art. 5 angegebenen Weise Rechtsnormen aufgestellt werden können, weil auf diesen Versassungsvorschriften die Ermächtigung des Vundesrats und Reichstags zum Erlaß des Gesetzbuchs beruht.

Die Aehnlichkeit dieser Bestimmungen der Berfassung und der einzelnen darauf bin erlaffenen Reichsgesetze mit der ftaatlichen Norm, welche den Gingelnen ermächtigt, Berträge mit Rechtswirkung abzuschließen, und den hierauf von den Ginzelnen abgeschloffenen Verträgen liegt boch auf der Sand! In beiden Fällen giebt eine staatliche Norm die Voraussetzungen an, unter benen eine übereinstimmende Billenserflärung zweier Berfonen wenn man ben Ausdruck einmal für Bundesrat und Reichstag gelten laffen will - Normen hervorbringen foll, und es find die Befchränkungen angegeben, über welche hinaus diese Willens= erklärungen feine Wirfung haben follen: man bente 3. B. einerseits an die frühere Fassung von Art. 418) der Verfassung, wonach das Reich nur bezüglich des Obligationenrechts zuständig war, man dente andererseits an die Beschränkungen, welche die rechtliche Wirkung den Willenserflärungen der Privaten versagen, falls diese contra bonos mores gehen, nicht eine besondere Form eingehalten worden ist zc. zc.

Wenn man die dem Einzelnen zustehende Möglichkeit, objektives Recht zu schaffen, bisher vielfach nicht anerkennt¹), so liegt das wohl mit daran, daß die Begriffsformen "Thatbestand" und "Rechtsfolge" erst neuerdings aus dem Strafrecht, wo sie längst

¹⁾ So Wach, Handbuch des deutschen Civilprozegrechts Bb. I, S. 18811 und Juristische Wochenschrift Bb. XXI, S. 79. Wenn Bach — Handbuch S. 6 — meint: nicht überall, wo bindende Kraft fei, fei auch Gefet; andernfalls mare Rechtsgeschäft auch Gefet und Geset jeder bindende Befehl des Borgesetten, fo ift bas nicht gutreffend. Wenn ein Geset erlaffen wird, daß ber A dem B Gehoriam leisten musse, so ist mit Erlag des Gesetzes für den B das subjektive Recht entstanden, dem A bindende Besehle zu erteilen. Der einzelne Befehl, den der B giebt, ift Ausübung diefes Rechts, nicht entsteht mit jedem Befehl für ihn ein neues subjektives Recht. Es liegt nicht anders, als wenn ich meinem Diener einen Befehl gebe; hier ift auch der einzelne Befehl nicht Aufstellung einer Rorm, die Norm ift vielmehr der zwischen und abgeschlossene Dienstvertrag; dieser gewährt mir das Recht, einzelne bindende Besehle meinem Diener zu erteilen. Thue ich dies, so übe ich mein Recht aus ähnlich wie wenn ich bei einer mir zustehenden Wegeservitut über bas dienende Grundstück gebe -, nicht schaffe ich damit eine neue Rorm. Bach meint - Jurift. Bochenichrift G. 79 -, bei Anerkennung bes Rechtsgeschäfts als lex müßte die Feitstellung der Willenserklärung parallelisiert werden der Feitstellung der Gesetzesentstehung und als rein juristische Denkoperation der Revision unterworfen sein. So sieht es aber nicht: die Feststellung, daß eine bestimmte rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgegeben ift, ist natürlich Beweisfrage, damit ift aber nicht bewiesen, daß der Inhalt einer jolchen Er-klärung bezüglich der Auslegung anders zu behandeln sei, als eine Erklärung bes Bejeggebers.

eingebürgert waren, bei den Civilisten Eingang gefunden haben 1). Diese Begriffe nehmen aber im Civilrecht, wo es sich regelmäßig um Rechtsgeschäfte, nicht um Delitte handelt, eine ganz andere Gestalt an, und deshalb kann man aus den, dem Strafrecht entsnommenen Anschauungen heraus nicht ohne weiteres Schlüsse auf

bie rechtsgeschäftlichen Normen ziehen (vergl. § 5).

Daß durch Handlungen von Privatpersonen Rechtsnormen erzeugt werden können, zeigt auch das Gewohnheitsrecht,
das allgemein als Duelle des objektiven Rechts anerkannt wird.
Die Gewohnheitsrechtssäße beruhen zweisellos nicht auf einem Ausspruch des Staates, sondern verlangen zu ihrer Entstehung gewisse
Handlungen von Privatpersonen; diese Handlungen sind ebenfalls Willenserklärungen, wenn sie auch regelmäßig nicht im
Aussprechen von Worten bestehen, denn sie sollen eine innere Ueberzeugung zum Ausdruck bringen. Daß sie, wie die staatlichen Normen, ihre Wirkung auch gegen den Willen des Privaten äußern,
während die rechtsgeschäftliche Willenserklärung beim Vertrag die
freiwillige Unterwerfung der Parteien voraussetzt — weil
eben nur dadurch ein Vertrag zustande kommt —, ändert nichts
an dem Charafter der Norm: denn ist in dieser Weise der Wille erklärt, so zwingt die vertragsmäßige Norm ebenso wie die staatliche.

Daß auch staatliche Normen vielfach nur innerhalb gewisser Schranken gultig aufgestellt werden können, zeigt heutzutage bas Berhältnis ber Reichsgesetze zu ben Landesgesetzen. Wo die Reichsgesetzgebung - aber auch nur innerhalb der durch die Verfassung ihr gewährten Kompetenz — Normen aufgestellt hat, da sind da= mit zugleich Schranken für die Landesgesetzgebung aufgerichtet. Wenn das Reichsgericht in der bekannten Entscheidung — Bb. 3, No. 14, S. 27 ff. -, in der es erklärte, daß nach § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Deutschland nicht mehr auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erkannt werden dürfe, zugleich die Ungültigkeit von § 3 des fachfischen Gefetes vom 4. Marg 1879 wegen Unverträglichkeit mit ben Reichsgesetzen ausspricht, so liegt es hier nicht anders, als in dem Fall, wenn der Richter bei Ginklagung einer nichtinsinuierten übermäßigen Schenkung ausspricht, daß die von den Brivaten aufgestellte Norm (der Schenfungsvertrag) infoweit feine Wirkung habe, als fie die Schranken überschreite, die der Privatautonomie durch die Bestimmung über Einhaltung bestimmter Formen gegeben sind.

¹⁾ Bergl. auch Regelsberger, Panbekten I § 118 Note 1.

Endlich ift die hier verteidigte Anschauung auch der Gesetzgebung nicht fremd. Die Motive der zweiten Redaktion der Civil=

prozefordnung (S. 415 II) sagen:

Das Rechtsgeschäft ift dem Gesetze vergleichbar: soweit seine vom Rechte anerkannten Dispositionen reichen, soweit es berechtigt oder verpflichtet, setzt es Recht — eine Anschauung, welche sowohl im römischen als auch im französischen Rechte (Code civ. art. 1134¹) zum Ausdruck gelangt ist. Das Rechtsgeschäft ist wie das Gesetzeiner Auslegung empfänglich und oft bedürftig. Die allgemeinen Prinzipien der Gesetzsauslegung kommen auf die Auslegung von Rechtsgeschäften zur Anwendung 2c. . . .

§ 3.

Die Auffaffung der Römer.

Daß den Römern die Auffassung des Rechtsgeschäfts als Gesetz ganz geläufig war, zeigen die nachstehenden Quellenstellen:

1. 22, D. 18, 1. Ulpianus. Hanc legem venditionis. 1. 33, D. 18, 1. Pomponius. Cum in lege venditio-

nis ita sit scriptum . . . 1. 60, D. ib. Marcellus. Comprehensum erat lege ven-

1. 60, D. ib. Marcellus. Comprehensum erat lege venditionis . . .

1. 8, D. 18, 3. Scaevola . . . respondit . . . non commississe in legem venditionis emptorem.

1. 6 pr., D. 18, 7. Papinianus . . . si quid emptor contra quam lege venditionis fuisset . . .

1. 53, § 2, D. 19, 1. Labeo. Si habitatoribus habitatio lege venditionis . . .

1. 13, § 14, D. 19, 1. Ulpianus . . . et in lege emptionis dictum est . . .

1. 77, D. 17, 2. Paulus . . . cum lege locationis comprehensum est.

1. 25, D. 19, 2. Gaius. Conductor omnia secundum legem conductionis facere debet.

1. 29, D. ib. Alfenus. In lege locationis scriptum erat . . .

¹⁾ Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.

1. 55, § 2, D. ib. Paulus. Qui contra legem conductionis fundum . . . deseruerit . . .

1. 61 pr., D. ib. Scaevola . . . cum lege locationis

non esset comprehensum . . .

1. 22, D. 1, 5. Modestinus . . . quo secundum legem donationis manumissa esse debuit . . .

1. 108, D. 46, 3. Paulus. Ei, qui mandatu meo post mortem meam stipulatus est, recte solvitur, quia talis est lex obligationis.

1. 24, D. 16, 1. Papinianus . . . si tamen ab initio de usuris praestandis convenit, lex contractus servabitur.

1. 13, § 26, D. 19, 1. Ulpianus . . . sed lex contractui

non improbata dicatur.

1. 8, D. 19, 5. Papinianus . . . si tamen lex contractus non lateret . . .

Bum Schluß ber bekannte Sat ber zwölf Tafeln:

Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto, mit Bezug auf welchen Ulpian geradezu sagt, daß man auch die Erbfolge aus dem Testament eine gesetzliche nennen könne: (l. 130, D. 50, 16) Lege obvenire hereditatem non inproprie quis dixerit et eam, quae ex testamento defertur¹). Wenn Ulpian zur Begründung dieser Anschauung hinzufügt: quia lege duodecim tabularum testamentariae hereditates confirmantur, so sagt er damit eben nichts anderes, als daß dem Einzelnen durch das Zwölstafelgeset die Macht gegeben sei, solche bindende Norm über das Schicksal seines Vermögens nach dem Tode aufzustellen.

Auch der heutige Richter spricht oft genug, wie keines weiteren Nachweises bedarf, von einer lex contractus und bestätigt dadurch, daß auch ihm die Auffassung der Kömer nicht fremd ist, weil er

¹⁾ Bergl. hierzu Kyd a. a. D. S. 128; ebenda S. 126: Privatautonomie ist die der Person von der Rechtsordnung erteilte Ermächtigung, innerhalb gewisser Grenzen die eigenen Angelegenheiten in freier selbständiger Weise zu bestimmen. Diese freiheitliche Ausstatung der Privatrechtspersönlichkeit enthält die Besugnis (jus, facultas, licentia), die zur Bestimmung und Regelung der Privatangelegenheiten dienlichen Alte mit rechtlicher Virung vorzunehmen und macht gewissernaßen das Individuum zum Geschgeber in seinen Ansgelegenheiten. Auf diesem Gedanken beruhen die Zwösstägeser in seinen Answelsenheiten. Auf diesem Gedanken beruhen die Awösstäde: facultas testamenti faciendi, testandi, legandi facultas, testamenti faciendi jus, jus testandi, legandi licentia, ut legare volet, jus esto, jus stipulandi, donandi jus etc. Bergl. auch Thon a. a. D. S. 341 ff.

eben tagtäglich sieht, wie die rechtsgeschäftliche Willenserklärung der Barteien die Norm ist, die er anzuwenden hat.

\$ 4.

Die Ginteilung der Rechtsnormen.

Will man nach dem vorher Ausgeführten eine Einteilung der Privatrechtsnormen aufstellen, so ergiebt sich ohne weiteres:

1. Gine Gruppierung in staatliche Normen und Normen, die von Privaten aufgestellt find, als oberfte Ginteilung der Privatrechtsnormen. Wenn man — wie es regelmäßig geschieht in erster Linie die Rechtsnormen einteilt in zwingende und nicht= zwingende 1) oder in ermächtigende, ergänzende und zwingende 2), so giebt man den von Privaten aufgestellten Normen eine falsche, eine zu untergeordnete Stellung. Denn wenn auch bei diefer Ginteilung selbstwerftändlich mitgeteilt wird, daß die nichtzwingenden oder erganzenden Normen nur eintreten, wenn eine rechtsgeschäftliche Regelung nicht erfolgt ift, so giebt dies doch ein schiefes Bild: denn alle diese ergänzenden, nichtzwingenden Normen werden erst lebendig, verdanken den Gintritt ihrer rechtlichen Wirkung stets erst einer privaten Norm. Ift teine folche von den Parteien gur Entstehung gebracht, so sind sie tote Buchstaben im Gesethuch. Erft wenn eine "Kaufs-", eine "Miets-Norm" von den Barteien durch die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen geschaffen ist, können fie in Wirksamfeit treten; fie treten dann neben die Sauptnorm, d. h. die von den Privaten aufgestellte Norm, und bilden dann mit ihr eine Gesamt-Norm, welche das konkrete Rechtsverhaltnis der Parteien bis ins Detail ordnet.

Sie haben aber gar feine Kraft gegenüber den Privatnormen; diese letzteren sind ihnen gegenüber zwingende Normen, sie "bezwingen" diese ergänzenden Normen insosern, als sie sie verhindern, eine Wirkung auf dem Gebiet zu äußern, das bereits durch die Privatnorm geordnet ist. Habe ich im Wietvertrag mit meinem Kontrahenten bestimmt, daß der Mietzins praenumerando zu zahlen ist, so darf der Nichter die staatsiche ergänzende Norm, die postnumerando Zahlung vorschreibt"), nicht anwenden; sie hat für diesen Fall überhaupt keine Rechtswirkung.

¹⁾ Dernburg, Pandeften I §§ 31, 32. 2) Regelsberger, Pandeften I § 32.

^{3) § 551} BGB.

Der Grund dafür, daß man die privaten Normen mit den staatlichen nicht auf eine Stuse stellt, siegt meines Erachtens mit darin, weil dem Einzelnen nur ein durch staatliche Normen des grenztes Gediet eingeräumt ist, innerhald dessen solche private Normen gültig aufgestellt werden können. Dies hindert aber offens dar nicht, daß die Normen, die innerhald dieser Beschränkung gegeben sind, volle rechtliche Gültigkeit haben. Auch die Ermächtigung des Bundesrats und Reichstags war — bekanntlich — ursprünglich in der Versassung (Art. 413) auf das Obligationens Handelss und Wechselrecht beschränkt, ohne daß es Zemandem einsgesallen wäre, Normen, die innerhald dieser Beschränkungen erlassen waren, als nicht mit voller Kraft ausgestattete anzusehen.

Die staatlichen und die privaten Normen stehen sich also ganz gleich in der Stärke ihrer Wirkung; die staatlichen Normen unterscheiden sich aber von den privaten dadurch, daß die ersteren six und fertig in dem Gesetzbuch stehen, daß sie unverrückbar ein sür alle Mal durch den Gesetzgeber aufgestellt sind, während die private Norm mit Abschluß des einzelnen Rechtsgeschäfts erst zur Ents

ftehung und zur Erscheinung fommt 1).

2. Die staatlichen Normen zerfallen wieder:

a) in zwingende Normen. Das sind die staatlichen Normen, welche den Umfang der Ermächtigung, die den Privaten zur Schaffung von Normen gegeben ist, bestimmen, und die Schranken aufstellen, innerhalb deren der Private Normen schaffen kann. Beil sie Schranken bilden sollen, so muß der Privatwille, der sich gegen sie auslehnt, sie nicht beachten will, machtlos an ihnen abprallen; es sind zwingende Normen, d. h. wo die Parteien einen Thatbestand schaffen, auf den die eine oder andere dieser staatlichen Normen Anwendung leidet, da tritt ihre Wirkung ein, mag die Partei wollen oder nicht.

Zu diesen Normen gehört z. B. diejenige, die bestimmt, welschen Personen die Fähigkeit Normen zu schaffen zustehen soll (Geschäftsfähigkeit²)); ferner Vorschriften, welche die Einhaltung

1) Auch dieser Umstand trägt vielleicht zu der Nichtberücksichtigung der privaten Normen bei der Einteilung der Rechtsnormen bei.

²⁾ Entich. MG. Bb. 4, No. 47, S. 165: Freiwilliger Berzicht auf die Handlungsfähigkeit ist ungültig, d. h. auf die Handlungsfähigkeit jelbst als auf die Borausssehung zur Schaffung und Beränderung von subjektiven Rechten. Wohl kann aber auf Geltendmachung des Mangels der Handlungsfähigkeit verzichtet werden bei der Geltendmachung eines subjektiven Rechts, dem dieser Mangel anhaftet.

einer bestimmten Form vorschreiben (übermäßige Schenkung!), Cheschließung, Testament), weiter solche, die den Inhalt der Privatsversigung betreffen (contra donos mores, pactum ne dolus praestetur), endlich auch solche, welche zwar die Privatrechtsnorm — z. B. den Bertrag — zur Entstehung gelangen lassen, aber zusgleich mit dieser Entstehung für eine Person ein Recht zur Aufshebung der Wirkungen des Rechtsgeschäfts entstehen lassen; so bei dem durch Betrug, Bedrohung? verursachten Vertragssabschluß für den Betrogenen, den bedrohten Kontrahenten oder auch für dritte Personen. Diese zulezt erwähnten Ausschungssoder Ansechtungsrechte entstehen stets, auch gegen den Willen der Parteien, weil eben wegen der darin liegenden Unsittlichkeit ein Vertrag, in welchem im voraus auf die Geltendmachung von dolus oder metus verzichtet wurde, ungiltig ist; hingegen kann auf das entstandene Ansechtungsrecht selbstverständlich verzichtet

werden, wie auf jedes andere Bermögensrecht.

b) Die andere Rlaffe der staatlichen Normen besteht aus den nichtzwingenden Rormen. Gie verfolgen nicht ben Zweck wie die zwingenden Normen, die den Ginzelnen zustehende Ermächtigung zur Schaffung von Rechtsnormen zu geben oder zu begrenzen, sondern sind dazu da, in Wirkung zu treten, falls der Ginzelne von der ihm zustehenden Ermächtigung gar feinen Gebrauch gemacht hat, 3. B. die Normen über Intestaterbfolge bei unterlaffener Berfügung über den Nachlaß; ober nur teilweise, so daß das betreffende Rechtsverhältnis nicht vollständig von ihm geregelt ift. Bu den letteren gehört das Seer von staatlichen Normen, welches die Geschäfte des täglichen Lebens regelt; weil eben regelmäßig hier nicht eine, alles genau regelnde private Norm von den Parteien geschaffen wird, find vom Staate biefe Normen aufgeftellt, um die lückenhafte private Norm zu erganzen. Es find "Lückenbüßer". Wenn die Parteien im Raufvertrag fich nur über Ware und Preis geeinigt haben, also die von ihnen aufgestellte private Norm nur eine Verpflichtung zur Zahlung des Preises und Ueberlieferung der Ware zur Entstehung gebracht hat, so treten nun alle die staatlichen, für den Kaufvertrag geltenden Borschriften ein, die Bestimmungen darüber treffen, wann der Preis gezahlt werden muß, was für Wirkung die Fehlerhaftigkeit der gekauften

¹⁾ Nach dem BGB. überhaupt das Schenkungsversprechen § 518. Bergl. auch § 125 BGBs.
2) § 123 BGBs.; vergl. auch § 119 BGBs. (Ansechtung wegen Jrrtums).

Sache herbeiführt 2c. 2c. Diese staatlichen Normen treten ergänzend neben die private Norm und bilden mit ihr nun gewissermaßen eine Gesamt=Norm, welcher das konkrete Rechtsgeschäft unterliegt. Diese Normen treten in Wirksamkeit, wie die zwingenden, ohne Willen der Parteien 1); sie treten aber dann nicht in Wirksamkeit, wenn und insoweit die Partei, innerhalb der ihr zustehenden Ersmächtigung, das betreffende Rechtsverhältnis selbst gerregelt hat.

c) Wenn als das eine Charafteristische bei den nichtzwingenden Normen angegeben ift, daß diese auch die Funktion haben, neben eine, gultig entstandene private Norm erganzend hinzugutreten und so gewissermaßen mit ihr eine Gesamt-Norm zu bilden, so kommt diese Funktion auch einem Teil der zwingenden Rormen zu; so die Vorschrift, daß bei Verträgen für dolus gehaftet wird, daß bei dem durch Betrug oder Drohung entstandenen Vertrag beftimmte Versonen ein Recht erlangen, den eingetretenen Rechtserfolg wieder rückgängig zu machen. Diese Vorschriften lassen das Rechts= geschäft, z. B. den Kaufvertrag, zur Entstehung kommen, sie treten aber mit der Entstehung des Rechtsgeschäfts, des Kaufvertrags, in Wirksamkeit: mit dem Abschluß des Kaufvertrags entsteht die Verpflichtung der Kontrahenten, für dolus zu haften, bei dem durch Betrug veranlaßten Vertrag das Recht des Betrogenen auf Aufhebung des Bertrags. Auch diese Normen treten ergangend zu der, von den Privaten aufgestellten Norm, aber ihr Eintritt ist unver= meidlich; auch wenn die Parteien ausgemacht haben, daß für dolus nicht gehaftet werde, tritt die bezügliche staatliche Norm wegen dieser Haftung ein.

Man wird also folgerichtig die staatlichen Normen einteilen müssen: einmal in zwingende und nichtzwingende und sodann in ergänzende; diese letzteren wieder in zwingende und nichtzwingende. Wenn man disher ganz regelmäßig unter den sog. ergänzenden Normen lediglich nichtzwingende verstanden hat, so liegt dies offendar daran, weil eben die weitaus größte Zahl der ergänzenden Normen aus nichtzwingenden besteht, während die zwingenden Normen in der Wehrzahl darauf ausgehen, seden Rechtsersolg zu verhindern.

Die Gruppe der ergänzenden Normen bildet eben keinen

¹⁾ Sbenso Billow, Archiw f. d. civil. Prazis, Bd. 64, S. 73; Stamm=ler, Archiv f. d. civil. Prazis, Bd. 69, S. 28.

Gegensatzu ben zwingenden oder nichtzwingenden Normen; man geht vielmehr bei der Aufstellung des Begriffs "ergänzende" Normen von der Sigentümlichkeit bestimmter staatlicher Normen aus, daß sie ohne weiteres beim Entstehen einer privaten Norm in Wirfung treten, zu dieser Norm hinzutreten, sie zu einer größeren Gesamt-Norm "ergänzen".

§ 5.

Thatbestand und Rechtsfolge beim Rechtsgeschäft.

1. Die Begriffsformen "Thatbestand" und "Rechtsfolge" haben die Civilisten von den Kriminalisten erst neuerdings entnommen, während sie im Strafrecht längst in Anwendung waren. Dieser Umstand mag es veranlaßt haben, daß man bisher den wesentlichen Unterschied nicht gewürdigt und beachtet hat, der notwendigerweise sich aus der Verschiedenartigkeit der Normen des Strafrechts von den rechtsgeschäftlichen Normen des Civilrechts ergiebt.

Das Berhältnis von Rechtsnorm, Thatbeftand und Rechtsfolge stellen wir und so vor: eine hypothetische Rechtsnorm ("Wer eine fremde bewegliche Sache wegninmt") stellt bestimmte Thatsachen sest (einen Thatbestand), bei deren Eintritt eine gewisse Rechtsfolge eintreten soll. Treten dann wirklich solche Thatsachen ein, so wird mit diesem Moment die im Geset vorgesehene Rechtsfolge zur Entstehung gebracht. Bei den straferechtlichen Normen, welche sämtlich hypothetisch lauten: "Wer eine fremde bewegliche Sache . . . wegnimmt", "Wer mit Gewalt gegen eine Person" 2c. 2c., liegt dem Richter bei Abgade eines Urteils stets eine Rechtsnorm vor und getrennt davon eine Anzahl von Thatsachen; er prüft, ob die im Obersatz (der Rechtsnorm) gegebenen Merkmale vorhanden sind im Untersatz (dem Thatbestand) und zieht hieraus seine Schlußfolgerung.

So lautende Normen kennt auch das Civilrecht, z. B. § 1 des Haftpflichtgesets: "Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn" zc. — vergl. S. 5. Anders lauten aber regelmäßig die Normen, die durch die Rechtsgeschäfte hervorgerusen werden; der Kausvertrag zwischen A und B lautet: A soll verpslichtet sein, dem B diesen bestimmten Gegenstand gegen diese bestimmte Summe Geldes zu überlassen; der Mietwertrag zwischen A und B: der A soll vers

pflichtet sein, dem B diese Wohnung gegen diese bestimmte Geld-

fumme zur Benutzung zu überlaffen.

Hier fliegt Thatbestand und Rechtsnorm ununterscheidbar in= einander; mahrend bei den abstratt-hypothetisch gefaßten Rechtsnormen zeitlich die Rechtsnorm vor dem Eintritt der Thatsachen liegt, die das konkrete Recht zur Entstehung bringen, wird bei den aus folchen Berträgen, wie die foeben angegebenen, entstehenden Mormen mit Abgabe ber übereinstimmenden Willenserflar= ung zugleich die Rechtsnorm und der Rechtserfolg zur Entftehung gebracht. Der Thatbeftand, den wir im Strafrecht von ber Norm unterscheiden können, liegt hier in der Abgabe der Willens= erflärung, alfo regelmäßig in dem Aussprechen ber Bertrags= worte; weil die Rechtsordnung an eine solche Handlung der Privatpersonen (bem Aussprechen der Bertragsworte) die Entstehung einer Rechtswirfung fnüpft, ihnen dieselbe Wirkung zuschreibt wie dem Aussprechen der Gesetzesworte durch den staatlichen Gesetzgeber, fo entsteht, wenn die Willenserflärung bas Entstehen eines individuellen konfreten subjektiven Rechts bezweckt, eben sofort mit bem Ausspruch dieses Recht. Es liegt hier gar nicht anders als in dem oben — S. 6 — gegebenen Beispiel, in welchem eine staatliche Norm einer bestimmten Person (bem Fürsten Bismarck) freie Fahrt auf ben Staatsbahnen gufagt.

2. Wenn juriftische Thatsachen die nach objettivem Recht wirksamen, die unmittelbaren Ursachen ber Rechtsfolgen find, und Thatbestand — weil sich jede juristische Thatsache in ein= zelne Stücke (Glemente, Momente) von verschiedenen Arten zerlegen läßt — die Summe dieser einzelnen Stücke, aus denen die einzelne juristische Thatsache besteht, genannt wird, so müßte man eigentlich, wie Bekker — Pandeften I § 806) — fehr richtig bemerkt, ba Erlag und Aufhebung von Gefeten zweifellos rechtlich wirkfame, Rechtsfolgen hervorbringende Thatfachen find, auch fie zu bem "Thatbestand" rechnen. Man müßte 3. B., weil durch Erlaß bes sog. Rayongesetzes 1) bas Eigentum an den in der Umgebung von Festungen gelegenen Grundstücken eine wesentliche Ginschränkung erhalten hat, diesen Ausspruch des Gesetzgebers - bas Aussprechen ber Worte, welche das Rayongeset bilben, durch den

Gesetgeber - als Thatbestand bezeichnen.

¹⁾ Gejet, betr. die Bejdyränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Jestungen, vom 21. Dez. 1871.

²¹⁶h. 3. deutschen Privatrecht I.

⁸⁵

Dang, Die Muslegung ac.

Dies geschieht aber bekanntlich nicht, und zwar offenbar desshalb nicht, weil wir gewohnt sind, die staatlichen Aussprüche in Gegensatz zu bringen zu den Handlungen der Privatpersonen

und nur die ersteren als Normen zu bezeichnen.

3. Die Begriffe "Thatbeftand" und "Rechtsfolge" finden ihre Anwendung im Prozeß: in den sog. Entscheidungsgründen des Urteils führt der Richter aus, daß, weil die auf Grund eines geführten Beweises oder eines Zugeständnisses seftstehenden Thatsachen gleich sind den im Gesetz aufgesührten, an welche das Gesetz (3. B. das Haftscheidung einer Schadensersatsorderung) knüpft, für die eine prozessierende Partei das konkrete in Anspruch genommene Recht entstanden ist. Die Frage, die der Richter bei Abgabe der Entscheidung zu lösen hat, ist die, ob die im Gesetz aufgestellten Thatsachen und die im konkreten Fall vorliegenden sich decken; das ist die "unsbekannte Größe", die der Richter im Prozes, und zwar in den

fog. Entscheidungsgründen, zu finden und aufzulösen hat.

Die Begriffe "Thatbestand" und "Rechtsfolge" basieren auf der Anschauung, daß die Aufstellung einer folchen Gleichung: "Thatbestand des Gesetzes = den einzelnen konfret vorliegen Thatsachen" möglich ift; man hat bei ben erwähnten Begriffen die Borftellung, daß von einer den einzelnen Menschen übergeordneten Macht ein Ausspruch gegeben ift, wonach bei bestimmten Handlungen der Menschen auf dem Rechtsgebiete gewisse Birkungen (Entstehung und Untergang von subjektiven Rechten) eintreten follen. nun die Rechtsordnung, daß der Einzelne durch dasselbe Mittel, wie die staatlichen Organe, nämlich durch Willenserflärung bas Entstehen oder Untergehen von subjektiven Rechten hervorbringen fönne, so fehlt, wenn eine solche Willenserklärung abgegeben ift (Teftament, Bertrag), eine Borschrift, welche von einer über den Parteien stehenden Macht ausgehend, den fonfreten Rechtserfolg hervorgebracht hat, und es ist auch nicht möglich, die eben genannte Gleichung aufzuftellen. Es liegt eben nur eine Norm vor und das ift die Willenserklärung des oder der Ginzelnen; benn nur Diese enthält eine Bestimmung, welches tonfrete Recht ent= ftehen ober untergehen foll, und nur auf eine folche Rorm fann der Richter seine Entscheidung stützen.

Handelt es sich im Prozeß darum, festzustellen, welches konfrete Recht für die Partei entstanden ist, so muß der Richter, der seine Entscheidung auf eine Norm stützen soll, stets eine solche vor sich haben, die ausspricht, daß in dem und dem Falle, beim Vorhandensein eines bestimmten Thatbestandes ein so und so geartetes Recht zur Entstehung kommen soll. Beim Rechtsgeschäft liegt nun die Sache so, daß eben nur die rechtsgeschäftliche Willenserklärung einen derartigen Ausspruch enthält; das staatliche Gesetz, welches hierbei in Frage kommt, bestimmt nur die Grenzen, innerhalb deren solche Willenserklärungen der Privaten bindende Kraft haben, es giebt den Privaten die Ermächtigung, solche Normen zur Entstehung zu bringen, nicht anders wie in der Verfassung der Staaten bestimmten Organen die Ermächtigung gegeben ist, staatliche Normen aufzustellen.

Solche ermächtigende Normen, welche bestimmten Personen die Besugnis zum Erlaß von bindenden Willenserklärungen geben, kommen nur bei der Frage in Betracht, ob die daraushin erlassene Willenserklärung Gültigkeit hat oder nicht; so bei staatlichen Normen für die Frage, ob sich die gesetzgebenden Organe innerhalb ihrer durch die Versassen, ob sich die gesetzgebenden Organe innerhalb ihrer durch die Versassen aufgestellten Normen, den Rechtsgeschäften sir ganz analoge Fragen: ob die Privatperson das nötige Alter bei Abgabe der Willenserklärung gehabt hat, ob die zur Entstehung einer Rechtswirfung vom Gesetz ersorderte Form eingehalten worden ist 2c. 2c.

Ein konfretes Recht, eine bestimmte Rechtsfolge wird aber erft hervorgerufen durch die auf Grund diefer Ermächtigung erfolgte Willenserklärung, d. i. also beim Rechtsgeschäft die Willenserflärung einer Brivatperson. Nur Die je Willenserflärung ift es, auf Grund welcher ber Richter die Entstehung des konkreten Rechts, um welches sich der Prozeg dreht, feststellen kann; sie bildet die Norm für seine Entscheidung. Hat man nun aus bem Strafrecht die Borftellung mitgebracht, daß die Sandlungen Privater den Thatbestand bilden, so fommt man in Bersuchung, auch beim Rechtsgeschäft, weil die hier stattfindende Sandlung, die Willenserklärung, eben auch eine Handlung Privater ift, diefe Willenserklärung als den Thatbestand aufzufassen. Dem wird noch dadurch Borschub geleistet, daß diese Willenserklärungen Brivater, wenn sie bestritten sind, einen Beweis erfordern, wie andere Handlungen Privater, an benen ein staatliches Gesetz eine Rechts= folge anknüpft, während das staatliche Gesetz einen solchen Beweis nicht erfordert.

Trothem fann man die rechtsgeschäftliche Willenserklärung nur als Rechtsnorm und nicht als Thatbestand auffassen, weil lediglich mit der Abgabe der Willenserklärung der konkrete Rechtserfolg entsteht, und weitere Thatsachen, welche zur Entstehung des Rechtserfolgs nötig wären, nicht vorhanden sind; gerade das verlangt aber unsere jetige Anschauung von Rechtsnorm und Thatsbestand, daß außer der Rechtsnorm noch Thatsachen vorliegen müssen, damit ein Rechtserfolg eintritt. Habe ich mein Leben bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle versichert, so ist mit dem Moment, wo der Vertrag abgeschlossen, also die übereinstimmende Willenserklärung über den Abschluß des Vertrags abgegeben ist, für die Gesellschaft das Recht auf Zahlung der Prämien, für mich das — bedingte — Recht auf Schadensersat entstanden. Es bedarf außer dieser Willenserklärung nicht noch anderer Thatsachen, um das Recht zur Entstehung zu bringen.

4. Für die Geschäfte des täglichen Lebens (Rauf, Miete, Dar= lehen 20.) sind staatliche ergänzende Normen aufgestellt, die dann zur Amwendung fommen, wenn die Parteien eine diesbezügliche Ordnung ihrer Rechtsverhältniffe unterlaffen haben (bas Recht auf Auflösung bes Kaufvertrags wegen Mängel bes Kaufobjetts, daß der Mietzins postnumerando zu zahlen ist 2c. 2c.). Wendet der Richter diese staatlichen erganzenden Normen an, so hat es den Unschein, als bilbe die Willenserflärung der Parteien, also der Abschluß des Rauf-, des Mietvertrags ben Thatbestand. Man ift geneigt, 3. B. bei Anwendung ber Bestimmung über bie Bahlung des Mietzinfes (§ 551 BGBs.), fo zu schließen: die staatliche Norm verlangt, um in Wirksamkeit zu treten, den Abschluß eines Mietvertrags; Dies, Dieje Willenserflärung ber Parteien, ift die Thatsache, welche bewirft, daß die in der staatlichen Norm vorgesehenen Rechtswirkungen eintreten; fie enthält alfo ben Thatbestand, ebenso wie die Ausführung eines Diebstahls den That= bestand bildet für Anwendung von § 242 Sto Bs. Dieje Schlußfolgerung ift unzutreffend.

Denn ist richtig, was vorher auszuführen versucht worden, daß die rechtsgeschäftliche Willenserklärung nicht Thatbestand, sondern 1ex (privata) ist, so kann sie dadurch nicht ihren Charakter verlieren, daß die Rechtsordnung für den Fall der unvollständigen Regelung des Rechtsverhältnisses durch die Willenserklärungen

¹⁾ Bergl. hierzu auch Ryd a. a. D. S. 124 ff.

der Parteien staatliche Normen aufstellt, durch welche diese Lücken

ausgefüllt werden sollen.

Sodann zeigt fich der Charafter der Rechtsnorm der rechtsaeschäftlichen Willenserflärung darin, daß durch fie ja die Un= wendung der ergänzenden staatlichen Normen ausgeschlossen werden fann, nämlich dann, wenn die rechtsgeschäftliche Willens= erklärung eben felbst das geordnet hat, was die ergänzende staat= liche Norm ordnen will. Hat die Willenserklärung Privater dieje Kraft, Materien, die durch staatliches Gesetz geregelt find, diesem staatlichen Gesetz zu entziehen, so muß sie, da ein Gesetz nur durch Gefet außer Rraft gefett werden fann, felbft Gefet, Rechts-

norm, fein.

Das Trügerische in ber hier bekämpften Schluffolgerung liegt jedenfalls darin: wie vorher dargelegt, nimmt der Richter, wenn er mit den Begriffen Rechtsnorm, Thatbestand, Rechtsfolge operiert, eine Bergleichung vor, und zwar der vorliegenden Thatsachen und den Thatsachen, welchen im Gesetz eine gewiffe Rechtsfolge zugesprochen ist. Gine solche Bergleichung nimmt ber Richter auch vor, bevor er eine ergänzende staatliche Rechtsnorm anwendet. Der Gefetgeber muß, wenn er erganzende Normen für den Kauf, die Miete 2c. aufstellt, zugleich in irgend einer Weise die Rechtsbegriffe "Rauf", "Miete" 2c. im Gefet befinieren, damit der Richter fest= ftellen fann, ob der vorliegende, seiner Beurteilung unterworfene Bertrag ein "Kauf-" ober "Mietwertrag" ober sonstiger Bertrag ift; benn erft nach dieser Geftstellung kann der Richter beurteilen, ob eine für ben "Rauf" oder die "Miete" oder für was sonst für einen Vertrag aufgestellte ergänzende Norm gerade im vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen ift. Bum Bweck dieser Feststellung ver= gleicht der Richter den vorliegenden Vertrag mit den im Geset für ben "Rauf-", "Miet-" ober einen sonstigen Bertrag aufgestellten Merkmalen; aber während die oben erwähnte Vergleichung — S. 18 den Zweck verfolgt, nachzuweisen, daß die in Frage kommenden Thatsachen den in der Rechtsnorm, an der fie verglichen mer= den, festgestellten Rechtserfolg hervorgerusen haben, geschieht sie in letterem Fall nur zum Zweck der Ginreihung in eine bestimmte Rategorie. Hat der Richter bei dieser letten Bergleichung gefunden, daß der vorliegende Vertrag "Miet-", nicht "Kauf"-Vertrag ist, so stellt er damit nicht fest, daß die ausgesprochenen Bertragsworte eine Rechtswirkung hervorgerufen haben; nicht, weil die Bertragsworte als Mietsvertrag oder Kaufvertrag zu charafterifieren

sind, haben sie eine Rechtswirkung hervorgebracht, nicht, weil die im Gesetz für den Kauf-, den Mietvertrag aufgestellte Definition sür den vorliegenden Vertrag zutrifft, hat er Rechtswirkung, sondern die Norm, welche die Rechtswirkung des Vertrags herbeiführt, ist die, welche den Privaten die allgemeine Ermächtigung gewährt, ihre Privatrechtsverhältnisse in bindender Weise, mit zwingender Kraft zu ordnen.

Die ergänzende staatliche Norm tritt in solchen Fällen neben die von den Parteien im Vertrag aufgestellte Haupt-Norm und bildet mit ihr eine Gesamt-Norm, nach welcher der Richter zu

entscheiden hat.

5. Rechtsnorm und Thatbeftand, wie wir die Begriffe gewöhnlich fassen, lassen sich dei der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung dann unterscheiden, wenn der Eintritt der Rechtswirkung von einem zukünftigen ungewissen Umstand abhängig gemacht worden ist; dann erscheint die Willenserklärung als Rechtsnorm, der Sintritt des Umstandes als Thatbestand. Habe ich mich gegen Unsfälle im Betrieb einer Sisendahn versichert, so erscheint für meinen Anspruch auf Schadensersatz der Versicherungsvertrag als die Rechtsnorm, der Eintritt der Verunglückung als Thatbestand. Es liegt nicht anders, als wenn Jemand auf Grund des Haftpslichtgeses 1), also einer staatlichen Norm, wegen eines Unfalls gegen den Vertiebsunternehmer der Sisendahn auf Schadensersatz klagt.

§ 6.

Die Anslegung der staatlichen Gefetze und der Wille des Gefetzgebers?).

1. Man lehrt vielfach, daß die Auslegung der staatlichen Gesetze bezwecke die Klarlegung des Sinnes, des Inhalts des Gesetzes, und daß dies geschehe durch Ernierung des inneren Willens, der inneren Absicht, die den Gesetzeber dei der Aufstellung des Gesetzes geseitet hat³).

2) Ueber Gesetsauslegung sehr eingehend: Bach, Handbuch bes beutschen

^{1) &}quot;Benn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder förperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden" (§ 1 des Haftpflichtgesets).

Civilprozegrechts Bb. I §§ 20—23.

") Bergl. Bindicheid, Pandekten I §§ 20—22; gemäßigter Regels=berger, Pandekten I S. 143 VI; die Gegner dieser Ansicht vergl. daselbst

Danach mußte die Thätigkeit, die der Richter bei der Aus= legung ber Gesetze entwickelt, dieselbe sein wie seine Thätigkeit im Beweisverfahren. Wie der Richter im Beweisverfahren oft eine innere Absicht, die Jemand einmal bei Bornahme einer bestimmten Handlung gehegt hat, festzustellen hat, fo z. B. die Aneignungs= absicht beim Diebstahl 1), die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen bei der Anfechtung einer Rechtshandlung 2c.2), so müßte er auch bei der Auslegung der Gesete im Wege des Beweises versuchen, diese innere Absicht bes Gesetzgebers festzustellen. Zwischen ber Thätigfeit des Richters im Beweisverfahren und bei ber Auslegung würde dann im Civilprozeß nur der Unterschied vorhanden fein, daß im Beweisverfahren die Momente, die den Richter zu einer ge= wiffen Ueberzeugung bringen follen, von den Parteien herbeige= schafft werden muffen, während bei der Auslegung sich der Richter fie von amtswegen verschaffen müßte. Im Strafprozeß, wo der Richter von amtswegen alles das herbeizuschaffen hat, was zur Erforschung der vorbenannten thatsächlichen Vorgänge erforder= lich ift, würde also gar kein Unterschied bestehen; das hieße mit anderen Worten: ein Gegenfat zwifchen That= und Rechts= Frage exiftiert nicht.

Es liegt auf der Hand, daß dies falsch ist. Wenn der Strafrichter bei einem indizierten Diebstahl Beweis aufgenommen hat,
so fragt er sich, ob er davon überzeugt ist, daß in der Vergangenheit liegende Thatsachen, wie sie die Zeugen bekundet
haben, auch sich wirklich ereignet haben; er fragt sich bezüglich
des Vorhandenseins der Aneignungsabsicht (§ 242 StGB), ob
er den Verkauf des weggenommenen Gegenstandes durch den Angeklagten, welchen die Zeugen etwa bekundet haben, als thatsächlich geschehen ansehen kann, und hat er diese lleberzeugung gewonnen, so erlangt er vielleicht die weiteren hieraus, daß zur Zeit
der Wegnahme der Sache der Angeklagte den Aneignungswillen
gehabt hat, daß zu dieser Zeit ein solcher Wille bei dem Ange-

flagten thatfächlich vorhanden gewesen ift.

Auf ganz anderem Gebiet bewegt sich die Auslegung: hat der Richter die Ueberzeugung erlangt, daß bestimmte Vorgänge in

Note 10; jest auch Einseitung zu dem von D. Fischer und Hense gegebenen BGB. S. XXVII Nr. 7, u. Kohser in Grünhuts Zeitschr. Bd. 23 S. 224 ff.

^{1) § 242} St&B.

²⁾ Anfechtungsgeset vom 21. Juli 1879 § 31.

der Vergangenheit sich wirklich abgespielt haben, so hat er nun zu fragen, welches Gesetz darauf Anwendung sindet. Zur Beant-wortung dieser Frage hat er die gesetzliche Norm auszulegen, den Sinn der Gesetzenworte festzustellen; nicht handelt es sich darum, sich eine Üeberzeugung darüber zu verschaffen, ob ein Vorgang in der Vergangenheit sich wirklich abgespielt hat.

Denn es kann bei der Gesetzesauslegung nicht darauf anskommen, ob der Richter davon eine Neberzeugung gewinnt, ob und welche innere Gedanken der Gesetzeugung gewinnt, ob und welche innere Gedanken der Gesetzeugung gewinnt, ob und der Gesetzesworte habe zum Ausdruck bringen wollen, d. h. welche innere Gedanken ihn damals beseelten. Denn sollen diese inneren Gedanken das Maßgebende dafür sein, in welchem Sinn das Gesetz oder das einzelne Gesetzeswort vom Nichter zur Answendung zu bringen ist, so würden damit diese inneren Gesanken, also etwas von denjenigen, für die das Gesetz bestimmt ist, gar nicht Wahrnehmbares, als Gesetz, als Norm, nach der sie sich zu richten hätten, erklärt werden.

Die Aufgabe, die dem Richter damit gestellt wäre, würde bei unseren heutigen Gesehen stets unlösdar sein; denn, wie soll der Richter bei einem hundertföpfigen Parlament seststellen, was das einzelne Mitglied gedacht hat, als es erklärte, daß bestimmte Sähe Geseh werden sollten! Und wenn nun der Beweis dieser inneren Gedanken nicht geführt werden kann oder, wenn vielleicht gar bewiesen wird, daß die Mehrzahl sich gar nichts dabei gedacht hat, soll der Richter dann die Ungültigkeit des Gesehes etwa annehmen 1)?

Nun kann man aber zwischen dem inneren Gedanken, der den Gesetzgeber beim Aussprechen der Gesetzesworte beselte und den er zum Ausdruck bringen wollte, und den Gesetzesworten nicht noch ein Drittes einschieben: der Gesetzgeber hat den inneren Willen, ein Lebensverhältnis in bestimmter Weise zu normieren, z. B. daß Demjenigen, der auf der Eisenbahn verunglückt, ein Schadensersatzanspruch zustehen solle; er giebt diesem Gedanken Ausdruck in Worte, — und nun kann nur Gesetz, normierende Kraft, sein entweder der innere Wille oder die gesprochenen Worte. Und wenn es der innere Wille — wie dargelegt — nicht sein kann, so müssen es die Worte sein, die das Gesetz bilden. Das Gigentümsliche solcher Gesetzesworte liegt darin, daß sie nicht, wie andere

¹⁾ Ganz ähnlich D. Bülow, Gesetz u. Richteramt, S. 35. Zitelmann, Die Gesahren des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Rechtswissenschaft, Bonn 1896, S. 11 ff.

Worte, einfache in der Vergangenheit liegende Aenferungshandlungen sind, sondern daß ihnen eine lebendige Kraft innewohnt, welche bewirft, daß beim Eintreten bestimmter Thatsachen eine Rechts-wirkung eintritt: das Entstehen von Rechten, von Verpflichtungen, das Untergehen solcher zc. Deshalb ist das Gesetz kein "toter Buchstabe".

Diese besondere Kraft verdankt das Gesetzes-Wort dem Umstand, daß es gerade vom Gesetzgeber ausgesprochen ist; nur er ist im Stande diese Kraft den Worten zu gewähren. Wenn man diese sebendige Kraft) deshalb, weil sie ja der Gesetzgeber bei jeder Ausstellung von Normen hervorrusen will, als Willen des Gesetzgebers bezeichnen will, indem man auf den Gesetzetzt eine Fähigsteit überträgt, die nur einem lebenden Wesen zusteht, so ist das gegen vielleicht nichts einzuwenden, das einzelne Gesetz wird dann eben personifiziert?). Es ist dann eine einsache Abkürzung, die der Richter gebraucht, nachdem er im Wege der Auslegung den Sinn

der Gesetzworte festgestellt hat.

Ift der innere Gedanke, den der Gefetgeber zum Ausdruck bringen wollte, nicht das Maßgebende bei Bestimmung des In= halts des Gesetzes, so fann Inhalt des Gesetzes nur der Sinn sein, der sich im Wege vernünftiger Auslegung erschließen läßt aus den Gesetzes - Worten. Wenn man hiergegen auch neuerdings 3) polemisiert hat, und als Inhalt des Gesetzes das vom Gesetzgeber erfennbar Gewollte, der Wille des Gesetzgebers bezeichnet worden ift, so liegt das wohl daran, daß die Auslegung bei der Begriffsentwicklung des einzelnen Gesetzeswortes nicht blos aus den Gesetzes-Worten ihre Schlüffe zu machen hat, sondern ebenso zu berücksichtigen hat den Zweck, den die einzelne, gerade auszulegende Gesetsvorschrift und auch das gesamte Geset verfolgt. Einen Zweck verfolgen fann aber im eigentlichen Sinne nur ein denken= des Wefen, nur der Mensch; deshalb denkt man unwillfürlich, wenn man davon fpricht, daß ein "Geset" einen bestimmten Zweck verfolgt, an die Person, die das Geset erlaffen hat und glaubt, ben verfolgten Zweck nur dadurch finden zu können, daß man die Gedanken erfährt, die der physischen Person, welche das Ge= jet erließ, beim Aussprechen der Gesetzesworte innewohnten.

¹⁾ Wach, Handbuch des deutschen Civilprozegrechts Bd. I S. 257: Das Geset ift eine konstante lebendige Kraft.

²⁾ Nehnlich auch die Nömer. Bergl. Rohler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 12, S. 2, Note 2: voluntas, vis ac potestas, mens, sententia legis, constitutionis, senatus consulti.

Nun läßt sich aber lediglich aus den Worten des Gesetzes, unter Absehen von jedem Zurückgehen auf die Gedanken, die den Gestzgeber beim Aussprechen der Worte beseelt haben, ein bestimmter Zweck, ein bestimmter Erfolg, den das Gesetz herbeizuführen strebt, ableiten, wie das auch bei anderen geschriebenen oder gesprochenen Worten der Fall ist: wenn ich eine Erzählung lese, in der die Tugend belohnt und das Laster bestraft wird, so werde ich aus den gelesenen Worten ableiten, daß die Erzählung einen moralis

ichen Zweck verfolgt.

Mit jedem gesprochenen oder geschriebenen Sate beabsichtigt der Sprechende oder Schreibende einmal, seine Gedanken zu offen= baren, und dann, daß der Hörende oder Lesende ihn versteht, b. h. aus den äußeren Zeichen, den Worten, schließe auf den inneren Willen des Sprechenden oder Schreibenden. Das gewöhnliche Mittel, um einem Anderen seine eigenen Gedanken, seine Absichten mitzuteilen, ihm Kenntnis davon zu verschaffen, ist eben das Sprechen oder Schreiben von Worten. Die Worte find allgemein verständliche Zeichen, durch welche man bewirft, daß der Andere Kenntnis davon erhält, was meine innere Absicht ift, was in meinem Innern vorgeht. Wenn und soweit das gesprochene Wort bestimmte, allgemein, d. h. dem Sprechenden sowohl als dem, an den das Wort gerichtet ift, bekannte Begriffe zum Ausdruck bringt, ift es tauglich, dem Adressaten die Kenntnis von der inneren Abficht des Sprechenden zu verschaffen; es werden bei dem Adreffaten bestimmte Vorstellungen hervorgerufen durch das Sören der Worte. Es ift ähnlich, als wenn ich ein, für mein Auge paffend einge= stelltes Fernrohr benutze, und dadurch einen bisher nicht sichtbaren Gegenstand meinem Auge zugänglich mache; hier ist das Fernrohr das Mittel, um mir Kenntnis zu verschaffen von etwas bisher für mich nicht Wahrnehmbaren. Der wichtige Unterschied liegt aber darin, daß das Mittel, welches mir diese Kenntnis verschafft, das Fernrohr, allein, für sich betrachtet, in mir gar feine bestimmte Vorstellung von den Gegenständen erweckt, von denen ich mir Kenntnis durch das Fernrohr verschaffen kann, während der gefprochene oder geschriebene Sat immer bestimmte Borstellungen in mir erweckt, ganz ohne Rücksicht auf die innere Absicht, die den Sprechenden oder Schreibenden beim Aussprechen, beim Schreiben, beseelt hat. Wenn ich an Jemanden schreibe: "ich wünsche ihre Taschenuhr zu faufen", so erwecken diese geschriebenen Worte, also das Mittel, das ich zur Offenbarung meiner inneren Absicht gewählt habe, sofort eine bestimmte Vorstellung des Lesenden: daß

ich gegen Gegenleiftung seine Uhr haben will.

Wenn man daher — meines Erachtens mit Recht — be= hauptet, daß Inhalt des Gefetzes nur die Gefetzes Worte bilden, nicht was sich der Gesetzgeber beim Aussprechen derselben gedacht hat, so ist das nicht eine "völlige Nihilierung des gesetzgeberischen Willens"1). Denn der Gesetgeber hat mit dem Aussprechen der Gesetzesworte einen lebendigen Organismus geschaffen, indem die gesprochenen Gesetzesworte die Kraft haben, Beränderungen in der Rechtswelt hervorzubringen; und er hat weiter bewußt zur Bervorbringung dieses Organismus die Mittel gewählt, die ihm hierzu zur Verfügung stehen, nämlich das Setzen der Gesetzesworte; erst hiermit tritt der Organismus in die Erscheinung, in die Außenwelt und ist wahrnehmbar von den Menschen. Funktioniert nun der Organismus nicht so, wie der Gesetzgeber bei der Erschaffung es sich gedacht hat, so kann man nicht sagen, der Gesetzgeber habe den Organismus nicht gewollt, es liegt nicht etwas Gedanken= loses vor; ebensowenig wie, wenn die Maschine, die der Ingenieur hergestellt hat, nicht so funktioniert, wie er es bei der Herstellung gewollt hat, man sagen wird, daß er die Maschine nicht gewollt habe. Der menschlichen Unvollkommenheit, daß die Ausführung nicht immer dem inneren Willen entspricht, ist auch der Gesetzgeber nicht entzogen.

Wenn man, wie Regelsberger2), behauptet, der Inhalt des Gesetzs sei der Wille des Gesetzsers und hinzufügt, bei dieser Behauptung werde ein Wille angenommen, der auch den nicht vorgestellten Inhalt umfaßt, so steht man damit thatsächlich auf dem hier vertretenen, von ihm aber bekämpften Standpunkt: denn hat das Gesetzswort auch in den Fällen Kraft und Wirkung, an die der Gesetzser nicht gedacht hat, für welche also eine Absicht des Gesetzsebers, dem Gesetzswort Kraft zu verleihen, gar nicht vorgelegen, so zeigt dies, daß eben die innere Absicht des Gesetzsgebers keinen Einfluß auf die Wirksamseit der Gesetzsworte hat.

2. Was die auslegende Thätigkeit selbst betrifft, so be-

steht sie in Folgendem:

Sind die bestrittenen Thatsachen festgestellt, so hat der Richter, um zum Urteil zu gelangen, zunächst eine Bergleichung dahin auf= zustellen, ob die thatsächlich festgestellten Begriffe gleich sind, sich

2) A. a. D. S. 144.

¹⁾ So Regelsberger, Pandetten I S. 144.

decken mit den im Gesetz für den Eintritt der Rechtswirkung aufgestellten Begriffen; gelingt die Gleichung, so erfolgt Berurteilung,

sonst Freisprechung oder Abweisung der Rlage.

Vor dieser Bergleichung, um sie überhaupt vornehmen zu können, ist nun regelmäßig noch eine weitere Thätigkeit des Richters erforderlich, die auslegende; der Richter hat die Bebeutung der Borte des Gesetzes zu entwickeln: wenn Jemand Wasser aus einer Wasserleitung entwendet hat, so hat der Strafrichter die Bedeutung des Wortes "bewegliche Sache" im Strafgesetz darzulegen; klagt Jemand auf Schadensersatz auf Grund des Haftschereitung entwendet ist, so hat der beim Abspringen von der Pferdes dahn verunglückt ist, so hat der Civilrichter den Begriff "Sisendahn" im Haftpslichtgesetz zu entwickeln. Es ist dies eine begriffsents wickelnde Thätiakeit, deren Zweck ist Erkenntnis des Gesetzes").

Der Richter hat, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, Schlußfolgerungen vorzunehmen: er folgert auf Grund der gewöhnlichen Wortbedeutung, die ihm aus der Erfahrung des Lebens bekannt ift, aus der technischen Bedeutung, die ihm durch Sachverständige klar gemacht ift, aus der Gelegenheit der Entstehung, aus dem

Aweck des Gesetzes 2c. 2c.

Ist der Richter nun zu einem Resultat gelangt, so setzt er dieses Resultat in den Gesetzestert ein, er ergänzt die Gesetzes norm. Wenn er also gesunden hat, daß § 1 des Haftpslichtgesetzes sich auch auf Pferdebahnen bezieht, so setzt er in den Text des Gesetzes: "Wenn bei dem Betriebe einer Gisenbahn ein Mensch förperlich verletzt wird, so hastet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden", hinter das Wort "Gisenbahn" die Worte "oder Pferdebahn"; diese derartig ergänzte Norm wendet er nun auf die sestgestellten Thatsachen an. Die Auslegung ist demnach ein produktiver Akt²); der Richter ergänzt, vervollständigt den Gesetzestext³) — allerdings nur für einen einzelnen Fall —, aber tropdem mit derselben Kraft, wie der staatliche Gesetzeber, denn er verwendet ihn, wie den staatlichen Rechtssat, als Grund-

¹⁾ Bach, Sandbuch des Civilprozeffes Bd. I G. 255.

²⁾ A. M. Bach, Handbuch des deutschen Civilprozegrechts, Bb. I, S. 255.
3) D. Billow, Gesetz u. Richteramt S. 40: Damit ist nichts anderes gesagt, als daß der Richter vom Staate ermächtigt ist, auch solche Rechtsbestimmungen vorzunehmen, die nicht im Geseskrecht enthalten, sondern ledigslich vom Richter gesunden, ja ersunden, von ihm, nicht vom Gesetz gewählt und gewollt sind! Kohler, Die schöpferische Kraft der Jurisprudenz, Iherings Zeitschr. f. Dogmatik Bb. 25 S. 270.

lage für sein Urteil. Die Ermächtigung hierfür ist dem Richter in dem Satz gegeben, daß der Richter stets eine Rechtsnorm seiner Entscheidung zu Grunde legen muß. Liegt eine solche nicht vor, so muß er sich eine solche bilden, und zwar nicht willfürlich, son= dern im Wege der vernünftigen Schluffolgerung, sei dies nun im Wege der Analogie — vergl. S. 5 — oder der Auslegung. Daß im vorstehenden Beispiel durch Sinzufügung der Worte, "ober Pferdebahn" in den Gesethestert eine neue, nämlich eine erweiterte Norm, also eine Norm, die ein Mehr der alten, ursprünglichen Norm gegenüber enthält, geschaffen wird, kann man doch im Ernst Dag der neue Sat im Bege der Schluß= nicht bestreiten. folgerung gewonnen wird, nimmt ihm doch nicht den Charafter der Neuheit! Wenn die Erfindung des Telephons, daß die Gleftrizität auch die Wirfung hat, Tone zu übermitteln, im Wege der Schluffolgerung gemacht worden ware, fo wurde trottem Niemand zweifeln, daß damit ein neuer naturwiffenschaftlicher Sat aufgestellt worden sei, der bisher nicht vorhanden war, wenn auch schon andere Wirkungen der Elektrizität und diesen Wirkungen entiprechende Sätze vorher bekannt waren: denn es wurde dadurch eine neue Birfung der Gleftrigität entdeckt, weil dieje Birfung bisher nicht bekannt war.

Bei der Auslegung von § 1 des Haftpflichtgesetzes wird eben auch eine neue — bisher aus dem Gesetz nicht herauszulesende — Wirkung gefunden, und diese neuschaffende, ergänzende Wirkung hat die Auslegung stets. Paßt Gesetzeswort und die zu beurteilende Thatsache wörtlich genau, z. B. es handelt sich um einen Unfall auf der "Sisenbahn", so spricht man überhaupt nicht von einer Auslegung; diese tritt immer erst ein, wenn solche Gleichheit nicht vorhanden ist.

3. Wenn gesagt ift, daß die Auslegung den Sinn der Gesetesworte festzustellen habe, so könnte man die juristische Auslegung für die gleiche Thätigkeit wie die philologisch-historische Auslegung halten. Dem ist nicht so. Dem Geseteswort wohnt eine besondere Kraft inne, nämlich die, subjektive Rechte und Verbindlichkeiten zur Entstehung zu bringen. Mit der Auslegung stellt der Richter nicht nur eine bestimmte Wortbedeutung sest und ergänzt damit den Geseteskert, sondern er konstatiert dadurch zusgleich, daß das Geset wirken, seine Kraft entsalten wolle in der bestimmten, durch die Wortbedeutung gegebenen Richtung. Das ist dann der Wille des Gesetes, von dem in der Prazis so viel gesprochen wird; der Ausdruck ist insofern zutressend, als eben

der Rechtsfatz thatsächlich wirken will, einen rechtsändernden Willen hat, wie er sonft nur dem lebendigen Menschen eigen ift.

Man darf nur — davor ist immer wieder zu warnen — diesen "Willen" nicht auffassen als den inneren Vorgang, den inneren Gedanken, der den Gesetzgeber beim Aussprechen der Gesetzesworte beseelte; denn in diesem letzteren Falle handelt es sich um einen inneren Vorgang, der irgend einmal wirklich existiert hat. Der Wille dagegen, den der Richter bei der Auslegung sestsetzt, ist nicht Etwas, was jemals existiert hat, es ist nur etwas Gedachtes; er wird mittelst Schlußsolgerung abgeleitet aus den Gesetzsworten: der gedruckte Gesetzetzt, so stellen sich ja heutzutage die Gesetz meist dar, kann nicht denken, Gedanken oder einen Willen sassen. Da wir aber die Kraft, die solchen Worten innewohnt, zum Ausdruck bringen wollen, so legen wir dem gedruckten Gesetzs-Vuchstaben und zwar bewußt eine Gigensschaft bei, die nur dem lebendigen Menschen zusommt; wir sprechen die Fähigkeit, zu wollen, dem toten Gesetzs-Vuchstaben zu.

4. Jede Auslegung hat rückwirkende Kraft. Dies bezweifelt niemand bei ber fog. authentischen Interpretation, ber Interpretation durch den Gesetzgeber. Bon Rückwirkung sprechen wir, weil Thatfachen, die vor Erlaß des interpretierenden Gefetes stattfanden, also zu einer Zeit, wo diefes Gesetz noch gar feine Rechtswirkung erzeugen konnte, trotdem die im Gesetz aufgestellte Rechtswirfung hervorbringen; das interpretierende Gesetz wirft in die Vergangenheit zurück. Wird z. B. jest durch eine authentische Interpretation ausgesprochen, daß unter "Eisenbahn" im § 1 bes Haftpflichtgesetes auch eine "Pferdebahn" zu verstehen sei, so ist es für alle noch nicht entschiedenen Fälle so, als hätte von Anfang an ber § 1 bes Saftpflichtgesetes, also bes ausgelegten Gesetes, diese durch die Interpretation hinzugefügte Ergänzung enthalten; es ift aber zweifellos die authentische Interpretation selbst ein neues Geset;), da ja ein besonderer Ausspruch der rechtschaffenden Draane dazu erforderlich war.

Genau so liegt es aber, wenn durch den Richter ein Geset interpretiert wird; wenn ein Gericht ausspricht, daß unter dem Wort "Eisenbahn" im Haftpflichtgeset auch eine "Pferdebahn" zu

¹⁾ G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 155 II S. 483 (4. Aufl.): Die authentische Interpretation erscheint zwar sormell als die Auslegung eines Gesehes, aber sie ist nicht wie die doktrinelle Interpretation an logische Schlußsolgerungen gebunden und daher (?) imstande, neues Recht zu schaffen.

verstehen sei ¹), so sind die Wirkungen gerade dieselben, wie bei der authentischen Interpretation; der Unterschied besteht nur darin, daß die authentische Interpretation eben einen weiteren Wirkungskreis hat als der Ausspruch des Richters. Auch dieser Unterschied würde wegsallen, wenn die Gerichte im vorliegenden Fall durch die Präsindizien des Reichsgerichts gebunden wären.

\$ 7.

Der innere Bille und bas Rechtsgeschäft.

Geht man von der hier vertretenen Ansicht aus, daß für den Erfolg, der auf Grund einer gesetzlichen Norm eintritt, der innere Wille, die innere Absicht des Gesetzgebers gleichgültig ift, und weiter davon, daß auch die rechtsgeschäftliche Willenserklärung wie die gesetliche eine Norm zur Entstehung bringt, so muß man selbstverständlich auch annehmen, daß bei der rechtsgeschäftlichen Willenserflärung die "innere Abficht" für den rechtlichen Erfolg, den die Erflärung, also z. B. das Aussprechen der Worte, nach sich zieht, in der Regel ganz gleichgültig ist 3). Es zeigt sich dies flar bei den Geschäften des täglichen Lebens: es werden Millionen von Käufen täglich abgeschlossen, bei benen die Parteien sich über nichts als Ware und Preis geeinigt haben, bei denen die "innere Absicht" nur dahin ging: "ich will die Ware gegen den Preis haben"; tropdem treten alle die Rechtsfolgen ein, welche die ergänzenden für den Rauf geltenden Normen aufstellen, Rechtsfolgen, an die keine der Parteien bei Abschluß des Raufs gedacht hat 4).

Wer eine überschuldete Erbschaft im Gebiete des gemeinen Rechts antritt, wird in unzähligen Fällen gar nicht wissen, daß er für die Ueberschuldung mit seinem eigenen Vermögen einstehen muß, er hat in der Regel gewiß bei der Antretung nicht die innere

*) Ebenjo Kohler, Jahrbücher f. d. Dogmatik Bd. 18, S. 149 ff.; Thon, Rechtsnorm S. 366; Bülow, Archiv für civ. Prazis Bd. 64, S. 83. Lenel, Jahrbücher f. d. Dogmatik Bd. 19 Nr. V S. 154 ff.

4) Ebenjo Betker, Pandetten Bd. II, S. 61; vergl. auch Dernburg, Pandetten Bd. I § 32b; Regelsberger, Pandetten Bd. I, S. 130 oben, Stammler, Archiv für d. civ. Praxis Bd. 69, S. 22.

¹⁾ So Entsch. des ROHG. Bd. 21, S. 237, Entsch. des RG. Bd. 2, Nr. 4, S. 8.
2) Bach, Handbuch des Civisprozestrechts, Bd. I S. 255: Legt das Geset einem höchsten Gericht die Besugnis bei, bindend für die niederen Gerichte das Gesetz zu interpretieren, so wird demselben damit thatsächlich eine gesetz geberische Funktion eingeräumt.

Absicht, sich den Erbschaftsgläubigern für diesen Betrag zu verspflichten; tropdem entstehen — direkt gegen seinen Willen —

solche Rechte der Erbschaftsgläubiger an ihn.

Wieviele Menschen wird es geben, die auf dem Standesamt die innere Absicht hegen, daß der Mann vielleicht das Nutznießungs= und Berwaltungsrecht am Bermögen seiner Frau erhalten, oder daß Miteigentum an dem beiderseitigen Bermögen oder
sonst ein bestimmtes eheliches Güterrecht entstehen soll? Unerachtet
dessen den Willen der Frau oder des Mannes. Es schlägt doch
der Wahrheit der Thatsachen ins Gesicht, wenn man behauptet,
daß alle solche rechtlichen Folgen zu ihrer Entstehung einen darauf

gerichteten inneren Willen verlangten!

Dasjenige, was den konfreten rechtlichen Erfolg zur Entstehung bringt, ist bei der Erbschaft das Aussprechen der Worte: ich trete hiermit die Erbschaft an; bei der Cheschließung der standesamtliche Aft. Nach meinen inneren Gedanken, die ich hierbei gehabt, richtet sich die Rechtsordnung nicht: ob ich bei der Erbschaftsantretung innerlich gedacht habe, ich würde blos nach Höhe des Nachlasses haften; ob ich bei der Cheschließung gedacht habe, es trete eheliche Gütergemeinschaft ein, ist der Rechtsordnung ganz gleich. Berlanate die Rechtsordnung, damit ein bestimmter rechtlicher Erfolg eintrete, neben der Willenserflärung, also dem ausgesprochenen Wort, noch eine innere, auf diesen rechtlichen Erfolg gerichtete Absicht, fo ware es unmöglich, daß folche Rechtsfolgen einträten. Denn stellt die Rechtsordnung die Norm auf: zum Eintritt einer Rechtswirfung ist eine innere, hierauf gerichtete Absicht nötig, so fann eben, wenn diese vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung nicht vorliegt, eine Rechtswirfung nicht eintreten; denn es liegt ein un= vollständiger Thatbestand vor.

2. Die innere Absicht, der innere Wille beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts geht überhaupt nicht dahin, einen rechtlichen Erfolg herbeizuführen. Wenn ich mir im Restaurant ein gutes Diner bestelle, einen Mietvertrag über eine schön gelegene Wohnung abschließe, mir den Schirm meines Freundes leihe, weil es regnet, so geht doch wahrhaftig mein innerer Wille nicht darauf, etwas nur Gedachtes, eine Kaufs-Mietforderung z. für mich zu erlangen; damit kann ich doch nicht meinen Hunger stillen, darin mich nicht häuslich einrichten, damit mich gegen den Regen schützen! Der innere Wille beim Rechtsgeschäft geht regelmäßig auf einen

wirtschaftlichen 1) Erfolg: ich will mir dadurch den Genuß einer Sache verschaffen, sei das vorübergehend wie bei der Miete, bei dem Leihvertrag, sei es definitiv in jeder möglichen Weise wie beim Raufvertrag; auch bei den letztwilligen Berfügungen geht der innere Wille des Testators nur dahin, Andern zu einem wirtschaftlichen Erfolg, nämlich dazu, daß fie das von ihm hinterlaffene in der einen oder anderen Weise genießen fonnen, zu verhelfen. Auch bei der Cheschließung, der Adoption, geht die innere Absicht jedenfalls

nicht auf Erzielung eines Rechtserfolges 2).

Auch wenn die Ginhaltung einer Form für die Gültigkeit der rechtsgeschäftlichen Willenserflärung erforderlich ift, ift dies nicht anders3). Der innere Wille des Testators, der weiß, daß feine Erklärungen nur Rechtswirkungen haben, wenn er fie vor Gericht oder Zeugen abgiebt, des Grundstückskäufers, der weiß, daß nur ein schriftlicher Kaufvertrag beim Kauf von Grundstücken Gültigkeit hat, ist gewiß kein anderer, als wenn ihre Willens= erklärungen dieser Form nicht bedürften. Die Barteien wissen, daß fie sich dieser Formen, dieses von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Mittels bedienen müffen, um den wirtschaftlichen Erfolg, den fie wollen, erreichen zu können; damit andern sie aber nicht ihren früheren, auf wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Willen; ebensowenig wie ber Dieb, ber bas Gelb, bas er offen im Zimmer liegend zu finden hoffte, nun, weil es im Schrant verschloffen ift, fich des Mittels eines Nachschlüffels bedient.

3. Auf die Willenstheorie hat die fo vielfach verhandelte Lehre vom Irrtum einen verhängnisvollen Ginfluß geübt. Weil man hier bemerkte, daß der innere Wille, falls er sich mit der Erflärung nicht beckte, einen Ginfluß auf bas Rechtsgeschäft ge= wann, jo hat man daraus geschloffen, daß die rechtlichen Wirfungen einer Willenserflärung ftets abhängig wären, von einer Ueber= einstimmung des inneren Willens mit der Erklärung, d. h. daß die innere Absicht stets gerade gerichtet sein musse auf die Rechts= wirfung, welche die Erflärung hervorbringe. Der Schluß ift aber

ichaftlichen Erfolg der Kürze wegen reden.

3) Regelsberger, Bandeften Bd. I G. 489 meint, die Geschäftsabsicht jei flar bei den formalen Rechtsgeschäften, wie mancipatio, stipulatio, Testaments= errichtung 2c.

¹⁾ Oder gesellschaftlichen Erfolg. Bergl. Lenel, Barteiabiicht, in Iherings Jahrb. f. Dogmatif Bd. 19 Mr. 5. Bergl. auch Bechmann, Der Kauf, Bd. II § 102 ff.

2) Jm Folgenden werde ich immer blos von dem Hauptfall, vom wirt=

²¹⁶h. 3. deutschen Privatrecht I. Dang, Die Auslegung 2c.

offenbar falsch! Die Rechtsordnung bestimmt, daß, wenn ein solches Auseinandergehen von Wille und Erklärung vorliegt, gar keine Rechtswirkung eintreten solle; damit sagt sie aber doch nicht, daß, wenn diese Mängel nicht vorliegen, die eintretenden Rechtssolgen abhängig seien von dem inneren Willen! Die Rechtssordnung bestimmt ja auch, daß verschiedene Rechtsgeschäfte keinen Erfolg haben sollen, falls nicht eine Form eingehalten ist; daraus wird aber Niemand folgern, daß, wo dieser Mangel nicht vorhanden ist, die Form auf die Rechtsfolge Einfluß habe.

Welche Art von Rechtswirfungen eintreten, ob Kaufse, ob Miet-Vertragswirfungen, damit hat der innere Wille nichts zu schaffen, das bestimmt sich lediglich nach den Erklärungen und dem Sinn, den sie ergeben; ob aber das ganze Rechtsgeschäft Kraft haben soll oder nicht, das hängt — unter Anderem davon ab, daß der innere Wille mit der Erklärung übereinstimmt.

4. Bei der Frage, ob ein innerer Wille zum Rechtsgeschäft, b. h. zu einem gültigen Rechtsgeschäft, erforderlich ist oder nicht, ist nun unbestritten!:

1) daß jedenfalls eine Willenserklärung zum Rechtsgeschäft notwendig ist, ein lediglich innerer, nicht der Außenwelt erklärter Wille nicht genügt;

2) daß in einigen Fällen, wo ein innerer Wille, wie er nach der Bedeutung der abgegebenen Willenserklärung als vorhanden anzunehmen gewesen wäre, bei der Erklärung des Willens gesehlt hat, eine Rechtswirkung, ein gültiges Rechtsgeschäft nicht entsteht (Scherz, Irrtum, Simulation);

3) daß in einem Falle, obwohl hier ein innerer Wille vorhanden war gerichtet darauf, daß keine Rechtswirkung eintreten folle, tropdem eine Rechtswirkung eintritt (Mentalreservation).

Geht man hiervon aus und verlangt, weil beim Borliegen des Thatbestandes unter 2) keine Rechtswirfung?) eintritt, zum Begriff des Rechtsgeschäfts einen auf die Hervorrufung des Rechtserfolgs, den die konkrete, gerade vorliegende Willenserklärung ergiebt, gerichteten inneren Willen, so muß diese Begriffsbestimmung daran

¹⁾ Bergt. 3. B. Dernburg, Pandeften, 5. Aufl. Bd. I § 96, § 99 S. 232, 233; Bendt, Pandeften § 44, § 45; Regelsberger, Pandeften Bd. I §§ 136, 140, 141; Bindicheid, Pandeften Bd. I § 69, § 75, § 76.

⁷⁾ Der Einsachheit wegen soll hier angenommen werden, daß auch beim Borliegen eines Frrtums stets der stärkste Grad der Ungültigkeit, die sog. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, eintritt (vergl. jest BGB. § 119 mit §§ 117, 118).

scheitern, daß bei der Mentalreservation ein solcher Wille nicht vorhanden ift, ja sogar der entgegengesette Wille, der Wille, gar feinen Rechtserfolg hervorzubringen, und tropdem ein Rechts= erfolg eintritt. Wenn ber Brautigam auf bem Standesamt fein Ja-Wort abgiebt, so mag er immerhin den inneren Willen haben, daß dieses keine Rechtswirkung haben solle; der Chevertrag kommt trogbem mit bem Ausspruch des Standesbeamten zur Perfettion, ein Rechtserfolg tritt ein, obwohl ein hierauf gerichteter innerer Wille nicht vorhanden war.

Eine Regel verträgt nun wohl Ausnahmen, nicht aber eine Begriffsbestimmung 1). Wenn ich die Begriffsbestimmung bes Wortes "Tisch" geben soll, und ich gebe sie als "eine Tafel mit vier Beinen", jo ist die gegebene Begriffsbestimmung falsch, wenn ich zugeben muß, daß es auch ein= und fünfbeinige Tische giebt. Fordert man zum Begriff des Rechtsgeschäfts einen inneren, auf den Erfolg gerichteten Willen, muß aber zugeben, daß es auch Rechtsgeschäfte giebt ohne diesen inneren Willen, so ift eben die

Begriffsbestimmung falsch.

5. Der Grund, warum der Streit über den inneren Willen beim Rechtsgeschäft tein Ende nimmt, liegt hauptfächlich darin, daß wir das Wort "Rechtsgeschäft" in zwei gang verschiedenen Bedeutungen gebrauchen2): das eine Mal als "eine Willens= erklärung, gerichtet auf Hervorbringung eines Rechtserfolgs" und das andere Mal als "eine Willenserklärung, gerichtet auf Hervorbringung eines Rechtserfolgs 3) und geeignet, diefen Rechts= erfolg herbeiguführen".

Ein Blick zeigt, daß der zweite Begriff ein gang anderer ift als der erfte, daß beide Begriffe nicht gleich find: denn bei der zweiten Definition findet sich eine Gigenschaft dem Rechtsgeschäft zugesprochen, die bei der ersten fehlt. Wechselt man nun bei der Behandlung der Frage über die Natur des Rechtsgeschäfts mit den beiden Begriffen, nimmt einmal "Rechtsgeschäft" in dem ersteren Sinn, im Sinn bes allgemeinen, bes Dberbegriffs, und ein anderes

1) Bergl. hierzu Ihering, Der Bestitmille, S. 337.
2) Auch Regelsberger, Pandetten Bd. I S. 488 Ar. II macht schon hieraus ausmerksam, ohne doch sämtliche Folgerungen hieraus zu ziehen.

103

^{3) 3}ch nehme hier die Definition der herrschenden Ansicht, die verlangt, daß ber innere Wille gerade auf einen Rechtserfolg gerichtet fein muß. Für die hier zu erörternde Frage ift es gleichgültig, ob man annimmt, daß der innere Bille auf einen Rechtserfolg ober auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ift.

Mal in dem Sinn eines "gültigen", d. h. eines zur Hervorbringung eines Erfolgs geeigneten, so muß ja Verwirrung entstehen.

Rechtsgeschäft in dem Sinn einer auf Hervordringung eines Rechtserfolgs gerichteten Willenserklärung ist der Obersbegriff; es lassen sich aber weiter zwei Unterabteilungen, zwei Unterbegriffe i) bilden:

a) eine folche Willenserklärung, die geeignet ift, den Erfolg

herbeizuführen,

b) eine folche Willenserklärung, die nicht geeignet ift, den

Erfolg herbeizuführen.

Beide neue Begriffe fallen unter den Oberbegriff, denn sie haben beide das Gemeinsame der "auf einen Erfolg gerichteten Willenserklärung"; es sind neue Begriffe, weil ihnen Prädizierungen beigelegt sind, die im Oberbegriff nicht enthalten sind. Die beiden neuen Begriffe a und b unterscheiden sich unter einander dadurch, daß jeder mit einem anderen Prädikat versehen ist.

Dadurch nun, daß dem Oberbegriff im einzelnen konkreten Fall die Eigenschaft des Unterbegriffs a (das Geeignetsein zur Herbeiführung eines Erfolgs) abgeht, ändert er sich nicht; er versliert nicht seinen Charakter als "Rechtsgeschäft", wird dadurch nicht

jum "Nicht-Rechtsgeschäft".

Wenn ich den Begriff des "Schusses" befiniere als das Abstücken eines mit einer Kugel geladenen Gewehrs gegen eine Scheibe und bezeichne die Schüsse, die die Scheibe treffen, als "gültige" Schüsse, so ist es ganz gleich, ob in concreto die einzelnen absgegebenen Schüsse die Scheibe treffen oder nicht, ich habe trotzem so und soviele "Schüsse" abgegeben, so und so oft die Handlung

bes Schießens vorgenommen.

Es wird auch Niemandem einfallen, wenn ein Schenkungsvertrag zwischen Shegatten abgeschlossen ist, der bekanntlich nach gemeinem Necht nichtig ist, deswegen solchen konkret abgeschlossenen Schenkungsvertrag als "Nicht-Nechtsgeschäft" zu bezeichnen, oder, wenn ohne gerichtliche Insinuation ein Schenkungsversprechen über eine 500 Solidi übersteigende Summe abgegeben ist, dies bis zur Summe von 500 Solidi als "Nechtsgeschäft", darüber hinaus als "Nicht-Nechtsgeschäft" zu bezeichnen. Was soll es denn, frage ich, sonst sein; doch kein Delikt?!

^{1) &}quot;Der allgemeinere Begriff heißt der höhere, weitere; der spezielle der niedere, engere; ihr Berhältnis heißt das der Subordination". Sigwart, Logit, 2. Aufl., S. 348.

Auch der zum Scherz abgeschlossen, der simulierte Kaufvertrag, der Kaufvertrag, in welchem ich irrtimlich vom Verfauf meines Fuchses anstatt meines Rappens gesprochen habe, sind Willensertlärungen, die gerichtet sind auf einen Rechtserfolg; denn in allen diesen Fällen sind "Kaufsworte" von den Parteien gewechselt, und zwar genau solche, wie sie gewechselt werden in den Fällen, wo solche Willensmängel nicht vorliegen. Das Aussprechen solcher "Kaufsworte" erklärt aber, bringt zum Ausdruck — wie Jedermann weiß — den Willen, es solle ein bestimmter Rechtsersolg entstehen, d. h. solches Aussprechen ist eine Handlung, die wir als Rechtsgeschäft bezeichnen; sie enthält alle Mersmale des Begriffs "Rechtsgeschäft", ganz gleich, ob in concreto ein Ersolg eintritt oder nicht.

Es ift daher auch nicht abusiv, von einem "ungültigen" Rechtsgeschäft zu reden oder von einem "mißglückten" Beweis, wie Zitelmann anzunehmen scheint"); man nimmt in beiden Fällen eben eine Handlung (Willenserklärung, Beweisführung) an, gerichtet auf einen Erfolg als Oberbegriff und prädiziert sie mit einer weiteren Eigenschaft, dem Geeignetsein oder Nichtgeeignetsein zur Hervorbringung des Erfolgs. Auch der Reiter, der beim Wetterennen vor dem Ziele stürzt, ist mit "gerannt"; der Schüße, der den Hasen nicht getötet hat, weil er vorbeischoß, hat "geschossen".

Man muß sich nur hüten, in den Fällen, wo ein jog. Willens= mangel - eine wenig glückliche Bezeichnung! - vorliegt, anzunehmen, daß ein Wille wirklich "mangelt", d. h. daß gar fein Wille vorhanden ift, wie bei bem Sprechen im Schlafe, bei dem Reden des Geistesfranken. Auch in den Fällen mit jog. Willens= mangel (Scherz, Simulation, Frrtum) ift wohl ein Wille vorhanden, er hat nur das Eigentümliche, daß er nicht darauf geht, - sei es absichtlich, wie bei der Simulation, sei es unabsichtlich, wie bei dem Frrtum —, daß gerade der Rechtserfolg, der nach der Bedeutung, welche die abgegebenen Willensäußerungen im Leben haben, eintreten sollte. Wenn ich das Pferd A verkaufen will und mich verspreche und das Pferd B verkaufe, so habe ich nicht willenlos gehandelt, ich hatte ja den Willen, das Pferd A zu verkaufen; wenn ich mit dem X einen simulierten Kaufvertrag abschließe über mein lettes Sab und Gut, um meine Gläubiger darum zu bringen, oder ihm einen simulierten Schuldschein ausstelle, damit ich darauf=

¹⁾ Frrtum und Rechtsgeschäft S. 287.

hin Geld geborgt erhalte, fo liegt bei diefen Rechtsgeschäften fogar

ein ausgesprochener bestimmter Wille vor.

6. Weiter: die herrschende Meinung macht nun jedenfalls auch aus der Beobachtung Schlüsse auf den Begriff des Mechtsgeschäfts, daß die Rechtsordnung sagt: wenn eine, Rechtsgeschäft genannte Willenserklärung vorliegt mit einem besonders gearteten inneren Willen (Scherz, Simulation, Irrtum), so soll diese Willenserklärung keine Wirkung auf dem Rechtsgebiet erzielen. Hieraus, so solgert die herrschende Meinung, muß mittelst argumentum a contrario geschlossen werden, daß die Rechtsordnung zur Hervorbringung von Rechtsfolgen einen inneren auf die Hervorbringung solcher Rechtsfolgen gerichteten Willen verlangt. Ein solcher Schluß ift aber unzulässig.

Denn zunächst nimmt man bei dieser Schlußfolgerung wieder die oben S. 35 gerügte Verwechselung der Begriffe vor: man giebt vor, eine Eigenschaft des Oberbegriffs — S. 36 — (Rechtsseschäft — Willenserklärung, gerichtet auf Erfolg) dadurch feststellen zu wollen, während man thatsächlich eine Eigenschaft des Untersbegriffs (Willenserklärung, gerichtet auf Erfolg und geeignet zur Hervordringung eines solchen) feststellt; denn die seizusstellende Eigenschaft, das Geeignetsein zur Hervordringung des Erfolgs, ist ja in dem Oberbegriff gar nicht enthalten!

Sodann handelt es fich hier um die Feftstellung, welche Thatsachen vorhanden sein muffen, um einen gewiffen Erfolg herbeizu= führen: nennen wir nun, um am häufigst vorkommenden Rechts= geschäft, dem Vertrag, zu eremplifizieren, von den beiden zum Bertrag nötigen übereinstimmenden Willensäußerungen die eine a, die andere b und den mit einem Mangel (Frrtum, Scherz, Simulation) behafteten Willen m, fo ergiebt die Bestimmung der Rechtsordnung über diese Fälle, daß a+b+m=0 ift, d. h. daß fein Erfolg beim Vorhandensein dieser Thatsachen eintritt. Aus solchem nega= tiven Refultat fann man nun aber nie auf die positiven Erforder= niffe schließen, die einen Erfolg herbeizuführen geeignet find. Wenn ich das Naturgesetz kenne, daß Schwefel (a), Kohle (b), Salpeter (c), Feuer (d) und Waffer (e) feine Explosion geben, einen Explosiv-Erfolg nicht herbeiführen — also a+b+c+d+e=0 ist —, jo kann ich daraus absolut nicht schließen, welche Substanzen eine Explosion ergeben.

Aus der Bestimmung der Rechtsordnung, daß a+b+m=0 ift, läßt sich nicht schließen, welche Thatbestandsmomente vorliegen

müssen, um einen Nechtserfolg hervorzubringen: es kann sein, daß a+b den Erfolg hervorbringt — wie oben beim Explosivstoff, wenn man e (Wasser) abzieht —, es ist auch möglich, daß die Thatbestandsmomente c und d noch dazu kommen müssen.

7. Es ift überhaupt verkehrt, für die Begriffsbestimmung einer Handlung Schlüsse daraus zu ziehen, ob die Handlung im einzelnen Fall von Erfolg begleitet ist oder nicht: wenn ich Jemandem, der noch nie etwas von einem Gewehr gehört hat, sage, daß, wenn man ein geladenes Gewehr abdrückt und Korn, Visir und das Ziel in eine gerade Linie gebracht hat, dann das Ziel getroffen, das Wild, auf das man zielt, getötet wird; daß das Ziel dagegen nicht getroffen wird, das Wild nicht getötet wird, wenn Korn, Visir und das Ziel nicht in eine gerade Linie gebracht werden, so kann sieh daraus doch wohl die betreffende Person keinen Begriff vom Schießen mit einem Gewehr bilden!

Es handelt sich in den Fällen, wo die Frage zu beantworten steht, unter welchen Verhältnissen ein Erfolg eintritt oder nicht, überhaupt nicht um eine Begriffsbestimmung; diese Frage kann nur dadurch beantwortet werden, daß die einzelnen Womente aufsgezählt werden, bei deren Vorhandensein der Erfolg eintritt oder nicht eintritt. Eine derartige Aufzählung, d. h. eben die Angabe der einzelnen Thatbestandsmomente, kann eine Regel ergeben und eine Ausnahme, nie aber einen Vegriff, der stets in einer Wortserklärung bestehen muß 1).

Wenn mir Jemand mitteilt, in welchen Fällen, bei welchem Thatbestand ein Schenkungsversprechen eine Wirkung, eine Bindsung des Schenkers hervordringt, in welchen Fällen nicht, z. B. wenn es unter Ehegatten erfolgt, und ich sehe, daß im Leben auf 1000 Schenkungsversprechen nur eins kommt, welches zwischen Shegatten erfolgt ist, so schließe ich hiernach auf eine Regel und eine Aussunahme.

8. Das Resultat ist hiernach: ist das Rechtsgeschäft eine Willenserklärung, d. i. eine Handlung, gerichtet auf einen bestimmten Ersolg, so ist Nicht-Rechtsgeschäft nur die von einem Handlungsunfähigen abgegebene Willenserklärung, weil ein solcher überhaupt im Rechtssinne nicht handeln, keine Handlungen vornehmen kann.

¹⁾ Bergl. Sigwart, Logik, 2. Aufl., Bd. 1, S. 370, § 44.

Spricht man von den Unterbegriffen 1): gültiges und uns gültiges Rechtsgeschäft, so hat man zu sagen: falls eine von einem Handlungsfähigen abgegebene, auf einen Rechtserfolg gerichtete Willenserflärung vorliegt, so hat diese in der Regel den Erfolg, einen Rechtserfolg herbeizuführen; ausnahmsweise — weil diese eben auf Rechtsvorschriften beruht, die nur in den selteneren Fällen (im Gegensat zu den im Leben regelmäßigen Fällen) zur Anwendung kommen — haben solche Willenserflärungen, z. B. wegen eigentümlicher Gestaltung des inneren Willens, weil der erzielte Erfolg contra donos mores geht zc., keine Rechtswirkung, es tritt kein Rechtserfolg ein. Ein innerer Wille, gerichtet auf Erzielung des Rechtserfolges ist dagegen nicht erforderlich.

9. Damit ist aber zunächst nicht gesagt und dagegen sträubt sich offenbar die herrschende Meinung, es sei das Regelmäßige im Leben, daß hinter den Willenserklärungen kein innerer Wille stehe; die Rechtsordnung kehrt sich nur in der Regel gar nicht an ihn, sie knüpft ihre Wirkungen eben lediglich an die Willenserskärungen, weil solche regelmäßig im Leben der Ausdruck des korrespondierenden inneren Willens sind, weil, wenn ein innerer Wille ausgedrückt und den Mitmenschen damit zum Verständnis gebracht werden soll, eben solche Willenserklärungen abgegeben werden.

Dieser innere Wille, der in der Willenserflärung zum Husdruck kommt, geht aber nicht auf Erzeugung eines rechtlichen Erfolges — auch nicht, wie viele Neuere wollen?), wenigstens des rechtlichen Haupterfolgs -, sondern auf einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Erfolg. Es giebt verschiedene Mittel, um das Gemälde, welches ich haben will, mir zu verschaffen: ich fann es eigenmächtig, wider die bestehenden Rechtsvorschriften wegnehmen, stehlen: ich fann aber auch das, von der Rechtsordnung zugelaffene Mittel wählen, Abschluß eines Kaufvertrags ober eines Schenkungsvertrags. Ich weiß, daß, wenn ich dem Maler 1000 Mark für das Gemälde versprochen habe, und er sich einverstanden erklärt hat, mir dafür das Gemälde zu überliefern, daß ich dadurch zur Not mit Silfe des Staates das Bild in meinen Besitz bringen kann; ich bin mir auch bewußt bei Abschluß eines, mit allen möglichen Rlauseln versehenen schriftlichen Kaufvertrags über ein Grundstück, daß ich den Gegner dadurch rechtlich binde - trotbem geht mein Wille

¹⁾ Beral. oben S. 36.

²⁾ Bergl. 3. B. Dernburg, Pandeften, 5. Mufl., Bb. I, § 91, @ 217.

immer nur darauf, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, das Gemälde, das Grundstück in meinen Besitz und Genuß zu bekommen, nicht auf die Erzeugung eines Rechtserfolgs, einer Obligation. Dieses Lettere will ich zwar auch, aber eben nur als Mittel, um den wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen; nicht anders als wie ich den Tod einer Person will, die ich niederschieße, um ihr das Geld abnehmen zu können.

Die Entstehung des Rechtserfolgs, z. B. der Obligation, ersfolgt nicht unbewußt, nicht ohne Willen; aber, wenn man zwischen Zweck und dem hiervon verschiedenen Mittel zur Erreichung des Zwecks scheiden will, so erscheint der erstrebte Rechtseerfolg nur als Mittel zur Erreichung des wirtschaftlichen (oder

gesellschaftlichen) Zweckes.

Gine Entscheidung diefer viel bestrittenen Frage läßt sich nur dann geben, wenn man die Begriffe "Mittel" und "Zweck", um die es sich hier handelt, flarstellt. Versteht man unter "Zweck" das, was man durch irgend eine Thätigkeit zu erreichen beabsichtigt, so steht diesem gegenüber das "Mittel", das zur Berwirklichung des erstrebten Zweckes dient. Bei fast jeder Thätigkeit lassen sich nun eine ganze Reihe von Zwecken denken, bei welcher der entferntere Zweck') immer das Mittel ift für den näheren Zweck: der Dieb, der aus einem in dem ersten Stockwerk befindlichen verschloffenen Schrank Geld stehlen will, benutt die Leiter als Mittel zum Zweck des Einsteigens; dann nachdem dieser Zweck — das Gelangen in das Stockwerk — erreicht ift, das Brecheisen als Mittel zum Zweck der Deffnung des Behältniffes, die Sand als Mittel zum Seraus= holen des Geldes. Alle die Zwecke, die vor dem Endzweck verfolgt wurden (Gelangen in das Stockwerk, Deffnen des Behältniffes), erscheinen dem verfolgten Endameck (ber Aneignung des Geldes) gegenüber als Mittel. Darum spricht man auch von näherem, entfernterem Endzweck.

Will man daher die Frage entscheiden, ob die Handlung, die wir als "Rechtsgeschäft" bezeichnen, einen Rechtserfolg oder einen wirtschaftlichen (bez. gesellschaftlichen) Erfolg hervorzurussen bezweckt, so müssen wir auch hierbei den näheren und den entsfernteren Zweck unterscheiden und vor allem fragen, was ist der Endzweck?

¹⁾ Die Betrachtung unter dem Gesichtspunkte des Zwecks nimmt den Erfolg zum Ausgangspunkt und fragt, welche Kombination von Ursachen gerade diesen Erfolg hervorbringen konnte. Sigwart, Logik, Bd. II, § 78.

Der Endzweck, der mit dem Rechtsgeschäft versolgt wird, ist aber ganz gewiß ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher: wenn ich Kaufserklärungen mit einer anderen Person wechsele, deren Uhr ich haben möchte, so geht gewiß der Endzweck dieser Erklärungen nicht darauf, daß der Verkäufer mir rechtlich gedunden wird, daß das, nur in der Gedankenwelt existierende Verhältnis einer Kaufsedbligation zwischen uns zur Entstehung komme, sons dern darauf, daß die Uhr in mein Vermögen gelangt. Die rechtsliche Vindung erscheint dem Endzweck gegenüber als Mittel; das schließt aber nicht aus, daß diese rechtliche Vindung selbst des zweckt ist; es ist nur der entsernte Zweck im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Endzweck.

Nur auf diese Weise läßt sich die Streitsrage über den Zweck, der mit der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung versolgt wird, lösen; so wie jest der Streit geführt wird, ist überhaupt eine Lösung außegeschlossen: denn bezweckt wird sowohl ein Rechtsersolg als ein wirtschaftlicher. Kann man aber den Unterschied von Wittel und Zweck außgeht, und kann ernstlich nicht bestritten werden, daß dieser Endzweck deim Rechtsgeschäft ein wirtschaftlicher Ersolg ist, so ersscheint diesem Endzweck gegenüber, die durch daß Rechtsgeschäft hervorgebrachte Bindung — obwohl sie ja auch bezweckt war

doch nur als Mittel.

10. Ganz unhaltbar ist das Willensdogma auch in der Praxis. Es weiß jeder Praktiker, wie mühevoll es in den meisten Fällen ist, einen inneren Vorgang, eine Absicht zu erweisen!); man denke nur z. B. an die sog. Ansechtungsprozesse, in denen es darauf ankommt, die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, nachzuweisen (Ses. v. 21. VII. 1879 § 31). Sollen nun die Rechtsfolgen nach dem inneren Willen bestimmt werden, so muß, da ja der Richter kein Gedankenleser ist, in jedem Fall der Richter einen solchen Beweis erheben; eine angenehme Aufgabe! Nun machen sich aber die Menschen — sogar die Juristen! — bei den Geschäften des täglichen Lebens, also in der Regel gar keine Geschaften über die Rechtsfolgen, die eintreten sollen?): wenn sich Jemand Zigarren, Wein, Kleider kauft, so denkt er und sein Witzermand Zigarren, Wein, Kleider kauft, so denkt er und sein Witzer

2) Lenel a. a. D. S. 49.

¹⁾ In Bezug auf die innere Absicht beim Besitzerwerb durch Stellvertreter vergl. jeht auch Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, in Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 36 S. 42 ff.

fontrahent gewiß an alles Andere eher, als an die Rechtsfolgen, die durch ihre, Rechte erzeugenden Willenserklärungen hervorgerusen werden sollen. Wenn nun hier mit bestem Willen eine solche innere, auf Rechtssolgen gerichtete Absicht nicht zu erweisen ist, soll da die Willenserklärung vielleicht gar keine Wirkung haben? Oder wenn nachgewiesen wird, daß der Verkäuser die innere Absicht hegte, es solle der Kauspreis vor Uebergabe der Ware verzinst werden, soll der Käuser, der dem Verkäuser diese innere Absicht doch nicht vom Gessicht ablesen konnte, demgemäß verurteilt werden? Oder müssen hierzu vielleicht auch noch des Käusers innere Gedanken erwiesen werden?

Und wie steht es denn dann mit der Wirkung der sog. subsidiären Normen, deren Wirkung doch nur durch eine Willenserklärung der Parteien ausgeschlossen wird? Man sieht, mit der Theorie von der Wirkung des inneren Willens auf die Rechtssolge ist nicht auszukommen in der Praxis; und auch dies spricht

für die Unhaltbarkeit dieser Theorie.

11. Auch die Behandlung des inneren Willens im Prozek zeigt, daß der innere Wille wohl von Wichtigkeit ift für das Be= stehen eines Rechtsverhältnisses, daß er aber für die Rechts= folgen im Ginzelnen gar feine Wirkung hat. Der Rläger hat, wenn er aus einem Kaufvertrag flagt, nur zu behaupten und zu beweisen, daß eine Willensübereinstimmung über Ware und Breis stattgefunden hat; einen besonderen inneren Willen hat er dabei weder zu behaupten noch zu beweisen. "Man pflegt diese Thatjachen daher rechterzeugende zu nennen"1), oder rechtsbegrün= dende?). Das Auseinandergehen von Wille und Erflärung, Mangel der Ernstlichkeit des Bindungswillens (Scherz, Simulation), des durch Betrug oder Zwang beeinflußten Willens — also den inne= ren Willen betreffende Anführungen -, fog. rechtshindernde Thatsachen hat der Beklagte zu behaupten und zu beweisen. lleberall, wo die Rechtsordnung hier einem inneren Willen Wirtung zuspricht, besteht diese nur in einer Bernichtung der gesamten Wirkung einer Willenserflärung. Nehmen wir für das, was der Rläger zu behaupten hat, den geläufigen Ausdruck "rechtserzeugende" oder "rechtsbegründende" Thatsachen ernst, so heißt es nichts Underes, als daß durch Willensmängel ein eingetretener Rechtserfolg wieder rückgängig gemacht wird; sei es nun ex tunc oder ex nunc.

¹⁾ So Regelsberger, Bandeften I S. 695.

²⁾ So Dernburg, Bandeften I § 157 I. S. 373.

Solche Wirkungen kennen wir ja auch sonst: 3. B. bei dem Eintritt der Resolutivbedingung, bei dem Vorschützen der Kompensationseinrede.

12. Wie man sich das Verhältnis aber auch vorstellen will, jedenfalls geht auch hieraus — und das interessiert allein hier — klar hervor, daß der innere Wille nur in Betracht kommt, bei der Frage über die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, in keiner Weise bei der Frage über die einzelnen rechtlichen Folgen, die ein Rechtsgeschäft erzeugt hat. Auf Grund von Willensmängeln kann die Ungültigkeitserklärung eines Rechtsgeschäfts verlangt werden, nicht können in anderer Weise für das bestehende Rechtsgeschäft besondere Rechtswirkungen aus dem inneren Willen abgeleitet werden. Unterläßt der Betrogene, der Simulant die Ansechtung des betreffenden Rechtsgeschäfts, so treten genau die Rechtssolgen ein, die eingetreten wären, wenn ein Betrug, eine Simulation nicht stattgefunden hätte.

Die Frage, ob überhaupt eine Rechtsfolge entstanden ist, hängt vom inneren Willen ab; nicht die Frage, welcher Art

die Rechtsfolgen find.

§ 8.

Der Beweis und die Auslegung.

Für die Feststellung des Begriffs der Auslegung der Rechtsgeschäfte ist es besonders wichtig, das Berhältnis der Auslegung
zum Beweis flarzustellen. Denn nur durch Klarlegung des Unterschiedes zwischen der auslegenden Thätigkeit des Richters und der Thätigkeit, die er im Beweisversahren entwickelt, läßt sich eine feste Abgrenzung der Rechts- und Thatfrage gewinnen und insbesondere die bestrittene Frage entscheiden, wann denn vom Berufungsgericht sestgestellte "Thatsachen" im einzelnen Fall vorliegen, an
welche das Reichsgericht als Revisionsgericht gebunden ist.

1. Es fragt sich zunächst, welche Bedeutung das Wort "Beweis" in der Sprache des gewöhnlichen Lebens hat. Wir sprechen von einem "Beweis" von Thatsachen sowohl als einem "Beweis" von Säten?): es wird mir bewiesen, daß Jemand durch die Eisenbahn überfahren worden ist; es wird mir bewiesen

2) Bergl. hierzu und zum Folgenden Heuster, Archiv für d. eiv. Praris, Bb. 62, S. 217 ff.

¹⁾ Wenn der Mläger im Fall von § 3 1 des Ansechtungsgesetzes die Benachteiligungsabsicht zu beweisen hat, so handelt es sich auch hier nur darum, die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts wieder rückgängig zu machen.

der mathematische Satz, daß das Quadrat der Hypotenuse beim rechtwinkeligen Dreieck gleich ist der Summe der Quadrate der Katheten. Ist der Beweis gelungen, so habe ich in beiden Fällen die Ueberzeugung erlangt, daß etwas wahr sei: daß der Unfall vorgekommen, daß der mathematische Satz richtig sei.

In beiden Fällen bilde ich mir ein Urteil, eine Ueberzeugung und zwar auf Grund von Schlußfolgerungen, die ich anstelle; das eine Mal vielleicht auf Grund von Zeugenaussagen, das andere Mal auf Grund der bekannten Zeichnung.

Es ist klar, daß trob der Achnlichkeit beider Borgänge nur im ersten Fall von Beweis im juristischen Sinn die Rede sein kann; denn nur im ersteren Fall sind mir Thatsachen erwiesen, d. h. etwas Geschehenes, Ereignisse, etwas wirklich Existierts habendes 1).

Aber die auslegende Thätigkeit hat mit solchem Beweis im juristischen Sinn große Achnlichkeit: sie hat es regelmäßig zu thun mit Feststellung des Sinnes von Rechtssäßen — geschriebenen oder gesprochenen Säßen; auch zur Erlangung dieses Resultates macht der Richter Schlußfolgerungen: aus dem gewöhnlichen Wortsinn, aus dem Zweck, der durch das Aussprechen, durch das Niederschreiben der Worte verfolgt wird 2c. 2c. Der Richter bildet sich hieraus ein Urteil und stellt dann die im Wege der Schlußfolgerung gewonnene Bedeutung fest. Troßdem ist das Ziel und das Resultat der Auslegung ein ganz anderes als das des Beweises.

Die Auslegung geht nicht darauf aus, eine Ueberzeugung darüber zu gewinnen, daß irgend Etwas sich einmal wirklich er eignet hat, daß irgend Etwas wirklich einmal geschehen ist, sondern darauf, den Sinn, die Bedeutung von Worten zu gewinnen. Die Ueberzeugung, die der Richter bei der Auslegung auf Grund seiner Schlußfolgerungen gewinnen muß, besteht nicht darin, daß einmal wirklich Etwas geschehen ist, existert hat, sondern darauf, daß das und das Wort? die und die Bedeutung hat.

¹⁾ So Heuster a. a. D. S. 217, Note 2, der unter "Thatsachen" mit Recht nicht nur etwas Cristierthabendes, sondern auch etwas wirklich Cristierendes versteht. Der Einsachheit wegen werde ich immer nur das "Eristierthabende" als "Thatsache" nehmen.

²) Daß auch Willensäußerungen, die nicht in Worten bestehen, auszulegen sind, darüber vergl. § 14. Hier soll zunächst nur die gewöhnliche Art der Willenserklärung, die durch Worte, berücksichtigt werden.

Die Bedeutung eines Wortes ift aber nicht ein — äußerer oder innerer — Vorgang, der sich wirklich einmal zugetragen hat. Wenn ich weiß — also die Ueberzeugung vielleicht aus dem Lexikon geschöpft habe —, daß das lateinische Wort "amo" "ich liebe" heißt, so habe ich damit nicht die Ueberzeugung von einer "Thatsache" im juriftischen Sinn, von etwas einmal wirklich Geschehenem erlangt. Hört man im gewöhnlichen Leben auch sagen: "es ist Thatsache, daß "amo", ich liebe" heißt", so ist das eine sprachliche Inkorrektheit, auf die der Jurist nicht hereinsallen soll.

2. An der eingerissenen Unklarheit zwischen den Grenzen des Beweises und der Auslegung trägt jedenfalls mit Schuld der Gebrauch des Wortes "Feststellen" in der Praxis.

Wir Civilisten haben — wie bereits erwähnt — die Begriffsformen: Rechtsnorm, Thatbestand und Rechtssolge erst neuerdings von den Kriminalisten übernommen. Im Strafprozeß lassen sich nun diese Begriffssormen auch stets unterscheiden: es ist eben stets eine staatliche Korm vorhanden, es werden im Bege des Beweisverfahrens die vorgekommenen Thatsachen "festgestellt" vom Untergericht, und auf diese so sestgenellten Thatsachen wird dann — vom Untergericht oder vom Kevisionsgericht — unter Anwendung der Rechtsnorm die Rechtssolge entwickelt. Die Rechtsssage hat es nur zu thun mit der Auslegung der staatlichen Rorm.

Auch im Civilprozeß kommen solche Gestaltungen vor. Klage ich auf Grund von § 1 des Haftsteßeiges auf Schadenserfatz gegen den BetriebseUnternehmer, so liegt vor eine staatliche Norm (§ 1 cit.: "Wenn bei dem Betriebe einer Sisenbahn ein Mensch verletzt wird" zc.), es wird der thatsächliche Vorgang meines Unfalls im Beweisverfahren sestgestellt, und die Rechtsfrage betrisst lediglich die Auslegung der staatlichen Norm. Es zweiselt auch Niemand ernstlich daran, daß, wenn das Berufungsgericht zehnmal "festgestellt" hat, daß z. B. die Worte der Norm "im Betriebe einer Sisenbahn" eine bestimmte Bedeutung hätten, wenn das Berufungsgericht sogar "die Absicht" des Gesetzgebers für diese Bedeutung "festgestellt" hat, das Reichsgericht tropdem nicht an diese "Feststellung" gebunden ist, sondern daß lediglich eine Rechtse, keine Thatfrage vorliegt.

Das soll aber anders sein bei Rechtsgeschäften: wenn ich mit einer Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag abgeschlossen habe gegen Unfälle, die mir "im Betriebe einer Eisenbahn" zustoßen, und die Versicherungspolize wörtlich gleichlautend mit § 1 des Haftpslichtgesetzes abgefaßt ist, auch dem Berufungsgericht nichts vorliegt als das gedruckte Polizenformular mit meiner Unterschrift, — da soll, wenn die Berufungsinstanz nur "festgestellt" hat, und zwar lediglich auf Grund des bedruckten Formulars, daß "im Betriebe einer Eisenbahn" eine bestimmte Bedeutung habe, dies für

die Revision bindend sein 1)!

Denn — so schließt man —, wenn Etwas "festgestellt" ist, so ist das stets eine Thatsache (man sieht das ja im Strafurteil!), es liegt ein Beweisergebnis vor, und daran kann das Reichsgericht nicht rütteln, namentlich nicht, wenn eine "Absicht" der Parteien noch "festgestellt" ist, und zwar lediglich auf Grund des bedruckten Papiers, das wörtlich gleichlautet wie die staatliche Norm. Wolke man eine solche Anschauung für richtig halten, so hieße dies nichts anderes, als daß die Berufungsinstanz durch Gebrauch des Wortes "Feststellen" mit bindender Kraft für das Reichsgericht entscheiden könnte, ob ein Verfahren unter den Rechtsebegriff des Beweises oder der Auslegung falle; d. h. damit entschiede die untere Instanz über eine, und zwar eine der wichtigsten Rechtsfragen. Es leuchtet ein, daß dies nicht angängig ist.

3. Eine weitaus größere Schuld an der Verwechslung von Beweis und Auslegung hat aber die Willenstheorie; denn durch diese ist man versührt worden, sowohl bei den Gesetesworten als auch bei den rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen zunächst immer nach einer inneren Absicht zu suchen, weil nur auf dieser

inneren Absicht die Kraft der Worte beruhe.

Wenn man freilich die Aufgabe der Gesetzes auslegung darin gefunden hat?), nicht nur den Sinn, den der Gesetzgeber mit den Gesetzesworten verbinden wollte, ans Licht zu fördern, sondern auch noch hinter dem Sinn, welchen der Gesetzgeber hat ausdrücken wollen, dessen eigentlichen Gedanken hervorzuziehen, "dessen ausgedrücktem Willen gegenüber" — also der inneren Absicht, die ihn wirklich beim Aussprechen beseelt hat — "seinen eigent-

¹⁾ So hält Rocholl in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bb. 10, S. 315, in Bezug auf die RGS. Entscheidung Bd. 12, S. 23, welche die Juterpretation des § 41 des Statuts einer Bersicherungsgesellschaft umstößt solches Berschren sür unzulässig, weil der Berusungsrichter aus dem Wortlaut der Urkunde den Bertragswillen der Kontrahenten in einer gewissen Weise ermittelt gehabt habe.

lichen", d. h. den er selbst nie gehabt hat, "zur Geltung zu bringen"), so ist es kein Wunder, wenn man in der Auslegung der Rechtsgeschäfte, die nur mit Willen der Parteien zur Entstehung gelangen, noch vielmehr eine Forschung nach einer inne zun Absicht erblickt. Dies ist falsch!

Sobald man in der auslegenden Thätigkeit die Erforschung und Feftftellung einer inneren Absicht, des Gedankens, den die Kontrahenten beim Aussprechen der rechtsgeschäftlichen Worte geshegt haben, findet, ist Auslegung und Beweis im technischen Sinn (das Beweisversahren) gar nicht zu unterscheiden. Das sind aber Gegensähe: die Auslegung ist eine Thätigkeit, die der Richter von amtswegen vorzunehmen hat, während die Beweissführung Sache der Parteien ist. Die Parteien haben bei der Beweissführung die Beweisgründe, die Fundamente, auf die der Richter seine Ueberzeugung aufbaut, herbeizuschaffen; um sich ein Urteil über den Sinn einer Willenserklärung zu versichaffen, dazu hat der Richter nicht auf die Anregung der Parteien zu warten.

Ist, wie darzulegen versucht, das Nechtsgeschäft, die rechtsgeschäftliche Willenserklärung, eine Nechtsnorm wie die staatliche, so sindet auch auf sie das bezüglich der Auslegung der staatlichen Nechtssäte — S. 22 ff. — Gesagte Anwendung. Auch die Auslegung der Nechtsgeschäfte hat es zu thun mit der Feststellung des Sinnes der Willenserklärung, der gesprochenen oder geschriebenen Worte. Weil aber auch die privaten Normen die Kraft haben,

¹⁾ Eine nette Aufgabe für den Richter, nicht nur den Gedanken nachzuweisen, den eine Person wirklich bei einer Handlung gehegt hat, sondern auch Etwas, was nie existiert hat, einen Gedanken, der nie gesaßt wurde. Und — wie die Fortsetzung der Bindscheidschen Darstellung zeigt — soll diese Nichtgedachte dann den Inhalt des Gesetzes bestimmen, d. h. mit andern Borten: es ist etwas Gesetz, dem sowohl eine innere Absicht als auch eine Keiterung zeigt ist eine Gesterung sehlt! Bährend sonst eine innere Absicht und Aeuserung zum Gesetz gefordert wird, so wird hier von beiden Ersordernissen abstrahiert; eine eigentümliche Rechtsnorm sürwahr! Benn Bindscheid dann, um dieses Resultat zu vermeiden, erklärt: dieser (nie gedachte!) Gedanke könne als Recht begründend doch nur unter der Boraussetzung auerkannt werden, daß in der vom Gesetzeber abgegebenen Erklärung, wenn auch kein vollständig entssprechender Ausdruck dieses nicht-gedachten Gedankens, doch jedensalls "ein Ausdruck überhaupt" gesunden werden könne, so bildet dann eben doch der "Ausdruck", also das Gesetzeswort allein, den rechtsbildenden Faktor, — denn außerdem ist zu nur dieser nicht-gedachte Gedanke Gedanke vorhanden.

Rechte und Verbindlichkeiten zur Entstehung zu bringen, so wird auch hier mit der Erklärung des Sinnes der Worte zugleich seste gestellt, daß die Worte in dem bestimmten Sinn Rechte oder Versbindlichkeiten erzeugend oder vernichtend wirken wollen, und dies ist dann der "Wille" der Rechtsnorm, nicht das, was die Parteien in ihrem Innern beim Aussprechen der Vertragsworte gedacht haben.

Wäre die auslegende Thätigkeit wirklich darauf gerichtet, zu ergründen, was die Parteien fich innerlich gedacht haben, als fie die rechtsgeschäftlichen Borte aussprachen, fo wäre eine Rechtsprechung gar nicht möglich. Denn eine Auslegung ift fast stets nötig, weil jedes Wort je nach den Umständen, unter denen es gesprochen wird, eine andere Bedeutung hat. Wenn der Richter nun in allen diesen Fällen verpflichtet wäre, diese inneren Gedanken festzustellen, d. h. sich selbst die innere lleberzeugung zu verschaffen, daß die Parteien bestimmte Gedanken zu einer bestimmten Zeit gehegt hätten, so würde er vor lauter Beweisaufnahmen gar nicht jum Urteilen fommen. Da der Richter von Amtswegen seine auslegende Thätigkeit vornehmen muß, so würde ein berartiges Berfahren, das zweifellos eine Beweisaufnahme enthielte, in Widerspruch tommen mit der Borschrift, daß es Sache der Parteien ift, Beweisgründe herbeizuschaffen. Und wie fläglich müßte das Refultat sein! Bei allen zweiseitigen Berträgen — und diese bilden ja die Regel — sind die Interessen der Barteien und dem= nach ihre inneren Gedanken diametral entgegengesett: beim Rauf will ber Käufer billig faufen, der Verkäufer teuer verkaufen. Bei solchen entgegengesetzten Gedanken würde, wenn man sie ernieren wollte, gang regelmäßig und vielfach zum großen Schrecken ber Brozesparteien das Resultat sein, daß wegen entgegenstehender innerer Gedanken ein Rechtsgeschäft gar nicht guftande ge= fommen fei. Mit diesen inneren Gedanken hat fich die Auslegung nicht zu befaffen; benn ber innere Wille hat, falls er innerer Wille geblieben, also nicht ausgesprochen worden ift, gar feinen Ginfluß auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts.

Solche innere Gedanken können in Betracht kommen nur beim Beweis, und da auch nur, insoweit auf Grund Betrugs, Bedrohung, Irrtum, Scherz, Simulation die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts bestritten wird; in diesen Fällen, aber auch nur in diesen verleiht die Rechtsordnung dem inneren Gedanken, den Jemand bei

Vornahme eines Rechtsgeschäfts hatte, eine Wirkung, und zwar eine zerstörende¹).

Heberzeugung erhalten, daß in einer physischen Person ein innerer Borgang, eine Gedanken-, eine Willensbildung wirklich einmal

por fich gegangen ift.

Bei der Auslegung einer rechtsgeschäftlichen Norm legt der Richter — vergl. S. 29 — nicht nur die Erklärungen der Partei, also die gesprochenen oder die in einer Urkunde geschrieben vorliegenden Worte aus, deutet ihren Inhalt, sondern er spricht damit zugleich die der Norm — also den gesprochenen oder geschriebenen Worten — innewohnende, Recht schaffende oder Recht vernichtende Kraft aus, und wenn er hierbei von einem "Wollen" der Rechtsnorm spricht (der vorliegende Vertrag, die vorliegende Urkunde "will" für den Aläger die und die Forderung, für den Beklagten die und die Versbindlichkeit zur Entstehung bringen), so weiß er oder soll sich bewußt sein, daß er eine nur dem lebenden Menschen zuskommende Fähigkeit dem gesprochenen oder geschriebenen Wort, das nicht "denken", nicht "wollen" kann, zugeschrieben hat 2).

4. Das BGB., welches in § 133 vorschreibt, daß bei Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille³⁾ zu erforschen

¹⁾ Chrlich, Die stillschweigende Willenserklärung, S. 39, Note 47: Bon der Frage, welchen objektiven Sinn hat die Willensäußerung? ist zu unterscheiden die Frage, ob und wann der objektive Sinn für den Erklärenden und den Mikkontrahenten verbindlich ist. Der Umstand, daß die Erklärung einen anderen Sinn habe, als der ihr nach der Vertragsinterpretation zukommt, muß als exceptio vorgebracht und erwiesen, insofern hierauf überhaupt etwas ankommt.

³) Benn Stein, Das private Wissen des Richters, S. 6 sir den Beweis als das Charakteristische ansührt, daß es sich dabei in allen Fällen um diejenigen Dinge handelt, die der Richter bei seiner Entscheidung als Untersaß, propositio minor, unter den Rechtssaß, als die propositio maior zu subsumieren hat, so trifft dies zu, wenn staatliche Rechtssäße in Frage sund und diese hypothetisch sauten. Dagegen nicht, wenn eine solche Norm ganz fonkret sautet — vergl. S. 6 a. C. — oder, wenn eine private, nicht hypothetisch gesaßte Rechtsnorm vorliegt, weil solchensalls Rechtsnorm und Thatbestand nicht zu unterscheiden sind — vergl. S. 17 unter Nr. 1.

³⁾ Mit Recht erklärt Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf des BGBs. Bd. I, S. 98 zu dieser Bestimmung: Unrichtig wäre der S, wollte er dahin verstanden sein: der Richter habe gegenüber dem objektiven Sinn der Erklärung den subjektiven Sinn des Erklärenden zur Geltung zu bringen. Damit würde er dem Willen bei der Willenserklärung eine Präponderanz gegensiber der Erklärung einräumen, und das darf nicht der Fall sein. Im Alls

und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften sei, steht (vergl. Motive z. Entwurf I S. 189, 190) auf dem Boden des Willensdogmaß; "der entscheidende Umstand, welcher eine Willenserklärung tauglich macht, rechtliche Wirkungen hervorzubringen, liegt in dem durch die Erklärung an den Tag gelegten Wollen dieser Wirkungen". Das Wesen des Rechtsgeschäfts sindet das BGB. (Motive I S. 126) darin, "daß ein auf Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich bethätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht". Der § 133 BGBs. giebt und soll wiedergeben die sür die Handelsgeschäfte im Handelsgesetzbuch Art. 278 aufgestellte Vorschrift: "Bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu hasten".

Auch bei dieser Vorschrift des Hede, und einem Erforschen des Willens der Parteien die Rede, und es könnte demnach scheinen, als beabsichtigten beide Vorschriften, also besonders auch 133 VGBs., dem Richter aufzuerlegen, in jedem Fall einen Veweis darüber zu erheben, was die Parteien sich wirklich bei Abgabe der Willenserklärung gedacht haben, und dann nach dieser inneren Absicht den Sinn der Willenserklärung zu bestimmen. Das ist offenbar nicht der Fall.

Das BGB. will mit dieser Vorschrift nichts Neues einführen; da es nun bisher keinem Nichter in den Sinn gekommen ist, zum Zweck der Auslegung stets einen solchen Beweis zu erheben, so ist auch nicht anzunehmen, daß mit § 133 BGBs. eine solche Neuerung geschaffen werden sollte. Es kommt hinzu, daß, wenn die Worte, daß der wirkliche Wille vom Nichter zu erforschen sei, die Bedeutung hätten, der Nichter solle verpslichtet sein, von amts wegen eine Nachsorschung nach den inneren Gedanken, welche die Parteien bei Abgabe der Willenserklärung beseelt hätten, anzustellen, man diese Bestimmung in die Civilprozesvordnung und nicht in das BGB. gestellt haben würde; es würde damit eine ähnsliche Verpslichtung des Nichters etabliert sein, wie sie § 130 EBD. (Fragepflicht des Nichters) aufstellt.

119

1) Motive I S. 155.

gemeinen kann der Wille überhaupt nur soweit in Betracht kommen, wie er erklärt oder aus dem Erklärten zu solgern ist.

Die Worte: es solle der wirkliche Wille erforscht werden, debeuten, wie auch die Motive (I S. 155) ergeben, nichts anderes, als daß der Richter bei jeder Auslegung nicht einfach die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen hat, sondern in jedem Fall ins Auge zu fassen hat: die Umstände, unter denen sie geäußert sind, die Verbindung der einzelnen Säte, den wirtschaftlichen Erfolg, der erstrebt wird. Nur diese Verpflichtung des Richters wird in § 133 cit. festgestellt.

§ 9.

Die Urfunden=Auslegung und der innere Bille.

1. Besonders ist vor der Einbildung zu warnen, als könnte man aus einer Urkunde oder aus einem Bertrag, der nur im Korresspondenzwege zustande gekommen ist, — ohne daß weitere Umstände vorliegen — überhaupt die inneren Gedanken, die die Kontrahenten dei Abgabe ihrer Erklärungen gehabt haben,

ernieren, "feststellen"1).

Das, was man in solchen Fällen vor sich hat und worauf hin die Schlüsse auf die innere Absicht gezogen werden können, ist nichts als ein Conglomerat von toten Buchstaben. Wir kennen nun aus der Erfahrung des Lebens den Sinn der einzelnen Worte, den Sinn, den sie geben, wenn sie zu Sätzen verbunden sind; das, was wir wissen, wenn wir diese Sätze lesen, ist nur, daß diese Sätze nach der Lebenserfahrung einen bestimmten Sinn haben.

Weil wir nun weiter aus der Erfahrung wiffen, daß die Worte die regelmäßigen Wittel sind, um eine innere Absicht da=

llebrigens ist Rocholl insofern beizustimmen, als das Reichsgericht gewiß dann an die Feststellung des Berusungsgerichts gebunden wäre, wenn — und davon geht allerdings das Reichsgericht aus — stets der innere Wille, die inneren Gedanken das wären, was den Worten ihre besondere Bedeutung gäbe. Dann wäre aber überhaupt eine Auslegung der Rechtsgeschäfte durch

das Reichsgericht nicht möglich.

¹⁾ So Rocholl in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 10, S. 315 ff., der gegen die Entsch. RGs. I Civ. Sen. Bd. 12, Nr. 3, S. 23, wo es sich um Interpretation des Statuts einer Versicherungsgesellschaft handelt, polemisiert und meint, weil das Berufungsgericht aus dem Wortlaut der Urkunde den Vertragswillen der Kontrahenten dahin ermittelt gehabt habe, daß die Nachschußgorderung eine einheitliche sein solle, so wäre hierdurch das Reichsgericht gebunden.

durch zum Ausdruck zu bringen und anderen Personen sie kenntlich zu machen, so schließen wir aus den gelesenen Worten rückwärts, daß der Schreiber auch beim Niederschreiben die innere Absicht gehabt hat, die der Bedeutung des Wortes, welche uns aus dem Leben bekannt ist, entspricht.

Daß dieser Schluß der Sicherheit entbehrt, zeigt sich sofort in den Fällen, wo dem inneren Willen vom Recht eine besondere Kraft zugesprochen ist, und wo es deshalb gerade darauf ankommt, daß dem Richter der innere Wille wirklich bewiesen wird, z. B. beim

Irrtum, beim Scherz, bei ber Simulation.

Rlagt jemand auf Uebergabe eines gekauften Hauses auf Grund einer Raufsurfunde, in welcher geschrieben steht, daß "ber Kläger vom Beklagten beffen Haus für einen bestimmten Preis fauft", fo ift es schlechterbings unmöglich, aus den vorliegenden geschriebenen Worten einen Schlug darauf zu ziehen, ob die innere Absicht darauf ging, fich gar nicht zu binden (Scherz, Simulation), ob Wort und innerer Wille übereinstimmten oder nicht (Irrtum), ob z. B. der Beklagte aus Bersehen "Haus" in die Urkunde ge= schrieben hat, anstatt "Garten". Um hier einen Beweiß zu erbringen über den inneren Willen bedarf es noch des Beweises anderer, außerhalb der Urfunde liegender Thatsachen, 3. B. es wird von Zeugen befundet, daß Beklagter und Kläger vor Rieder= schrift der Urkunde ausdrücklich erklärt haben, diese solle nur zum Schein, um die Gläubiger des Beflagten irre zu führen, nieder= geschrieben werden, oder daß der Beklagte vor Niederschrift der Urfunde zu den Zeugen gesagt hat, er wolle seinen Garten verkaufen und nachher, daß er nun seinen Garten verkauft habe.

Ebensowenig kann man aus dieser einfachen Kaufsurkunde sonstige Schlüsse darauf machen, welche innere Gedanken die Parteien bei der Niederschrift der Urkunde gehabt haben: ob der Käuser das Haus zu Spekulationszwecken gekauft hat oder um es zu bewohnen oder was sonst seine und seines Mitkontrahenten Gedanken

bei Abschluß des Vertrags gewesen sind.

Die inneren Gedanken, die der Richter aus der Urkunde feststellen kann, sind lediglich Gedanken, die genau entsprechen dem, durch Lebenserfahrung dem Richter bekannten Sinn der Worte: das Wort "verkaufen" hat nach der Erfahrung des Lebens den Sinn "Uebertragung eines Gegenstandes gegen Nequisvalent", das Wort "schenken" "Uebertragung eines Gegenstandes ohne Nequivalent". Hat die Partei das Wort "verkaufen" gebraucht,

so nimmt der Richter als innere Absicht der Partei an: sie will den Gegenstand gegen Aequivalent übertragen und entsprechend beim

Gebrauch des Wortes "schenken".

Hieraus geht zweifellos hervor, daß die Feststellung dieser inneren Absicht aus Worten lediglich davon abhängt, welche Bebeutung der Richter den Worten beimißt.). Und da nun der Richter, weil er aus den gebrauchten Worten schließt, zunächst sich eine Meinung über den Sinn der Worte gebildet haben muß, dies aber durch die Auslegung geschieht, die eben den Sinn der Worte bestimmt, so folgt weiter, daß die Feststellung dieser inneren Absicht durchaus abhängig ist von der Auslegung.

Kann der Richter den Sinn der Worte nur auf Grund seiner Lebensersahrung feststellen, so geht also die Feststellung der inneren Absicht in der Weise vor sich: auf Grund der Lebensersahrung bestimmt der Richter den Sinn des Wortes und den so gestundenen Sinn imputiert er der Partei als ihre innere Absicht. Thatsächlich bestimmt also der Richter die innere Absicht der Partei; kann man dies nun einen Beweis der inneren Absicht, d. h. einen Beweis dessennen, daß die Partei selbst wirklich biesen Gedanken bei Abschluß des Rechtsgeschäfts gehegt hat?

Das Forschen nach der inneren Absicht der Parteien hat — wie bereits erwähnt — seinen Grund in der Lehre der Willenstheorie, daß es die innere Absicht sei, die der Willenserklärung, also den gesprochenen oder geschriebenen Worten, Recht erzeugende Wirkung gebe. Deswegen weil die Wirkung der Worte abhängig sein soll von dem inneren Gedanken, also die Wirkung je nach der Verschiedenheit der inneren Gedanken eine verschiedene sein muß, hält man den Beweis der inneren Absicht für nötig.

2. Soll die Bedeutung eines Wortes abhängen von dem, was der Aussprechende oder der Schreibende sich dabei gedacht hat, so muß ich aber jedenfalls zunächst den inneren Gedanken feststellen; habe ich diesen gefunden, so ist damit der Sinn, der mit

den Worten ausgedrückt werden follte, gefunden.

¹⁾ Bolze, Auslegung von Rechtsgeschäften durch den Revisionsrichter, Zeitschr. f. deutschen Civilprozeß Bd. 14, S. 421: Es können thatsächliche Festettellungen bei der Auslegung von Urkunden vorkommen. So wenn bei der Auslegung thatsächlich Umstände verwertet werden, welche selbständig seitzustellen sind. Um solche Fälle handelt es sich da nicht, wo die Urkunde aus sich selbständigken erklärungen zu sinden.

Nun kann ich doch aber nicht — aus einer Anzahl von Umständen — erst den Sinn des Wortes feststellen, dann daraus den inneren Gedanken und aus dem so festgestellten inneren Gedanken den Sinn des Wortes. Das ist doch ein Zirkels

schluß!

Ist der Sat richtig, daß, um die Bedeutung des einen Undekannten (X) — des Wortes — sestzustellen, die Feststellung eines anderen Undekannten (Y) — des inneren Gedankens — nötig ist, so kann ich doch dei Feststellung von Y nicht die andere undekannte Größe X verwenden; geht man aber von dem Satz aus, daß Wortbedeutung (X) und innerer Gedanke (Y) immer gleich sind (X = Y), so kann man selbstverständlich durch Bestimmung von X (Wortbedeutung) auch Y (den inneren Gedanken) sinden. Damit ist dann aber der obige Satz, daß der innere Gedanke für die Wortbedeutung wesentlich ist, ausgehoben; denn ich habe dann X ohne Y bestimmt, und es zeigt sich, daß die Feststellung des inneren Gedankens für die Wortbedeutung völlig überstüsssissische

3. Man kann dem entgegenhalten, daß ja auch sonst der Nichter aus den Aeußerungen einer Partei auf deren inneren Willen schließt, z. B. im Strafrecht die beleidigende Absicht aus dem gebrauchten Worte. Dies setzt aber immer voraus, daß der dezleidigende Charafter des Wortes zweifellos, unbestritten ist; ist dies nicht der Fall, so stellt der Richter erst den beleidigenden Charafter des Wortes sest und schließt dann hieraus auf die innere — beleidigende — Absicht); — aber, und das ist der wesentliche Unterschied, er schließt nun nicht wieder aus der inneren Absicht auf die Wortbedeutung zurück; er verwendet die gesundene Wortbedeutung nicht, um daraus die innere Absicht und nun aus

der inneren Absicht wieder die Wortbedeutung abzuleiten.

4. Das Reichsgericht hat nun zwar mit Recht in den weitaus meisten Fällen, wenn es sich um Urkunden-Auslegung handelte, auch diese Auslegung seiner Kognition unterzogen. Die Begründung, die das Reichsgericht aber giebt, sei es, daß es seine Zuständigkeit anerkennt oder verneint, zeigt das ganz Unhaltbare des Willens-

¹⁾ In einem Teil Thüringens hat die Phrase "Jemanden zur Kirmse einladen" die gleiche Bedeutung, wie die bekannte Einladung Göt von Ber-lichingens. Kennt der Richter diesen Sinn nicht, so muß ihm zunächst diese Bedeutung der Worte erwiesen werden; daraus schließt er dann auf die beleicigende innere Absicht.

dogmas: meist wird behauptet, daß eine thatsächliche Fest= stellung des Berufungsgerichts, daß der Wille der Varteien auf einen gewiffen Sinn der Bereinbarung gerichtet gewesen sei, nicht vorliege oder — wenn die Rognition darüber abgelehnt wird daß sie vorliege1). Aus den mitgeteilten Erkenntnissen geht nun aber feineswegs hervor, daß die Berufungsinftang ben einen oder anderen Willen gehabt habe; und es wäre doch auch eigentümlich, wenn die Berufungsinstanz dadurch, daß sie er= flärt, sie wolle hiermit nicht "auslegen", sondern "thatsächlich feststellen", die Rognition des Reichsgericht nach Belieben aus= schließen oder zulassen könnte. Ebensowenig einleuchtend ist es, daß 3. B. ein Betriebsreglement, weil es eine abstrakte Norm sei, der sich als solcher die Kontrahenten unterworfen hätten, der Auslegung des Reichsgerichts unterstände2). Denn ob ein Maurer= meister mündlich einen Vertrag mit seinen Leuten abschließt oder — wie es häufig der Fall ist — sich gleich gedruckte Formulare hat herstellen lassen, welche die engagierten Leute unterschreiben, kann doch den Charakter eines Rechtsgeschäfts nicht ändern!

Entweder enthält jedes Rechtsgeschäft — wie § 2 ausgesführt — eine Norm für die Parteien oder nicht; ob Jemand, weil er mit vielen Personen gleichartige Verträge abzuschließen pflegt, sich den Vertragsinhalt durch Schrift oder Druck vervielfältigen läßt und diese Formulare beim Vertragsabschluß verwendet, austatt die Bedingungen jedesmal mündlich mit seinem Witkontrahenten zu vereindaren, hat auf die Kraft der Vereindarung nicht den gesringsten Einfluß3).

§ 10.

Der Irrtum und bie Auslegung.

1. Es ist bereits früher dargelegt — S. 49 ff. —, daß Frrtum und Auslegung nichts miteinander zu schaffen haben. Handelt es sich um die Einrede des Frrtums, so hat der Richter die Frage

¹) Entid. MGs. Bb. 34 Nr. 4 €. 18, VI. €en.; Bb. 23 Nr. 34 €. 164, Bb. 9 Nr. 61 €. 229, Bb. 8 Nr. 123 €. 338, III. €en.; Bb. 28 Nr. 91 €. 391, Bb. 26 Nr. 69 €. 355, II. €en.; Bb. 22 Nr. 64 €. 329, V. €en.; Bb. 12 Nr. 5 €. 23, Bb. 3 Nr. 33 €. 109, Bb. 3 Nr. 125 €. 425, Bb. 2 Nr. 103 €. 329, I. €en.

²⁾ Entjch. RGS. Bb. 15 Nr. 30 S. 146, Bb. 3 Nr. 125 S. 428.

³⁾ Bergl. auch unten § 11 Nr. 5b.

zu entscheiden, ob ein gültiges Rechtsgeschäft vorliegt, er hat zu prüsen, ob der vorgebrachte Irrtum von solcher Beschaffenheit ist, daß er der vorliegenden rechtsgeschäftlichen Willenserklärung die Kraft nimmt, eine Rechtswirkung zu erzielen. Es liegt nicht anders, als wenn sonstige Willensmängel vorgeschützt werden wie Scherz, Simulation, Zwang, Betrug. Darüber, ob solche Mängel vorliegen, und ob sie geeignet sind, eine Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts herbeizusühren, hat der Richter zunächst zu entscheiden. Sind die vorgeschützten Mängel solche, welche die Ungültigkeit herbeisühren, so ist diese auszusprechen, zu einer Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst kommt es dann gar nicht.

Bei der Auslegung handelt es sich aber gar nicht um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, sondern darum, den Inhalt desselben festzustellen, also nur um gültige Rechtsgeschäfte. Es ist auch, wenn solche Einrede wegen Betrugs, Irrtums 2c. nicht erwiesen ist, für die Auslegung ganz gleich, ob sie vorgeschützt war oder nicht; denn auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts hatte ja solche Einrede überhaupt keinen Einfluß.

2. Viel wichtiger wie diese Unterscheidung ist für die Prazis die Frage, wie sich der Richter zu verhalten hat, wenn die eine Partei behauptet, sie verstehe das streitige Wort des Rechtsgeschäfts in dem Sinn, die andere in einem anderen Sinn, wie dies ja bei jedem Prozeß, wo es sich um Auslegung handelt, vorkommt.

Da man davon auszugehen hat, daß die Parteien nicht lediglich aus Lust zum Streiten erst im Prozeß diese Ansicht fassen, so wird man solches Berhalten dahin auszulegen haben, daß jede Partei damit sagen will: "ich habe bei Abschluß des Rechtsgeschäfts das Wort in dem jetzt behaupteten Sinn genommen, mein innerer Wille ging damals darauf, das jetzt Behauptete ausdrücken zu wollen".

Da nun der Richter das streitige Wort notwendiger Weise nur in einer Bedeutung nehmen kann, so wird er als Unhänger der Willenstheorie zunächst auf den Gedanken kommen: ja, da liegt ja offendar ein Auseinandergehen von Wille und Erklärung vor! Denn bei einer der Parteien muß ja Wille und Erklärung auseinanderfallen. Hat der Richter gar einen, von keiner Seite behaupteten Sinn anzunehmen, so muß das Auseinanderfallen sogar bei beiden Parteien stattsinden. Und wenn dann solches Ause

einanderfallen von Wille und Erklärung absolute Nichtigkeit¹) — wie ja vielfach angenommen wird — erzeugt, da muß der Richter denn doch wohl von Amtswegen im Urteil erklären, daß überhaupt

ein gültiges Rechtsgeschäft gar nicht vorliege?

Ein Beispiel aus der Praxis: Dem Verkäufer eines Grundstücks hat der Käufer außer einer bestimmten Geldsumme auch versprochen, die "Kaufskosten" zu tragen. Der Verkäufer erhält vom Gericht den Sportelzettel über 100 Mark für den Eintrag des neuen Sigentümers; von der Stadt eine Auflage, 1000 Mark Abgabe für den Besitzwechsel zu zahlen; eine Kechnung über 1000 Mark vom Makler für die Vermittlung des Kaufs. Er klagt die Summe von 2100 Mark vom Käufer ein.

Der Beflagte, der Käufer, erflärt: er habe unter "Kaufskoften" nur die Gerichtssporteln verstanden, sein Wille sei nur darauf gerichtet gewesen, diese zu bezahlen. Hier liegt ein Dissens über die Höhe der Gegenleistung beim Kauf vor, über ein essentiale, also müßte der Richter, weil ein gültiger Kauf und also auch eine Forderung hieraus für den Kläger nicht zu Stande gekommen sei, die Klage völlig, weil der ganze Kaufvertrag un-

gültig sei, abweisen.

Und wenn nun die Parteien, die Böses ahnen, ausdrücklich auf Befragen erklären, daß sie den Kauf nicht aufgelöst haben wollen, muß da der Richter nicht trozdem, weil ja ein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, d. h. ein solches, welches gar keine Rechtswirkung zu erzeugen im Stande ist, den Vertrag für ungültig erklären und damit die Parteien gegen ihren ausdrücklichen Willen zwingen, den ganzen Kauf unter großen, völlig nutlosen Kosten wieder rückgängig zu machen? So wird nun zum Glück nicht verfahren; die Praxis weiß nichts von einer, von Amtswegen zu beachtenden Nichtigkeit wegen Frrtums in diesem Sinn.

Wenn man als Wirkung des wesentlichen Frrtums Nichtigkeit des Geschäfts annimmt, dann aber — mit Recht — erklärt, daß die Nichtigkeit nur relative sei, d. h. die Nichtigkeit nur von dem Frrenden geltend gemacht werden kann, nicht vom Vertrags-

¹⁾ Bergl. Bindscheid, Pandeften I § 75: Die Erflärung erzeugt die als gewollt bezeichnete rechtliche Wirfung nicht. Unders jest das BGB. § 119, wonach der Irtum nur ein Ansechtungsrecht zur Entstehung bringt. Das BGB. für das Königr. Sachsen §§ 837, 838, 839 bezeichnet die Wirfung des Irrtums als Nichtigkeit, das ABLR. I 4 §§ 75 ff. als Ungültigkeit; ähnlich Badisch. Landrecht Art. 1109 u. 1110.

gegner'), so geht doch daraus zweifellos hervor, daß der Richter den Frrtum nicht von Amtswegen berücksichtigen darf; daß nur ein anfechtbares Rechtsgeschäft vorliegt, auf dessen Nichtigkeit sich Dritte nicht berufen können, und dessen Sigentümlichkeit nur darin besteht, daß im Fall der Ansechtung seine Wirkung ex tunc rescindiert wird'). Wenn ich mich versprochen oder verschrieben und als Kauspreis für ein Pferd 1000 Mark anstatt 100 Mark versprochen habe, so darf der Richter offenbar, wenn ich auf das Pferd gegen Zahlung von 1000 Mark slage und meinen Frrtum in der Klageschrift vortrage, nicht meine Klage abweisen. Sbensowenig darf dies der Richter im umgekehrten Fall, wenn der Verstäufer flagt, denn sonst würde der Richter das mir zustehende

Recht, den Vertrag gelten zu lassen, mir ja entziehen.

3. Die Behauptung, daß eine Partei das streitige Wort in einem anderen Sinne genommen habe als die Gegenpartei, daß sie siecht etwas Anderes bei einem Worte gedacht habe, als die gewöhnliche Wortbedeutung ergiebt, führt also nur dann zu einem Beweise dieses inneren Willens, wenn die Partei nicht nur dieses Auseinandergehen von Wort und Wille, sondern deshalb auch die **Ungültigkeit** des ganzen Rechtsgeschäfts behauptet und Abweisung der Klage aus dem Grunde verlangt, weil übershaupt eine bindende Verpflichtung für sie gar nie entstanden sei. Wird dies Letztere nicht ausdrücklich behauptet oder ergiebt sich ein solcher Wille nicht flar aus der Verhandlung³), so wird auf den Beweis eines inneren Willens überhaupt nicht eingegangen, auch wenn sich die Partei hierzu erbietet. Denn es handelt sich dann um die Auslegung und sir diese ist — vergl. S. 44, 49 — der innere Wille ganz bedeutungslos.

4. Die Berufung auf einen Frrtum kommt übrigens nicht nur deshalb so selten in der Praxis vor, weil die Parteien sich scheuen, ein zum Teil schon ausgeführtes Rechtsgeschäft — das gekaufte Grundstück ist z. B. bereits in dritter Hand, mit Hyposthefen belastet w. — wieder rückgängig zu machen, sondern auch deshalb, weil die Parteien, wenn sie sich um die Bedeutung von

1) Regelsberger, Pandeften I S. 525.

3) Der Richter wird in solchem Fall seine Frage-Pflicht (§ 130 CPO.) ausüben müssen.

[&]quot;) Ebenjo Mitteis, Zeitschrift für d. Dogmatik Bd. 28 S. 108. Leon = hard, Der Jrrtum Bd. I S. 170. Bendt, Pandekten S. 170. Entsch. des RGs. Bd. 25 Nr. 35 S. 175.

Worten streiten — was der Ausdruck "sofort", "ungefähr", "Pöstschen Zucker" 20.1) bedeutet — eben davon ausgehen, daß jede mit dem von ihr behaupteten Sinne Recht hat und Recht behalten wird. Ist dann das Urteil gefällt, so ist es zu spät, um einen Irrtum noch geltend zu machen.

§ 11.

Die auslegende Thätigkeit beim Rechtsgeschäft im Allgemeinen.

1. Die Auslegungsregeln kommen selbstwerständlich immer zur Amwendung vor dem Richter irgend eines bestimmten Ortes von Deutschland"2).

Wird im Prozeß ein Rechtsgeschäft behauptet, also vorgebracht, daß gewisse Willenserklärungen — z. B. Worte — abgegeben sind, so wird der Richter naturgemäß die Worte in dem Sinne auffassen, der ihm bekannt oder in seinem Bezirk der gewöhnliche ist; ebenso wie dann, wenn anstatt der Worte von den Parteien ein anderes Mittel der Willenserklärung gebraucht worden ist. Wenn seste der Beklagte auf die Offerte des Klägers mit dem Kopfe genickt, daß der Beklagte auf die Offerte des Klägers mit dem Kopfe genickt hat, so faßt der Richter das Kopfe Nicken als ein "Za" auf, wenn ihm bekannt ist, daß damit eine Zustimmung ausgedrückt wird; wird damit nach seiner Kenntnis die Verneinung ausgedrückt, als Ablehnung der Offerte.

Geht aus der Verhandlung hervor, daß der Sinn, den die Parteien mit den Worten verbinden ein anderer ist, als der dem Richter geläufige, so hat der Richter selbstredend nicht auf den, ihm geläufigen Wort-Sinn zu beharren, sondern er hat seine Fragepflicht (§ 130 CPD.) auszuüben, um Klarheit über die Meinung der Parteien herbeizuführen.

¹⁾ Fuchsberger, Entscheidungen des Reichs Dberhandelsgerichts ju Urt. 278 SGBs.

²⁾ Man nuß bei der Darstellung der Auslegungsregeln sich auf den Standpunkt des Richters stellen, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auf den der Parteien. Man hat nicht zu fragen, was sich die eine Partei dei Abgabe der Erklärung gedacht hat, in welchem Sinn die abgegebene Erklärung von der andern Partei, dem Adressiachen aufgesaßt worden ist. Das sind Fragen, die deim Frrum wichtig werden, mit der Auslegung, die Sache des Richters ist, aber gar nichts zu thun haben. Man hat auch nur zu ersorichen, wie sich die Regeln im Prozes gestalten, denn nur hier kommen sie zur Anwendung.

2. Sind die Parteien einverstanden über den Sinn der gebrauchten Worte, so hat der Richter die Worte in diesem Sinne zu nehmen!); er darf nicht im Wege der Auslegung unerachtet des Einverständnisses der Parteien einen andern Sinn feststellen. Der Grund hierfür liegt darin, daß es in der Willführ der Parteien steht, wie sie das einzelne Rechtsgeschäft gestalten wollen, und daß im Prozeß der Wahrheitsprüfung des Vorgebrachten durch den Richter von der Verhandlungsmaxime Schranken gezogen sind, insofern der Richter die von den Parteien nicht bestrittenen Thatsachen für wahr halten muß?). Solchenfalls ist für die Auslegung überhaupt kein Raum, denn eine Auslegung sindet erst statt, wenn die Worte bestritten sind.

3. Behauptet eine Partei eine von der gewöhnlichen Bebeutung abweichende Bedeutung eines Wortes und wird dies von der anderen bestritten, so ist zunächst der Fall hervorzuheben, daß die Partei eine ausdrückliche Vereinbarung behauptet, wonach das streitige Wort gerade den behaupteten Sunn in dem Rechts-

geschäft haben soll.

Der Kläger flagt aus einer Kaufsurkunde, in welcher steht:
"Beklagter habe dem Kläger die Geschäftsbücher vorzuzeigen, eventuell sie ihm zu übergeben", auf Uebergabe der Geschäftsbücher.
Beklagter leugnet seine Berpklichtung hierzu, indem er anführt und
beweist, daß vor der Abkassung der Kaufsurkunde zwischen den
Parteien vereindart worden sei: "rechtlich verbunden zur Uebergabe der Bücher sollte der Beklagte nicht sein; wenn er die Bücher
übergeben wolle, so sei dies eine Gefälligkeit von ihm"; um dies
zum Ausdruck zu bringen, habe in der Kaufsurkunde das Wort
"eventuell" gebraucht werden sollen. Nach dieser Bereinbarung,
und um dies Bereinbarte zum Ausdruck zu bringen sei das Wort
"eventuell" auch in die Urkunde gesetzt worden.

Hier ist also eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien bezüglich des Sinnes des streitigen Wortes "eventuell" beshauptet und bewiesen worden; wie dieser Beweis der Vereinsbarung geführt wird, ob direkt, indem die Zeugen aussagen, daß sie bei dieser Vereinbarung zugegen gewesen sind, oder indirekt, indem die Zeugen vielleicht aussagen, daß nach Abschluß des Vers

¹) Entjd. NGs. Bd. 33 Nr. 13 S. 55. Bolze, Prazis des Neichsegerichts Bd. 13 Nr. 276, S. 146 a. C., Bd. 14 Nr. 279, Bd. 15 Nr. 221, Bd. 18 Nr. 274. Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 268 S. 374.

²⁾ Stein, Das private Wiffen des Richters S. 90 ff.

trags ihnen gegenüber von der bestreitenden Partei diese Vereinsbarung erwähnt worden sei, ist gleichgültig. Notwendig ist aber, daß solche ausdrückliche Erklärungen der Parteien über den Sinn, den das Wort haben solle, behauptet und bewiesen werden; nur hier liegt lediglich Veweis, nicht Auslegung vor. Denn der Richter hat hier nicht den Sinn der Worte bestimmt, sondern die Varteien haben dies gethan.

In allen anderen Fällen — also selbstwerständlich auch, wenn eine solche behauptete Vereinbarung vom Richter für nicht erwiesen erachtet wird — liegen Fälle der Auslegung vor. Nur in dem Fall einer behaupteten Vereinbarung über den Sinn der Worte ist eine Sideszuschiedung, überhaupt Beweis durch Sid zulässig — nämlich bezüglich der Vereinbarung —, nicht in

den weiter unten zu erwähnenden Fällen 1).

Die Parteien selbst haben eben in solchen Källen, wo eine ausdrückliche Vereinbarung, also eine Vereinbarung in Worten, behauptet und bewiesen wird, eine Norm dafür aufgestellt, welche Bedeutung das einzelne Wort in der, das ganze Rechtsgeschäft beherrschenden privaten Norm haben solle. Es ist nicht anders, als wenn der staatliche Gesetzgeber eine sog. authentische Interpretation giebt und darin ausspricht, daß ein einzelnes Wort in einer anderen Norm eine bestimmte Bedeutung haben soll. Eine solche authentische Interpretation pflegt ja meist nach Erlassung der zu interpretierenden Norm gegeben zu werden; sie kann aber und wird auch zugleich mit Erlaß der Haupt=Norm — wenn ich mich so ausdrücken darf — dann gegeben, wenn gleich im Gesetz die Bedeutung eines einzelnen Wortes der Hauptnorm besonders bestimmt wird, 3. B. § 13 CBD.: "Der allgemeine Ge= richtsftand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt" (Haupt-Rorm); § 14 CBD.: "Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsftandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte". Sind nun die Parteien, wie früher dargelegt — vergl. S. 4 ff. — Gesetgeber betreffs der Rechtsgeschäfte, so können sie selbstverständlich auch folche Rechtsnormen — interpretativen Rechtsnormen — für fich aufstellen: der Richter hat, falls solche Normen behauptet und bestritten sind, Beweis zu erheben, wie über die Behauptung von der Aufstellung anderer Normen seitens Privater, z. B. über einen Raufvertrag. Sind die Normen erwiesen, so hat der Richter natür-

¹⁾ RG. in Gruchots Beiträgen Bb. 30 G. 1138, Bb. 31 G. 101.

lich auch ihnen entsprechend zu entscheiden, also die Wort-Bedeutung in der Haupt-Norm, z. B. in dem Kausvertrag, anzunehmen, die in der interpretativen Norm bestimmt wird. Hier liegt also Beweis

vor, aber Beweis über eine Norm (lex privata).

4. Ist eine solche interpretative Korm nicht behauptet, oder ist sie behauptet, aber nicht erwiesen, so beginnt nun die Auslegung; bei ihr handelt es sich darum, daß der Richter den Sinn der streitigen Willenserklärung, bestehe sie im Worten oder in anderen Handlungen), feststellt. Behauptet eine Partei eine besondere Bedeutung eines Wortes oder eines oder mehrerer Sätze, ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung über den Wortschm zu behaupten; behauptet sie Umstände, also Indizien, aus denen auf den behaupteten Sinn der Worte und darauf, daß die Parteien sie in diesem Sinne gebraucht haben, geschlossen werden soll, so beginnt hier die auslegende Thätigkeit des Richters.

Solche Behauptungen können auf verschiedene Weise aufgestellt

werden:

a) dadurch, daß Vorverhandlungen der Parteien, Aeußersungen — im Gegensatzung darüber, welche Bedeutung das streitige Wort haben solle, — der einen oder anderen Partei über die Bedeutung des Wortes vor Abschluß des Rechtsgeschäfts des hauptet werden. So wenn in dem Beispiel S. 61 nur behauptet wäre, daß die Parteien vor Niederschrift der Kaufsurkunde einig geworden wären, Beklagter solle zur Uebergabe der Bücher nicht rechtlich verpflichtet sein, oder daß der Beklagte geäußert habe, er wolle nicht rechtlich sich zur Uebergabe der Bücher verbinden, — und darauf das Wort "eventuell" in den Text der Urkunde gesetzt worden sei?);

b) dadurch, daß in einem bestimmten Personenkreis, dem die Parteien angehören, oder daß in der Gegend, der beide Parteien angehören, das Wort in der behaupteten Bedeutung gebraucht

werde (Usance, Ortsgewohnheit);

¹⁾ Wenn ich in eine Droschke einsteige und ruse dem Kutscher nur meine Hausenummer zu; wenn ich, ohne ein Wort zu sagen, auf die Psetebahn aufspringe, so weiß Jedermann, daß mit diesen Handlungen ein Mietwertrag absgeschlossen wird. Hier werden die für gewöhnlich zum Abschluß eines Mietwertrags gebrauchten Worte ersetzt durch andere, nicht in solchen Worten bestehende Handlungen.

²⁾ Bergl. auch Gruchot's Beitrage Bb. 30 G. 736.

c) dadurch, daß nach Abschluß des Rechtsgeschäfts liegende Thatsachen behauptet werden, ein besonderes Verhalten der einen oder der anderen Partei, aus denen auf den Sinn, in dem das streitige Wort bei dem Abschluß des Rechtsgeschäfts gebraucht worden, rüchwärts geschlossen wird.

Wenn der Richter aus solchen Thatsachen, wie unter a und c, aus solchen Indizien Schlüsse macht, so erweckt dies offenbar den

Unschein, als ob er einen Beweis aufnähme.

Es zeigt sich aber hier wieder, wie scharf man juristischen Beweis und den Begriff des Beweises, wie man ihn im gewöhnlichen Leben nimmt, unterscheiden muß — vergl. S. 44 ff. Der juristische Beweis hat zum Ziel und zum Resultat die Feststellung, daß Etwas sich wirklich einmal ereignet hat; daher liegt Beweis im technisch-juristischen Sinn vor, wenn der Richter seistletellt, daß die Parteien einmal vor oder nach Abschluß des auszulegenden Bertrags gewisse Aeußerungen gethan, sich in gewisser Weise verhalten haben, daß die Umstände, unter denen die Parteien den Vertrag abgeschlossen haben, besonders gestaltet waren.

Wenn der Richter dann auf Grund dieser erwiesenen Thatsachen Schlüsse macht, so ist das Resultat dieser Schlüssolgerungen des Richters nicht, daß Etwas einmal geschehen ist, sondern daß ein Wort in einem konkreten Fall die und die Bedeutung hat. Das Verwirrende ist eben, daß wir im gewöhnlichen Leben auch von Beweis von Sätzen reden; daß uns "bewiesen" wird, es habe ein Wort in einem Satze oder eine Handlung einen bestimmten Sinn; das ist aber eben kein Beweis einer Thatsache, kein Beweis, daß einmal Etwas sich ereignet hat, kein Beweis

im juriftischen Ginn.

Wenn ich die Worte: "Bismarckstraße 10" ausspreche, so haben diese Worte, die dem Sprachgebrauch nach nichts anderes als ein bestimmtes Haus in einer bestimmten Straße bezeichnen, sosort einen anderen Sinn, eine andere Bedeutung, wenn ich sie dem Droschstenkutscher, in dessen Gefährt ich einsteige, zuruße; sie ded uten dann nichts anderes, als die Annahme der Mietsofferte, die der Droschsenkutscher durch das Halten auf dem Droschsenklaße mir macht. Klagt der Kutscher gegen mich auf Zahlung des Fahrzgeldes, so liegt juristischer Beweis vor, insosen nachgewiesen wird, daß er auf dem Platz gehalten, daß er das Gewerbe eines Droschsenkutschers betreibt, daß ich beim Einsteigen die vorerwähnten Worte

gebraucht und mich habe von ihm fahren lassen. Hier erhält der Richter die Ueberzeugung von Thatsachen, davon, daß Etwaß geschehen ist — vergl. \leq . 45. Wenn er auf Grund dieser Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen hat und außspricht: die gebrauchten Worte ergeben im Jusammenhalt mit den anderen Thatsachen die gleiche Vedeutung, wie eine in Worten getroffene Vereinbarung über Ermietung der Droschke durch den Fahrzauft mit dem Oroschkenkutscher, so hat der Richter weder die Ueberzeugung von etwas Geschehenem erlangt, noch diese Ueberzeugung außgesprochen; er hat nichts anderes außgesprochen, als was der Wathematiker thut, wenn er auf Grund von Schlußfolgerungen nachweist, daß a+b+c=d sei. Der Richter hat nur erklärt: die Worte "Vismarckstraße 10", unter den und den Umständen gebraucht, bedeuten das und das.

Man muß sich nur immer vor dem Glauben hüten, daß die Auslegung seftzustellen bezwecke: die Parteien hätten die Worte in dem — vom Richter durch Schlußfolgerung gefundenen — Sinne "gebraucht", d. h. die Parteien hätten besondere innere Gebanken dabei gehegt; daß es sich um Beweis einer wirklich im Innern der Parteien einmal stattgefundenen Gedankenbildung handle. Die inneren Gedanken der Parteien sind ganz gleichgültig für die Feststellung der Bedeutung der Worte und der rechtlichen Wirkung dersehen; sie werden immer nur von Bedeutung — wie schon erwähnt — wenn es sich um Aushebung des Rechtsgeschäfts, um seine Ungültigkeitserklärung handelt, und um diese zu erreichen, ausdrücklich von der einen Partei Bezug genommen ist auf einen

besonderen inneren Willen — vergl. S. 44, 59.
5. a) Der Beweis solcher Thatsachen, die Indizien für die Auslegung bilden, kann — weil es sich hier um etwas Gesichehenes handelt — auch durch Sid erbracht werden.

Der Kläger klagt aus einem schriftlichen, über verschiedene Grundstücke abgeschlossenen Kaufvertrag auf unentgeltliche Uebertragung der Wiese Nr. 16 auf Grund des folgenden Passus: "Der Verkäuser (Beklagter) übernimmt es, die Wiese Nr. 16 vom derzeitigen Besitzer zurückzukausen und solche dem Käuser, dem Kläger, abzutreten."

Der Kläger behauptet, vor Niederschrift der Kaufsurkunde sei ausdrücklich vereinbart worden, daß Beklagter auf seine Kosten die Wiese für den Kläger erwerben solle, indem die Vergütung hierfür schon in dem Gesamt-Kaufpreis für die verschiedenen erstauften Grundstücke enthalten sei.

Ubh. 3. deutschen Privatrecht I. Dang, Die Auslegung 2c.

Die vom Rlager hierüber erfolgte Gibeszuschiebung wurde für zuläffig erachtet (§ 410 CBD.), obwohl das Berufungsgericht die Gideszuschiebung um deswillen für unzuläffig erachtet hatte, weil es das Gegenteil der unter Eidesbeweis gestellten Thatsache auf Grund der Urkunde für bewiesen er achtete (§§ 411, 418 CPD.). Dieser lettere Grund wurde mit Recht — um deswillen nicht für durchschlagend erachtet, weil unzuläffig nur sei die Gideszuschiebung über eine Thatsache, beren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachte, und es also immer nur auf die den Gegenstand der Gidesdelation bildende spezielle Thatfache ankomme, nicht auf das, was aus dieser Thatsache burch richterliche Schluffolgerung dargethan werden folle. Benn ber Beweisführer für die Interpretation einer Urfunde ein außerhalb derfelben liegendes thatfächliches Moment vorbringe, so fonne die Eideszuschiebung hierüber nicht um deswillen nach § 411 CPD. für unzuläffig erachtet werden, weil der Richter das Gegenteil von dem, was durch die Thatsache indirekt dargethan werden solle, aus dem Inhalte der Urfunde selbst für bewiesen annahm. In solchem Falle könne nur entweder die Erheblichkeit der Thatsache für die Interpretation der Urfunde aus thatsächlichen Gründen verneint oder die Unwahrheit derfelben aus dem Inhalt der Urfunde als erwiesen angenommen werden 1).

Wie der Beweis solcher Thatsachen durch Sideszuschiedung erfolgen kann, so auch durch andere Beweismittel, z. B. Briefe der Parteien, die Aufschluß über die Bedeutung der Worte geben. Ebenso durch Zeugen, wie z. B. durch den Boten, den Makler,

der den Vertragsabschluß vermittelt hat.

Man kann auch solchen Beweis gegen eine unterschriebene Vertragsurkunde nicht etwa deswegen ablehnen, weil die Urkunde unterschrieben und damit ihr Inhalt genehmigt sei. Denn durch die Unterschrift wird nur die Zustimmung des Unterschreibenden zu der Erklärung, die er unterschrieben, bewiesen, nichts über die Besteutung der Erklärungs-Worte.

b) Ein Beweis der inneren Absicht ist dagegen mit Recht für unzulässig erklärt, weil damit die Auslegung des Rechtsegeschäfts, die Sache des unparteiischen Richters ist, in die Hände der Partei gegeben würde?). Denn mit der Feststellung des In-

¹⁾ MG. V. Civ.-Sen. v. 21. Nov. 1885 in Gruchots Beiträgen Bb. 30

²⁾ RG. III. Civ.-Sen. v. 8. Januar 1886 in Gruchots Beiträgen Bb. 30 S. 1139.

halts des Rechtsgeschäfts erfolgt ja zugleich die Feststellung der Rechtsfolgen des Geschäfts: wenn das Wort "sofort" ausgelegt wird als Lieferungszeit von 24 bis 36 Stunden"), so wird damit die Zeit der Lieferung festgestellt; wenn der Ausdruck "ein Pöstschen Zucker", ausgelegt wird, so wird damit die Quantität der Lieferung festgestellt").

Die Rechtsfolgen hat aber sicher der Richter festzustellen, nicht die Partei; eine Eideszuschiebung über den inneren Willen

ist deshalb nicht gestattet3).

Ebensowenig ist z. B. eine Beweisantretung in der Weise zuslässig, daß bei einer vorliegenden Urkunde der Verfasser derselben (z. B. ein Rechtsanwalt) dafür als Zeuge benannt wird, in welchem Sinne er die Urkunde aufgefaßt hat. Es müssen solchenfalls Thatsachen behauptet werden, z. B. Erklärungen, die bei oder vor oder nach der Abfassung der Urkunde gefallen sein sollen, und zwar von den Parteien oder in Gegenwart und ohne Widerspruch der Parteien von Dritten, um eine Beweisaufnahme zu veranslassen.

6. a) Das bezüglich des Beweises soeben unter Nr. 5 Ausgeführte gilt sowohl dann, wenn es sich — vergl. Nr. 4 a u. c —
um Thatsachen handelt, die vor Abschluß des Rechtsgeschäfts, als
auch dann, wenn es sich um Thatsachen handelt, die nach Abschluß des Rechtsgeschäfts sich ereignet haben — vergl. hierüber
weiter unten unter Nr. 7 —.

b) Wird ein bestimmter Ortsgebrauch oder eine Usance behauptet — Nr. 4 b —, so hat sich der Beweis zu richten auf das Bestehen derselben, nicht darauf, daß die Partei die innere Absicht gehegt habe, auch das betreffende Wort in solcher Be-

deutung zu gebrauchen. Das Rähere vergl. §§ 22, 23.

7. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob man Handlungen, die nach Abschluß eines Rechtsgeschäfts z. B. eines Vertrags ersolgen, für die Auslegung des Vertrags verwenden kann. Man ist versucht, so zu schließen: Die Bedeutung, welche die Vertragsworte beim Abschluß des Vertrags gehabt haben, kann sich nicht ändern

1) Entjch. ROHUS. Bb. 4 S. 358.

3) Bergl. Note 2 S. 66.

²) Entjá. RDHGS. Bd. 13 S. 94. Entjá. RGS. Bd. 33 Nr. 13 S. 55 "in regelmäßigen Zwijchenräumen"; Bd. 31 Nr. 19 S. 100 "Netto Kajia gegen Berladungsdokument"; Bd. 31 Nr. 31 S. 162 "wie zu bejehen"; Bd. 28 Nr. 20 S. 103 "zahlbar auf dem Kontor" und andere Entjcheidungen.

durch nachfolgende Thatfachen; ein Anhänger der Willenstheorie wird natürlich fagen: es find die inneren Gedanken der Barteien, die sie beim Abschluß des Bertrags gehegt haben, zu ernieren, bafür find die späteren inneren oder geäußerten Gedanken selbstwerständ= lich ganz gleichgültig! Nun ist zunächst klar, daß, wenn nachträglich eine ausbrückliche Bereinbarung erfolgt, ber vorher abgeschloffene Vertrag folle einen befonderen Sinn haben, 3. B. der abgeschlossene Mietvertrag, bei dessen Bereinbarung nichts über die Dauer gesagt ift, folle nicht für die gesetliche Zeit, sondern vielleicht nur für ein halbes Jahr abgeschlossen gelten, — daß dann diese nachträgliche Bereinbarung vom Richter zu beachten ift. Sie enthält nun zweifellos eine Erganzung des urfprünglichen Bertrags, dem uriprünglichen Text wird diese neue Bestimmung zugefügt; zu der ursprünglichen von den Parteien durch den Abschluß des Bertrags aufgestellten Norm tritt diese neu aufgestellte Norm Während ohne diese neue Norm zu der von den Barteien aufgestellten Saupt=Norm als ergänzend die sämtlichen subfidiaren staatlichen Normen hinzugetreten waren und die Gefamt=Norm für das konfrete Rechtsverhältnis abgegeben hätten, wird dadurch die eine ftaatliche subsidiäre Norm, die Bestimmung trifft über die Dauer des Mietvertrags, verdrängt durch die private Norm1).

Wie der Richter nun nicht nur vor Abschluß des Rechtsgeschäfts geschlossen ausdrückliche Vereindarungen zu beachten hat — oben Nr. 3 u. 4 a S. 61, 63 —, sondern auch für die Auslegung einzelne Vorkommnisse, Thatsachen, die sich vor Abschluß abgespielt haben, beachten und aus solchen die streitige private Norm im Weg der Auslegung ergänzen muß, so muß er es auch thun mit Wort-Erklärungen? voer Handlungen, die nach dem Abschluß des Rechtsgeschäfts vorgekommen sind. "In den meisten Fällen ist es kaum je möglich, einen Vertrag so abzuschließen, daß über Art und Modalität der vereinbarten Leistung gar kein Zweisel übrig bliebe, diese Ungewißheit für den Schuldner wird erst beseitigt,

¹⁾ Dariiber, daß eine Bereinbarung, ein Bertrag eine Norm (lex privata) zur Entstehung bringt, vergl. § 2.

²⁾ Nachträgliche Aeußerungen des Berpflichteten über den Inhalt seiner Berpflichtung aus einer Pönalstipulation, Entsch. RGS. Bb. 20 Rr. 23 S. 111.

³⁾ NOSG. Bd. 8 Nr. 56 S. 230: Spätere Ausgerung einer Bertrags= partei über ihre Auffassung von dem Sinn des Bertrags bei der Auslegung verwertet.

wenn der Gläubiger die ihm angebotene Erfüllung annimmt und sie dadurch als vertragsmäßig anerkennt." Die Annahme der Leistung — natürlich als vertragsmäßige — enthält in den meisten Fällen "ein nachträgliches llebereinkommen über die Interpretation des Bertrags""). Der Richter schließt eben: Die Offerte der Ware und die Annahme der Ware heißen in Worte übersetzt und unter Bezugnahme auf den vorher vielleicht abgeschlossenen Kausvertrag: die angebotene Ware ist die entsprechende, die im Vertrag nicht genau bestimmte Ware. Es liegt eine nachträgliche Ergänzung der ursprünglich von den Privaten aufgestellten Norm vor, die der Richter im Wege der Auslegung festzustellen und der ursprünglichen Norm einzuwerleiben hat.

Diese so modifizierte Norm hat der Richter dann seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Solche Modifikationen können natürlich nicht nur in Ansnahme einer geschuldeten Leistung bestehen, sondern in allen möglichen Willenserklärungen, mögen sie in Worten oder Handlungen bestehen.

Wenn zwischen einem Bankier und einem Privaten ein Verstrag über Ans und Verkauf von an der Börse gehandelten Effekten abgeschlossen ist, in Ausführung desselben aber lediglich sog. Differenzgeschäfte abgeschlossen werden, so hat man aus diesen Handlungen im Wege der Auslegung auf eine Modifikation dahin zu schließen, daß nur sog. Differenzgeschäfte den Inhalt des ursprünglichen Vertrags bilden sollten.

Miets oder Pachtverträge, Lohns und Dienstverträge, die auf bestimmte Dauer eingegangen sind, werden durch bloßes Verbleiben im früheren Verhältnis ohne jede neue Erklärung oft sortgeset; hier ist dieses Verbleiben die Handlung, die Erklärung, durch welche der alte Vertrag dahin modifiziert wird, daß er auf weitere Zeit gelten soll. Nur bei dieser Auffassung ist es mögslich, daß der Vermieter, der Verpächter nicht mit einer Bereicherungsklage, sondern mit der Klage aus dem Wiets oder Pachtevertrag klagen kann, und entsprechend ist es beim Lohns und Dienstvertrag²).

¹⁾ So mit Recht Chrlich, Die stillschweigende Willenserklärung S. 62, 63.

²⁾ Bergl. hierzu die vielen intereffanten berartigen Fälle, die Chrlich a. a. D. S. 78 ff. anführt.

8. Das Refultat der Auslegung besteht stets in einer Er= gangung der von den Privaten durch ihre Willenserflärung aufgeftellten Norm, d. h. der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung der Parteien; nicht wird etwa durch die Auslegung ein innerer Wille erniert und festgestellt. Und wenn das ROHG. (B. 22 Nr. 86 S. 371) sagt: "was die Interessenten für einen nicht vorgesehenen Kall nach den Zwecken ihres Geschäfts und der herrichenden Auffaffungsweise gewollt haben wurden, das ist in Wahrheit ihr Wille, welcher der subsidiären Gesetzes= regel vorgehen muß", jo steht es vollkommen auf dem hier ver= tretenen Standpunkt. Denn es spricht damit aus, daß der Richter mit der Auslegung eine lückenhafte Willenserklärung der Parteien ergänzt, und daß die Auslegung auszugehen hat nicht von irgend einer inneren Absicht, sondern von dem wirtschaftlichen Zweck, den die vorliegende Willensäußerung der Parteien nach der ge= wöhnlichen Anschauung, nach der Anschauung des Lebens nicht der Barteien! — verfolate.

§ 12.

Fortsetzung; insbesondere das nicht-juristische Wissen des Richters (die Erfahrungsfäße) 1).

1. Die Auslegung hat es zu thun mit der Bestimmung der Bedeutung von Worten. Danach könnte es scheinen, als ob die auslegende Thätigkeit des Richters darin bestände, den Sinn des auszulegenden Sates dadurch festzustellen, daß er lediglich die einzelnen Worte, aus denen der Sat besteht, in ihrer gewöhnlichen, ihm bekannten Bedeutung nimmt und nach den Regeln der Grammastif nun ihre Beziehung zu einander und dadurch den Sinn des ganzen Sates gewinnt. Darin besteht aber die Auslegung nicht. Denn "die Worte" geben an und für sich keinen bestimmten Sinn"); einmal wird ihr Sinn beeinflußt durch die konkreten Umstände, unter denen das Wort gesprochen oder geschrieben ist, und dann — und dies ist besonders wichtig bei der Auslegung

2) So mit Recht Bach, Handbuch des deutschen Civilprozegrechts Bb. I S. 268.

¹⁾ Es ist das Berdienst Steins, Das private Wissen des Richters, auf diese Ersahrungssätze ausmerksam gemacht und ihre juristische Gestalt klar gestellt zu haben.

der Rechtsgeschäfte — durch den wirtschaftlichen Zweck, den

die Parteien gerade im tonfreten Falle verfolgen.

So werden vielleicht die Worte "kaufen", "mieten", in der Regel die, auch dem Laien bekannte Bedeutung haben; anders das Wort "leihen", je nachdem ich ein Buch in der Leihbibliothek "leihe" oder von einem Freunde; das Wort "bestellen", je nachdem ich mir im Zigarrenladen eine Kiste Zigarren "bestelle" oder bei dem Buchhändler, der mir regelmäßig Ansicht» Sendungen schickt, ein Buch.

Ebenso ändern Worte, deren Bedeutung man so ohne Weiteres für zweifellos ansehen möchte, ihre gewöhnliche Bedeutung durch den wirtschaftlichen Erfolg, den das konkrete Rechtsgeschäft

verfolat.

Ein Bauunternehmer hat einer Bank, mit der er in Geschäftsverbindung steht, eine Forderung verpfändet "zur Sicherheit für alle Forderungen, welche der Bank gegen ihn zustehen und in

Rufunft zustehen werden".

Es fragt sich im Prozeß, ob auch für von Dritten der Bank cedierte Forderungen das Pfand haftet.). Aus dem wirtschaftlichen Begriff des gedeckten Kredits und dem Zweck, der hiermit verfolgt wird, wird geschlossen, daß die Verpfändung sich nicht auf die cedierten Forderungen erstrecke. Es wird im Bege der Auslegung festgestellt, welchen Umfang das eingeräumte Pfandrecht hat.

Ein Neisender hat sich bei einer Gesellschaft gegen alle körperlichen Beschädigungen versichert, welche er während seiner Beförsderung mit der Eisenbahn beim Einsteigen in den Eisenbahnzug sowie beim Aussteigen aus demselben durch einen ihm dabei zugestoßenen Unfall erleidet. Unfälle, die dem Bersicherten beim Zusußegehen zustoßen, sind in der Bersicherung nicht mit inbegriffen. Der Reisende hat auf einer Station sein Koupee verlassen, um ein Bedürsnis zu befriedigen; beim Zurückeilen nach dem Zug gleitet er aus und dricht ein Bein. Die Bersicherungsgesellschaft weigert sich, Entschädigung für den Unfall zu zahlen, weil derselbe beim Zusußesgehen dem Bersicherten zugestoßen sei, nicht beim Sins oder Aussteigen. Das Reichsgericht verurteilte die Bersicherungsgesellschaft, da das Aussteigen aus dem Zuge und das Wiedereinsteigen in densselben zu solchen Zwecken als ein zu der versicherten Reise ges

¹⁾ Seufferts Archiv Bd. 31 Nr. 262. Entsch. RGs. Bd. 18 Nr. 47 S. 232.

höriger einheitlicher, nicht zu trennender Aft anzusehen sei, weil nach dem ganzen Zusammenhange der Polizebedingungen das Zufußegehen den Gegensatz zu Reisen mit anderen Transportmitteln (mit Gisenbahn, Post, Schiff 2c.) bilde und der Zweck der Versicherung und die Grundsätze von Treue und Glauben diese Auslegung forderten.

Wie die beiben Beispiele zeigen, hat sich die gewöhnliche Bebeutung des Wortes "alle", des Wortes "Zusußegehen" geändert durch den wirtschaftlichen Erfolg, den das konkrete Rechtsgeschäft

bezwectte.

Der Richter hat also bei der Auslegung nicht lediglich auf die Worte zu sehen, sondern zugleich alle die konkreten Umstände und den wirtschaftlichen Zweck des Rechtsgeschäfts ins Auge zu kassen, um zusammen aus alle dem den Sinn setzustellen?. Er hat auch nicht — vielleicht aus Bequemlichkeit — die gewöhnliche Wortbedeutung anzunehmen, weil aus dem Borsbringen der Parteien wohl hervorgeht, daß sie das Wort oder den Sat in einer besonderen Bedeutung auffassen, sie aber nicht genügende Umstände ausdrücklich angeführt oder nicht deutlich genug auf bestimmte Umstände, auf einen bestimmten wirtschaftlichen Ersfolg hingewiesen haben. Der Richter hat in solchem Fall vielmehr seine Fragepflicht (§ 130 EPD.) 3) auszuüben, um derartige Umstände aufzuklären.

Mur auf solche Weise wird der wirkliche Wille der Parteien ersorscht und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Aus-

drucks gehaftet (BGB. § 133).

2. In der richtigen Berücksichtigung aller solcher, für den konkreten Fall wichtiger Umstände zeigt sich der praktische Takt des Richters; nur wenn diese außlegende Thätigkeit mit voller Umsicht und Einsicht in die Verhältnisse vorgenommen wird, ist eine gute Rechtssprechung verbürgt. Ist schon die Außlegung der vom Staate aufgestellten Normen eine nicht leichte Aufgabe, so ist die

1) Entich. RGS. Bd. 19 Nr. 14 S. 63.

3) Entid. RGs. Bd. 33 Nr. 39 S. 194 ff.

³) Dies gilt auch gegenüber Bestimmungen, wie sie z. B. § 809 BGBs. f. d. Königr. Sachsen enthält: "Benn die Borte eines Bertrags deutlich sind, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben, ausgenommen, wenn bewiesen werden kann, daß alle bei dem Bertrag Beteiligte damit einen andern Sinn verbunden haben", weil eben die konkreten Umstände, der wirtschaftliche Zweck vielfach die Bedeutung des Bortes bestimmen. Aehnlich wie § 809 cit. ABLR. I, 4, § 65.

Auslegung der von Privaten aufgeftellten Normen noch viel schwieriger, weil diese, die Rechtsgeschäfte, dazu bestimmt sind, den mannigfachsten, ganz verschiedenen Interessen zu dienen. Es liegt dem Richter die schwierige Aufgade ob, sich in die verschiedenartigsten Berhältnisse hineinzudenken, sie zu begreisen; er kommt hier nicht weiter mit der Schulweisheit, die ihm gelehrt hat, was die eine, was die andere Rechtsvorschrift besagt; er muß sich hier in jedem Fall wieder neu versehen in die Lage, in die Lebensstellung, in die Anschuungen der Parteien, die gerade das in Frage stehende Rechtsgeschäft abgeschlossen haben. Nicht die Kenntnis der Gesetz, der Borschriften der Rechtsvordnung, hilft ihm hier, sondern das, was dem Richter hierbei nötig ist, ist die Kenntnis des Lebens, der Lebensverhältnisse, wie sie den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu Tage treten.

3. Der Richter verwendet eben bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte noch mehr wie bei der Auslegung der staatlichen Normen — und darauf ist besonders hinzuweisen — sein "privates", nichtjuristisches Wissen, Erfahrungssätze des Lebens; ebenso wie er die Begriffe: Benehmen eines donus paterfamilias, Handeln gegen Treu und Glauben, gegen die guten Sitten? 20. 20. im einzelnen Fall feststellt auf Grund seiner privaten Kenntnisse, seiner Lebensersahrung, ebenso geschieht dies bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte. Die Gesetzgebung gewährt dem Richter die Besugnis, sein nichtjuristisches Wissen zur Geltung zu bringen, und zwar ist es gleichgistig, ob der Richter den Erfahrungssatz schon früher als Richter gebraucht oder als Privatmann tennen gelernt hat, ob er ihn erst im Augenblick durch Erinnerung an früher erlebte oder gehörte Veobachtungsfälle bildet, d. i. durch Bethätigung des soggesunden Menschenverstandes.

¹⁾ Meine Antrittsvorlesung in d. Blättern f. Rechtspfl. in Thüringen N. F. Bd. 21 S. 110.

²⁾ MOHG. Bd. 18 (25) S. 104: "Bas im Einzelnen als dem Gemeinswohl widerstreitend und unsittlich gilt, bestimmt sich verschieden nach den wechselnden ethischen Anschauungen und den jeweiligen ökonomischen Bedürfenissen ber Bölker und Zeiten." Entsch. RGs. v. 28. IV. 1896 in der Jurist. Bochenschrift v. 1896 S. 324: "ob ein Vertrag unsittlich, läßt sich häusig nur nach der Lage des einzelnen Falles und den zur Zeit maßgebenden Sittengeseschen des betreffenden Bolkes entscheiden, so daß auch die Einzelentschungen in den römischen Rechtsquellen sir uns nicht unbedingt bindend sind."

³⁾ Stein a. a. D. S. 85. Ich entfinne mich eines Falles, wo ein

funde verwendet - mag er fie aus eigener Beobachtung, aus Büchern oder durch Bernehmung von Sachverständigen geschöpft haben -, übt damit nicht eine von der Richteraufgabe ver= schiedene, sondern eine in ihr enthaltene Thätigfeit aus 1).

Die Erfahrungsfätze unterscheiden sich im Brozest Dadurch, daß fie von den Barteien nicht behauptet werden muffen, um Berücksichtigung zu finden; das Gericht ist auch befugt ihm unbekannte Erfahrungsfätze von sich aus zu erforschen, sei es durch Ver-nehmung von Sachverständigen (§§ 135, 337 CPD.) ober aus Büchern.

It ein dem Richter nicht bekannter Erfahrungsfatz von der Bartei behauptet, aber ohne Beweis gelaffen, fo hat der Richter, da ihm das Gejeg die Befugnis hierzu gegeben (§ 135 CBD.), auch die amtliche Pflicht, durch Zuziehung von Sachverständigen fich diese Kenntnis zu verschaffen2), z. B. beim Beweis des Ueblichen, wenn dies der Richter nicht kennt.

Bei ben Erfahrungsfätzen, wie 3. B. bei Sandelsgebräuchen, hat der Richter von Amtswegen die Wahrheit der Erfahrungsfage zu prüfen, gleichgültig, ob fie bestritten oder von den Barteien zugestanden sind 3). Wollte man dies nicht annehmen, so würde die Auslegung und die Amwendung der Gesetze dem Richter

Richter, der über einen Banje-Diebstahl zu urteilen hatte, den Wert der gestohlenen Gans felbst festgesett hatte, da er der Sohn eines Gutsbesitzers aus der Gegend war, wo der Diebstahl stattgefunden hatte. Das Urteil wurde des= halb taffiert; es mußte von einem Ganje-Cachverftanbigen ber Bert tagiert werden! Die weitverbreitete - mehr oder minder deutlich ausgesprochene -Ansicht, daß der Menich, jobald er den Richter-Talar angieht, alle jeine vorher beseisenen allgemein menschlichen Kenntnisse verliere und mit ernfter, gläubiger Miene ben Behauptungen der Parteien, auch wenn jedes Kind weiß, daß fie erfunden sein milfen, zu lauschen habe, kann gar nicht scharf genug zurückgewiesen werben. Bu folder Stellung begradiert die CBD. den Richter nirgends!

¹⁾ Allein entscheidend für die Frage, ob ein Beweis über den Erfahrungs= fat aufzunehmen ift oder nicht, ift lediglich der Umstand, ob der Richter den Sas weiß oder nicht; nicht aber, woher er ihn weiß - anders bei den nicht-offenkundigen Gingelthatsachen. Bei Kollegialgerichten ift es daher durchaus ftatthaft, daß das beffer unterrichtete Mitglied den unfundigen Rollegen belehrt. Stein a. a. D. S. 86. Die CBD. hat die Zuziehung von Sach= verftändigen zu einer blogen Befugnis bes Gerichte erflart (§§ 3, 133, 216j. 3, beneises ftellt die EPD. nur in den §\$ 598, 599, 617 Abs. 3 auf und für einige Fälle des Hows. (vergl. Einf.-Ges. 3. CPD. § 13), nämlich Art. 522, 612—614, 711—714, 721. Stein a. a. D. S. 80 ff.

2) Stein a. a. D. S. 95 ff.

³⁾ Bolze, Pragis bes Reichsgerichts Bb. 1 Rr. 1728 C. 380.

entzogen und der Wilkfür der Parteien überliefert. Es darf auch im Verfäumnisverfahren der Richter nicht auf Räumung einer Wohnung verurteilen, wenn er weiß, daß die ortsübliche Kündigungsfrift drei Monate beträgt, und der Kläger vor sechs Wochen gefündigt zu haben behauptet; er hat auch im Versäumnisversahren zu prüfen, ob — wenn der Anspruch auf Verschulden, auf Verzug ze. gestützt ist — in dem in der Klage Vorgebrachten ein Verschulden,

Berzug 2c. zu erblicken ift" 1).

Dies gilt unbedingt für staatliche Normen; bei Rechts geschäften, also bei den, durch Private aufgestellten Normen, gilt inspern etwas Anderes, als hier, weil ja der Gesetzes-Text von den Parteien aufgestellt ist, und die Parteien die Gesetzes-Borte in jedem, ihnen genehmen Sinn gedrauchen können, den Richter ein Zugeständnis bezüglich des Sinnes der gedrauchten Gesetzes-Worte bindet; liegt ein einfaches Geständnis der angesführten Thatsachen vor, so steht es dagegen deim Nechtsgeschäft

nicht anders als bei den staatlichen Normen.

Was die Verpflichtung der Parteien zum Behaupten von Erfahrungsfäßen bei Rechtsgeschäften betrifft, fo besteht - um dies besonders hervorzuheben — eine solche Behauptungspflicht auch hier nicht. Wie der Richter auf Grund der Erfahrungsfätze zu beurteilen hat, ob Jemand "im Betriebe einer Gifenbahn" ver= unalückt ist, wenn auf Grund des Haftpflichtgesets geklagt wird, so muß er auf gleiche Weise eine derartige Feststellung vor= nehmen, wenn Jemand auf Grund eines Versicherungsvertrags flagt, in dem er sich gegen Unglücksfälle "im Betriebe einer Gifenbahn" versichert hat. Kennt der Richter die Erfahrungsfätze des Handels, also die Handelsgebräuche, und liegt ein Rechtsgeschäft zwischen Raufleuten vor, jo hat er von Amtswegen diefe Sate zur Unwendung zu bringen, wie es ja das Reichsoberhandelsgericht in ungähligen Fällen gethan hat. Geht aus dem Borbringen der Parteien hervor, daß der geltend gemachte Anspruch zu seiner Begründung einen Erfahrungsfat voraussett, den der Richter nicht tennt, so hat der Richter nach § 130 CBD. 2) auf die Aufklärung hinzuwirken und sich zu vergewissern, ob ein solcher Erfahrungsfat z. B. ein Handelsgebrauch in Frage steht, um denselben dann festzustellen 3).

3) Stein a. a. D. S. 98.

¹⁾ Stein a. a. D. S. 97.
2) Ueber die dem Richter nach § 130 CPD. obliegende Fragepflicht vergl. Entsch. BGs. Bb. 36 Kr. 86 S. 349 u. dort eitierte Entscheidungen.

§ 13.

Fortsetzung. Die juristischen Begriffe und das Leben. Das nobile officium des Richters bei der Auslegung.

1. Wenn im Vorhergehenden auszuführen versucht ist, wie der Richter auch sein nicht juristisches Wissen bei der Auslegung zu verwerten hat, so ist weiter noch besonders zu warnen vor der Ueberschätzung der juristischen Begriffe, mit denen der Richter zu arbeiten gewohnt ist, es ist zu warnen vor dem "Kultus des Logischen", "der die Jurisprudenz zu einer Mathematik hinausschraubt", vor der formalsjuristischen und aprioristischsphilossphischen Ausfassung des Rechts gegenüber der praktischen Auffassung desselben 1).

Dieser Kultus ist eine Verirrung und beruht auf einer Verstennung des Wesens des Rechts. Das Leben ist nicht der Begriffe, sondern die Begriffe sind des Lebens wegen da. Nicht was die Logik, sondern was das Leben, der Verkehr, das Rechtsgefühl postuliert, hat zu geschehen, möge es logisch notwendig oder uns

möglich sein.

Es ist das Blendwerk der juristischen Dialektik, welche dem Positiven den Nimbus des Logischen zu geden versteht, welche, indem sie das Borhandene vor unserm Urteil als vernünftig zu rechtsertigen sucht, dabei nicht den Weg einschlägt, daß sie die historische, praktische oder ethische Berechtigung desselben nachweist, sondern den, daß sie mit Historische Notwendigkeit desselben darzuthun versucht.

Diese Richtung, die auch heutzutage noch viele Vertreter in der Theorie und Praxis zählt, hat das — gerade für die Praxis — höchst Bedenkliche, daß diese Scheinbegründung, diese logische Selbsttäuschung von den wahren Quellen, in denen allein die letzten Gründe der Rechtssätze zu suchen sind, und damit vom wahren Verständnis des Rechts überhaupt abführt?). An die Stelle der realen Kräfte, welche im Schooße des Rechts walten, setzt

¹⁾ Thering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 9 Note 1.
2) Sollte man doch — fährt Zhering sort — nach manchen neueren Erscheinungen sast glauben, als sei das Recht im Wesentlichen nichts als eine Schöpfung der juristissen Dialektik, zu deren Verständnis praktische Ansschungen überhaupt nicht nötig seien, ein Tummelplatz für die Fanastier scholastischer Spitsindigkeit.

sich die Dialektik des Begriffs; was jene geschaffen und hervorgebracht, giebt sie für ihr Werk aus, indem sie, je nachdem es positiver oder negativer Art ist, das eine als logisch notwendig, das andere als logisch unmöglich deduziert. Die Uebertragung der Obligation ist unmöglich, weil der Begriff der Obligation sie nicht gestattet; der Erblasser kann nicht zum Teil aus dem Testament, zum Teil nach Intestaterbrecht beerbt werden, weil die testamentarische und Intestaterbsolge logisch inkompatible Begriffe sind!

Das Operieren mit dem Gesichtspunkt der logischen Notwensdigkeit und Unmöglichkeit ist für den Schulgebrauch ganz bequem; hierfür ist es bequem, statt der aussührlichen Darlegung der Vershältnisse oder der praktischen Gründe, denen ein Rechtssatz wirklich seinen Ursprung verdankt, einen Gesichtspunkt auszudenken, dem er sich als logische Konsequenz unterordnet, der Rechtssatz gewinnt damit einen gewissen Nimbus und prägt sich leichter in dem Gedächtnis ein. Es sind Rechenpfennige, Zahlmarken — ganz geeignet für den Zweck, dem sie dienen sollen, aber nicht wirkliches Geld.). Gerade der Praktiker kann sich gar nicht genug hüten vor der Ueberschätzung des Wertes dieser juristischen Dialektik bei Ausslegung der Rechtsgeschäfte.

Gerade durch diese Verhimmelung der selbstgeschaffenen Begriffe wird ein — leider weit verbreiteter — Hochmut bei vielen Juristen erzeugt, die lächelnd gegen das Rechtsgesühl des Volkes ihre Entscheidung abgeben, weil dies der von ihnen gefundene, als "logisch notwendig" ausgegebene Begriff erfordere, und die den Laien, der entsetzt über solche Rechtsprechung den Kopf schüttelt, selbstbewußt mit Einem: "Das verstehst du nicht!" absinden. Und das sind dieselben Juristen, die diesem Rechtsgesühls) des Volkes andererseits, nämlich im Gewohnheitsrecht, die Kraft zuschreiben,

sogar staatliche Gesetze außer Kraft zu setzen!

Mit Recht ruft Hartmann⁴) aus: "Mag doch das Feststehen auf dem Boden des praktischen Lebens, das Ausgehen von seinen Bedürfnissen und Anschauungen, wie einst den klassischen

¹⁾ So Ihering, Geist des römischen Rechts 4. Aufl. Bb. III Abs. 1 § 59 S. 318 ff.

²⁾ Es ist eine häufige Erscheinung, daß junge Reserendare, indem sie sebiglich mit solchen Begriffen operieren, — auch noch mit einem gewissen Stolz — zu einem haarsträubenden materiellen Resultat kommen.

³⁾ Dieses Rechtsbewußtsein ist aber kein Hirngespinst! So mit Recht Lothar Seuffert, Ueber richterliches Ermessen, akademische Festrede, Gießen 1880, S. 7.

⁴⁾ Therings Jahrbücher f. d. Dogmatik Bd. 20 G. 3.

Juristen Roms, so auch uns als sicherstes Vorbeugungsmittel bienen gegen einseitige aprioristische Spekulation."

Wenn man lange Zeit lehrte, daß die Uebertragung der Obligation "unmöglich" sei, obwohl man täglich sah, daß Obligationen übertragen wurden, vielleicht auch der Vertreter solcher Meinung selbst schon solche "unmögliche" Uebertragung doch möglich gemacht hatte, so weiß man nicht, ob man sich mehr über die Keckheit wundern soll, mit welcher ein für jeden Menschen offenliegender Vorgang geleugnet wurde, oder über die Ungeschicklichkeit, einen neuen Begriff, den die Kömer angeblich nicht gekannt haben, auf Grund der Erscheinungen des Lebens zu bilden 1) 2).

Der Richter hat sich stets vor Augen zu halten, daß die "Begriffe" gewonnen sind auf Grund der Erscheinungen des Lebens, wie sie damals existierten, daß es auch vielsach gar nicht ausgemacht ist, daß sie darauf hin richtig gebildet sind; daß aber jedenfalls mit Eintritt neuer Erscheinungen des Lebens der alte Begriff, der diese ja gar nicht berücksichtigen konnte, falsch werden muß3).

Er hat sich zu vergegenwärtigen, daß er dazu berufen ift, die Lebensinteressen der Einzelnen zu schützen, insoweit nicht verbietende Normen entgegenstehen, und daß er dieser Pflicht entgegenhandelt, wenn er zur Aufrechterhaltung irgend eines "Begriffs" diesen Interessen seinen Schutz versagt, daß endlich ein solches Gebahren nur auf eine bedauernswerte Unselbständigkeit des Denkens hinausläuft.

¹) Kohler in Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bb. 25 €. 266: wenn eine mögliche Entscheidung nach den damaligen Mitteln der Bissenschaft nicht konstruierbar war, so galt sie als im Boraus verwerslich.

²⁾ So geht eben durch die Zeitungen ein Schmerzensichrei, weil das Reichsgericht einen Menschen, der mittelst Anlegung eines Kupserbrahtes sich Elektrizität abgezahst hatte und wegen Diebstahls verurteilt worden war, freisgehrochen habe. Wenn daß zutrisst, so ist damit ein wertvolles Arbeitsprodukt der Menschen als res nullius erklärt! Dafür, daß die Elektrizität sehr wohl als "bewegliche Sache" angesehen werden kann, vergl. die Entsch. des RGs. in Civilsachen Bb. 17 Nr. 61 S. 269.

[&]quot;Die juristischen Grundbegriffe verändern sich im Lauf der Zeit ebensogut, wie die Rechtssätze und sie müssen es, denn sie sind ja keine blogen logisichen Kategorien, sondern die Konzentrationssorm materieller Rechtssätze, die Rechtssätze aber wechseln mit den Verhältnissen. In die Unveränderlichkeit der römischen Rechtsbegriffe zu glauben ist eine völlig unreise Vorstellung, die don einem gänzlich unkritischen Studium der Geschichte zeugt. Ihering, Geist d. röm. Rechts Vo. III § 59 © 314.

Der Richter soll sich lange besinnen, ehe er den Parteien ein "unmöglich" zuruft, speziell wenn es sich um Rechtsgeschäfte

handelt!1)

Es ist eine für den Gesetzgeber nicht erfüllbare Aufgabe, jedes allgemeine Gesetzeringip mit folcher Klarheit in einem Sate auszusprechen, daß fich aus diesem Sate durch einfache Schlußfolgerung die Konfequenzen für alle besonders gearteten, von dem betreffenden Prinzipe beherrschten Fälle entwickeln laffen. Es ift ferner nicht Aufgabe des Gesetzgebers, für jedes sich gestaltende Lebensverhältnis eine besondere Norm zu setzen. Es ist Sache der Jurisprudenz und vor allem Pflicht der Judifatur, die Grundprinzipien des Gesetzes zu Tage zu fördern und auf die im Leben hervor= tretenden, im Gesetz nicht besonders hervorgehobenen Fälle anzuwenden 2).

Keiner Rechtsordnung der Welt fann es je gelingen, dem Richter so viele einzelne Regeln an die Hand zu geben, als das Rechtsleben Thatbestände erzeugt3). Tag für Tag spottet das wirkliche Leben der gesetzgeberischen Boraussicht4). Das Gesetzes=

2) Entich. Ris. Bd. 24 Nr. 10 G. 49, auch Bolze, Zeitschrift f. beutsch.

Civilprozeß Bd. 14 S. 416.

4) D. Bülow, Gefetz und Richteramt G. 30.

¹⁾ Ein Beklagter überträgt sein ganges Bermögen einem Dritten mit der Ausmachung, daß dem Uebertragenden nur die formelle Fortsetzung eines Rechtsstreits verbleiben, im übrigen aber ber Rechtsftreit für den lebernehmer des Bermögens geführt werden folle, d. h. von dem Uebertragenden nur für den Ueber= nehmer und in deffen Bollmacht. Nachdem ber uripringliche Beflagte rechts= fräftig verurteilt war, flagt der Gläubiger gegen den Uebernehmer und verlangt, daß die Rechtskraft des ersten Urteils auch der beklagte Uebernehmer anerkenne. Das RG. (IV. Sen. v. 29. IV. 1886. Gruchots Beiträge Bd. 30 S. 1112) ließ dies nicht zu - entgegen bem Berufungsgericht -, weil die Bertragsschließenden diese Wirkung, auch wenn sie, wie sestgestellt, dieselbe hätten eintreten lassen wollen, nicht hätten hervorbringen können wegen des Wesens und der Wirkungen des Prozestbeginns und Urteils. Es ist nicht einzusehen, warum ein Bertrag zu Gunsten Dritter, wie er vorliegt, nicht gültig dahin abgeschlossen werden kann, daß der Uebernehmer eine übernommene Schuld unter einer Bedingung (rechtsfräftiges Urteil gegen den Urschuldner) ans erkennen oder — wenn man dies sieber will — auf Einreden hiergegen verzichten foll. Db eine Rechtstraft nach der CPD. gegen den llebernehmer eintrat, war den Parteien gewiß gang gleich; warum fie aber den gleichen materiellen Erfolg nicht erreichen können, ift nicht erfindlich. Gin Berbots= gesetz eristiert doch nicht!

³⁾ Lothar Seuffert, Ueber richterliches Ermeffen, akademische Festrebe, Giegen 1880, S. 6.

wort ist immer nur ein Rahmen, und oft ein sehr mangelhafter, innerhalb bessen der Jurist frei die Entscheidung suchen soll 1).

Es ist Sache des Richters, diesen "Rahmen", die Lücken des Gesetes im Wege der Auslegung auszufüllen und nicht den neuen Erscheinungen des Lebens gegenüber an den alten Begriffen zu kleben, die gebildet sind auf anderer, mit den neuen Erscheinungen nicht zu vereinbarender Grundlage. Er hat sich hierbei leiten zu lassen von dem wirtschaftlichen Ersolg, der bezweckt wird, von den Anschauungen des Lebens?) und dem Rechtsgefühl des Bolkes, der Gegenwart.

2. Besonders bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte gehört es zum nobile officium des Richters, den wirtschaftlichen Erfolg, den die Parteien erftrebten, gur Ausführung bringen zu helfen, dadurch, daß er die mangelhaften, die lückenhaften Willenserklärungen der Parteien im Wege der Auslegung ergänzt, daß er bestimmt, was die Parteien zu bestimmen unter= laffen haben. Die Urteile des früheren Reichsoberhandelsgerichts verdanken ihren berechtigten Ruhm nicht einem unjuristischen Verfahren, den Folgen eines unbestimmten Rechtsgefühls, sondern dem flaren Blick und dem feinen Gefühl der Richter für die verschieden gestalteten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens; gerade wegen diefer Eigenschaften gelang es ihnen, den wirtschaftlichen Erfolg, den die Parteien bezweckten, flar zu ftellen, den "wahren Willen der Parteien zu erforschen", und das ist die höchste Kunst für den Praktiker. Das Amwenden und Auffinden der Rechtsnormen, die das Gefetz zum Schutz dafür aufgestellt hat, ist selbstverständlich auch juristische Kunst, aber ohne die erstere nichts wert: denn ist der durch die erstere gefundene Sat falsch, so muß notwendig auch die Anwendung der Rechtsfätze auf diese falsche Unterlage zu einem falschen Resultat führen 4).

2) Bolze, Praris des Ros. Bd. 3 Nr. 962 C. 289.

¹⁾ Zitelmann, Die Gefahren des bürgerl. Gesethuchs für die Rechts= wissenschaft, 1896, S. 17.

³) Ebenso E. J. Bekker in Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 34 S. 75. Bergl. auch L. Seuffert, oben S. 77 Note 4, und Kohler in Gruchots Zeitschr. Bd. 23 S. 226: Die Jurisprudenz soll volkstümlich bleiben.

⁴⁾ Hat der Richter einen Fall vor sich, wie den S. 71 gegebenen, wo Jemand einem Bankier, von dem er Darlehen entnehmen will, ein Pfand wegen "aller" Forderungen, die dem Bankier gegen ihn zustehen würden, gegeben hat, und es sich fragt, ob der Bankier sich auch wegen ihm cedierter Forderungen an das

Gerade bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte hat der Richter sich stets zu vergegenwärtigen, daß er im Sinne der Parteien das, was diese zu vereinbaren unterlassen haben, zu ergänzen hat; daß er ihnen helsen soll, die Lücken, die sie gelassen haben, auszufüllen.

Der Richter soll als Gehülfe der Parteien sich also Mühe geben, ihre Intentionen zu ergründen, auch wenn sie nicht gleich zu Tage liegen, auch wenn die Parteien nicht mit der juristischen Schärfe sich ausgedrückt haben, wie es vielleicht der Berr Richter in seinen Urteilen zu thun pflegt. Er foll die Barteien nicht mit jelbstgefälligem Lächeln an ihrer Ungeübtheit und Ungeschicktheit, sich auszudrücken, scheitern lassen und ihnen des= wegen, weil er selbst sich vielleicht präziser ausgedrückt hätte, ihr gutes Recht zu nichte machen. Hiermit verstößt der Richter felbst gegen die erfte Regel, die er felbst den Parteien gegenüber anzuwenden hat, daß Treu und Glauben bei dem streitigen Rechts= verhältnis zu berücksichtigen sind. Denn es widerstreitet dem Gebahren eines anftändigen Mannes, die Unbeholfenheit Anderer auszunuten. Der Richter ist auch gar nicht vom Staat angestellt, um die Parteien zu schulmeistern und ihnen seine Ueberlegenheit in der Art, sich logisch und korrekt auszudrücken, dadurch büßen zu laffen, daß er ihnen zur Strafe ihr gutes Recht abspricht 1).

Das ist die untergeordnetste und erbärmlichste "Buchstabeninterpretation", die beim Rechtsgeschäft, also wo es sich
nicht — wie beim Gesetz — um wohlüberlegte Willenserklärungen
besonders kenntnisreicher und erfahrungsreicher Männer, sondern
um unerfahrene Laien handelt, die die Worte nicht auf die Goldwage legen, weil sie von der Meinung ausgehen, daß auch Andere
— anständiger Weise bei deren Beurteilung — dies nicht thun

Pfand halten kann, so muß der Richter wissen, was eine Kredit-Hypothek ist; kennt er diesen wirtschaftlichen Begriff nicht und ist er deswegen nicht in der Lage, den wirtschaftlichen Zweck, den die Parteien erstrebten, richtig zu erkennen,— so entscheidet er salsch, mag er die gründlichsten Kenntnisse der pfandrechtslichen Normen besitzen!

¹⁾ So verlangte nach Einführung der CPD. ein Amtsrichter von den Laien, die ihren Prozeß selbst vor ihm führten, alles Ernstes, daß sie einen "Untrag" stellten, also erklärten: "ich beantrage", unter der Drohung, ihre Klage sonst abzuweisen, weil nach § 128 CPD. die mündliche Verhandlung das durch eingeleitet wird, daß die Parteien ihre Anträge stellen! Wem fällt da nicht unwilkfürlich der älteste römische Prozeß, der uns als das Urbild des krassesen Formalismus erscheint, der Legis-Aktionen-Prozeß ein, bei dem die Parteien ihr genau seisgeitelkes Sprüchlein aussagen nutzten und wenn auch nur ein Wort darin geändert war, den Prozeß verloren! Gai. Inst. IV, 11.

werden, die Partei — ohne Berücksichtigung der Umstände und des Zweckes, den die Parteien verfolgt haben und der womöglich klar zu Tage liegt — am Wort hält und mit dieser Wortklauberei im schlechtesten Sinne das Recht der Partei zu Falle bringt!

"Die Civilprozeßordnung gestattet eben dem Richter nicht mehr jenes hämisches Gefühl des befriedigten Besserwissens, mit dem der gemeinrechtliche Richter die guten Rechte der Parteien an ihrer Ungeschicklichkeit scheitern sah." 1)

Solches Verfahren ist nicht nur ein schnöder Mißbrauch der dem Richter anvertrauten Gewalt, sondern auch ein Zeichen einer geradezu kläglichen Ignoranz bezüglich der allerersten, der elementarsten Pflichten, die dem Richter obliegen!

Genau so verwerflich ist es, wenn der Richter vielkeicht aus Bequemlich feit oder um die Sache aus dem Terminskalender streichen zu können, es unterläßt, die Intentionen der Parteien zu berücksichtigen; und es ist nicht genug zu loben, daß das Reichsegericht konsequent in solchen Fällen den Richter auf seine Pflicht, wie sie § 130 CPO. noch besonders ausspricht, durch Zurücks

verweisung der Sache energisch hinweist.

Das, was den guten Richter macht, ist, daß er sich bei jedem Fall zunächst den wirtschaftlichen Erfolg, den das vorliegende Rechtssgeschäft bezweckt, klar macht und versucht, zu diesem wirtschaftslichen Erfolg den Parteien zu verhelfen, falls dieser Erfolg nicht durch die Gesetze verboten ist. Und der Richter wird der beste sein, der es versteht, sich selbst an die Stelle der Parteien zu setzen; da wird er sofort merken, wenn er sich einmal an die Stelle des Klägers und dann an die Stelle des Beklagten setzt, und zwar ernstlich, als gälte es seinem eigenen Geldbeutel, was für wirtschaftliche Zwecke die Parteien versolgen?). Er wird

1) So mit Recht Stein a. a. D. S. 96.

[&]quot;) "Vergißt ber Jurist die Größe und Beite seiner Aufgabe — und er vergißt sie leicht, wenn seine Thätigkeit überall nur durch Gesetsetzte genährt ist —, glaubt er vielmehr mit der Behandlung dieser Texte selbst auszukommen, so wird die Jurisprudenz zur Silben stecherei und Nabulistik, zur Spizssindigkeit und Habulistik zur Spizssindigkeit und bei Beiden Wichtigen Bilfloß sieht er sich bei dem Kannf sur seiner vielleicht lebense wichtigen Interessen einer ihm unverständlichen Macht dahingegeben; eine immer breitere Klust sich zwischen dem Juristenrecht und dem Versständnis des Volkes auf." So Zitelmann in den Gesahren des bürgerslichen Gesehbuchs S. 17, 18.

dann nicht in schnöder Verkennung seiner Pflichten am Worte kleben, nicht blindlings mit den juristischen Begriffen ohne Rücksicht auf die praktischen Zwecke, die die Parteien verfolgten, auf den Thatbestand losrücken, sondern überlegen, ob denn damit dem, von den Parteien Bezweckten entsprochen werde; — wenn es sich um den eigenen Geldbeutel dreht, wird auch der abgehärteste Begriffssurist sentimental!

Wenn es sich um Feststellung von Begriffen, wie dem Berhalten des bonus paterfamilias handelt, so hat der Richter nicht mit einem Begriff zu wirtschaften, den er sich sein säuberlich in der Studierstube zusammengezimmert hat, sondern er wird sehen, wie sich im reellen Leben ein vernünftiger normaler Mensch benimmt; daß der sich anders benimmt, wenn vielleicht sein Haus, in dem er seine Familie und seine Habe hat, brennt, als wenn nicht solche außergewöhnliche Zustände herrschen. Der Richter soll sich in solchen Fällen fragen: was hätte ich im gleichen Fall gethan? daraus folgt dann weiter, was der Betreffende in dem Fall hätte thun sollen, um dem vielleicht behaupteten Vorwurfe einer Versündigung gegen das vom Geset vorgeschriebene Verhalten eines bonus paterfamilias zu entgehen.

§ 14.

Die Auslegung von fog. ftillschweigenden Willens= erklärungen.

Es ift bisher nur von Auslegung von Worten, also von gesprochenen oder geschriebenen Sätzen, die Rede gewesen. Damit allein hat sich aber die Auslegung nicht zu besassen, sondern auch mit Willenserklärungen, die in anderen Handlungen¹) als im Sprechen oder Schreiben von Worten bestehen. Auf dem Weg nach dem Bahnhof springe ich in den Laden meines Cigarrenshändlers und nehme, ohne ein Wort zu sagen, ein Packet Cigaretten mit sort; ich telegraphiere nach Straßburg: "senden Sie mir eine Gänseleberpastete sür 15 Personen", die Pastete kommt bei mir an; in beiden Fällen wird jeder Richter mich zur Jahlung vom "Kaufspreis" verurteilen, obgleich weder das Wort "kausen" zwischen mir

¹⁾ Dafür, daß auch hier "Auslegung" stattsindet, Burckard, Die civilistischen Präsumtionen, S. 270. Ebenso Regelsberger in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bb. II S. 389.

und der Gegenpartei gewechselt, noch ein Wort über den "Kaufspreis" vereinbart, überhaupt eine Willensübereinstimmung durch Worte nicht erfolgt ist. Habe ich einen Mietvertrag über eine Wohnung für eine bestimmte Zeit abgeschlossen und bleibe über die Zeit hinaus darin wohnen, so werde ich auf Zahlung von "Mietzins" verurteilt; durch spätere Annahme der Versicherungssprämie verzichtet die Versicherungsgesellschaft auf Geltendmachung der Verwirtung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage 1). Die pro herede gestio enthält eine Annahme-Erklärung bezüglich der deserierten Erbschaft (Entsch. RGs. Vd. 35 S. 143)").

Auch nachträgliche Modifikationen eines Rechts können durch Handlungen bewirkt werden: so des unsprünglichen Stausrechts des Mühlenbesitzers durch Setzung eines Eichpfahls (Entsch. Ros. Bb. 4 Nr. 59 S. 202); der Pfandgläubiger, der im Konsturs des Schuldners die Aktorddividende auf den ganzen Betrag seiner Forderung zu den, für Zahlung der Dividenden bestimmten Zeiten annimmt, verliert dadurch sein Pfandrecht (Entsch. Ros.

Bb. 1 Nr. 67 S. 183).

In allen folchen Fällen, die meift als Fälle von "ftill= schweigenden Willenserklärungen" bezeichnet werden, handelt es sich um Auslegung, und es gelten die für die Auslegung von Bor= ten geltenden Regeln. Das gewöhnliche Mittel der Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens, das Wort, ist hier ersetzt durch Sandlungen, die auf Grund ber Erfahrung bes Lebens ebenfo als Ausbruck eines rechtsgeschäftlichen Willens, als Erklärungs= Mittel gebraucht werden, wie die Worte?). Wie die Worte, daß ich von Jemanden einen Gegenstand um einen bestimmten Breis "taufe", nach der Erfahrung des Lebens ausdrücken, daß als wirtschaftlicher Erfolg bezweckt wird, Austausch von Ware gegen Geld, fo wird hier im Bege ber Auslegung, indem ein Erfahrungsfat als Oberfat, die betreffende Handlung, 3. B. Mit= nahme der Cigaretten, als Untersat eingesett wird, ein Schluß auf den Sinn der Handlung, auf den wirtschaftlichen Erfolg, der damit bezwectt wird, gemacht.

Es ist ein Erfahrungssatz, daß das Auslegen von Waren in einem kaufmännischen Geschäft eine Offerte darstellt, sie zu den, im

¹⁾ Chrlich a.a.D. S. 46 ff., S. 95 ff. Regelsberger a.a.D. Bb. 2 S. 496.
2) Beziglich der Auslegung des Auftretens einer Person als Gesichäftsinhaber einer offenen Handelsgesellschaft und Prüfung der hierfür angesührten Thatsachen vergl. Entsch. RGs. Bd. 31 Nr. 7 S. 38 ff.

Geschäft üblichen Preisen verkaufen zu wollen, daß in der Mitnahme folcher Sachen eine Annahme diefer Offerte, also Abschluß eines Kaufvertrags zum "fundenüblichen Preis" liegt; es ift ein Erfahrungsfatz, daß, wenn ich Konfumtibilien 1) bei einem Kaufmann "bestelle", ich ihm eine Kaufsofferte zu dem, bei ihm üblichen Preis mache und — bei der Art der Bestellung — nicht erst eine wört= liche Annahme der Offerte, sondern Annahme durch Effektuierung der Bestellung verlange 2) 3).

So ift mit Recht die Unnahme einer Berburgung bei folgendem Thatbeftand gefunden: einem Kaufmann wird eine Bürgschaftsurfunde vorgelegt, in welcher sich Jemand für die Waren verbürgt, die der Kaufmann einer bestimmten Firma liefern werde. Der Kaufmann liefert hierauf und nimmt damit die Ber=

bürgung an4).

\$ 15.

Der Charafter ber Auslegungsregeln.

1. Die Auslegungsregeln sind, insoweit sie in staatlichen Gesetzen enthalten sind, zweifellos Gesetze, staatliche Normen, wie alle anderen Gefete. Dafür, daß fie nicht positive Rechtsfäte, sondern Berftandesregeln5) enthielten, die dem Richter jum Wegweiser für seine Denkoperationen bei der Auslegung dienen sollten; daß ihre Anwendung von thatsächlichen Voraussetzungen abhingen, deren Vorhandensein dem Ermessen des interpretierenden Richters zu überlaffen sei 6), ist kein Grund ersichtlich. Daß sie

¹⁾ Anders würde es sein, wenn ich z. B. bei meinem Buchhändler um "Zusendung" eines Werkes bitte; hier kann Kaufs-Wille vorliegen, aber auch der Wille, das Buch mur zu besichtigen. hier lehrt die Erfahrung, daß die Bestellung sowohl wie die Zusendung des Buchs seitens des Buchhändlers verschiedenen Ginn haben fonnen.

²⁾ Entsch. RGs. Bd. 2 Nr. 14 S. 43.

Bezüglich weiterer solcher "stillschweigender Willenserklärungen" vergl. Burdard a. a. D. S. 271 ss.; Regelsberger, Pandekten Bd. I § 138; betreffs des Gegenbeweises gegen die Schlüssigeit solcher Willenserklärungen Bekker, Pandekten II S. 78 ss. Dieser Gegenbeweis kann Ausbebung des ganzen Rechtsgeschäfts bewirken, nicht aber den Inhalt des Rechtsgeschäfts beeinflussen, und kommt daher für die Auslegung nicht in Betracht.

4) Bolze, Praxis des RGs. Bd. 18 Ar. 515 S. 314. Vergl. auch

S. 105 Note 2.

⁵⁾ Die Motive z. Entw. I S. 126 behaupten z. B. von einer Anzahl solcher Borichriften, die sich gegen die ftrenge Wortauslegung richten, fie seien im Befentlichen Denkregeln ohne positiv rechtlichen Gehalt.

⁶⁾ So Rocholl, Zeitschrift f. deutschen Civilprozeß, Bd. 10 S. 312 ff.

formell Gefete find, wie alle anderen Gefete, liegt flar auf der Hand1); daß sie dem Richter Amweisungen geben, in bestimmter Weise bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu operieren, kann ihnen den Charafter als Gesetze nicht rauben, da mit demselben Recht sonst eine ganze Anzahl Normen der Civilprozehordnung auch ihres gesetlichen Charafters entfleidet werden müßten (3. B. § 130 CPD. 2).

Ganz ungeheuerlich ift aber die Behauptung, daß ihre Unwendung von der freien Willfür des Richters abhänge; benn damit würde das Gesetz in einem Atem eine Norm erlassen und fie zugleich durch Zurücknahme ihrer zwingenden Kraft wieder aufgehoben haben. Wenn das BGB. § 157 vorschreibt, daß die Bertrage so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Kücksicht auf die Verkehräsitte es erfordern, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Richter, wenn er diese Borschrift nicht anwenbet, gerade so eine Gesetzesverletzung begeht, wie wenn er eine andere beliebige Vorschrift des Gesethuchs nicht zur Anwendung

bringt 3).

2. Die Auslegungsregeln wenden sich an den Richter, sie geben ihm Vorschriften für sein Verhalten bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, für seine Thätigkeit im Brozeß; nicht stellen fie, wie andere Privatrechtsfätze Thatfachen fest, an deren Gin= tritt die Entstehung oder der Untergang eines subjektiven Rechts gefnüpft wird. Man könnte daher meinen, daß sie, wie die in der Civilprozefordnung enthaltenen Borschriften über die freie Beweiswürdigung des Richters und deren Beschränfungen Vorschriften des Prozeß=Rechts seien. Es sind aber Vorschriften des materiellen Rechts4); denn auf Grund derfelben werden die Rechtsfolgen des betreffenden Rechtsgeschäfts bestimmt, es wird materielles Recht für die Bartei geschaffen ebenso wie durch andere Privatrechtsnormen, aber durch den Richters).

2) Diefer & statuiert bekanntlich die Fragepflicht des Richters im Prozeß gur Aufflärung des Sachverhaltes.

4) Ebenso Stein a. a. D. S. 49, 51; Bach, Juriftische Wochenschrift

v. 1881, S. 86 unten. b) Es ift interessant, daß die im Text citierte Borschrift des § 157 BGB3., die jest unter dem Titel "Bertrag" fteht und dem Richter über die Auslegung Borichriften giebt, dem § 359 des erften Entwurfs entnommen ift. Diefer

¹⁾ Es hat wohl auch noch Niemand in Zweifel gezogen, daß Art. 278, 279 SBBs. "Gefete" find.

³⁾ Chenjo Stein a. a. D. S. 48 Note 6; Bolze, Zeitschrift f. deutsch. Civilprozeß Bd. 14 S. 440, 448 gegen Rocholl a. a. D. S. 312.

Während sonst an den Eintritt von Thatsachen z. B. Berunglückung im Betriebe einer Eisenbahn, an das Aussprechen von Raufs= und Verkaufserklärungen seitens der Parteien die Rechts= ordnung das Entstehen von subjektiven Rechten knüpft, wird hier durch die Thätigkeit des Richters dieser Effekt hervorgerufen.

Es liegt nicht anders wie mit den subsidiären Rechtsnormen. wie sie die Rechtsordnung so zahlreich bei einzelnen Geschäftstypen (Rauf, Miete 20.) aufstellt. Auch diese dienen dazu, das, was die Parteien nicht bedacht und deshalb nicht geordnet haben, zu bestimmen, d. h. diese subsidiären Normen lassen Rechtswirkungen eintreten ohne, daß der Wille der Parteien darauf gerichtet war, und fehr oft gegen den Bunsch, den Billen der einen oder anderen Bartei. Habe ich mit einem Hauseigentümer nur vereinbart, daß ich sein Haus für 2000 Met. jährlich miete, so ist durch unsere Willenserklärungen nur Mietobjekt und das Geldäguivalent festgestellt, unserem Willen verdankt seine Entstehung nur mein Recht, Bereitstellung der Wohnung zum Benuten fordern zu können, fein Recht, Mietzins fordern zu dürfen. Die Ummasse von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch die für den Mietvertrag gegebe= nen subsidiären staatlichen Borschriften zur Entstehung gebracht werden, fommen ohne unseren Willen gur Entstehung. Die Rechtsordnung, das Gefet fnüpft an die Thatfache, daß gerade ein Mietvertrag abgeschlossen ist, die Entstehung einer Angahl von subjektiven Rechten nicht anders, als wie sonst an einen deliktischen Thatbestand oder z. B. an eine grundlose Bereicherung auf fremde Kosten. Solche subsidiäre Normen, bei denen das einzelne Recht, welches entstehen foll, genau nach feinem Inhalt vom Gesetzgeber festgestellt ist, giebt es aber nur für die Geschäfte des täglichen Lebens (Rauf, Miete, Darlehn 2c. 2c.); für die mannigfaltigen Rechtsgeschäfte, die nicht unter diese Typen fallen, giebt es überhaupt feine solchen Normen 1). Trogdem muß im Prozeß festgestellt werden, ob und welche Rechte — die die Parteien

1) Ein gutes Beispiel der Auslegung eines Innominationtrafts in Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 104 G. 155.

^{§ 359} stand unter dem Titel "Inhalt der Schuldverhältnisse aus Berträgen" und lautete: Der Vertrag verpflichtet den Vertragsichließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur des Vertrags nach Gesetz und Berkehrssitte sowie mit Rücksicht auf Treue und Glauben als Inhalt seiner Berbindlichkeit ergiebt. Jest lautet der dem § 359 entsprechende § 242: "Der Schuldner ift verpflichtet, die Leistung fo zu bewirfen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

nicht bedacht und die sie daher auch nicht durch eine entsprechende Willenserklärung ins Leben gerufen haben — entstanden sind. Hier geschieht dies durch den Richter, der also genau die Funktion ausübt, welche die oben erwähnten, von der Rechtsordnung aufgestellten Normen haben. Während aber die subsidieren gesetzlichen Normen kraft Gesetzes ohne weiteres eintreten, ist hier noch eine Willenserklärung, ein Ausspruch des Richters ersorderlich. Durch seinen Ausspruch, der auf der Auslegung des Rechtsgeschäfts beruht, bringt der Richter bisher noch nicht entstandene

subjettive Rechte gur Entstehung1).

Es verhält sich ebenso wie im Fall der Analogie: wenn für ben fonfreten Fall der Gesetzgeber es unterlassen hat, seinen gesetzgeberischen Willen zu erklären, alfo feine Bestimmung erlassen hat, daß eine bestimmte Rechtswirfung eintrete, so bildet der Richter auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Normen eine neue und bestimmt im Urteil das subjektive Recht, welches auf Grund diefer, von ihm erft aufgestellten Norm zur Entstehung Wenn nun zur Entstehung subjektiver Rechte gefommen ist2). das Vorhandensein einer Norm nötig ist, welche an einen Thatbestand Rechtsfolgen knüpft, — und so ist ja unsere Anschauung so kann das subjektive Recht offenbar nicht vor der Rechtsnorm vorhanden sein: wird also die Rechtsnorm — wie bei der Analogie - erft durch den Richter aufgestellt, so kann auch das subjettive Recht erft mit diesem Moment entstehen - nicht früher, d. h. der Ausspruch des Richters bringt es zur Entstehung3).

Diese Macht, subjektive Rechte zur Entstehung zu bringen, giebt dem Richter die Rechtsordnung, indem sie ihm eben die Besugnis zuspricht, die Lücken, die das staatliche Geset oder eine lex privata enthält, auszufüllen durch von ihm gefundene und

¹⁾ Bolze, Zeitschr. f. deutschen Ewisprozeh Bd. 14 S. 416: Wo die Parteien nicht gewollt haben, da ist ein wirklicher und thatsächlicher Wille, welcher zu ermitteln oder seizzustellen wäre, nicht vorhanden. Haben die Parteien an einen Fall, wie er demnächst eingetreten ist, nicht gedacht und demnach nichts bestimmt, so kann der Richter wohl aus dem, was sie geordnet haben, sich die Bedeutung, die Idee des Geschäfts entwicken, den Zweck, den sie erzielen wollten, und daraus ableiten, was sür den nicht geordneten Fall das Angemessen ist. Dies ist Ergänzung eines nicht vorhandenen Willens.

[&]quot;2) Entsch. RGS. Bb. 27 S. 66: "Es ist die Analogie, mittels welcher die Rechtsprechung die bestehenden Gesetze den neu ent standenen Erscheinungen des Lebens anpast." Bergl. hierzu Kohler in Grünhuts Zeitschr. Bb. 23 S. 227.

3) Ueber die rückwirkende Krast der Analogie vergl. nachstehend S. 90 unten.

ausgesprochene Gesetz, die freisich nur für den einzelnen Fall Gettung haben, sonst aber sich in ihren Wirkungen nicht von den Willenserklärungen des Gesetzgebers unterscheiden.). Daß solche Macht nichts Unerhörtes ift, sehrt die Adjudikationsbesugnis des Richters im Teilungsprozeß, mittelst welcher — wie wohl allgemein anerkannt wird — der Richter subjektive Rechte zur Entstehung bringt. Wenn der Richter dem Miteigentümer eines Grundstückes, der auf Realteilung klagt, eine Geldsorderung gegen die anderen Miteigentümer zuspricht, so wird Niemand zweiseln, daß hier durch den Ausspruch des Richters das Forderungsrecht entstanden ist, aber nur weil eine staatliche einzelne Norm, die diesen konkreten Rechtserfolg anordnete, nicht vorhanden ist.

Die auslegende Thätigkeit des Richters tritt nun aber nicht nur in den Fällen ein, wo staatliche subsidiäre Normen sehlen.

Eine Firma in Magdeburg hat an den Beflagten telegraphiert: "wir offerieren Ihnen Mais das Kilo zu x Mark". Der Beklagte hat telegraphisch ein bestimmtes Quantum Mais bestellt. Er wird jest von einem Kaufmann F. in Hamburg, einem Mais-Importeur, auf Abnahme der Bare und Zahlung des Preises verklagt mit dem Bemerken: "Die Firma in Magdeburg vermittle nur Mais-Berkäuse, sie erhalte täglich von den Mais-Importeuren telegraphisch Preisnotierungen, kontrahiere darauf mit Dritten — ohne Nennung eines bestimmten Importeurs — und verbinde dann die dritten Kontrahenten mit einem beliebigen Importeur." Dieser Handelsgebrauch, der für den Handel mit Mais gelte, sei dem Beklagten bekannt gewesen, trothem weigere er sich, den Kläger als Gegenkontrahenten anzusehen und dem Klaganspruch zu genügen.

Werden diese Behauptungen erwiesen, so ergänzt zunächst der Nichter im Weg der Auslegung die durch die telegraphische Korrespondenz zwischen der Firma in Magdeburg und dem Beklagten entstandene Norm, indem er dieser "Kaufs-Norm" zufügt eine Ermächtigung des Beklagten für die Magdeburger Firma, "ihn mit einem beliebigen Mais-Importeur zu verdinden", d. h. den Kaufsvertrag bindend für ihn mit einem Dritten abzuschließen. Nun

¹⁾ Ebenso D. Bülow, Geset und Richterant S. 29 st.; Kohler, Die schöpferische Kraft der Jurisprudenz in Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik Vd. 25 S. 262 st.; Kohler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 23 S. 224 st. G. Rümelin, Berturteile und Willensentscheidungen, S. 46; Lothar Seufsert a. a. D. S. Lenel, Das bürgerliche Gesetzhuch und das Studium des röm. Rechts, Rektosratsrede, Straßburg 1896, S. 27.

muß aber doch die so ergänzte Norm auch einen der Ergänzung entsprechenden Rechtserfolg nach siehen (Entstehung der Kaufssorderung und Verpflichtung als Verkäuser für F.), und zwar einen Erfolg, der ohne diesen ergänzenden Jusat, also auf Grund der ursprünglichen Norm, nicht hätte zur Entstehung gelangen können, — denn sonst wäre ja die Ergänzung nicht nötig gewesen.

Hiernach wird man, weil eben jede Auslegung eine Ergänzung einer Norm darstellt und — da es sich im Prozeß stets um bestimmte subjektive Rechte handelt — weil auch zugleich mit der Ergänzung der Norm ein subjektives Recht zum Entstehen oder Untergehen gebracht wird, jeder Auslegung subjektives Recht

Schaffende Wirfung beilegen muffen.

Wenn Wlassat') gegen diese Auffassung die Maxime geltend macht, daß Gesete, die sich nicht für Interpretation ausgeben, im Zweisel nicht rückwirken, ein Satz, der seine Wurzel in der herrschenden Ansicht von der unmittelbar rechtsgestaltenden Kraft der Gesete habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß bei der hier verstretenen Anschauung eben gerade Interpretation vorliegt, und daß genau diese rückwirkende Kraft auch einer andern Art der Interpretation, die der Gesetzgeber selbst vornimmt, der sog, authenstischen Interpretation zukommt. Da nun zweisellos durch solche authentische Interpretation Rechte zur Entstehung komemen, so ist dies wieder ein Beweis mehr dafür, daß auch durch die, vom Gesetz dem Richter zugesprochenen auslegenden Thätigskeit Rechte zur Entstehung gebracht werden.

Beide Arten der Interpretation, sowohl die gesetzliche (authentische) wie die richterliche, haben das Gemeinsame, daß sie eine bereits bestehende Norm voraussehen und daß sie diese Norm aufklären, ihren Sinn feststellen. Durch dies Letztere erwecken sie den Anschein, als wenn die ursprüngliche, die aufgestlärte Norm es sei, die das Recht zur Entstehung bringe, während thatsächlich die Interpretation diese Wirkung erzeugt. Weil wir aber von der Anschauung ausgehen, daß die Rechte erzeugende Norm vor dem Eintritt der rechtserzeugenden Thatsachen vorhanden sein müsse, so schweiben wir jeder Auslegung (der authentischen und der richterlichen, auch der sog. Analogie) rückwirkende Kraft zu, d. h. wir fingieren, daß die auslegende Norm bes

¹⁾ Römische Prozefgesete Bd. I G. 13.

reits zur Zeit der Hauptnorm (lex publica oder privata) bestand.

Es ift auch nichts besonders Merkvürdiges, daß der Gesetzgeber der Willenserklärung des Richters diese Macht erteilt; denn er giebt der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Privaten auch

die Macht, Rechte zur Entstehung zu bringen.

Wenn man weiter anerkennt, daß das rechtsfräftige Urteil 1) neue Rechte entstehen läßt, 3. B. das Recht auf Zwangsvollstreckung, das Recht Zinsen zu fordern, so ist doch auch hierzu notwendig, eine Willenserklärung des Richters, nämlich das von ihm gesprochene Urteil. Auch für das Recht auf Zwangsvollstreckung besteht eine Parallele mit der Kraft der Willenserflärung des Brivaten und der des Richters infofern, als § 7025 CPD. auch aus einer besonders gearteten Willenserflärung des Privaten, nämlich aus den sog. vollstreckbaren Urkunden, das Recht auf Zwangs= vollstreckung entstehen läßt. Daß dieses Recht nicht schon vorher bem einfachen Forderungsrecht zustand, geht eben daraus hervor, daß es zur Entstehung stets einer Willenserflärung, sei es des Privaten, sei es des Richters bedarf. Will man dieses Recht als durch das Gesetz, also durch die vom Staat aufgestellte Rechtsordnung hervorgerufen ansehen, indem man etwa so schließt: die staatliche Norm knüpft an eine bestimmte Handlung (die Willens= erklärung) einen Rechtserfolg — ganz wie z. B. das einzelne Strafgeset -; deshalb tritt bei Vornahme der Handlung der Rechtserfolg ein und ist sonach durch das staatliche Gesetz hervor= gerufen, so wird hierdurch nicht widerlegt, daß das Recht erst mit der Willenserklärung entsteht, also vorher für die betreffende Forderung nicht vorhanden war. Die vom Staat aufgestellte Norm enthält eben nur eine Ermächtigung, fei es für den Richter, sei es für den Privaten, besondere Rechte durch eine Willens= erflärung zur Entstehung zu bringen; das konkrete Recht entsteht erst mit der Handlung, mit der Willenserklärung — vergl.

3. Die Auslegungsregeln für Rechtsgeschäfte sind keine zwingenden Normen, sie sind subsidiäre, da sie nicht in Anwendung

¹⁾ Entsch. RGs. Bd. 7 Nr. 106 S. 353: "wenn in Betracht kommt, daß der Richter durch sein Urteil formelles (?) Recht für den einzelnen Fall schafft, es sich also — bei der Auslegung eines Urteils — nur darum handelt, diesem Rechte einen gleichen Schutz zu verleihen, wie den aus Gesetzen und Berordnungen sich ergebenden allgemeinen Rechtsnormen".

fommen, wenn die Parteien über einen bestimmten Sinn, den die Vertrags-Worte haben sollen, einig sind 1) 2). Wenn die Parteien von einem Mietvertrag beim Abschluß des Geschäfts gesprochen haben und dem Richter erklären, sie hätten damit einen Kauf-vertrag abschließen wollen, so hat der Richter diese Worte der von den Parteien aufgestellten Norm (des Vertrags) in diesem Sinne aufzusassen. Denn die Parteien können beim Rechtsgeschäft die Mittel der Willenserklärung, also die Worte, in beliedigem Sinn gebrauchen; wenn sie daher einverstanden sind, was die gebrauchten Mittel bedeuten sollen, so hat der Richter die Worte nur in der von den Parteien gewollten Bedeutung aufzusassen. Haben sie Marf" in die Kaufsurkunde gesetzt, waren aber einverstanden, daß dies soviel wie "Thaler" bedeuten solle, so hat der Richter bei seiner Entscheidung die Mark — einem Thaler zu nehmen. (Bezügl. der Kormalgeschäfte veral. S. 125 Nr. 4.)

a) Es ift auch gleich, ob die Parteien behaupten, daß sie beim Abschluß des Rechtsgeschäfts über die Bedeutung des Wortes übereingekommen sind, oder ob sie in der Verhandlung erklären, daß über die Bedeutung des einen oder anderen Wortes Einverständnis herrsche. Denn in beiden Fällen ist die Auslegung um deswillen ausgeschlossen, weil sie nur dei bestritten er Wortedeutung einzutreten hat. Mit Unrecht bestreitet Bolze diesen zweiten Fall und meint, selbst die übereinstimmende Meinung der Parteien über den Sinn des Geschäfts überhebe den Richter nicht der eigenen Prüfung, "denn die Auslegung sei Sache des Richters"). Wenn Jemand, der sich gegen Unsälle "im Betriebe einer Eisen»

¹⁾ Sbenso Pininski, Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs, Bb. II S. 320.

²⁾ Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Civisachen, Bd. 13 Nr. 276 I. Sen., Urteil vom 7. Oktober 1891. "Anders... wenn beide Teile darin einverstanden gewesen wären, daß die Preisbestimmung des Bertrags sür die Worgenausgabe nicht gesten sollte. In diesem Falle würden die Vorte des Bertrags, und was sich aus ihnen ergiebt, dem beiderseitigen Einverständnis zu weichen haben." Bolze a. a. D. Bd. 18 Nr. 274 VI. Sen. 38/94 vom 17. Mai: "Diese Aussegung — des Berusungsgerichts — ist aber von keiner Partei als dem Willen der Kontrahenten entsprechend behaubtet." Darum zurückverwiesen.

³⁾ Bolze, Zeitschrift für deutsch. Civilprozeß, Bd. 14 S. 426. In dem von Bolze angesührten Fall verlangt der Kläger Aufhebung eines Schiedssipruchs, in dem nach der Meinung der Parteien dem Beklagten ein Erbrecht zugesprochen war. Da lag kein Zugeständnis des Beklagten vor; denn der Prozeß drehte sich eben um das Erbrecht des Beklagten.

bahn" versichert hat und auf der Pferdebahn verunglückt ist, auf Schadensersatz gegen die Versicherungsgesellschaft flagt, und die Parteien ihr Einverständnis darüber erklären, daß auch Unglücks= fälle auf der Pferdebahn unter die Versicherung begriffen sein follen, so ift der Richter durch das Zugeständnis des Beklagten, durch diesen Dispositionsaft über ein ihn betreffendes Rechtsver= hältnis verhindert, die betreffenden Worte auszulegen. Die beklagte Partei hat mit dem Zugeständnis der Worte einen bestimmten Rechtserfolg zugestanden. Dies ist aber zuläfsig1) und wird toto die von den Gerichten anerkannt: man denke an die sog. Bauprozeffe, wo eine Rechnung von 100 und mehr einzelnen Voften eingeklagt wird. Da gesteht der Beklagte Post 2, 5, 6 2c. 2c. einfach zu, ohne daß danach gefragt wird, ob locatio conductio operis, operarum, Rauf oder was sonst für ein Rechtsgeschäft vorliegt. In feinem solcher Fälle kommt es dem Richter in den Sinn, Angabe der, die einzelne Forderung begründenden Thatsachen zu verlangen, dann diese Thatsachen als bewiesen auf Grund des Geständnisses anzusehen und nun an der Hand dieser Thatsachen zu prüfen, ob diese die zugestandene Forderung begründen. Es liegt hier ein prozessuales Rechtsgeschäft, eine Unerkennung eines Anspruchs vor?) zum Zweck des Ausschlusses der richterlichen Rognition über den Anspruch3). Es ist nicht einzusehen, warum

¹⁾ Bergl. Seuffert, Kommentar zur CPD. § 261 f. β). Wenn das Reichsgericht (Entsch. Bd. 35 Nr. 112 S. 411, Bd. 32 Nr. 113 S. 408, Bd. 10 Nr. 111 S. 365) behauptet, daß nur thatsächliche Behauptungen, nicht auch die aus diefen zu ziehenden rechtlichen Folgen Wegenstand des Westandniffes (§ 261 CPD.) sein könnten (Bd. 10 a. a. D.), dann aber doch anerkennt (Bd. 32 S. 408 unten), daß "das Landgericht das Eigentum der Rlager, das zu= geftanden war, ohne weitere Beweisaufnahme als feststehend ansehen konnte", fo scheint es banach auch ein Geständnis der rechtlichen Folgen — auch wenn sie nicht ganz einfacher Natur sind (wie Rauf, Darlehn 2c.) - für eben= jo wirksam zu halten wie ein foldes über Thatsachen. Nur verlangt es beim Widerruf eines Geständnisses der ersteren Art nicht den schwierigen Beweis, wie ihn die CPO. § 263 für das Thatsachen=Geständnis vorschreibt. Bergl. auch Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. I Nr. 1723, IV. Senat: Das gerichtliche Geständnis ist vollwirksam, auch wenn es sich nicht auf ein= fache Thatfachen, fondern auf Rechtsverhältniffe, 3. B. daß der Gestehende Erbe geworden sei, erstreckt.
2) Bach, Archiv f. d. civil. Praxis, Bd. 64 S. 246 ff.

⁸⁾ Das Reichsgericht fordert in dem, im Text gemeinten Fall — Zu= geftehen einer einzelnen Rechnungspoft - für den Biderruf den in § 263 CBO. geforderten Beweis des Frrtums (Entsch. Bd. 11 Nr. 108 S. 406, III. Senat), indem es aber hervorhebt, daß das Gefet nicht unterscheide, ob der

ein berartiges Anerkenntnis im Prozeß geringere Wirkung haben

folle, als ein außerhalb des Prozesses abgegebenes.

b) Freilich ist in jedem Fall genau hinzusehen, ob ein wirkliches Zugeständnis vorliegt, ob nicht vielleicht aus den weiteren Umständen hervorgeht, daß ein Wille zuzugestehen, thatsächlich gar nicht vorgelegen hat. Wenn der Kläger eine Rechtsfolge dem Beklagten ausdrücklich "zugesteht", die seinen Anspruch vernichten würde, trothem aber bei seinem Antrag auf Verurteilung des Beklagten beharrt — Entsch. RGs. Bd. 10 S. 365 —, so gesteht er eben mit dem einen Wort zu, was er mit dem andern widerruft, und dies ist kein Geständnis. Darum hat der Richter eben in solchem Fall selbst auszulegen, selbständig die — ansscheinend zugestandene — Rechtsfolge festzustellen.

Durch ein wahres Zugeständnis des Rechtsverhältnisses wird aber immer die auslegende Thätigkeit des Richters ausgeschlossen, weil dadurch eben die richterliche Kognition über den, durch das Rechtsverhältnis zu begründenden, geltend gemachten Unspruch ausgeschlossen wird: wenn der Kläger Thatsachen ansführt oder sich auf eine Urkunde oder ein Urteil bezieht, um sein Eigentum an der gesorderten Sache zu begründen, und weder die Behauptungen noch die Urkunde noch das Urteil seine Sigentum

Brrtum ein thatfächlicher, rechtlicher, verschuldeter ober unverschuldeter sei, und nur den Beweiß eines die Annahme des Berpflichtungswillens ausschließenden kaufalen Frrtums verlangt. Diefer Beweis brauche nicht immer besonders geführt zu werden, er fonne fich auch baraus ergeben, daß bas Richt= bestehen der vorausgesetten Berbindlichkeit dargethan murde. In Bd. 35 G. 411, wo es sich um den Widerruf des Zugeständnisses, daß eine Familie jum hohen beutschen Abel gehört, handelt, leugnet derfelbe Senat, daß § 263 CPD. hier Unwendung findet, und läßt einfachen Gegenbeweis ohne Beweis des Frrtums genitgen. Diese Entscheidungen zeigen, daß man bei der Anerkennung eines Rechtsverhältnisses, die sich nicht als feierliche Anerkennung im Sinn von § 278 (§ 1461) CPD. darstellt, bemilt ist, die strengen Grundsätze des § 263 CPD. und der gleichlautenden condictio indebiti zu mildern, in der nur lobenswerten Absicht, zu verhindern, daß die Parteien durch solche Geständnisse, deren Tragweite sie oft gar nicht ermessen können, zum Schaden des materiellen Rechts wie in einer Falle gesangen werden. Bielleicht thut man besser, solche mildere Grundsätze darauf zu stützen, daß solche Geftändniffe rechtsgeschäftliche Feststellungsatte find, - nicht identisch mit dem Anerkennungsvertrag, der nur mit der condictio indebiti umgestoßen werden kann, — und deshalb zur Ausbebung auch nicht den strengen Borschriften der condictio indebiti oder der Borschrift des § 263 CPD. unterliegen können, weil lettere Borschrift sich nur auf Thatsachen-Geständnis (§ 261 CPO.) bezieht. Bergl. Bach, Archiv f. d. civil. Pragis Bd. 64 S. 251.

ergeben, so hat der Richter, falls der Beklagte das Eigentum des Klägers zugesteht, es doch anzunehmen, weil seine Kognition über das Eigentum durch das ausgeübte Dispositionsrecht, das die Bershandlungsmaxime der Partei gewährt, ausgeschlossen ist. Dies gilt aber eben nur soweit, als die Berhandlungsmaxime und damit das Dispositionsrecht reicht; nicht, wo die Offizialmaxime eins

tritt, 3. B. 88 54, 84, 577 CBD.

Streiten dagegen die Parteien über den Anspruch, und tritt deshalb die Auslegung des Richters in Thätigkeit, so können die Parteien nicht durch ihr Einverständnis den Richter zwingen, in anderer Weise bei der Auslegung zu versahren, als er es ohne solches Einverständnis thun würde. Sie können im obigen Beispiel den Richter, wenn das Eigentum bestritten wird, nicht durch ihr Einverständnis, daß die zur Entstehung des Eigentums nicht genügenden Behauptungen genügend sein sollen, Eigentum zu begründen, nötigen, auf Grund dieses Einverständs nisses die Frage über das Vorhandensein des Eigentums zu entscheiden.

c) Es verhält sich nicht anders wie mit den Erfahrungsfätzen, 3. B. den Handelsgebräuchen, die der Richter bei der Auslegung anzuwenden hat; auch bei ihnen hat ein Zugeständnis der Par= teien keine Wirkung für den Richter 1). Die Parteien können in Folge des Dispositionsrechts, das ihnen die Verhandlungsmaxime gewährt, den Richter zwingen, einen zugestandenen Anspruch unbesehen durch sein Urteil — allerdings aber eben nur auf Grund bes Zugeftandniffes - zu sanktionieren; nicht können fie ihn durch ihr Einverständnis, der Wahrheit nicht entsprechende Oberfätze oftroieren und ihn dadurch zwingen, falsche Schluß= folgerungen vorzunehmen. Die Parteien können nicht, wenn es sich darum handelt, ob gegen Treu und Glauben gehandelt ist, ob gegen das Verhalten eines sorgsamen Hausvaters verstoßen ift, dadurch daß sie im Einverständnis ihre Ansicht über ein Handeln gegen Treu und Glauben, über das Verhalten eines forg= samen Hausvaters, dem Richter vortragen, ihn nötigen, hiernach und nicht nach seiner Lebensersahrung zu urteilen. Der Richter ist eben auch nicht nach der Berhandlungsmaxime ein "Urteilsautomat".

Rlagt Jemand auf Grund eines Vertrags ober vielleicht einer Vertragsurkunde, indem er zugleich einen bestimmten Sinn

¹⁾ Stein, Das private Wissen des Richters S. 91 ff., 97.

der Bertragsworte behauptet, also seine Ansicht über die Bedeutung der Worte erklärt, und gesteht der Beklagte die Klage zu oder erscheint nicht im Termin, so hat hier der Richter selbstwerständlich sich nicht nach diesem vom Kläger behaupteten Sinn zu richten, sondern unabhängig hiervon den Vertrag auszulegen. Denn, wenn der Beklagte nur die Klagebehauptungen zugesteht, wie in dem Fall klar ist, wenn er Abweisung der Klage dabei verlangt, so hat er eben bloß Thatsachen, nicht den Anspruch zugestanden, wie auch im Versäumnissall nur das thatsächlich Geschehenes vorgebracht ist, als zugestanden gilt (§ 296 GPD.). Durch ein Zugeständnis der Thatsachen wird aber nicht die Auslegung ausgeschlossen, denn es wird damit nicht die Meinung des Klägers über die Bedeutung und damit über die rechtliche Wirkung der vorgebrachten Willenserklärungen zugestanden.

- 4. Die Auslegungsregeln sind keine Beweisvorschriften?). Dafür spricht zunächst, daß sie von den Rechtsordnungen stets in das materielle Recht gestellt sind"), und daß sie auch nach Sinssührung der Civilprozeßordnung durchweg von den Gerichten angewensdet werden, obgleich die CPD. den Beweis ausschließlich ordnet. Die Auslegungsregeln haben es auch gar nicht mit der Thatsachensfestsellung zu thun, sondern damit, aus den festgestellten Thatsachen den wirtschaftlichen Erfolg und den rechtlichen Erfolg abzuleiten; sie zielen lediglich darauf ab, die, durch das konkrete Rechtsgeschäft entstandene Norm, also in der Regel geschriebene oder gesprochene Säte zu erläutern und dadurch zu ergänzen (vergl. S. 28, 87 fs.).
- 5. Was das Verhältnis der Auslegungsregeln zu den sog, dispositiven oder ergänzenden Rechtssätzen der trifft, so gehen die Auslegungsregeln den letteren vor. Denn diese letteren treten nur in Wirfung, insoweit eine Bestimmung von den Parteien nicht getroffen ist, insoweit eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung nicht vorliegt. Da nun die Auslegung unbestimmte Erklärungen der Parteien erläutert und ergänzt, so kann eben nur insoweit Raum für das Eintreten der disposis

3) Auch im BGB. für das deutsche Reich.

¹⁾ Ebenso Bolze, Zeitschrift f. deutschen Civilprozeß Bd. 14 S. 526.
2) Ebenso Stein a. a. D. S. 49; Bolze, Zeitschrift für deutschen Civilsprozeß Bd. 14 S. 422 ff.

tiven Normen entstehen, als die Auslegung zu keinem Resultat kommt 1).

Ein Beispiel?): Zwischen den Parteien ist ein Kauf über ein Grundstück geschlossen, sie sind über Objekt und Preis einig. Ein Teil des Preises soll durch Uebernahme einer Hypothek getilgt werden, der Rest 5 Jahr verzinslich stehen bleiben und Hypothek dafür bestellt werden. Nicht getroffen ist eine Vereinbarung über die Höhe der Verzinsung des Restes des Kaufpreises und den hypothekarischen Rang, den er erhalten soll.

Weil es dispositive Normen, die hierüber bestimmten, nicht gäbe, würde Beklagter — so schloß das Berufungsgericht — weder Zinsen zu zahlen noch Sicherheit zu leisten haben; dies sei gewiß nicht von den Parteien gewollt, es müsse angenommen werden, daß eine vertragsmäßige Regelung dieser Punkte vorbehals

ten — und deshalb der Bertrag unvollendet fei.

Mit Recht hat das Reichsgericht eingewendet, daß die Höhe der Zinsen nach der örtlichen Verkehrssitte, der Kang der Hypothek nach dem Erfahrungssatz zu bestimmen sei, daß, wenn nichts Besonderes vereindart sei, die neue Hypothek hinter die übernommene zu kommen habe; daß die lückenhafte Willenserklärung der Varteien zunächst im Wege der Auslegung auf diese Weise zu ersgänzen sei, und daß nur insoweit offene Punkte blieben, worüber in den abgegebenen Erklärungen auch im Wege der Ausselegung eine Lösung nicht zu finden sei, die Ergänzung im obsektiven Recht gesucht werden müsse.

6. Es fragt sich, welche Vorschriften des BGBs. man nach dem soeben ausgeführten als Auslegungsvorschriften bezeichnen muß. Das Charafteristische für die Auslegungsregeln liegt, wie wir gesehen, einmal darin, daß sie dem Richter eine Borschrift für eine besondere, ihm obliegende Thätigkeit geben,

¹⁾ Seufferts Archiv Bd. 48 Ar. 11 S. 15 AG. III. Senat. Entsch.
RDHGS. Bd. 22 Ar. 86 S. 371. Regelsberger, Pandekten Bd. 1 § 22
S. 102: Die Geschäftsübung geht der ergänzenden Rechtsnorm vor und zwar selbst da, wo das Gewohnheitsrecht gegenüber dem Geset ausgeschlossen ist. Entsch. RDHGS. Bd. 5 Ar. 42 S. 185, Bd. 6 Ar. 83 S. 370, Bd. 8 Ar. 65
S. 225. Seufferts Archiv Bd. 50 Ar. 299. Regelsberger a. a. D. S. 546: Der Vollendung des Vertrags steht nicht entgegen, daß ein objektiv unwesentslicher Punkt nicht zur Sprache gekommen ist. In diesem Fall gilt dasür in erster Linie das Verkehrsübliche, in zweiter, was die ergänzende Rechtsvorschrift bestimmt.

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 48 Nr. 11 S. 15.

daß sie ferner keine Beweisregeln sind, weil darin nicht die Feststellung von Thatsachen oder, wer von den Parteien Beweiszu erbringen habe, angeordnet wird, daß sie endlich von den subsisdiären staatlichen Normen sich dadurch unterscheiden, daß die staatlichen eintreten, insosern gar keine Erklärung vorliegt, während die Auslegungsregeln zu ihrer Anwendung eine Erklärung voraussezen.

Diese Merkmale muß man also bei der Einordnung bestimmter Borschriften des BGBs. unter die Rubrik "Auslegungsvorschriften" im Auge behalten, und es könnte die Unterordnung oder Ausscheidung auch nicht dadurch beeinflußt werden, daß das BGB. eine Vorschrift als Auslegungsregel bezeichnet, die es nicht ist.

Zu warnen ist nur vor Folgendem: wir haben in Bezug auf die Entstehung von subjektiven Rechten heutzutage die Vorstellung, daß, wenn bestimmte Thatsachen eintreten, an welche eine Rechtsnorm das Entstehen von Rechtswirkungen knüpft, mit Eintritt solcher Thatsachen bei einer Person für diese das subjektive Recht entstanden ist.

Es könnte nun scheinen, daß, weil die sog. subsidiären staatslichen Normen z. B. beim Kauf, der Miete zc. doch auch die Willenserklärung der Parteien (ich kaufe dies Pkerd für 1000 Mark, ich miete diese Wohnung für 1000 Mark) "auslegeu" und im Prozeß zur Anwendung durch den Richter kommen, auch Auslegungsregeln seien. Dies ist sicher nicht der Fall, da die Rechtsswirkung aller dieser Normen von selbst eintritt, salls ein Kaufs, ein Mietvertrag zc. abgeschlossen ist; wir haben die Vorstellung, daß ohne Weiteres mit dem Abschluß eines Kaufs, Mietvertrags alle diese, hier im Sinzelnen angegebenen Rechte und Verbindlichkeiten für die Kontrahenten entstehen.

Zweifelhafter kann es scheinen, ob Bestimmungen, die für den Fall des Zweifels Etwas anordnen, zu den Auslegungsregeln gehören; z. B. § 30: "Die Bertretungsmacht eines solchen Bertreters" — nämlich eines Bereins — erstreckt sich im Zweisel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnslich mit sich dringt¹), oder die Bestimmungen der §§ 2067—2072, in denen angeordnet wird, was im Zweisel zu gelten habe, wenn der Erblasser im Testament "seine Berwandte oder nächsten Berwandten", "die Abkömmlinge eines Dritten" 2c. "ohne nähere Bes

¹⁾ D. Fischer in seiner Handausgabe des BGBs. § 133 schreibt ihnen den "Charafter der Aussegungsregeln" zu. Henle ebenda nennt die weiter im Text genannten §§ 2067 ff. "Auslegungsregeln".

stimmung bedacht hat". Man fann in berartigen Vorschriften eine Unweisung an den Richter finden, wie er eine bestimmte Vollmacht, wie er geschriebene Worte in einem Testament auszu= legen hat, und zwar "im Zweifel", d. h. wenn nicht Umstände, Willenserflärungen vorliegen, die ergeben, daß die Bollmacht vielleicht auf einzelne Geschäfte beschränft sein sollte, daß in der Sprache des Testators das Wort "Abkömmlinge" einen andern Sinn hatte, - also wenn nicht von den Parteien etwas Anderes beftimmt war. Die sog, subsidiären staatlichen Normen 3. B. beim Rauf, bei der Miete 2c. treten nun aber auch nur ein, wenn die Parteien nichts Anderes selbst bestimmt haben; der Richter hat, falls die Barteien die betreffende Materie geordnet haben, diese Normen nicht anzuwenden. Die erstgenannten Normen, welche "im Ameifel", d. h. wenn der Richter im Wege der Auslegung zu keinem Resultat gelangt ist, in Kraft treten, sind aber auch vom staatlichen Gesetzgeber aufgestellte Normen; die rechtlichen Folgen, die nach ihnen eintreten, treten auf Grund des Gefetzes ein, nicht ftellt fie der Richter auf, wie bei der Auslegung. Sie geben auch dem Richter keine Amweisung, wie er vorzugehen hat, um selbst ben Sinn einer Erflärung festzustellen, sondern fie sagen selbst aus: unter den Worten "nächste Verwandte" ist zu verstehen, d. h. das Gesetz versteht die und die Personen.

Man fann diese Vorschriften gesetliche Auslegungsregeln nennen, weil eben hier der Gesetgeber es ist, "der auslegt", d. h. den Sinn von Willenserklärungen bestimmt; damit giebt man aber zugleich zu, daß eben hier nicht der Richter es ist, der auslegt, daß über eine Auslegungsthätigkeit des Richters darin nichts bestimmt ist. Es ist eine authentische Interpretation, nur daß nicht Worte eines staatlichen Gesets, die Willenserklärung eines gesetzgebenden Organs ausgelegt wird, sondern Willenserklärung von Privaten"); wendet der Richter aber eine solche, eine authentische Interpretation enthaltende Norm an, so interpretiert er überhaupt nicht, sondern wendet eine staatliche Norm auf einen Thatbestand an.

167

¹) In § 186 BGBs.: "Für die in Gesetzen, gerichtlichen Bersfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmsungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193", werden sowohl Willenserklärungen des Gesetzebers als des Richters als der Privaten ausgelegt.

Burdard1) nennt mit Recht berartige Rechtsfäte, welche vorschreiben, daß in einer an sich mehrbeutigen Erklärung ein bestimmter Wille als enthalten angenommen werde, praesumtiones voluntatis und führt aus, daß in den Fällen, wo nur eine Un= weisung gegeben wird, wie bei der Auslegung einer Billens= erklärung vom Richter zu verfahren ift, Interpretationsregeln vorliegen, also Borfchriften, bei benen im Gefet nichts prasumiert sei. Darin liege der Unterschied von den Rechtsfätzen, die als civilifti= sche Brasumtionen zu bezeichnen sind. "Die Interpretations= regeln haben ihre Bedeutung nicht schon in sich selbst, sondern erft in der Amwendung auf einen fonfreten Fall; fie hängen ohne das in der Luft, find bloges Gerippe, dem Fleisch und Blut fehlt; es wird hier nicht ein bestimmter Umstand als wahrscheinlich, bezüglich als bewiesen angenommen."

Bei diesen praesumtiones voluntatis ist die Boraussetzung ihrer Unwendung immer gerade die Zweifelhaftigkeit, das Richterhalten eines anderen Willens, daß sie also erst eintreten nach vorherigem fruchtlosen Interpretationsversuch?). Es wird durch sie

die Beweislast verschoben 3).

Danach können als Auslegungsregeln im eigentlichen Sinn nur die §§ 133, 157, 2084 BGBs. gelten.

§ 16.

Revision und Auslegung.

1. Nach § 524 CBD. sind für die Entscheidung des Revisions= gerichts die in dem angefochtenen Urteil gerichtlich festgestellten

Thatfachen maggebend.

Auf Grund dieser Bestimmung hat man neuerdings bestritten, daß dem Reichsgericht als Revisionsgericht die Auslegung ber Rechtsgeschäfte zufäme4). Rach bem vorher - § 8 G. 44 ff. -Ausgeführten fann es feinem Zweifel unterliegen, daß diese Meinung eine irrige ift. Die Feststellung der Thatsachen endigt bei bem

2) Burdard a. a. D. S. 345.

¹⁾ Die civilistischen Präsumtionen S. 262 ff., 298.

Negelsberger, Pandetten Bd. I § 195 Nr. 4 S. 698. Stein, Das private Wissen des Richters S. 47 ff. 4) Stahl, Archiv f. d. civil. Praxis Bd. 67 S. 94 ff. Rocholl, Zeit=

schrift für deutschen Civilprozeg Bb. 10 G. 311 ff.

Rechtsgeschäft mit der Feststellung der Worte oder anderer Willensäußerungen, welche als Mittel der Erklärung des Willens gelten.

Die Feststellung der Bedeutung Dieser Erklärungsmittel, ihres Sinnes, ift Auslegung und gehört der Rechtsfrage an.

2. Die eigentliche juristische Thätigkeit des Richters besteht darin, für einen gegebenen Thatbestand die passende Rechtsnorm aufzusinden; dies geschieht im Wege der Auslegung, indem der Richter die Rechtsnorm ause, auseinanderlegt. Hat er dies gethan, so ist die weitere Thätigkeit, die Vergleichung anzustellen, ob die so ausgelegte Norm auf den vorliegenden Thatbestand past, ihn deckt, und das Aussprechen des Resultates dieser Thätigkeit im Urteil kein Kunststück; dazu gehört kein Jurist, das kann auch ein Kind! Die Schwierigkeit besteht lediglich in der Aussegung der Norm, in der Darlegung, welchen Sinn die vom Gesetzgeber gewählten Worte haben.

Hat der Richter im Wege der Auslegung festgestellt, daß die Worte in § 1 des Haftpflichtgesetzes "bei dem Betriebe einer Eisenbahn" den Sinn haben, daß auch ein "im Betriebe einer Pferdebahn" vorgekommener Unglücksfall darunter fällt, so ist, wenn es sich um einen Ersatzanspruch wegen eines im Betrieb der Pferdebahn geschehenen Unglücksfalles handelt, die weitere logische Schlußfolgerung, daß, weil die Thatsachen, die das Gesetz verlangt, und die im konkreten Rechtsstreit vorliegenden Thatsachen sich becken, die gleichen sind, und deshalb Verurteilung erfolgen muß, eine höchst einfache.

Bei der Auslegung werden aber keine Thatsachen festgestellt, nicht festgestellt, daß irgend einmal Etwas geschehen ist oder
daß jetzt ein Zustand fortdauert, sondern die Bedeutung von Worten. Wenn ich die Bedeutung eines Fremdwortes wissen will, so schlage ich das Wörterbuch nach; wenn die Geschesnorm ganz genau auf den konkreten, zur Entscheidung stehenden Thatbestand zutrifft, so besteht meine Thätigkeit auch nur im Aussinden der betreffenden Norm. Wären für alle Fälle, die das Leben bietet, besondere Normen vorhanden, so würde die Thätigkeit des Richters eben keine andere sein, als die beim Nachschlagen

¹⁾ Z. B. es hat Jemand einen Hund auf einen Menschen gehett; ber § 3666) Stor. bestimmt, daß "wer Hunde auf Menschen hetzt", bestraft wird.

nach Fremdwörtern im Lexikon¹⁾; wären die einzelnen Normen dann schön nach Materien oder alphabetisch geordnet, so könnte Jeder, der zu lesen versteht, Richter sein und würde stets richtig

entscheiden.

Das Schwierige der Subsumtion der konkret vorliegenden Thatsachen unter die Gesetzesnorm, also der richterlichen Thätigkeit, liegt eben darin, daß die Thatsachen, die die Norm als rechtsewirkende in ihrem Text aufführt, meist nicht ohne Weiteres übereinstimmen mit den konkret vorliegenden Thatsachen, und daß desehalb die von der Norm aufgestellten Thatsachen erst einer Ersläuterung, einer Auslegung bedürfen. Nachdem diese Erläuterung vorgenommen, wird der so erläuterte, ergänzte Text der Norm als Obersat aufgestellt und nun versucht, ob die konkret vorliegens

den Thatsachen (der Untersat) damit harmonieren.

Wenn Stahl a. a. D. S. 106 speziell mit Bezugnahme auf Gesethatsachen, die rein innerer Natur sind, behauptet, daß, weil diese sich lediglich auf Grund äußerer Vorgänge feststellen ließen, die konfreten Thatsachen regelmäßig Beweisthatsachen für die Gesetzesthatjache seien, so ift dies sicher falsch. Sat das Berufungsgericht bei einem indizierten Diebstahl aus verschiedenen Thatjachen die lleberzeugung erlangt, daß der Angeklagte den weggenommenen Regenschirm nur benuten wollte, um trocken nach Hause zu gelangen, daß er ihn aber nicht behalten wollte, also festgestellt, was für einen wirtschaftlichen Gebrauch der Angeklagte damit machen wollte, so ist damit der Beweis zu Ende; ob darin eine Aneignungsabsicht, wie fie § 242 StoB. jum Diebstahl verlangt, zu erblicken ift, ift reine Rechtsfrage. Gine Gefetes= thatsache kann überhaupt nicht aus den konkreten, gerade vorliegenden Thatsachen bewiesen werden. Wenn der Berufungs= richter freilich nur feststellt: "der Angeklagte hat den Schirm in Aneignungsabsicht weggenommen", fo fieht bas aus, als fei eine Gesetzesthatsache festgestellt, es ist aber einfach der Untersatz — der wirtschaftliche Erfolg, auf den die Absicht ging — weggelassen, anstatt durch Vergleichung des Obersates (der Gesetzesnorm) mit

¹⁾ Durch die Kommentare wird ja ein derartiger Zustand wesentsich gesördert, bei dem die Denkthätigkeit des Richters allerdings auf Rull reduziert wird. Da findet er durch einfaches Rachschlagen, unverrückdar durch das Reichsgericht sessentlt, daß eine Urkunde eine bewegliche Sache im Sinn von § 242 StGBs. ift, dagegen nicht ein in der Erde sestgewachsener Baum 20. 20. — er braucht nur nachzuschlagen!

dem Untersatz den Schluß zu ziehen, ob Aneignungsabsicht oder eine andere vorliege. Es fehlt eben an der Subsumtion.

So entscheidet auch das Reichsgericht mit Recht die Frage, ob im Falle einer Anfechtung auf Grund von § 3 ½ des Ansfechtungsgeseiges von 1879 die vom Berufungsgericht festgestellte "Absicht" eine Benachteiligungsabsicht im Sinne des Gesetes ist — vergl. Entsch. RGs. Bd. 23 Nr. 3 S. 9 ff.; Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 197 S. 285 ff. —

Beim Beweis geht das Schlußurteil, das sich der Richter bildet, immer dahin, daß irgend einmal Etwas wirklich geschehen ist: es wird auf Grund des Erfahrungssaßes, daß, wer oft wegen Betrugs verurteilt ist, auch leicht wieder betrügen wird, und daß im konkreten Fall dies bei der jest in Frage kommenden Person zutrisst, geschlossen, daß sie in einem bestimmten Zeitpunkt, bei Bornahme einer konkreten Handlung in ihrem Innern diese Täuschungsabsicht wirklich hatte. Dies ist Thatsachensessischen

Handelt es sich dagegen um die Auslegung der im Gesetzestert stehenden Worte: "Benachteiligungs-, Aneignungs- Täuschungs- Absicht" 2c., so wird auf Grund der gewöhnlichen Wortbedeutung (Ersahrungssat), des Zwecks des Gesetzes 2c. 2c. das Wort definiert, es werden die einzelnen Mersmale gefunden, in denen sich der Begriff des Wortes auflösen läßt; das Schlußurteil lautet nicht: es hat Jemand einmal diese bestimmte Absicht gehabt, sondern: das Wort hat in dem Gesetzet die und die Bedeutung.

3. Entsteht nun durch das Nechtsgeschäft eine Norm wie die vom Staate gesetzte Norm — vergl. § 2 S. 4 ff. —, so kann auch die Auslegung der Rechtsgeschäfte nicht in einer anderen Thätigkeit bestehen und muß, wie die Auslegung staatlicher Normen, zur Kompetenz des Reichsgerichts gehören.

Zu warnen ist nur wieder vor der Meinung, daß im Prozeß, wenn die Worte oder die sonstigen, zur Willenserklärung gebrauchten Mittel feststehen, nun noch weiter erforderlich sei, einen Beweis der inneren Gedanken zu führen, welche die Parteien bei Absgabe der Willenserklärung beseelten.

Wenn das materielle Recht sagt, daß beim Mangel des inneren geschäftlichen Willens (Simulation, Scherz) oder bei besonderer Beeinflussung des inneren Willens (Frrtum, Betrug, Drohung) — also in Ausnahmsfällen — keine Rechtswirfung

eintrete; wenn es also dem inneren Willen gegenüber den Erstärungen eine gewisse Kraft verleiht, so heißt das für den Proszeß nicht, der Richter müsse in jedem Fall, wo ein Rechtsgeschäft seiner Entscheidung unterliegt, diesen inneren Willen eruieren, um zu prüsen, ob eine Rechtswirkung eingetreten und welcher Inhalt ihr auf Grund des inneren Willens zuzuschreiben sei. —

Bergl. § 7 S. 31 ff.

Der Kläger hat jedenfalls in der Klage nur zu behaupten, daß gewisse rechtsgeschäftliche Willenserflärungen abgegeben sind, nicht, was er sich oder was der Beklagte sich dabei gesdacht hat. Num kann aber der Richter doch nur auf Grund der Thatsachen urteilen, die ihm von der Partei vorgebracht sind, er kann auch bei der herrschenden Verhandlungsmazime nicht von Unterwegen etwa Thatsachen erforschen oder Beweis erheben. Wäre nun wirklich der innere Wille Etwas, was in jedem Fall den Inhalt des Rechtsgeschäfts bestimmte i, so müßte der Richter in allen solchen Fällen eine Entscheidung ablehnen, er müßte zu den Parteien sagen: Ihr bringt mir nur Worte, nicht die Ges

¹⁾ Stein a. a. D. S. 130: "Freilich erscheint es auf den ersten Blick— bei Rechtsgeschäften — als ob in solchen Fällen die Ausgabe sei, "den Willen der Kontrahenten" zu erforschen, und da es sich beim Willen zweisellos um eine Thatsache handelt, so hält man die Folgerung sür unadweislich, daß diese Ausgabe ""eine ihrer Katur nach und unter allen Umständen dem Revisionsrichter entzogene Thatsrage sei"" (Entsch. RGS. Bd. 7 Kr. 106 S. 353). Das wäre der Fall, wenn der Wille als innerer Vorgang in Bahrheit immer der maßgebende Thatbestand wäre, sür den die Erklärung nur als Indiz, um auf ihn zu schließen, in Vetracht fäme. Aber dem ift nicht so. Der Richter hat es nur mit der Erklärung und ihrer objektiv und nach allgemeinen Ersahrungssäßen zu bestimmenden Bedeutung zu thun." Dies ist richtig.

Benn Stein fortfährt: "wenn nicht Thatsachen erwiesen sind, die im konfreten Falle die Erklärung als den Ausdruck eines Willens erscheinen laffen, der nach allgemeiner Auslegung barin nicht zu finden wäre. In diesem Momente beginnt allerdings für den Richter die Aufgabe, unter Bürdigung der indizierenden Kraft und der rechtlichen Erheblichkeit dieser Thatsachen thatsächlich festzustellen, ob die Erklärung einen andern Inhalt haben follte, als sie objektiv betrachtet haben würde. jenes Auseinanderfallen läßt die Erflärung mindeftens nur dann in dem gewollten subjektiven, nicht in dem erfahrungsmäßigen objektiven Sinn bestehen, wenn beide Parteien über jenen einig waren" -, so fann ich hier Stein nicht folgen. Denn einmal find bei jeder Auslegung ftets alle den Fall betreffenden Umstände zu berücksichtigen — vergl. die Beispiele S. 71 —, und jodann wird, indem man auf den "gewollten" Sinn zurückgeben foll, eben doch wieder der inneren Absicht, die nach der gang richtigen Anficht Steins feinen Ginfluß auf die Erklärung haben foll, eine Birkung auf die Erklärung zugeschrieben.

danken, die Euch beim Aussprechen der Worte beseelt haben, das genügt aber nicht, um eine Rechtswirkung hervorzubringen — Gure Bereinbarungen gelten nichts! Das mußte bei jedem Rechtsgeschäft, auch beim formalen gelten, weil ja beim Formerfordernis die Rechtsordnung nur ein plus (die Form) neben den gewöhnlichen Erfordernissen verlangt; es müßten im Cheprozeß die Gedanken der Braut auf dem Standesamt, es, mußten vielleicht bei der Klage aus dem Berkauf eines Rockes die Gedanken des beklagten Studio beim Ankauf des Rockes, den er sich vorgenommen hat, erst nach Beendigung des Studiums zu bezahlen, erniert werden! Und wenn der Studio nun wirklich diesen - dem Schneider wohlweislich nicht eröffneten — Gedanken nachweist, welchen Einfluß soll das auf den Kauf haben? Muß der Schneider wirklich so lange warten, wie es der innere Wille des Studio wünscht? Und wenn dies, wie zweifellos, ganz gleichgültig auf den Inhalt des Vertrags ift, was nützt denn da für den Inhalt des Rechtsgeschäfts der innere Wille?!

Das, was man gewöhnlich den Willen der Parteien nennt, ist die Bedeutung, die die gebrauchten Worte nebst den begleitenden Umständen, ergeben !); auf den inneren Gedanken, der Jemanden bei einer bestimmten Handlung einmal wirklich beseelt hat, kommt es nur bei der Ankechtung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts

an, 3. B. wegen Betrugs, Irrtums.

Darum ist es auch gleichgültig, ob das Berufungsgericht einen "Willen" der Parteien, eine besondere "Absicht" "festgestellt" hat (vergl. S. 46 Nr. 2); das Reichsgericht ist dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden, denn diese innere Absicht ist sie

Rechtsfolgen, die festzustellen sind, ganz gleichgültig.

4. Es ist wichtig, auch für die Revision hervorzuheben, daß eine Willenserklärung nicht nur in Worten, sondern auch in anderen Handlungen bestehen kann?). Wenn ich der Bregelfrau, die mir Fastenbregeln präsentiert, eine Bregel aus dem Korb nehme und verzehre, so ist — ohne daß ein Wort gesprochen ist — der beiderseitige Vertragswille (Kaufs-Offerte und Annahme) klar und

¹) Ebenjo Bolze in der Zeitschrift f. deutschen Civilprozeß Bd. 14 S. 416.
²) Bergl. hierzu oben § 14 S. 83 st. Auslegung der Unterkreuzung einer Urkunde Eutsch. AGS. Bd. 22 Nr. 59 S. 299; Auslegung der Ziehung eines Stricks bei Beantwortung des Fragebogens eines Bersicherungsvertrags Seufferts Archiv Bd. 41 Nr. 137 NG. Bedeutung eines vor einem Geschäftslofal angebrachten Briefkaftens Seufferts Archiv Bd. 42 Nr. 191 S. 269 DLG. Hamburg.

deutlich erklärt; erfolgt die Antretungserklärung einer Erbschaft durch sog. pro herede gestio 1), so bestehen auch hier die Willens=

erflärungen in Sandlungen.

Gehört nun die Auslegung der Willenserklärungen überhaupt zur Rechtsfrage, nicht zur Thatfrage, so ist auch die Auslegung solcher Willenserklärungen hierher zu rechnen und unterliegt der Kognition des Reichsgerichts. Gerade neuerdings macht sich hiersgegen eine heftige Opposition geltend? bezüglich der sog. Differenzsgeschäfte. Das Revisionsgericht führt die Unverbindlichkeit solcher Rechtsgeschäfte darauf zurück, daß sie Spielverträge und als solche nichtig seien. Und ein Spielvertrag soll dann vorliegen, wenn die

effektive Lieferung vertragsmäßig ausgeschloffen ift.

Der Thatbestand liegt regelmäßig so, daß entweder gleich bei Abschluß der betreffenden Vereindarung ausdrücklich erwähnt worden ist, daß nicht effektiv geliefert werden solle³), oder daß eine stillschweigende⁴), den Ausschluß der effektiven Lieferung bezweckende Vereindarung der Parteien stattgesunden hat. Ein Indizsür die Spielnatur, — also Umstände, die eine solche stillschweigende Vereindarung ergeben, — liegt nach dem Neichszericht dann vor, wenn sich Jemand, der vermögenslos ist, auf solche Vörsengeschäfte einläßt, oder, wenn die Höhe der eingegangenen Engagements in erheblichem Mißverhältnis zu seinem Vermögenslage dem andern Kontrahenten bei Eingehung der Geschäfte bekannt war, und wenn nie effektiv geliefert worden ist.

Beim Differenzgeschäft liegt in der Regel der Thatbestand so, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag dahin lautet, daß börsenmäßige Papiere vom Bankier für den Spekulanten "geskauft" oder "verkauft" werden sollen. Da nach dem gewöhnslichen Sprachgebrauch diese Worte bedeuten, daß Ware gegen Geld geliefert werden solle, so wird der Richter, der vom gewöhnlichen Sprachgebrauch bei der Auslegung ausgeht, annehmen,

daß die Parteien diesen Zweck verfolgten.

2) Bergl. Deutsche Juriften-Zeitung I. Jahrg. S. 32.

¹⁾ In Entsch. MGs. Bb. 6 Nr. 35 S. 143 ff. entscheibet mit Recht der I. Civ.=Sen. über die Frage, welche Handlungen als pro herede gestio aufzusfassen seien.

⁸⁾ Urteil des KGs. I. Civ.=Sen. v. 29. XII. 1894, I 310/94, Sächfisch. Archiv Bd. 5 S. 335; Entsch. Bd. 34 Nr. 43 S. 186; Bd. 30 Nr. 65 S. 218. 4) Urteil des KGs. I. Civ.=Sen. v. 17. XI. 1894, I 250/94, Sächs. Archiv Bd. 5 S. 343.

Behauptet nun der verklagte Spekulant, daß vor, bei oder nach Abschluß dieses, meist schriftlichen fixierten Vertrags die Parteien ausdrücklich ausgemacht hätten, "es solle stets nur die Differenz gezahlt werden", so liegt, wenn dies erwiesen wird, eine ausdrückliche Vereinbarung über den Sinn, über die Besteutung der Vertragsworte "kaufen" und "verkausen" vor.

Wird diese Vereinbarung erwiesen, so hat der Nichter, da er durch solche Vereinbarung bezüglich der Auslegung gebunden ist — vergl. § 11 S. 61 ff., S. 91 Nr. 3 —, die Worte "taufen" und "verstaufen" in diesem Sinn zu nehmen. Thatfrage ist hier, ob die betreffenden, vom beklagten Spekulanten behaupteten Worte wirklich zwischen den Parteien gewechselt worden sind; dies hat das Verufungsgericht "thatsächlich sestzustellen". Wird es erwiesen, so hat der Nichter, wie bereits erwähnt, die Worte "fausen" und "verstaufen" in diesem Sinn zu nehmen; thut er dies nicht, so verstößt er gegen die Auslegungsregel, daß die Parteien die Worte in jedem ihnen genehmen Sinn nehmen können und der Nichter an die von den Parteien den Worten beigelegte Vedeutung gebunden ist — vergl. S. 62. Wegen solchen Verstößes kann das Reichssericht die Entscheidung aufheben und selbst die Entscheidung treffen.

Nun sind aber für die Auslegung, wenn es sich also darum handelt, die bestrittene Bedeutung von Bertragsworten sestzusegen, nicht nur Willenserklärungen maßgebend, die in Worten bestehen, sondern auch andere Handlungen und die konkret vorliegenden Umstände, das ganze nachträgliche Berhalten der Parteien

nach Abschluß des Vertrags — vergl. S. 63 ff.

Es herrscht Streit darüber, ob der Beklagte die vom Kläger erzeugten Waren, die er in Generaldepot genommen hat, als Käufer oder als Kommissionär besite. Aus dem gesamten Verhalten des Klägers nach Veginn des Geschäftsverhältnisses (Inhalt der Fakturen, Preisberechnung z.) wird vom OLG. Hamburg gefolgert, daß der Kläger deutlich seinen Willen zu erkennen gegeben habe, verkaufsweise die Ware zu liesern, und aus dem undeanstandeten Weiterarbeiten des Veklagten mit dem Kläger, aus diesem, seinem Verhalten eine Willensüberein=stimmung der Parteien¹).

Bei einem Kaufvertrag über ein "Pöstchen Zucker", bei welchem das infolge dieses Vertrags abgesandte Faß Zucker erst nach vier

¹⁾ Seufferts Archiv Bd. 43 Nr. 259 S. 391.

Monaten zurückgeschickt war, entschied das Reichsoberhandelsgericht, daß in der Zusendung des Fasses eine Erfüllungsofferte — nicht Kaufsofferte, da ja der Vertrag bereits geschlossen war — liege, eine Erklärung des Verkäufers, daß das übersandte Quantum den Umständen angemessen sei. Beklagter habe durch das Vehalten die Offerte angenommen 1). Sier wird in der Erfüllung und Genehmigung der Erfüllung ein Üebereinkommen über die Interspretation des Vertrags gefunden, über die nach den Vertragsprorten zweiselhafte Quantität der gekausten Ware²).

Es liegt eben hier genau so, als hätten die Parteien nachträgsich in Worten eine bestimmte Auslegung des Vertrags sestgestellt, wie sie ja auch sonst einen Vertrag ohne den Gebrauch

von Worten abschließen fönnen3).

1) Entich. des ROSCIS. Bd. 13 Nr. 32 S. 94.

²⁾ Gbensp Chrlich a. a. D. S. 69. Regelsberger, Panbekten I § 177 S. 642 Note 6. Pininski, Thatbestand des Sachbesiterwerbs Bd. II S. 347 st. der darauf ausmerksam macht, daß auch beim Besiterwerb meist erst durch das auf die Ergreisung der Sache nachfolgende Verhalten seizesellt werden könne, ob der Besit mit dem animus sibi habendi oder alieno nomine possidendi, ob dauernd oder nur vorübergehend ergriffen werden solle. Sinen Fall, woein nachträglicher Abschluß eines Kausvertrags zur Interpretation eines vorber abgeschlossenen benutt wurde, sührt an Bähr, Die Anerkennung 2. Ausst. S. 209 Rote 4.

³⁾ Durchaus richtig das Reichsgericht I. Sen. in dem Urteil vom 22. I. 1896 - Juristische Bochenschrift von 1896 S. 133 -. Bedenken konnten sich da= gegen erheben laffen, daß das Berufungsgericht fämtliche unter den Parteien geschlossene Geschäfte als reine Differenzgeschäfte ansieht, obgleich nach den getroffenen thatsächlichen Teststellungen der Bertreter der Beklagten erst drei bis vier Wochen nach Beginn ber Geschäftsverbindung von der Stellung und bem Gehalt des Klägers Kenntnis erhalten hat, also zu einer Zeit, als bereits ohne diese Kenntnis Geschäfte geschlossen waren und der Kläger als Unterlage für diese Geschäfte wenigstens 200 £ der megikanischen Anleihe hergegeben hatte. Allein auch diese Bedenken sind hinfällig. Das Berufungsgericht rechtfertigt feine Ueberzeugung damit, daß der Bertreter des Beklagten, nachdem er die Berufs- und Gehaltsverhältniffe des Klägers erfahren hatte, den Geschäftsverfehr mit dem Kläger in unveränderter Weise fortgesett habe. Es argumentiert also augenscheinlich so, daß sich aus der unveränderten Fortsetzung des Geschäfts= verkehrs, der von dem Augenblick der erlangten Kenntnis ab als auf den Abfchluß bloger Spielgeschäfte gerichtet angesehen werden muife, ergabe, daß auch die früheren Geichafte ftillichweigend als folche abgeichloffen worden seien. Diese Argumentation ist keine rechtsirrige. Sie steht im Einklang mit dem, was oben hinsichtlich des Abschlusses von Zeitgeschäften erheblichen Umfanges mit einem Gegenfontrahenten, für beffen perfönliche und Bermögensverhältnisse ber Bankier keinerlei genügenden Anhalt hat, ausgeführt ift.

Ob solche Handlungen vorgenommen worden sind, ob bestimmte Umstände voxlagen, — ob z. B. stets nur die Differenz berechnet, nie effektiv geliesert wurde; ob der beklagte Spekulant vielleicht ein Kommis mit geringem Gehalt ist; ob dies dem klagenden Bankier bekannt war — alles dies ist Thatfrage; es ist Sache des Veweises, sestzustellen, ob die behaupteten Handlungen wirklich einmal vorgekommen sind, ob die behaupteten Umstände der Wahrsheit entsprechen.

Was dagegen diese Handlungen, diese Umstände nach der Lebensersahrung für eine Bedeutung haben, ist keine Beweiße, sondern Rechtsfrage; denn es handelt sich dabei eben nicht darum, sestzustellen, daß Etwas sich einmal wirklich ereignet hat oder daß ein bestimmter Zustand besteht, sondern um Feststellung des Sinnes von Willenserklärungen, die in bestimmten Verhältnissen

abgegeben sind.

Da die Rechtsfrage zur Kompetenz des Neichsgerichts gehört, so steht ihm auch hier die Entscheidung als Nevisionsgericht zu.

Es ist auch noch darauf ausmerksam zu machen, daß die Worte "kaufen" und "verkausen" wohl im gewöhnlichen Leben regelmäßig die Bedeutung von effektiver Lieferung haben, daß aber im Börsenverkehr — und darum handelt es sich ja bei den Differenzsgeschäften, also bei der konkreten, gerade der Beurteilung untersliegenden Sachlage, — diese Ausdrücke auch bei der Abschließung und Ausführung von Differenzgeschäften gebraucht werden, so daß also bei Börsenzeschäften der Sinn dieser Ausdrücke stetz zweifelhaft und demnach der Auslegung bedürftig ist.

Wenn speziell beim Differenzgeschäft davon gesprochen wird, daß "die Willenseinigung der Parteien nicht auf Abschluß eines ernsthaft gemeinten Kaufvertrags gerichtet gewesen sei"), so muß man sich hüten, dies so aufzufassen, als wenn von einem simus

lierten Vertrag hier die Rede wäre.

Gin simulierter Vertrag liegt vor, wenn die Parteien Verstragsworte gewechselt, dabei aber vereinbart haben, daß gar keine

Rechtswirfung daraus entstehen folle.

Dies liegt zweifellos nicht vor: benn der Beklagte behauptet gar nicht, daß die Vertragsworte nur zum Schein gewechselt worden wären, und die Parteien einig gewesen seien, diese Vertragsworte sollten gar keine Rechtswirkung haben, er leugnet

¹⁾ So Entich. RGs. Bd. 34 Nr. 43 S. 188 I. Civ. Sen. I 138/94.

gar nicht, daß die Vertragsworte ernfthaft, in der Absicht, Rechtsfolgen zu erzeugen, um eine Vindung der Kontrahenten hervorzusbringen —, gewechselt wären; er behauptet nur, daß die Vertragsworte im Zusammenhalt mit den anderen Umständen den Abschlußeines anderen Vertrags ergäben, als der vom Kläger behauptete. Es liegt nicht anders als wie in dem S. 107 unten citierten Rechtsfall, wo die Parteien streiten, ob ein Kausvertrag oder ein Kommissionsvertrag zwischen ihnen abgeschlossen sei.

Auf Grund dessen, daß dieser vom Beklagten als abgeschlossen behauptete Bertrag durch das Gesetz für nichtig erklärt wird, sucht sich Beklagter der Berurteilung zu entziehen, nicht auf Grund einer

Simulation.

Es wird auch vom Beflagten fein sog. dissimulierter Bertrag behauptet, d. h. ein simulierter Bertrag, der einen ernstlich gemeinten verdecken foll, wie es geschieht, wenn z. B. der Rauf= preis in der Schrifturkunde über ein Kaufgeschäft niedriger angegeben wird, als vereinbart ift, um Stempelbeträge zu sparen 1). Denn wenn der Bankier gunächst dem Spekulanten mitgeteilt hat, daß es sich nur um die Differenz handeln und nicht effektiv ge= leiftet werden folle, und dann dem Spekulanten einen Vertrag unterschreiben läßt, in welchem vielleicht ausdrücklich bemerkt ist, daß effektive Lieferung ftets gefordert werden fonne, fo liegt ficher fein Gin= verständnis der Parteien vor, daß dieser lettere Vertrag nicht gelten folle. Denn der Bankier — der ja jett die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Differenzgeschäften fennt — hat zweifellos die Absicht, gerade auf Grund dieses Vertrags den Spekulanten gu binden, weil er weiß, daß die andere Abrede ben Beflagten nicht bindet. Wenn der Bankier vielleicht dem Spekulanten zur Unterschrift des Bertrags zuredet mit der Erklärung, dieser Bertrag folle nicht zwischen ihnen gelten, so hat er dabei doch gerade die entgegengesette Absicht; es liegt Mentalreservation vor auf seiner Seite: sein Wille geht dahin, daß trot der Erklärung der Vertrag Wirkung haben solle, nicht liegt Simulation, Einverständnis vor, daß der Vertrag nicht gelten folle.

Bei jedem simulierten Vertrag bezwecken die Kontrahenten, nach außen hin den Schein zu erwecken, als hätten sie einen ernstlichen Vertrag abgeschlossen, während sie einig sind, daß unter ihnen eine obligatorische Bindung nicht entstehen soll: ein von seinen Gläubigern bedrängter Schuldner schließt mit einem Freund

¹⁾ Dernburg, Bandeften 5. Aufl. Bd. I § 100 Rr. 2 S. 236.

einen (simulierten) Kausvertrag ab, in welchem er seinem Freund seine ganze Habe verkauft, damit er bei drohender Zwangsvollstrecksung seine Gläubiger durch Borzeigen der Kaussurkunde von der Bornahme der Zwangsvollstreckung abhalten kann; es will Jemand einem Anderen schenken und damit dies seine Angehörigen nicht merken, schließt er mit dem zu Beschenkenden einen (simulierten) Kausvertrag über den Schenkungsgegenstand ab. In solchen Fällen handelt es sich darum, einen inneren Willen durch Beweis sestzustellen, nämlich den, daß bei Abschluß des simulierten Bertrags die Parteien den inneren Willen wirklich gehabt haben, dieser Bertrag solle keine Bindung erzeugen.

Da eine solche thatsächliche Feststellung beim Differenzgeschäft nicht in Frage kommt, und im übrigen die Feststellung eines inneren Willens ganz gleichgültig ist, weil der Inhalt des Rechtsgeschäfts dadurch gar nicht beeinflußt wird — vergl. § 7 S. 31 ff. —, so steht es dem Reichsgericht frei, aus den erwiesenen Willenserklärungen und Umständen auf den unmittelbaren Abschluß eines Differenzgeschäfts oder auf Modifikationen des ursprünglich vielleicht auf

effektive Lieferung gerichteten Bertrags zu schließen 1).

Freilich hat sich das Reichsgericht durch Annahme der Willenstheorie, die den konfreten Rechtserfolg eines jeden Rechtsegeschäfts abhängig sein läßt von den inneren Gedanken, von der inneren Ubsicht der Parteien, den Weg selbst verschlossen, der artige Urteile der Berufungsinstanz, die es für falsch hält, abzusändern. Wenn daher das DLG. Handburg unerachtet der entgegenstehenden Urteile des Reichsgerichts auf seiner Rechtsansicht stehen bleibt?), so ist es insofern vollkommen in seinem Recht, als das Reichsgericht von einem Verstoß gegen § 259 CPD. spricht und das DLG. anweist, sich nochmals unter Berücksichtigung besonders namhaft gemachter Womente schlüssig zu machen, ob es das frühere Beweisergebnis aufrecht erhalte.

Ja, was soll benn da noch bewiesen werden? Es sind regelmäßig erwiesen die Indizien, auf Grund deren das DLG. ausspricht, daß kein Differenzgeschäft vorliegt, auf Grund deren nach Ansicht des Neichsgerichts aber ein Differenzgeschäft anzunehmen sein würde: es ist z. B. erwiesen, daß der Spekulant ein Mann

¹) "Ob die Parteien etwas "Darlehn" nennen, was Einlage eines stillen Gesellschafters ist, ist sür die Anslegung (Art. 278 HGB.) gleich." Entsch. RGs. Bd. 31 Ar. 7 $\stackrel{\frown}{\otimes}$. 34.

²⁾ Deutsche Juristenzeitung I. Jahrgang S. 32.

ohne Vermögen ist, daß dies der Bankier gewußt habe, daß nie effektiv geliefert worden ist; das sind alles Umstände, die thatsächlich eristieren oder einmal eristierten, Handlungen, die wirklich einmal vorgenommen worden sind. Damit ist aber der Beweis im juristischen Sinn auch zu Ende'); wenn es sich um Aufhebung des Vertrags, aus dem geklagt wird, wegen Willensmangel handelte, könnte noch ein Beweis über den inneren Willen vielleicht gefordert werden. Dies liegt aber, wie bereits oben S. 109 hervorgehoben, nicht vor.

Das, was das Reichsgericht im Wege der neuen Beweissprüfung vom DLG. verlangen will, ist der Ausspruch, der vom Reichsgericht aufgestellte Erfahrungssatz), daß, wenn Umstände wie die erwiesenen vorliegen, anzunehmen ist, der wirtschaftliche, von den Parteien bezweckte Erfolg sei Differenzzahlung, nicht effektive Lieferung, leide auf den vorliegenden Fall Anwendung. Die Anwendung eines Erfahrungssatzes des Lebens oder eines Rechtssatzs auf bestimmte Thatsachen hat doch aber mit dem Beweis nichts zu thun; es handelt sich doch nicht darum, ob irgend Etwas einmal thatsächlich vorgekommen ist, sondern lediglich um Subsumtion!

5. Solche unrichtige Urteile des Neichsgerichts haben ihren Grund lediglich im Willensdogma; das Neichsgericht schließt offensbar so: eine rechtsgeschäftliche Willenserslärung erzeugt die Rechtsfolgen, welche der oder die Erklärenden beabsichtigen 3); soll ein Bertrag auf Zahlung der Differenz angenommen werden, so müssen demnach die Parteien einen darauf gerichteten Willen wirklich bei Abschluß des Bertrags oder später gehegt haben; ob Jemand innerlich aber einmal einen bestimmten Willen, eine bestimmte Abssicht gehabt hat oder nicht, ist Thatfrage, es muß durch Beweis seitgestellt werden —, und da dies das Reichsgericht nicht kann, so muß es an das Berufungsgericht zurückweisen 4).

¹⁾ Bergl. § 8 S. 44.

²⁾ Sehr zu Unrecht behauptet übrigens das DLG. Hamburg a. a. D., daß es an die Erfahrungsfähe des Reichsgerichts nicht gebunden sei, sondern seine eigene Erfahrung diesen entgegensehen und danach entscheiden könne. Vergl. S. 115 Nr. 7.

³⁾ Bergl. dagegen oben § 7 S. 31 ff., § 8 S. 48.

⁴⁾ So hat 3. B. der VI. Civ. Sen. des MGs. im Urteil vom 20. V. 95 — VI 42/95 — Sächs. Urchiv Bd. 5 S. 430 die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das jog. Schnizelreiten nicht mit unter die in einer Bersicherungspolize genannten "Jagden zu Pserde" siele, als unangreisdar bezeichnet, weil dies thatsächliche Feststellung sei.

Will man mit dem Willensdogma Ernst machen, so entzieht man damit dem Reichsgericht die Kognition über die allerwichtigsten Sachen, über die Sachen, die den höchsten Vermögensewert repräsentieren; denn dies sind eben regelmäßig die Nechtse

geschäfte.

Ist der Rechtserfolg des einzelnen Rechtsgeschäfts, also die Frage zu welcher Leistung der Schuldner verbindlich geworden sei, ist der Inhalt der Schuldverhältnisse davon abhängig, was die Parteien sich bei Abgabe der Willenserklärungen innerlich bezüglich der Wirkung ihrer rechtsgeschäftlichen Erklärungen gesdacht haben, so ist zunächst bei jedem Rechtsgeschäft Beweis über diese inneren Gedanken zu erheben, und da dies nicht Sache des Revisionsgerichts, sondern des Berufungsgerichts ist, so entsscheidet dann damit bei allen Rechtsgeschäften definitiv das Berufungsgericht.

Da nun die Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften die Regel bilden gegenüber den wenigen Civilstreitigkeiten aus Delikten, so würde in der Regel für die Streitigkeiten von höchstem Versmögenswert den Parteien eine dritte Instanz gar nicht offen stehen.

Es läßt sich auch schlechterdings kein Grund finden, warum das Reichsgericht zuständig sein soll zu entscheiden, ob Jemand "im Betriebe einer Eisenbahn" verunglückt ist, wenn es sich um Anwendung der staatlichen Norm des Haftpflichtgesetes handelt, nicht aber, wenn Jemand einen ganz gleichlautenden Bersicherungsvertrag abgeschlossen hat; warum die Worte "angemeisen", "nach Treu und Glauben", "Interesse Leistung" 2c. 2c. der Auslegung des Reichsgerichts unterliegen, wenn sie in einem Gesetestert stehen, nicht, wenn die Parteien diese Worte in einem Vertrag gebraucht haben, und zwar vielleicht gerade darum, um denselben Erfolg zu erreichen, den das Geset gewährt!

Die richterliche Thätigkeit ist doch wahrlich in dem einen

Fall genau dieselbe wie in dem anderen!

6. Weiter: für die regelmäßigen Geschäfts-Typen (Kauf, Miete 2c.) giebt es eine große Anzahl sog. subsidiärer, staatlicher Normen. Da dies staatliche Normen sind, wird wohl Niemand

¹⁾ Daß das Reichsgericht eventuell wegen Fehler bei der Beweiß= würdigung (§ 259 CPD.) die Sache an das Berufungsgericht zurückweisen kann, würde, wie das Berhalten des DLG. Hamburg bei Differenzgeschäften zeigt, kein ausreichendes Mittel bieten, um die Rechtsansicht des Reichsgerichts zur Geltung zu bringen.

²¹bh. 3. deutschen Privatrecht I.

dem Reichsgericht (§ 512 CPD) die Kompetenz zur Auslegung bestreiten; diese Normen treten aber nicht in Wirkung, wenn die Parteien in dem, von diesen Normen beherrschten Gebiet Etwas im Wege des Vertrags geordnet haben. Nach der hier bestämpften Meinung steht in letzterem Fall — obgleich der Vertrag die Kraft hat, die subsidiäre staatliche Norm in der Wirkung zu hemmen, also stärkere Wirkung als sie hat — dem Reichsgericht die Auslegung nicht zu, wohl aber im ersteren; wo bleibt da die Logik? Und wenn nun bei dem vorliegenden Rechtsgeschäft teils solche staatliche Normen in Amvendung zu kommen haben, teils die Vertragssatzung der Parteien, soll denn da das einige Rechtsgeschäft zerrissen werden, indem ein Teil vom Verufungsgericht unverrückbar festgestellt werden kann, ein anderer Teil dagegen der Entscheidung des Reichsgerichts unterliegt?!

Da nun aber die Anwendung dieser subsidiären staatlichen Normen stets ein Rechtsgeschäft z. B. einen Vertrag vorausssetz, so würde in allen Fällen, wo solche subsidiäre Normen anzuwenden sind, die zwischen den Parteien gepflogenen Vertragssuvenden sind, die zwischen den Parteien gepflogenen Vertragssuvenden sind, die zwischen den Parteien gepflogenen Vertragssuvenden nur bezüglich der subsidiären Normen dem Neichsgericht die Rognition offen stehen. Liegt also der Fall so, wie Entsch. MGs. Vo. 3 Nr. 33 S. 109, daß im Norrespondenzwege ein Vertrag absgeschlossen ist, bei dem es fraglich war, ob Kauf oder Einkaufsstommission vorliege, so würde das Verufungsgericht diese Frage desinitiv "im Wege der Auslegung" zu entscheiden haben, die Frage dagegen, ob und wiedel Zinsen gefordert werden können, welche Gesahresastung eintritt 2c. 2c. das Neichsgericht, gebunden an die sog. Auslegung des Verufungsgerichts! — Vergl. hierzu § 5 S. 16 ff.

Es würde, da mit dem Inhalt des konkreten Bertrags auch zugleich seine Art festgestellt wird, diese Hauptfrage vom Berufungsgericht gelöst werden und damit zugleich die hiervon abhängige Frage, welche subsidiären staatlichen Normen zur Anwendung zu kommen haben; das Reichsgericht als höheres Gericht hätte dann die ihm vom Berufungsgericht, dem niederen Gericht, vorgeschriebenen subsidiären Normen anzuwenden. Das wäre die verkehrte Welt!

^{1) &}quot;Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist."

Gin wesentliches Moment bei diesem Streite bildet jedenfalls die Unschauung, daß die eigentlich juriftische Thätigkeit es überhaupt nur mit juriftischen Begriffen zu thun habe, mit der Anwendung staatlicher Normen auf die konkret vorliegenden Thatsachen. Daß die Frage, ob die konkret behaupteten That= sachen sich wirklich ereignet haben, zur Thatfrage gehört, bestreitet Riemand. Wie verhält es sich nun mit der Anwendung des staatlichen Gesetzes darauf? Ift das lediglich ein Operieren mit bestimmten Rechtsbegriffen, darauf gerichtet, ob der konkrete Thatbestand dem einen oder anderen Begriff unterstehe, oder braucht der Richter dazu auch noch andere Kenntnisse, Kenntnisse des realen Lebens?1) Sind die staatlichen Gesetze ohne solche Renntnisse richtig zu verstehen, ist die Operation der Subsumtion der Thatfachen unter die Rechtsfätze ohne solche möglich, so könnte man diese Kenntnisse, als nicht zur juristischen Thätigkeit gehörende, viel= leicht zu den Thatsachen verweisen; obgleich die Kenntnis, daß, wenn es regnet, es naß wird, wohl als Erfahrungsfat angewendet werden fann, um daraus zu schließen, daß es in dem fonfreten Fall naß gewesen ist (um etwas Geschehenes zu beweisen), nimmer aber dieser Erfahrungsfat felbst Teil des fonfreten Thatbestandes sein kann.

Nehmen wir einige Beispiele: in den Gesetzen finden sich die Worte: "angemessen", "bona fides", "contra bonos mores", "mechanische Bervielfältigung", "Muster und Modelle", "bei dem Betriebe sich ereignende Unfälle", "wer eine Fabrik betreibt" 2c. 2c. Es handelt sich im konkreten Falle darum, festzustellen, ob eine "Fabrik" vorliegt, ein "Unfall", ob dieser sich "im Betriebe" ereignet hat, ob unter dem Begriff "Eisenbahn" eine Pferdebahn, eine sog. Baubahn zu verstehen ist; ob eine auß Leder hergestellte Scheibe mit eingestanzten Löchern, wie sie beim Hervehon, einem Musikinstrument angewendet wird, eine mechanische Bervielfältigung ist, ob der Verkauf eines Bordells contra bonos mores ist 2c. 2c.

In allen diesen Fällen ist klar, daß die Bestimmung dieser Begriffe mit der Rechts-Kenntnis gar nichts zu thun hat; diese Begriffe sind nur zu bestimmen auf Grund von Erfahrungsjähen des Lebens.

¹⁾ Bergl. hierzu oben § 12 S. 73 ff.

In den Urheberprozessen über die Herstellung der Litophanien und der Noten des Herophon i) handelte es sich um Subsumtionen, die nach technischen und kunstwissenschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen waren, dei denen das Reichsgericht seine Kenntnisse von der Art und Berwendung der mechanischen Musikwerke, im ersten Urteil besonders den Unterschied von malender und plastischer Kunst in "geradezu bewundernswerter Weise" verwendet hat. Den Widerspruch des künstlerischen Sachverständigenvereins hiergegen hat der zweite Strassenat dann ausführlich bekämpft unter Wider-

legung der technischen Bedenken.

Während hier also das Reichsgericht der Technik und Aesthetik angehörige Erfahrungssätze verwendete zur Auslegung der Gesetzes worte, so wieder in anderem Falle Erfahrungssätze aus dem Gebiet der Elektrizität?). Es handelte sich hier darum, ob der elektrische Strom eine "Sache" im Sinn des allgemeinen Landrechts sei. Es wird da erwogen, daß nach der Lehre der Wissenschaft die Elektrizität keine Sache, wie warme Luft oder Gas sei, sondern eine den Körpern innewohnende Kraft; dann wird geprüft, ob nicht der elektrische Strom doch in der Vorstellung der Menschen als eine selbständige körperliche Sache erscheinen kann. Auf Grund dieser Anschauung des Lebens wird dann festgestellt, daß der elektrische Strom eine "Sache" im Sinn des Gesches sei.

Genau so verhält es sich mit der Anslegung der Rechtssgeschäfte. In dem Falle — S. 71 —, wo die Verpfändung erstolgt ist für alle Forderungen, die der Bankier an den Verpfänder haben würde, wird zuerst auf Grund der Erfahrung des wirtsichaftlichen Lebens festgestellt, welchen wirtschaftlichen Zweck eine Vereinbarung wie die vorliegende, verfolgt, und hiernach das Wort "alle" ausgelegt. In den bekannten Couponsprozessen mit den österzeichischen Eisenbahnen handelte es sich um die Vedeutung des Aufsdrucks auf den Coupons, daß in österreichischen Gulden oder

1) Entich. RGs. Bb. 18 Nr. 17 S. 102 ff., Bb. 22 Nr. 35 S. 174 ff. Hierzu und jum Folgenden Die trefflichen Ausführungen von Stein a. a. D.

S. 121 ff., denen der Text sich durchaus anschließt.

²⁾ Entich. NG's. Bd. 17 Nr. 61 S. 269: "Der elektrische Strom als Gegenstand des Rechtsverkehrs ist eine Schöpfung der neueren und neuesten Zeit. Und es handelt sich darum, ihm als einem Gegenstand des Rechtsverkehrs seine Stellung im Rechtsspisteme anzuweisen. Es tritt hier dieselbe Ausgabe an die Rechtsprechung heran, wie sie einer Reihe von anderen, neu in die Erscheinung getretenen Gegenständen des Rechtsverkehrs, so den Juhaberpapieren und Ersindungspatenten gegenüber zu lösen gewesen ist."

in Thalerwährung gezahlt werden sollte. Das Reichsgericht verwertet hier in eingehendster Weise seine Kenntnisse des Einflusses des Währungswechsels, des Standes der österreichischen Finanzen zur Zeit der Ausgabe der österreichischen Papiere; des wirtschaftlichen Interesses, welches die Emittenten sowohl wie diesenigen Deutschen, welche ihr Kapital in solchen Papieren anlegen wollten, an dieser Ausstellung der Coupons in deutscher Landeswährung hatten¹).

Ein Theater-Direktor erhält vom Ueberseter eines Ihsen'schen Stückes die Erlaubnis zur Aufführung gegen Gewährung gewisser Prosente der Einnahme. Der Direktor will die Erstaufführung an einem Sonntag Vormittag vor sich gehen lassen; dem widerspricht der Ueberseter; die Aufführung unterbleibt, und der Ueberseter dringt mit seiner Schadensersatlage gegen den Direktor durch, "weil es im Allsgemeinen Gebrauch ist, daß Erstaufführungen Abends stattsinden. Beim Mangel einer Abrede hat dies als vereinbart zu gelten"?).

Aus alle dem geht hervor: einmal, daß der Richter zur Auslegung der Gesetsworte und der rechtsgeschäftlichen Willens= erflärungen ber Buhülfenahme von Erfahrungsfägen bes Lebens bedarf, weil er nur mit ihnen den Sinn der Worte mögen fie nun in einem Gefetestert fteben ober von den Bar= teien beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts gebraucht sein — feststellen tann; ferner daß, da die Subsumtion der Besetzesworte oder der rechtsgeschäftlichen Worte unter die Erfahrungsfätze Rechts-Findung bezweckt, nicht That sach en = Feststellung, diese Thätigkeit der Rechtsfrage angehört und sie also auch dem Reichsgericht zusteht; endlich, daß das Reichsgericht nicht gebunden sein kann an die von der Berufungsinstanz angewandten Erfahrungsfätze, da es sonst bei der Rechtsfindung abhängig sein würde von der Berufungsinstanz. Man wurde dann dem Reichsgericht zumuten, wenn die Berufungsinstanz auf Grund eines Rechenfehlers — vielleicht bei einer querela inofficiosa donationis oder einer übermäßigen Schenfung — zu einem falschen Resultate gekommen wäre, dieses falsche Resultat, welches auf dem Erfahrungssatz, daß $2 \times 2 = 4$ und 3+3=6 ift, beruht, als wahr und unanfechtbar hinzunehmen, obwohl jedes Kind das Falsche daran erkennt. Man entzieht in

¹⁾ Entich. RGs. Bb. 1 Rr. 30 S. 59. Entich. NDHGs. Bb. 25. Ar. 11 S. 41, Bb. 23 Rr. 72 S. 205. Der rechtliche Charafter des Zinscoupons wird unter Berücksichtigung der Anschauung des Verkehrs festgestellt in Entich. RGs. Bb. 5 Rr. 69 S. 258.

²) Bolze, Pragis des Reichsgerichts, Bd. 19 Nr. 592b S. 329 IV.
Sen. 93/94 v. 11/X.

solchem Fall auch zweifellos die Rechtsfrage dem Reichsgericht; denn ob eine Schenkung übermäßig oder inoffiziös ist, läßt sich lediglich auf Grund der Berechnung, d. h. auf Grund der Er-

fahrungsjäte ber Arithmetit beurteilen.

Wenn das Reichsgericht die Bedeutung der Worte "guter Glaube", "contra bonos mores", "Fabrik", "im Betriebe", "Eisenbahn", "Jusußegehen", "alle", "Jagd zu Pferde" 2c. 2c. auf Grund seiner Lebenserfahrung feststellt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolgs, den der Gesetzgeber oder die Parteien im konkreten Fall verfolgen, unter Berücksichtigung anderer Erklärungen des staatlichen Gesetzgebers oder der Privaten, so spricht er damit aus, welche Rechtswirkung das vorliegende Rechtsgeschäft erzeugt hat.

Wäre es hierbei an die Anschauung, an die Lebenserfahrung des Untergerichts gebunden, so würde in letzter Instanz nicht das Reichsgericht, sondern das Berufungsgericht die Rechtsfrage entsicheiden. Das Berufungsgericht ist daher, wenn das Reichsgericht ihm auf Grund der ihm bekannten Erfahrungsfätze eine Direktive giebt, hieran gebunden; es kann nicht seine Erfahrung als bessere an Stelle der des Reichsgerichts stellen, denn damit greift es über in das Gebiet der Rechtsfrage, dessen Entschedung an letzter Stelle lediglich dem Reichsgericht zukommt²).

¹⁾ Wie es - fehr zu Unrecht - das DLG. hamburg in den Prozessen über Differenggeschäfte thut. Deutsche Juristen-Zeitung I. Jahrgang G. 32. 2) Spricht das Revisionsgericht einen Erfahrungssatz aus, um die That= fachen des konkreten Falles darunter zu subsumieren, fo ift das untere Gericht nach § 528 CPD., § 398 StPD. daran gebunden. Hat also das Nevisionssericht eine Thatsache für rechtlich erheblich erklärt, z. B. die Anwendung von Borsichtsmaßregeln bei Schlägermensuren, oder ein bestimmtes Verhalten als ein ichulbhaftes angesehen oder eine Erklärung in bestimmtem Ginn aus= gelegt, jo bindet eine folche Subsumtion den unteren Richter. Der Erfahrungs= fat ift untrennbarer Teil ber rechtlichen Beurteilung geworden. Go Stein a. a. D. S. 137. A. a. D. S. 106 erflart Stein, daß das Revisionsgericht bei der ihm obliegenden Auslegung des Gefetes bezw. bei der Nachprüfung der= jenigen des unteren Gerichts zweifellos seine gesamte Lebenserfahrung frei verwerten darf und verwertet. Obgleich es "versührerisch nahe läge", zu schließen, daß eine Auslegungsthätigkeit, die das Gericht unbeanstandet am Texte von Bejeten übte, auch ebenjo am Texte von andern Urkunden muffe geübt werden burfen, leugnet dies Stein, weil er die rechtsgeschäftliche Billenserflärung nicht als Norm, sondern nur als "Untersat", d. h. als Thatbestand auffaßt, obwohl er ber hier vertretenen Anficht, daß die rechtsgeschäftliche Willenserklärung lex privata für die Parteien sei - vergl. oben § 2 u. § 5 -, gar nicht fern steht - vergl. S. 130. Gegen bieje Anficht von Stein vergl. Bolge, Zeitschrift

Zum Schluß mag nochmals darauf hingewiesen werden, daß, auch wenn das Berufungsgericht einen Erfahrungsfat "thatfach= lich festgestellt" hat, es durch dieses Zauberwort nicht vermag, hierdurch etwa den Revisionsrichter zu binden. Denn die Er= fahrungsfäte sind "Definitionen oder hypothetische Urteile allgemeinen Inhaltes, vom konkreten in diesem Brogesse ab= zunrteilenden Kalle und seinen einzelnen Thatsachen un= abhängig, aus der Erfahrung gewonnen, aber felbständig gegen= über den Einzelfällen, aus deren Beobachtung fie abgezogen find, und über die hinaus fie für neue Fälle Geltung beanspruchen" 1).

Mit dem Beweis -- und nur soweit dieser reicht, kann ber Berufungsrichter überhaupt "thatsächlich feststellen" — hat der Berufungsrichter aber nur einzelne bestimmte Thatsachen zu er= gründen, daß eine bestimmte Thatsache einmal wirklich existiert hat oder noch existiert; mit Feststellung von Definitionen und Urteilen hat es der Beweis überhaupt nicht zu thun?).

8. Daß die Rechtsgrundfätze, die das Reichsgericht zur Zeit bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte anwendet, nicht die richtigen sein können, zeigt die schwankende Rechtsprechung des Reichsgerichts hierbeis), indem das Reichsgericht bald die Aus= legung für sich in Anspruch nimmt, bald sie ablehnt, und zwar Letteres unter der Begründung, daß die Berufungsinftanz Etwas "thatfächlich festgestellt" habe, während aus dem gegebenen Thatbestand gar nicht hervorgeht, während gar keine Merkmale an= gegeben werden, woraus denn ein derartiger Wille der Berufungs=

f. deutschen Civilprozeg Bd. 14 S. 428 ff., S. 429: Der Revisionsrichter kann nicht den Berufungsrichter für sich auslegen laffen, und der Berufungsrichter fann durch feine Auslegung den Revisionsrichter nicht binden.
1) Stein a. a. D. S. 21, 22.

²⁾ Bergl. oben § 8 G. 44 ff.

⁵⁾ Entich. RGS. I. Sen. Bd. 33 Nr. 13 S. 54, Nr. 30 S. 141, Bd. 31 Mr. 12 S. 59, Bb. 28 Mr. 41 S. 176 Mr. 72 S. 327, Bb. 26 Mr. 19 S. 86, Bb. 25 Mr. 10 S. 44, Bb. 20 Mr. 21 S. 107, Bb. 14 Mr. 27 S. 115, Bb. 12 Mr. 5 S. 23 Mr. 9 S. 38, Bb. 11 Mr. 65 S. 285, Bb. 6 Mr. 127 S. 412, Bb. 5 Mr. 31 S. 115, Bb. 4 Mr. 4 S. 13, Mr. 72 S. 262, Bb. 3 Nr. 13 S. 31, Nr. 33 S. 109, Bb. 2 Nr. 10 S. 30, Nr. 32 S. 123, Bb. 2 Nr. 103 S. 379; II. Sen. Bb. 29 Nr. 91 S. 391, Bb. 26 Nr. 69 ©. 355, Bb. 9 Nr. 44 ©. 177, Bb. 3 Nr. 45 ©. 156; III. ©en. Bb. 28 Nr. 20 ©. 101, Bb. 26 Nr. 27 ©. 163, Bb. 25 Nr. 35 ©. 174, Bb. 23 Mr. 34 S. 164, Bb. 16 Mr. 23 S. 121, Bb. 8 Mr. 35 S. 140, Mr. 123 S. 338; IV. Sen. Bb. 27 Mr. 43 S. 187; V. Sen. Bb. 22 Mr. 64 S. 329; VI. Sen. Bd. 34 Nr. 4 S. 18, Bd. 26 Nr. 13 S. 61.

instanz geschlossen werden könne. Daß aber die Berufungsinstanz dadurch, daß sie Stwas "thatsächlich sestgestellt hat" nicht das Reichssericht zwingen kann, das thatsächlich Festgestellte als eine dem Beweis offenstehende Thatsache anzunehmen, während es in der That Rechtssindung ist, ist bereits bemerkt und liegt auf der Hand.

§ 17.

Die Auslegung ber formalen Rechtsgeschäfte.

1. Wenn das Gesetz für ein Nechtsgeschäft die Einhaltung einer bestimmten Form vorschreibt, so erklärt es damit, daß die betreffende Willenserklärung Nechtswirkung nur haben solle, wenn sie unter Einhaltung dieser Form abgegeben worden ist, also z. B. wenn Schriftlichkeit für bestimmte Kausverträge — vielleicht über Grundstücke — vorgeschrieben ist, daß die mündlich abgegebene Willensübereinstimmung eine Bindung des Käusers und Verkäusers nicht hervordringe, daß diese Vindung vielmehr erst eintrete, wenn

die Vertragsworte niedergeschrieben sind.

Das Gesetz erfordert also hierbei ein plus gegenüber den Rechtsgeschäften, die formlos abgeschlossen werden können; aber auch nichts weiter! Vor Allem wird dadurch, daß eine solche Form vorgeschrieben und eingehalten ift, das betreffende Rechts= geschäft der Anfechtung nicht etwa mehr entzogen, als das formlose, es wird nicht dem formlosen gegenüber ein besonders sicheres, ein befonders festes; ift die eine Partei durch Betrug oder Drohung zum Abschluß veranlaßt, liegt Simulation 1) oder Irrtum vor — das formale Rechtsgeschäft ist aus diesen Gründen genau so ansechtbar wie das formlose, der schriftliche Kausvertrag über ein Grundstück genau so, wie der mündliche über eine Mobilie. Es tönnen gegen das Rechtsgeschäft, welches eine Form erfordert, nicht nur alle die Einreden vorgeschützt werden, die der Schuldner auch beim Borliegen eines formlofen Rechtsgeschäfts haben würde, sondern auch noch die weitere Einwendung, daß der Form nicht Genüge geschehen sei. Sieht man nun, wie dies vielfach geschieht, in den sog. subsidiären staatlichen Normen eine Ergänzung des Barteiwillens, und treten diese Normen — woran Niemand zweifelt

¹) Es kann ja auch ein auf Grund einer simulierten Forderung erzieltes rechtskträftiges Urteil angesochten werden. Entsch. RGs. Bd. 36 Nr. 63 €. 249.

— auch beim formalen Rechtsgeschäft ein (z. B. Haftung für Mängel, Eviktion 2c.), so müßte man auch die Auslegung, da diese nach der hier vertretenen Ansicht denselben Zweck verfolgt, zulassen.

Dies geschieht aber von der herrschenden Ansicht i) nicht; man schließt so: beim Formalgeschäft verlangt das Geset, damit die Willenserflärung eine Rechtswirtung hervorbringe, Ginhaltung einer bestimmten Form; nur diejenigen Willenserklärungen - weil nur fie rechtserzeugend wirken - find daher in Betracht zu ziehen, die in diefer Form abgegeben worden find. Daher "ift das Zurückgehen auf eine von den Beteiligten etwa nebenher getroffene Bereinbarung ober auf sonstige zur Ermittelung des Partei= willens geeignete Umftande unzuläffig"2). Dies klingt fehr überzeugend; es ist aber doch ein Trugschluß, und zwar hervorgerufen durch die mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Meinung, ein folches Formalgeschäft habe eine gang befondere Festigkeit andern formlosen Rechtsgeschäften gegenüber 3). Wie soll denn aber, wenn ein folches formales Rechtsgeschäft 3. B. ein schriftlicher Grundftucksfauf wegen Betrugs, Irrtums ober Simulation angefochten werden soll, die Anfechtung möglich sein außer durch Zurückgehen auf außerhalb der Schrifturfunde abgegebene Willens= erklärungen, auf Umstände, die nicht in der Schrifturkunde fiziert find?!4) Und wenn — um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben - aus der Schrifturkunde über den Grundstückskauf der Käufer auf Uebergabe des Grundstücks, das nicht besonders flar im Bertrag bezeichnet ist, klagt und der Verkäufer wendet ein: ich habe

¹⁾ Vergl. Regelsberger, Handbuch des deutsch. Handelsrechts von Endemann Bd. 2 S. 389 Nr. 2; Gareis-Fuchsberger, Das allgem. deutsche Handelsgeschuch Art. 278 Nr. 53; Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl., S. 433, S. 724. Vorsichtiger und nur sür den Wechsetchts, 5. Aufl., S. 433, S. 724. Vorsichtiger und nur sür den Wechselschaft, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. § 42 Nr. 6, 3. Aufl. § 44 V S. 272 unten. Vergl. dagegen: Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, 5. Aufl. Vol. I § 99 S. 209; Förster-Sceius, Preuß. Privatrecht, 7. Aufl. Vol. I § 40 S. 196. Aehnlich D. Fischer, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts § 18 S. 95.

²⁾ So Regelsberger im Handbuch bes beutschen Handelsrechts von Endemann, Bb. 2 S. 389.

⁸⁾ Aber schon dem Stipulationsversprechen gegenüber, das vor Hingabe des Darlehns gegeben war, war eine Einrede wegen Nichtauszahlung der Darlehnssumme zugelassen. Gai. Inst. IV 116.

⁴⁾ Ebenso D. Müller in der Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung für d. Königreich Sachsen Bd. 37 S. 305. D. Fischer in seiner Handausgabe des BGBs. § 133 Nr. 3.

Dir nicht dieses, sondern ein anderes meiner Grundstücke verkauft, da ist doch ein Zurückgehen auf vor oder nach dem Verkaufs= abschluß gefallene Reden, auf Umstände, die nicht schriftlich siziert

find, absolut nötia!

Wie reimt sich weiter die herrschende Ansicht mit dem Testasment zusammen? Das Testament ist doch gewiß ein Formalgeschäft, und kein Mensch zweiselt daran, daß es ausgelegt werden muß, und daß bei der Auslegung alle möglichen außerhalb der Schriftsurfunde liegenden Umstände, Erklärungen des Testators vor und nach der Testamentserrichtung ze. dabei in Betracht zu ziehen sind!!

Der Trugschluß der herrschenden Ansicht liegt darin, daß das Geset, welches eine Form für bestimmte Rechtsgeschäfte vorschreibt, damit wohl erklärt, daß die zum Rechtsgeschäft ersorderlichen Willenserklärungen in der vorgeschriebenen Form z. B. schriftlich abgegeben werden müssen, nicht aber, daß die Bedeutung, in welcher die Parteien die Vertragsworte genommen, auch noch in

derfelben Form erflärt werden muffe.

Man fäme bei der bekämpften Ansicht dazu, daß, falls z. B. das Recht eines Staates für Verträge, deren Gegenstand sich über 150 Mark beläuft (UPLR. I, 5, § 131), Schriftlichkeit erforderte, überhaupt nur die Verträge, die unter diesem Vetrag blieben, aussgelegt werden dürsten. Es bestimmt auch keine Formvorschrift, daß für die Fälle, wo die betreffende Form einzuhalten sei, die

Auslegung verboten fein folle.

2. Zu der Meinung, daß bei Willenserklärungen, für welche eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, nur die Willensbethätigungen bei der Auslegung in Betracht kämen, welche in der vorgeschriebenen Form Ausdruck gefunden hätten, ist man wohl mit dadurch versführt worden, daß man in neuerer Zeit auch das sog, abstrakte Bersprechen als eine Obligation erzeugend anerkannt und hierfür sich auf die römische Stipulation gestützt hat, die ja, auch wenn sie abstrakt abgeschlossen wurde (centum dare spondes?), eine Obligation erzeugte. Damit ist aber für die Auslegungsfrage gar nichts gewonnen, da die Römer ja selbst anerkennen, daß auch bei den, in der Form der Stipulation abgeschlossenen Rechtsgeschäften eine Auslegung stattsindet, und die betreffenden Stellen als von "Auslegung" handelnde allgemein anerkannt sind 2):

¹⁾ Bergl. 3. B. Dernburg, Bandekten Bb. 3 § 78; 1. 21 § 1 D qui testamenta facere possunt 28, 1.

²⁾ Bergl. z. B. Regelsberger in Endemanns Handbuch S. 391, 393, Pandeften I S. 643 Note 10.

1. 26 D. 34, 5. Celsus. Cum quaeritur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est;

1. 38 § 18 D. 45, 1. Ulpianus. In stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem

interpretanda sunt.

1. 99 D. 45, 1. Celsus ac fere secundum promissorem interpretamur, quia stipulatori liberum fuit verba late concipere. § 1. Si stipulatus hoc modo fuero: "si intra biennium Capitolium non ascenderis, dari?", non nisi praeterito biennio recte petam: nam etsi ambigua verba sunt

1. 34 D. 50, 17. Ulpianus. Semper in stipulationibus id sequimur, quod actum est

Weiter beruht diese Ansicht wohl mit auf der Auslegung von Wechfeln, wie sie namentlich durch das Reichsoberhandels= gericht vorgenommen worden ift 1). So wird eine Wechselunter= schrift: "Heinrich Bruger in Firma Bruger & Langberg" als die Firma nicht verbindend erklärt"); ein Wechsel auf dem der 1. Dez. 1869 als Tag der Ausstellung und der 3. März 1869 als Bahlungstag infolge eines Schreibfehlers fteht, für ungültig wegen Angabe der Zeit (28D. Art. 4 Nr. 4) erflärt3). Andererjeits ift ein Wechsel, ausgestellt am 18. Juli 1870 zahlbar "am 1. Dezember", obwohl die Angabe des Jahres fehlte, im Wege der Auslegung, weil dies nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs völlig verftandlich sei, für gültig erflärt worden 4). Auch Cofact 5) erflärt mit Recht, daß die Aus= legung des Wechsels nicht ganz und gar am Wortlaut der Urkunde fleben muffe; nach ihm find nur die besonderen Umftände des Einzelfalles von der Berücksichtigung ausgeschlossen, nicht dagegen die allgemeine Verkehrssitte, weil diese den späteren Erwerbern des Wechsels ebenso bekannt sein muß, wie den Barteien zwischen denen der Wechsel ursprünglich entstanden ist. Darum

¹⁾ Bergl. die S. 121 Note 1 genannten Schriftsteller a. a. D.

²⁾ Entid. ROSES. Bb. 14 Nr. 67 S. 201.

³⁾ Entich. ROHES. Bd. 1 Nr. 12 S. 55. 4) Entich. ROHES. Bd. 6 Nr. 24 S. 122. Auslegung der Jahlungszeit Entich. ROHES. Bd. 10 Nr. 2 S. 25 und dort angeführte Enticheidungen.

⁵⁾ Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., § 42 Nr. 6. Cosack giebt dort noch eine ganze Anzahl von Beispielen, wo eben auch eine Auslegung der Wechselurkunde stattfindet.

brauche die Wechselurkunde nicht ausdrücklich als "Wechsel" bezeichnet zu werden, sondern jede andere Bezeichnung genüge, die nach allgemeiner Sitte den nämlichen Sinn habe wie z. B.

"Wechselbrief", "Tratte" u. dergl.

Dag der spätere Erwerber des Wechsels fich nicht eine Auslegung auf Grund von Bereinbarungen, von Umftanden, die zwischen ben Parteien vorlagen, zwischen benen ber Wechsel ursprünglich entstanden ist, gefallen zu lassen braucht1), beruht nicht auf einer Gigentümlichkeit des Wechfelrechts2), sondern darauf, daß im Indossament eine Delegation liegt. Berspricht mein Mietzinsschuldner auf meine Anweisung eine bestimmte Geld= fumme einem Dritten, vielleicht weil ich damit die Raufpreis= forderung des Dritten gegen mich tilgen will, so hat mein Schuldner bekanntlich gegen den Dritten weder eine Ginrede aus seinem Berhältnis mir gegenüber, noch eine Einrede aus dem Rechtsverhältnis zwischen mir und dem Dritten. Dies liegt baran, weil jede Ginrede eine causa voraussett, zwischen meinem Schuldner und bem Dritten, dem er auf meine Anweisung versprochen hat, aber keine causa vorliegt und aus dem Inhalt des Berfprechens, weil es auf eine abstratte Summe lautet, auch feine Einwendung gezogen werden fann. Tropdem ift dieses Bersprechen nicht sine causa; denn es ist eine causa vorhanden zwischen mir und meinem versprechenden Schuldner (causa solvendi) und ebenso zwischen mir und dem Dritten, dem versprochen wird (causa solvendi) 3). Wie die neue Forderung des Dritten gegen meinen Schuldner losgelöft ift von den unterliegenden Berhältniffen bezüglich der Gin= reden, fo fann auch bezüglich der Auslegung nicht zurückgegangen werden auf Bereinbarungen und Umstände, die sich auf die unterliegenden Schuldverhältniffe beziehen.

3. "Ein Rechtsgeschäft ist formell, wenn ein bestimmtes Ertlärungsmittel gewählt werden muß bei Vermeidung der

1) Bergl. z. B. Cofad a. a. D., 3. Aufl., § 42a Nr. 4.

²⁾ Auch der Bürge, der eine Bürgschaftsurkunde unterschrieben hat, kann verlangen, daß seine Berpschichtung nur nach dieser Urkunde beurteilt wird, nicht nach dem, was Gläubiger und Schuldner ohne seine Mitwirkung verabredet haben. Bergl. den speziellen Teil.

⁹ Bergl. meine Forberungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Berträge zu Gunsten Dritter § 52. Der Grund für den Ausschluß dieser Einreden (Art. 82 BD.) liegt hierin und nicht etwa darin, daß der Wechsel ein Formalakt ist, noch in einer besonderen Wechselstrenge, obwohl gerade dieser Ausschluß der Einreden als solche bezeichnet wird.

Ungültigkeit oder wenigstens einer Einbuße an der civilrechtlichen Wirkung des Geschäfts"1). Dagegen wird mit solchen Formvorschriften nicht bestimmt, daß eine Willenserklärung, falls fie in der vorgeschriebenen Form abgegeben ift, in irgend einer Beziehung eine andere Wirkung haben folle als die formlos abgegebene Willenserflärung bei formlosen Geschäften. Sind die in der vorgeschriebenen Form abgegebenen Willenserklärungen nun zweifel= haft — und dagegen schützt ja die Form z. B. die Schriftform nicht -, so muß der Zweifel doch vom Richter gelöft, die recht= liche Wirkung - 3. B. ob danach ein Kauf oder eine Ginkaufs= fommission vorliegt2) — festgestellt werden. Diese Feststellung ift aber Auslegung; und die Auslegung muß ausgeben von Umftänden, die außerhalb der Willenserflärung, also 3. B. außerhalb der vorliegenden Schrifturkunde liegen; seien dies Erfahrungsfäße des Lebens, die Stellung der Kontrahenten, die konkreten Umftände, die den Abschluß des Rechtsgeschäfts veranlaßt haben 2c. 2c. Denn die Worte haben eben je nach der Gestaltung der konfreten Um= stände einen verschiedenen Sinn, eine verschiedene Bedeutung und darum müffen diese berücksichtigt werden. Weil die (3. B. in der vorgeschriebenen Schriftform) abgegebene Willenserklärung dadurch weder eine andere Wirkung noch eine andere Bedeutung erlangt als die bei formlosen Rechtsgeschäften formlos abgegebene Willens= erklärung, fo muß auch bei ihrer Auslegung in Betracht tommen, was vorher, was nachher von den Parteien bezüglich ihrer Bedeutung ausdrücklich oder durch concludente Handlungen geäußert worden ist3).

4. Allerdings kann alles dies nur Beachtung finden, insoweit es zweifelhafte Ausdrücke des konkreten Rechtsgeschäfts aufzuklären geeignet ist; die Parteien können dagegen nicht, wenn sie über die Bedeutung eines Wortes einig waren, trotzem aber ein Wort von anderer Bedeutung 3. B. in den formellen schriftlichen Bertrag einsetten, verlangen, daß dieses in der Vertragsurfunde eingerückte Wort die erstere Bedeutung haben solle; sie können nicht

¹⁾ So mit Recht Regelsberger, Pandeften I S. 494. 2) Entich. GRS. Bb. 3 Nr. 33 S. 109.

³⁾ Ebenso D. Müller a. a. D. S. 305; Annalen des DAG. Dresden, II. F. Bd. 4 S. 346, S. 446; Annalen des DLG. Dresden Bd. 6 S. 368; Entich. des MGs. III. Sen. v. 21. III. 90 in Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 83 S. 130; Entsch. RGs. V. Sen. v. 9. III. 87 in Seufferts Archiv Bb. 42 Nr. 188 S. 265. Bergl. auch Seufferts Archiv Bb. 41 Nr. 260 S. 388 u. Jurift. Wochenschrift v. 1886 G. 45 Nr. 30.

verlangen, daß, wenn fie einig waren über die Bedeutung "Mart" und "Thaler" und in die Raufsurfunde 1000 Mart als Raufpreis eingerückt haben, daß — weil sie eine dahin gehende Bereinbarung getroffen haben, es folle die Mart einen Thaler bezeichnen - nun bei einer Klage auf Zahlung von 3000 Mark der Richter diese ihre Bereinbarung respektiere und auf 3000 Mark statt auf 1000 Mark verurteile. Wollte man dies zulassen, so würde man den Zweck des Gesetzes, daß nur die in der bestimmten Form abgegebenen Willenserflärungen eine rechtliche Wirfung hervorbringen follen, vereiteln; denn man wurde dann die formlose Bereinbarung mit Rechtswirfung begaben. Rur in Diefen Fällen ift ein Buructgehen auf folche Vereinbarungen unzuläffig; also auf Vereinbarungen dahin, daß in dem einer Form bedürftigen Rechtsgeschäft bestimmte Worte, deren Bedeutung den Parteien befannt war, cine andere Bedeutung haben follen. Es ift auch felbstredend gleich, ob folche Bereinbarungen vor oder nach Abschluß des der Form bedürftigen Rechtsgeschäfts getroffen worden sind.

In diesen Fällen klagen ja die Parteien gar nicht aus dem z. B. schriftlich fixierten Vertrag, sondern aus dem nicht in der erforderlichen Form abgeschlossenen Nebenvertrag, so wenn der Verkünfer z. B. einen höheren Kauspreis einklagt, als in der Urkunde angegeben ist, mit dem Bemerken, daß absichtlich, um Stempelbeträge zu sparen, ein geringerer Kauspreis in die Urkunde aufgenommen worden sei. Hier handelt es sich auch gar nicht um Auslegung, denn einmal behaupten die Parteien ja, daß sie vereinbart hätten, die Worte in der Urkunde sollten eine ganz bestimmte Bedeutung haben und dann streiten sie gar nicht um die Bedeutung der Vertragsworte: sie sind einig darüber, daß die in der Urkunde gebrauchten Worte eine ganz bestimmte Bes

deutung haben.

Hängende Frage zu entscheiden, ob, wenn ein simulierter, in bestimmter Form abgeschlossener Bertrag vorliegt, aus dem dissimulierten, d. h. dem ernstlichen, ohne Sinhaltung einer Form abgeschlossenen geklagt werden kann. Es handelt sich um die Gültigkeit dieses letteren Vertrags!).

¹⁾ Bergl. über diese Frage Regelsberger Pandekten I § 141 S. 516 ff. Entsch. RGs. Bd. 15 Nr. 69 S. 293 (Schenkung in Darlehn eingekleidet); Bd. 22 Nr. 39 S. 191 (Schenkung in Kauf eingekleidet); Bd. 27 Nr. 75 S. 308 (Schenkung in belastendes Geschäft eingekleidet — französisches Recht).

In allen anderen Fällen ift das Zurückgehen auf solche Acuberungen oder Vereinbarungen gestattet, sobald sie lediglich bezwecken, einen Zweisel über die Bedeutung einer in der erforsberten Form abgegebenen Willensäußerung aufzuklären¹); denn damit erklären eben die Parteien nicht, daß sie die, in der erforderlichen Form abgegebene Willenserklärung nicht haben abgeben wollen, — also daß eine andere, eine neue Erklärung an deren Stelle treten solle —, sondern erklären nur den Sinn dieser in der erforderten Form abgegebenen Erklärung.

5. Bei jeder Auslegung von der Form bedürftigen Rechtsgeschäften ift wohl zu unterscheiden:

a) ob es sich um Auslegung der Norm handelt, welche die

besondere Form vorschreibt.

a) Solche Norm tann eine staatliche sein 3. B. Art. 4 der 28D.: "Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels find: 1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Bechsel" 2c.; "2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme" 2c. 2c.; ferner die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Art der Insinuation übermäßiger Schenkungen, über die Formen für die Errichtung von Testamenten 2c. 2c.; weiter 3. B. § 126 BGBs.: "Ift durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urfunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelft gerichtlich ober notariell beglaubigten Sandzeichens unterzeichnet werden. Bei einem Bertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derfelben Urfunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urfunden aufgenommen, fo genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurfundung erfett."

Hierher gehört § 127 BGBs., der bei gewillfürter Schriftsform im Zweisel telegraphische Uebermittelung, bei einem Berstrag Briefwechsel genügen läßt, ebenso die Vorschriften bezüglich der gerichtlichen oder notariellen Beurfundung eines Vertrages (§ 128) und der Unterschrifts-Beglaubigung (§ 129 BGBs.).

¹⁾ Bolze, Praxis des Neichsgerichts Bb. 14 Nr. 273 S. 661: "Die Notwendigkeit der Schriftform verbietet nicht, den unklar in der Schrift außzgedrückten Willen durch die Mittel der Interpretation herauszufinden." Es waren hier Zeugen vernommen worden über die Intention der Parteien. Vergl. auch die oben S. 125 Note 3 citierten Erkenntnisse.

Hier handelt es sich darum, die staatliche Norm dahin auszulegen, wie geartet die vom Gesetz aufgestellte Form sein muß, um dann festzustellen, ob bei dem konkret vorliegenden, einer Form bedürftigen Rechtsgeschäft die vom Gesetz vorgeschriebene Form eingehalten worden ist oder nicht. Es handelt sich hier darum, ob das Rechtsgeschäft nicht wegen mangelnder Form uns gültig ist.).

Solche Fragen liegen vor, wenn es sich z. B. bei einem Wechsel darum handelt, ob die Formvorschriften, die Art. 4 unter Nr. 1—8 enthält, bei der Ausstellung des konkreten Wechsels auch eingehalten sind, ob also z. B. ein Wechselakzept: "Angenommen sür die Fürstlich Fendurgsche Fabrikverwaltung H. de Groufilliers") den Erfordernissen des Art. 47 WD.: "der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten)" entspricht.

So ist vom Reichsgericht (Entsch. Bb. 5 Nr. 34 S. 131) die Frage entschieden, ob die für Schenkungen über 500 Solidi vorgeschriedene gerichtliche Insinuation eine Erklärung zu gerichtlichem Protokoll verlange, oder ob es ausreiche, wenn der Wille zu schenken auf irgend eine Weise vor Gericht verlautbart und dies durch ein darüber aufgenommenes Protokoll beglaubigt wird.

1) § 125 BGB.: "Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorsgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtssgeschäft bestimmten Form hat im Zweisel gleichsalls Nichtigkeit zur Folge." Regelsberger, Pandekten I S. 500 C.

²) Entich. MGs. Bb. 14 Nr. 4 S. 17, vergl. die Beispiele oben unter Nr. 2 und die Kommentare zur WD. unter Nrt. 4. Das MG. a. a. D. erklärt, dem formalen Charafter des Wechselerechts entiprechend, müßten die in Nrt. 4 WD. aufgestellten Ersordernisse eines Wechsels streng wörtlich aufgescht werden. Die WD. selbst enthält eine derartige Borschrift nicht, und ob man deswegen, weil die WD. in Nrt. 4 unter Nr. 1—8 eine ganze Ansahl von einzelnen Formvorschriften sür den Wechselwertrag giebt, schließen dars, daß diese Borschriften deswegen besonders rigoristisch auszulegen seien, scheint mir doch recht bedenklich. Auch im gemeinen Necht sind zu eine ganze Anze Anzahl von Formvorschriften sür das Privattestament aufgestellt (7 testes, rogati, idonei, unitas actus, Unterschrift und Untersiegelung), ohne daß doch wohl daraus eine rigoristische Aussegung abgeleitet würde. Die Frage kann hier bloß angeregt werden, da sie dem hier behandelten Thema zu sern liegt. Diese Art der Auslegung enthält allerdings eine Wechselsstrenge! Wie das Neichsgericht auch das Nochs. Bd. 21 Nr. 53 S. 170, Bd. 24 Nr. 70 S. 274. Dasir, daß die gewöhnlichen Interpretationsregeln stattsinden: Lehmann, Lehrbuch des deutsch. Wechselnets S. 118, 337. Thöl, Wechselrecht S. 198 Note 5.

β) Auch durch eine von den Parteien aufgestellte Norm, meist durch einen Vertrag¹), kann die Einhaltung einer Form für den Abschluß eines Rechtsgeschäfts festgesetzt worden sein (§ 127 BGBs.).

Huslegung des Vertrags festzustellen, wie die von den Parteien gewählte Form beschaffen sein müsse, um der Parteie Beredung zu entsprechen; ob z. B. wenn Auffündigung einer Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft nach den Versicherungsbedingungen mittelst eingeschriebenen Briefs geschehen sollte, die Form auch durch telegraphische Auffündigung gewahrt wird (Seufferts Archiv Bd. 50 Ar. 239 S. 390 DLG. Marienwerder?).

Weiter kann hier auch im Wege der Auslegung die Frage zu beantworten sein, welche Wirkung die Nichteinhaltung der gewillkürten Form auf die Gültigkeit des konkreten Rechtss geschäfts haben sollte. Ueber beide Fragen, die nicht hierher gehören, vergl. nachher unter § 26 S. 173.

b) Db, während über die Form selbst gar kein Streit herrscht, nur das ungewiß ist, ob das konkrete Rechtsgeschäft zu denen gehört, welche der Formvorschrift unterliegen, z. B. ob bei einer Schenkung an mehrere Personen in Sinem Akt durch Schenkung eines Sparkassenbuchs es der Insimuation auch dann bedarf, wenn der auf den Ginzelnen entfallende Betrag sich nicht als übermäßig darstellt (Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 94 S. 149 RG. 2).

Hier wird die Norm, welche die Formvorschrift aufstellt, auch ausgelegt, aber nicht insoweit sie eine Festsehung einer Form entshält, sondern insoweit sie aussagt, welche Rechtsgeschäfte es sind, welche der Einhaltung der bestimmten Form bedürfen.

Solche Norm kann eine staatliche Norm sein oder eine von Privaten, 3. B. vertragsmäßig, aufgestellte Norm. Auch hier

¹⁾ Eine solche Anordnung ist auch möglich in einem Testament, in einer Stiftungsurkunde oder in einer anderen einseitigen Berfügung. Regels=berger, Pandekten I S. 495. Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf, Bb. I S. 153.

²⁾ Nehnlich Seufferts Archiv Bb. 50 Nr. 162 S. 270: ob bei einer Schenkung sub modo der Wert der als modus bezeichneten Leiftung vom Schenkungsbetrag abzuziehen ift, um festzustellen, ob die Schenkung übermäßig ift. Vergl. auch Seufferts Archiv Bb. 49 Nr. 15 S. 24.

handelt es sich im Endresultat darum festzustellen, ob ein gültiges Rechtsgeschäft vorliegt.

- c) Sine Auslegung des Inhalts eines formalen Nechts=geschäfts und das allein ist hier in Frage tritt immer erst ein, wenn feststeht, daß das konkret vorliegende Nechtsgeschäft der Form bedurfte und daß diese Form auch im konkreten Fall einzgehalten worden ist. Denn ist die Form nicht eingehalten, so liegt ein ungültiges Nechtsgeschäft vor¹) und dei solchem tritt selbstverständlich eine Auslegung nicht ein.
- 6. Liegt der Fall unter 5c vor, steht also sest, daß das konfret vorliegende Rechtsgeschäft einer Form zu seiner Gültigkeit bedurfte und daß diese Form auch eingehalten worden ist, so gelten sonach für die Auslegung folgende Regeln:
- a) Es ift bei der Auslegung eines solchen formalen Rechtssgeschäfts, wie bei Auslegung formloser Rechtsgeschäfte, zu sehen auf den wirtschaftlichen Zweck²), den die Parteien damit verfolgen, auf die konkreten Umftände, unter denen es abgeschlossen worden ist; es sind zu beachten Beredungen, die vor oder nach Abschluß des Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien bezüglich des Geschäftsgepklogen sind³), ebenso auch die Aussührungss, Ersüllungssandungen, die dem Abschluß nachfolgten; so z. B. wenn es sich darum handelt, festzustellen, welches Grundstück mit dem in der Urkunde bezeichneten gemeint ist (Seufferts Archiv Bd. 42 Nr. 188 S. 265 NG.) oder welchen Zweck das beurkundete Geschäft verfolgte (Bolze, Brazis des RGs. Bd. 14 Nr. 273 S. 161).

^{1) § 125} BGB8.

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 83 S. 130. Seufferts Archiv Bd. 39 Nr. 293 S. 399 (Kläger hat einen Landstreifen von der Marineverwaltung gekauft zu einer Badeanstalt; die Parteien waren dabei einig, daß eine daran liegende Brücke von der Marineverwaltung entsernt werde; dies Letztere stand nicht mit im Vertrag).

^{*)} Seufferts Archiv Bb. 42 Ar. 188 S. 265 AG., Bb. 31 Ar. 214 u. Ar. 215, Bb. 25 Ar. 263 S. 405 AO. BO.GG. (Zweifelhafter Ausdruck "zur Probe" erklärt durch Bezugnahme auf vorhergehende Beredungen.) Bolze, Praxis des KGs. Bb. 15 Ar. 212 S. 135: "Undeutliche Ausdrück schließen, wenngleich sie wesentliche Bestandteile des Vertrags betreffen, die Gültigkeit des schrichen formalen Vertrags nicht aus, wenn auf andere zwerlässige Art ermittelt werden kann, was die Parteien mit jenen Ausdrücken haben bezeichnen wollen." Bolze, Praxis Bd. 9 Ar. 225 S. 98: Auslegung eines Gesellschaftsvertrags durch späteres liebereinkommen; Bolze ib. Bd. 3 Ar. 443 S. 131; Bolze ib. Bd. 2 Ar. 708 S. 170.

Es können hierüber Zeugen vernommen werden (vergl. das oben S. 127 Note 1 citierte Urteil), es kann mittelft Sides zuschiebung oder mit anderen Beweismitteln der Beweis geführt werden, wie beim formlosen Rechtsgeschäft.

b) Je nach dem vorliegenden konkreten Rechtsgeschäft sind die hierfür gerade geltenden Auslegungsvorschriften zur Anwendung zu bringen, also z. B. für Auslegung eines Kaufvertrags über ein Grundstück (§ 313 BGBs.) andere Regeln als für Auslegung eines Schenkungsversprechens (§ 518 BGBs.) oder eines Bürgschaftsvertrags (§ 766 BGBs.¹). So hat das Reichsgericht in einem der Schriftsom bedürftigen Schenkungsvertrag, in welchem bestimmte Grundstücke einer Pfarrgemeinde "zum unwiderruflichen Eigentum" geschenkt waren, die vor Abschluß des Bertrags gestroffene Bereinbarung, daß diese Grundstücke für die Krankenpflege dienen sollten, als gültig angesehen, obwohl sie in dem schriftlichen Bertrag nicht erwähnt war (Seufferts Archiv Bd. 46 Kr. 83 S. 130)²).

c) Was die Nebenberedungen unter a betrifft, so sind hier diejenigen zu unterscheiden, die bewußter Weise, d. h. so daß beide Parteien in diesem Bewußtsein übereinstimmen, dahin gerichtet sind, ein Recht oder eine Verpflichtung zur Entstehung zu bringen, wie dies die Worte des sormalen Rechtsgeschäfts nicht ergeben. Solche Nebenberedungen, die, wie die Parteien sich bewußt sind, etwas Anderes, etwas nicht im sormalen Rechtsgeschäft schon Begriffenes sessten sollen, sind ungültig, weil sie eben nicht in der ersors derten Form abgegeben sind. Die Rechte, die durch solche Nebensberedungen zur Entstehung sommen sollten, z. B. wegen Gesahrshaftung, Verzinsung ze., kommen nicht zur Entstehung wegen mansgelnder Form.

Zu beachten für die Auslegung sind nur diejenigen Nebenabreden, mögen sie vor oder nach Abschluß des formalen Rechtsgeschäfts erfolgt sein, bei denen die Parteien davon ausgehen, daß diese Abreden durch die Worte des formalen Rechtsgeschäfts gedeckt sind. Ist solche Nebenabrede vor der Vornahme des formalen

¹⁾ Bergl. den speziellen Teil.

²⁾ Beim Schenkungsvertrag wird zu Gunsten des Verpsichteten, also des Schenkenden ausgelegt. So wurde auch bei einem schriftlichen Ausstattungsversprechen die Nebenabrede zugelassen, daß die Tochter sich diese Ausstattung auf ihren Erbteil anrechnen lasse. Bolze, Praxis des RGS. Bd. 12 Nr. 263 S. 143. Vergl. nachher § 25 S. 166.

Rechtsgeschäfts erfolgt, so muß also festgestellt werden, daß die Parteien im formalen Rechtsgeschäft nichts Anderes zu bekunden beabsichtigten, als was vorher ausgemacht worden ist; folgt die Nebenabrede dem Abschluß des formalen Rechtsgeschäfts nach, so muß festgestellt werden, daß die Parteien eben damit auch nur besabsichtigten, die Worte des formalen Rechtsgeschäfts klarzustellen, nicht etwas Neues, bisher nicht Vereinbartes neu dem formalen

Rechtsgeschäft hinzuzufügen.

Selbstverständlich gehören zu solchen beachtenswerten Beredungen nicht die oben S. 125 Nr. 4 charafterisierten. Haben die Parteien absichtlich den Kauspreis in dem der Form bedürftigen Kausvertrag niedriger angegeben, als ausgemacht war, so können sie nicht, wenn der höhere vereinbarte Kauspreis eingeklagt wird, mit der Behauptung: sie hätten vereinbart, der im formalen Kausvertrag angegebene niedere Kauspreis solle den jetzt geforderten höheren bedeuten, den Richter zu der Annahme zwingen, der höhere Kauspreis sei in dem formalen Kausvertrag (z. B. in der Kaussurkunde) wirklich zum Ausdruck gekommen und könne deshalb mit Erfolg eingeklagt werden.

Denn damit sagen die Parteien nichts Anderes, als daß der in der ersorderten Form abgeschlossene Vertrag simuliert 1) war, und sie nicht aus diesem, sondern aus der Nebenveradredung klagen, die eben wegen Formmangels ungültig ist 2). Die Parteien können auch durch ihr gegenseitiges Einverständnis den Nichter wohl zwingen, die Wahrheit solcher Vereinbarung anzunehmen, nicht aber können sie durch eine Vereinbarung ihrerseits ihn zwingen, die abgegebenen Willenserklärungen falsch rechtlich zu charafeterisieren. In solchem Falle geht ja auch aus dem Vordringen der Parteien hervor, daß für sie selbst der in dem formalen Nechtsegeschäft gebrauchte Ansdruck gar nicht zweiselhaft, also der Auselegung gar nicht bedürftig war.

d) Jedes der Form bedürftige Rechtsgeschäft muß selbstwers ständlich die Essentialien des betreffenden Geschäfts in der ers forderten Form, also z. B. in der Schrifturkunde enthalten;

1) Bolze, Prazis des RGs. Bd. 17 Nr. 244 S. 128: Nachträgliche mündliche Anerfennung genügt, um einen simulierten schriftlichen Vertrag zur Gelfung zu bringen. Vergl. jest § 141 BGBs.

^{*)} Das ist anders bei formlosen Verträgen, weil da die Nebenverabredung völlig gültig ist und daher auf Grund derselben mit Ersolg geklagt werden kann. Neber Nebenabreden vergl. auch Sächs. VIL. §§ 127—130.

denn sonst ist es, wie ein formloses, bei dem über die Essentialien fein Einverständnis hergestellt ist, ungültig 1). Zu den Essentialien des fonkreten Geschäfts gehören nun bekanntlich nicht nur diesenigen Bestandteile des Geschäfts, welche vom Geset für die vorliegende Geschäftsart aufgestellt sind, wie z. B. für den Kauf Einigung über Baare und Preis, sondern auch alle die Punkte, welche die Parteien ausdrücklich "zur conditio sine qua non" des Abschlußes machten?), z. B. Ausschluß der Haftung für verborgene Mängel, Hinzusügung einer Konventionalstrase, Bedingung zc. Erst wenn eine Einigung über alse diese Punkte zu Stande gekommen ist, ist das Geschäft persekt.

e) Bei den, einer Form bedürftigen Rechtsgeschäften wird nun besonders häufig die Behauptung aufgestellt, daß das formale Rechtsgeschäft nicht der mündlichen Vereinbarung entspreche, die vor oder bei Abschluß des sormalen Geschäfts erfolgt sei, daß z. B. das Geschäft unter einer Bedingung, mit einem Nückrittserecht abgeschlossen, daß Barzahlung, Ausschluß der Haftung für Eviktion, für heimliche Mängel verabredet sei z. z., daß aber die Bedingung z. in dem formalen Rechtsgeschäft z. B. in der Schrifturkunde weggelassen sei. Aus solcher Vereindarung kann natürlich nicht auf Erfüllung des darin Versprochenen geklagt werden, weil die Vereindarung ja der erforderlichen Form entbehrt.

Dagegen kann solche Bereinbarung zur Anfechtung des formalen Rechtsgeschäfts benutt werden; denn mit dem Beweis einer derartigen Bereinbarung wird nachgewiesen, daß der z. B. in der Schrifturkunde enthaltene Bertrag gar nicht zwischen den Parteien vereinbart worden ist, sondern ein anderer, nämlich der — Mangels Einhaltung der Form — ungültige. Ob eine derartige Bereinbarung aber geeignet ist zur Anfechtung, ob sie die Kraft besitzt, das sormale Rechtsgeschäft umzustoßen, hängt davon ab, ob das darin Bereinbarte als essentiell für das konskrete Rechtsgeschäft zu gelten hat oder nicht.

Nach dem unter d Vorausgeschickten ist aber eine solche Vereinbarung stets als geeignet zur Ansechtung anzusehen, wenn bewiesen wird, daß die ansechtende Partei bei den Vorverhandlungen ausdrücklich erklärt hat, sie werde das Rechtsgeschäft nicht absichließen, falls nicht das in der Vereinbarung Festgesetzte in dieser

¹⁾ Bolze, Praris Bd. 20 Nr. 268 S. 123.

²⁾ Dernburg, Pandeften Bb. I § 93, Regelsberger, Bandeften Bb. I S. 602. § 154 BBBs.

Weise geordnet werde; hier ist es ganz gleich, ob nach der Ersfahrung des Lebens dieser Punkt wesentlich oder unwesentlich erscheint, denn die Partei hat eben durch ihre Erklärung, daß sie den Abschluß des Vertrags von der Zubilligung dieses Punktes seitens der Gegenpartei abhängig mache, dadurch zu erkennen gesgeben, es sei dieser Punkt wesentlich für sie.

In allen anderen Fällen hat man zu prüfen, ob nach der Erfahrung des Lebens, selbstredend unter genauer Berücksichtigung des konkreten Falles, die in der formlosen Vereinsbarung enthaltene Bestimmung als wesenklich für den Abschluß des Rechtsgeschäfts anzusehen ist oder nicht. Alls wesenklich sind daher namentlich angesehen worden Vereinbarungen über aufschiedende oder auflösende Bedingungen sowie über ein Rücktrittszecht. Man wird im Zweisel aber bei der Frage, ob wesenklich oder unwesenklich, sich für die Wesenklichsteit einer Nedensberedung auszusprechen haben, da die Parteien ersahrungsgemäß, wenn sie eben außer den gesetzlichen Ssentalien noch Etwas vereindaren, dadurch an den Tag legen, daß sie dies für wesenklich halten.

Die Anfechtung selbst kann dann — falls nämlich solche wesentliche Erfordernisse weggelassen sind — sich stützen auf Betrug, Irrtum, Simulation oder ähnliche Umstände — vergl.

das sofort Nachfolgende unter Nr. 7 —.

7. Wenn ein formales Rechtsgeschäft auf Grund von Vorsverhandlungen angesochten werden soll, so hat der Richter, wie bei formlosen Rechtsgeschäften davon auszugehen, daß die letzte Verhandlung, d. i. hier die in der ersorderten Form abgeschlossene, das Endresultat der Verhandlungen enthält, daß hierdurch die endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse der Parteien habe ers

3) Dernburg a. a. D. will als Anhalt die Regeln benuten, die in

Bezug auf den wesentlichen Irrtum aufzustellen find.

¹⁾ Alehnlich Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, 5. Aufl., Bd. I § 99 Note 5: Jedoch kann die bloße Behauptung einer Partei, daß ihr eine Nebenbestimmung von entscheidendem Gewicht gewesen wäre, allein nicht genügen, vielmehr muß die Erheblichkeit derselben aus der Lage der Verhältnisse beutlich hervorgehen.

²⁾ Bolze, Praxis des MGs. Bd. 18 Nr. 243 S. 145. Bolze, Bd. 7 Nr. 363 S. 132: Provision — wie gesetzlich ersordert — schriftlich von einer Frau versprochen für Abschließung eines Vergleichs; mündliche Nebenabrede, daß nur gezahlt werden solle, wenn der Frau im Vergleich ihr Kind zusgesprochen werde, ist wesentlich — unerachtet APLN. I, 5 § 128.

folgen follen 1). Behauptet daher die eine Partei, daß der Inhalt des in der erforderten Form abgeschlossenen Rechtsgeschäfts über= haupt nicht oder nicht vollständig mit den vorhergegangenen münd= lichen Berhandlungen übereinstimme, so wird mit dieser nackten Behauptung — auch wenn sie erwiesen wird — die Gültigkeit des formalen Rechtsgeschäfts nicht erschüttert, weil damit sehr wohl vereinbar ift, daß die Parteien bei der endgültigen in der Form niedergelegten Regelung ihre Absichten geändert hatten; aber und dies ift besonders hervorzuheben — es liegt in solcher Be= hauptung verbunden mit der Erfüllungsverweigerung regelmäßig die weitere, daß die Barteien bei Abschluß des for= malen Rechtsgeschäfts bavon ausgegangen find, es folle auch neben dem formalen Rechtsgeschäft noch das in den Borver= handlungen Bereinbarte Geltung behalten. Der Richter hat also solchenfalls ftets seine Fragepflicht (§ 130 CBD.) auszuüben und nicht am Ende, weil eine berartige nachte Behauptung: die Borverhandlungen stimmten mit dem Inhalt des formalen Rechtsgeschäfts nicht überein, ungeeignet sei, eine Aenderung der Absicht der Parteien beim nachfolgenden Abschluß des formalen Rechtsgeschäfts zu widerlegen, dieselbe einfach außer Acht zu lassen. Die Formalgeschäfte sind nicht dazu da, daß die Leute darin wie in einer Falle gefangen werden! Und noch viel weniger foll der Richter zu einem solchen verwerflichen Resultat, zu solchem Ab= fangen der Partei mithelfen, indem er — fei es aus Bequemlich= feit, sei es vielleicht aus einer migverstandenen Ansicht über die Bedeutung des Unterschreibens einer Urkunde (vergl. nachher unter Nr. 8) — unterläßt, durch Befragen der Partei deren unklaren Antrag "erläutern", deren "ungenügende Angaben ergänzen" zu laffen (§ 130 CBD.).

Wird dann behauptet und erwiesen, daß das in der Borsverhandlung Vereinbarte auch neben dem in der erforderten Form abgeschlossen Rechtsgeschäft 3. B. neben der Schrifturkunde in

¹⁾ Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, 5. Aufl., Bd. I § 99 S. 210. Bolze, Praxis, Bd. 18 Nr. 242 S. 144, Entich. ROHGS. Bd. 16 Nr. 55 S. 190. Aber auch RG. IV. Sen. in Gruchots Beiträgen Bd. 30 S. 910: Sin Nechtsjat, daß, wenn ein Vertrag durch eine spätere Vereinbarung abgeändert worden, anzunehmen ist, er habe in allen von der Absänderung betrossenen Punkten aufgehoben werden sollen, besteht nicht; höchstens eine faktische Vermutung dassit, deren Veweiskraft der Richter zu prüsen hat.

Geltung bleiben sollte, so liegt eben im formalen Rechts= geschäft gar nicht das wirklich gewollte vor; es ist deswegen

ungültig.

Außerdem findet gegen einen solchen Vertrag, der dem wahren Willen der Parteien nicht entspricht, auch die Einrede der Argslift statt, wenn der Abschluß des sormalen Rechtsgeschäfts von dem einen Vertragschließenden betrüglicherweise veranlaßt worden ist oder nachträglich benutzt wird, um ungerechte Vorteile daraus zu ziehen (l. 36 D. de verd. odlig. 45, 1) 1) 2). Es ist wichtig hervorzuheben, daß gegen ein derartiges Verhalten eine exceptio doli zulässig ist, weil es bekanntlich beim dolus nicht auf die Entschlobars

feit des Irrtums des Getäuschten ankommt.

So ist diese Einrede bei folgendem Fall 3) zugelaffen worden: Der Beklagte hatte zu gerichtlichem Protofoll erklärt, daß er vom Kläger das Grundstück Nr. 138 des Flurbuchs, 420 Klafter haltend, für 672 Mf. gekauft habe. Der Kläger klagte auf Voll= ziehung des Raufbriefes; Beklagter wandte ein: schon vor Abschluß des Kaufs habe er von dem Vorbesitzer Klägers einen Teil des Grundstücks (etwa 132 Klafter) gekauft gehabt. Es sei auch bei dem Kauf mit dem Kläger die Absicht beider Parteien nur die gewesen, das Grundstück abzüglich jenes Teils zu kaufen und dem= entsprechend sei auch der Kaufpreis nur dahin bestimmt worden, daß er 1,60 Mt. für die Klafter betragen solle. Als dann die Brotofollierung des Raufs stattgefunden, habe der Beklagte sich an= fangs geweigert, das Protofoll zu unterzeichnen, weil es mit dem Vereinbarten nicht im Einklang gewesen. Es sei ihm aber seitens des Klägers und des Gerichts gesagt worden, das Protofoll muffe so gemacht werden. Darauf hin habe er unterschrieben; er sei aber nicht verpflichtet, den Kaufpreis von 1,60 Mt. für das ganze Grundstück zu zahlen, sondern nur nach Größe des wirklich verfauften Teils.

Ebenso liegt es, wenn eine Verpflichtung mündlich bedingt eingegangen und im Anschluß daran, ohne daß ausdrücklich der

1) So MG. III. Sen. in Bahr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprech=

ungen S. 104.

3) Bergl. das Note 1 citierte Urteil.

^{2) 1. 36} D. 45, 1: Si quis, cum aliter eum convenisset obligari, aliter per machinationen obligatus est, erit quidem suptilitate juris obstrictus, sed doli exceptione uti potest: quia enim per dolum obligatus est, competit ei exceptio, idem est et si nullus dolus intercessit stipulantis, sed ipsa res in se dolum habet: cum enim quis petat ex ea stipulatione, hoc ipso dolo facit, quod petit.

Wegfall der Bedingung ausgemacht worden ift, ein unbedingter Berpflichtungsschein unterzeichnet wird: so wenn zwischen Afzeptant und Aussteller des Wechsels verabredet ift, daß der Aussteller selbst becken oder bis zum Verfall Deckung schaffen solle und der Aussteller auf Grund des unbedingt ausgestellten Wechselversprechens gegen den Akzeptanten klagt1) oder, wenn eine Bank, die gegen Bürgschaft Dritter Darlehen gewährt, mit dem Dritten vereinbart hat, er folle aus der Bürgschaft nur haften, wenn er felbit Sicherheit vom Darlehnsnehmer oder einer andern Person erhalte, daraufhin der Dritte das unbedingte Bürgschaftsformular unterschreibt und hieraus von der Bank belangt wird?). Der dolus liegt hier und in ähnlichen Fällen darin, daß der Kläger, indem er auf Grund des unbedingten Verpflichtungsscheins flagt, das Vertrauen des Beklagten, welches dieser durch Ausstellung solcher unbedingter Urkunde dem Kläger entgegengebracht, zu mißbrauchen verfucht 3).

Ganz klar liegt der Betrug zu Tage, wenn Zusicherungen, wie sie häufig vorkommen: "das mündlich Vereindarte bleibe natürlich gültig" und ähnliche bewiesen werden, wodurch die Partei zur unbedingten Vollziehung des formalen Rechtsgeschäfts bewogen worden ist.

Wird das formale Rechtsgeschäft wegen Frrtums angestochten, so gelten hiersür keine anderen Vorschriften als diesenigen, die für die Ansechtung formloser Rechtsgeschäfte gelten (§§ 119, 1332, 1333, 1346, 2078 VGBs.). Im Uevigen ist gerade beim Frrtum hervorzuheben, daß derselbe stets zu beachten ist, wenn die Gegenpartei von der irrenden aufgeklärt wurde, solange noch res integra ist, bevor die äußere Sachlage sich zu ihrem Nachsteil verändert hatte, und wenn die Aufrechterhaltung der Erklärung zu einer materiell ungerechtsertigten Vereicherung der Gegenpartei auf Kosten der irrenden führen würde. Denn es widerspricht dem Prinzip von Treu und Glauben, der Handlungsweise eines ans

¹⁾ Entsch. ROHGS. Bb. 14 Nr. 75 S. 225 (Gefälligkeitsaccept), Bb. 8 Nr. 33 S. 136 (Einrede, daß Beklagter nur als Ausfallsbürge haften soll).

Bolze, Praxis, Bb. 19 Mr. 309 S. 176, Entid. Müs. Bb. 2 Mr. 118
 411, 412, Entid. NOHUs. Bb. 25 Mr. 73 S. 300—302.

³⁾ Rehbein, Allgemeine deutsche Bechselordnung, 5. Aufl., Art. 82 Ar. 8 S. 119: Das stets sicher leitende Prinzip bei der Einrede der Argslift ist, daß der Rechtsschutz versagt wird, wo die Rechtsversolgung einen Mißbrauch des Vertrauens oder eine Verlezung der Vertragstreue enthält.

ständigen Mannes, wenn 3. B. die eine Partei unmittelbar nach Unterzeichnung einer Vertragsurfunde ihren Irrtum bemerkt und die Gegenpartei zu ihrem eigenen Nuten sie daran festhalten will 1).

8. Bei jeder Schrifturkunde — mag ihre Abfassung auf Gesetz, auf Vereinbarung der Parteien beruhen oder mögen die Par= teien das mündlich Vereinbarte einfach nachher zu Papier gebracht haben — gilt der allgemein anerkannte Grundsatz, daß derjenige, der die Urkunde in handlungsfähigem Zustand unterschrieben hat, mit dem blogen Einwand, er habe ihren Inhalt nicht gefannt, nicht gehört wird.

Weiter begründen nach § 381 CPD. Privaturkunden, sofern sie von dem Aussteller unterschrieben sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben abgegebenen Erklärungen von dem Aussteller

abgegeben sind.

Diefe Sätze haben aber mit ber Auslegung gar nichts zu thun, da über die Bedeutung der abgegebenen Erflärungen hierin Nichts bestimmt ift. Wie eine Unfechtung der Schrifturkunde tropdem gestattet ift2), so ist auch die auslegende Thätigkeit hier= durch in feiner Weise ausgeschloffen.

9. Nach dem BGB. wird in einigen Fällen (§ 313 — Immobiliarveräußerungsvertrag —, §§ 518, 2301 — Schenfungs= versprechen —, § 766 — Bürgschaftsvertrag —) der Mangel der Einhaltung der Form durch die Erfüllung des Rechtsgeschäfts Damit werden dann bei den formalen Rechtsgeschäften geheilt. alle Nebenberedungen, ganz gleich ob sie wesentliche oder unwesent= liche Bestimmungen enthalten, falls sie vor oder bei Abschluß des Formalgeschäfts gefallen sind, gültig, so daß aus ihnen auch auf Erfüllung geflagt werden kann. Boraussetzung ift aber immer, daß sie überhaupt neben dem formalen Geschäft in Geltung bleiben follten 3).

2) RG. in Gruchots Beiträgen Bd. 31 S. 905. Entich. RGs. Bd. 5

¹⁾ So Regelsberger, Pandeften, Bb. I S. 515. Sartmann, Iherings Jahrb. f. d. Dogmatif Bb. 20 G. 40. Bahr, ebenda, Bd. 14 G. 421.

Nr. 106 S. 385. Vergl. auch das im Text Vorhergehende.

*N Uchilles, Die Preuß. Gesetze über Grundeigentum u. Hypothekenrecht v. 5. V. 1872, 4. Aufl., § 10 3 b S. 77. Wenn die Auslassiung in Erfüllung eines schriftlichen Vertrags erfolgt ist, so werden damit troß APLN. I 5 §§ 127—129 auch die mündlichen Nebenabredungen gültig, die vor der Auf-laffung getroffen sind. Entsch. RGs. Bd. 2 Nr. 78 €. 293. Ebenso Turnau, Die Grundbuch-Ordnung vom 5. V. 1872, 5. Aufl., Bd. 1 S. 666. Gruchots Beiträge Bb. 33 S. 434 RG.

Unmittelbar mit der Auslegung haben diese Vorschriften aber nichts zu schaffen.

§ 18.

Auslegung nach Treu und Glauben.

1. Während § 133 BGBs. in den Worten: "bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften", eine Buchstaden-Auslegung verwirft, die vorgenommen wird ohne Verücksichtigung der konkreten vorliegenden Umstände und des wirtschaftlichen Zwecks, den die Willenserklärung verfolgt, so gebietet § 157 BGBs., Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Nach Sanders debeuten diese Worte: Vertrauen und darauf begründete Zuverlässigfigkeit und Chrlichkeit, namentlich auch in Erfüllung einer Zusage; das Wort "treu": in truglosem Thun und Leisten zuverlässigsich bewährend, so daß der Trauende nicht getäuscht wird; das Wort "Treue" das Treu-Sein.

Da der Richter mit der Auslegung einer streitigen Vertrags-Willenserklärung auch zugleich den Inhalt der Leistung bestimmt, die zu bewirken ist²), so wird der Richter durch § 157 verpflichtet, jeden Versuch einer Partei, in irgend arglistiger Weise die Vedeutung eines Wortes zu ihren Gunsten, zu ihrem Vorteil auszubeuten und sich dadurch eine Leistung zu verschaffen, auf die sie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben keinen Anspruch machen könnte, zu verhindern.

Es wird dadurch der Mentalreservation, wie sie toto die vorkommt, ein Riegel vorgeschoben, daß nämlich die eine Partei zweiselhafte Worte beim Vertragsschluß wählt in der Hoffmung, dadurch die andere Partei, weil diese das Wort in der ihr günstigen Vedeutung auffaßt, zum Abschluß des Vertrags zu vermögen, aber mit der inneren — wohlweislich verschwiegenen — Absicht, dann im Falle des Streites oder des Verlangens der Leistung die

1) Wörterbuch der deutschen Sprache.

^{2) § 242} BGBs., welcher sich unter "Inhalt der Schuldverhältnisse" einsgereiht besindet, bestimmt nichts Anderes mit den Worten: Der Schuldner ist verpslichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es ersordern. Vergl. auch nachher S. 145 Nr. 6.

ihr günstige Bedeutung des Wortes anzurusen, um sich von der übernommenen Leistung zu besreien oder sonst einen Vorteil zu erlangen, wie ihn die andere Partei nicht zubilligen wollte.1).

Der Richter hat das Vertrauen, den Glauben der anderen Partei auf ein loyales anständiges Handeln der Gegenpartei zu schützen, die, wenn sie als anständiger Mann hätte handeln wollen, vor Abschluß des Vertrags der anderen Partei hätte mitteilen müssen, in welcher Vedeutung sie das zweiselhafte Wort auffasse. Der Richter schützt dann die bedrohte Partei dadurch, daß er die Leistung der Gegenpartei so bestimmt, wie sie bei anständigem, korrektem Handeln der Partei zu bestimmen gewesen wäre?). Der Richter kann ihr unanständiges Verhalten nicht berücksichtigen, weil er nach Treu und Glauben auszulegen hat,

2) Auch durch eine fortgesetzte Uebung, z.B. fortgesetzes Abholen von Prämien bei einer vertragsmäßigen Bringschuld, kann der Glaube hervorgebracht werden, daß in dieser Uebung sortgesahren werde. Weil ein derartiger Glaube vom Recht geschützt wird, kann ein an das unterlassen Bringen verstragsmäßig geknüpster Vorteil, z.B. Berwirkung des Anspruchs, nur nach vorheriger Ankündigung, daß von der Uebung abgegangen werde, gestend

gemacht werden. Entich. RGS. Bb. 22 Nr. 9 S. 57.

¹⁾ Diese Art der Mentalreservation ist es, die in der Praris vorkommt; eine Mentalreservation in der Beise, daß die Bartei bei einer Erflärung von gang zweifellofer Bedeutung, vielleicht bei Abgabe des Ja-Bortes vor dem Standesbeamten, die innere Absicht hege, die Erflärung folle keine recht= liche Wirkung haben, fommt im Leben wohl nie vor. Denn ein Laie wird es nicht für möglich halten, daß ein solcher innerer, gar nicht geäußerter Wille der gang flaren Erklärung gegenüber überhaupt eine Wirfung haben könne. Ueber die Mentalreservation gut auch Kohler, Ueber den Willen im Privatrecht in Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bb. 28 S. 170. Wenn das BGB. § 116 von der Mentalreservation sagt: "Gine Willenserklärung ift deshalb nicht nichtig, weil sich ber Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ift nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber ab= zugeben ift und diefer den Borbehalt fennt", jo fann man die durch den Schluffat getroffenen Fälle m. E. nicht zur Mentalreservation rechnen so anscheinend 3. B. Dernburg, Pandetten I § 99 Note 8, Gruchots Beisträge Bb. 35 €. 396 — weil hier unbedingt die innere Absicht geäußert worden sein muß, also nicht geheim geblieben sein fann, da fie sonft der andere Teil nicht hatte bemerken können. Wenn die innere Absicht nicht aus= drudlich geaußert ift, fo wird fie fich eben aus den Umftanden ergeben, die ja stets die Bedeutung der Willenserklärung mitbestimmen - vergl. oben § 12 S. 70; so 3. B. bei dem Kaufvertrag, den der Professor im Praktikum mit einem Zuhörer zur Belehrung abschließt. Man würde diese Falle zu den simulierten Rechtsgeschäften rechnen fönnen, wenn man nicht unter diesen letteren nur solche Geschäfte versteht, die bezwecken, nach außen hin den Schein von ernsthaft gewollten Rechtsgeschäften erweden.

ein solches trugvolles Verhandeln aber gegen Treu und Glauben verstößt und ihm deswegen auf dem Rechtsgebiete eine Wirkung nicht zugesprochen werden darf.

Es ist eine bekannte Lebenserfahrung, daß vor Abschluß von gegenseitigen Berträgen von der Partei, die ein Interesse am Abschluß des Vertrags hat, Alles im rosigsten Lichte geschildert wird, daß unterlaffen wird, Bestimmungen über einzelne Bunkte zu treffen, "weil man darüber schon einig werden würde", weil die getroffene Bereinbarung "nicht so streng genommen werden würde" 2c. 2c. daß aber nach Abschluß des Vertrags eine ganz andere Willens= meinung geltend gemacht wird 1). Ein folches trugvolles, argliftiges Verhalten nimmt die Rechtsordnung nicht in Schutz. Es ist auch selbstverständlich gleichgültig, ob eine solche Absicht zu täuschen bewiesen ist, ob solche Redensarten, wie die angeführten, gefallen find, aus denen man vielleicht eine Vereinbarung konstruieren fönnte, daß die weitere Ausführung des Vertrags nach der Sitte anständiger Männer erfolgen solle, — es genügt, wenn bas jetzige Begehren der Partei darauf hinausläuft, der Richter folle eine Auslegung geben, wie sie mit den Gesinnungen anständiger, zuverläffiger Männer nicht im Einklang stehe. Diesem Begehren hat der Richter nach § 157 BGB. nicht Folge zu geben, sondern so auszulegen, wie es den Gesinnungen anständiger Männer ent= spricht 2).

Es ist dieser Grundsatz auch schon im römischen Recht anserkannt:

1. 2 C. si aliena res 8, 15: "Si probaveris praesidi hortos de quibus agebatur tuos esse, intelligis obligari eos creditori ab alio non potuisse, si non sciens hoc agi in fraudem creditoris dissimulasti." "Mo der schweigend Dabeistehende wollte betrügen; der ganze Thatbestand gilt aber, da das Recht den Maßstab eines rechtschaffenen ordentlichen Mannes an denselben anlegt, als concludent für Genehmigung der Verpfändung³)."

¹⁾ Bergl. z. B. Bolze, Praxis des Neichsgerichts Bb. 19 Nr. 300 S. 172: "es werde nicht so heiß gegessen, wie gekocht werde" 2c.

²⁾ Ueber ein argliftiges, Treu und Glauben widersprechendes Verhalten bei Auskunftserteilung — Verschweigen von Umständen — vergl. Gruchots Beiträge Bd. 39 S. 849, Entsch. RGs. Bd. 23 Nr. 25 S. 137.

³⁾ So mit Recht Hartmann, Wort und Wille im Rechtsverfehr, Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 20 S. 45 Note 29.

2. Mit Recht haben das Reichsoberhandelsgericht sowohl wie das Reichsgericht') gerade bei Auslegung von Versicherungs verträgen diese Auslegung nach Treu und Glauben angewandt, wenn sich die Versicherungsgesellschaft unter Vezugnahme auf die von ihr redigierte Verwirfungsklausel ihrer Leistungspflicht, nachs dem sie Veistungen des anderen Teils angenommen, zu entziehen suchte, vielleicht weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers eine Prämienzahlung oder die Anzeige eines Unfalls versspätet eingegangen war.

Will sich Jemand in einem gegenseitigen Vertrag durch solche Verwirkungsklausel seiner Leistungspflicht wieder entziehen fönnen, so soll er sich deutlich ausdrücken; die Bersicherungs= gesellschaft soll in die Bedingungen schreiben, daß auch bei kafueller Vernachläffigung der Anzeige oder Zahlungspflicht der Berficherungsanspruch erlöschen soll, - wovon die Folge wäre, daß Riemand fich bei ihr verfichern würde?)! Weil dies Lettere Jedermann weiß, fich Jedermann auf diesen Erfahrungsfat bes Lebens verläßt und davon bei Eingehung des Berficherungs= vertrags ausgehen wird, so würde eine arglistige Täuschung des Berficherungsnehmers begünftigt werden, wollte der Richter im Sinne der Berficherungsgesellschaft auslegen, die verschwiegen hat, daß sie den Erfahrungsfat des Lebens in ihren Berträgen nicht gelten laffen wolle. Ein argliftiges, trugvolles, gegen die gute Treue verstoßendes Verhalten der Versicherungsgesellschaft liegt hier vor, weil die Versicherungsgesellschaft, obgleich sie selbst diesen Er= fahrungsfatz des Lebens nur zu gut kennt und weiß, daß auch der Mitkontrahent von diesem ausgeht, ohne den Mitkontrahenten über ihre Meinung aufgeklärt zu haben und auf Grund der hierdurch beim Mitkontrabenten bewirtten Täuschung, die diesen zum Abschluß des Vertrags bewogen hat, einen Vermögensvorteil für sich herauszuschlagen sucht.

¹⁾ Entigh. NDHGS. Bb. 4 Nr. 13 S. 60; Bb. 5 Nr. 53 S. 243; Bb. 8 Nr. 56 S. 230; Bb. 9 Nr. 107 S. 374; Bb. 11 Nr. 91 S. 272; Bb. 14 Nr. 136 S. 437; Entigh. NGS. Bb. 10 Nr. 43 S. 158; Bb. 18 Nr. 28 S. 143.

²) Daß auch die Gesellschaft sich nicht durch eine Alausel schützen kann, wonach an den Agenten mündlich gemachte Angaben nicht gelten und unvoll= ständige Angaben des Bersicherten, auch ohne daß er irrtümlich, sahrlässig oder arglistig handelte, den Bertrag ungültig machen, vergl. Seufferts Archiv Bb. 51 Nr. 53 S. 82.

3. Mit Necht sagt Regelsberger¹): "Niemand kann in zweiselhaften Fällen zu seinen Gunsten eine Deutung seiner Handlungsweise in Unspruch nehmen, wonach er sich einer Arglist, eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig gemacht haben würde, es müßte denn sein, daß der andere Teil diese Absicht des Handelnden soson belnden soson durchschaut hat und daher auf den scheinbaren rechtslichen Ersolg nicht rechnen konnte²). Das Durchschauenkönnen steht hier dem Durchschauthaben nicht gleich, denn Arglist hebt sich nicht gegen Nachlässigkeit."

Gerade dieser lette Sat, der oft außer Acht gelassen wird, ist wichtig; der Richter darf der Partei nicht entgegenhalten: ja, Du konntest ja mit leichter Mühe diese Absicht merken; es ist Deine Schuld, wenn Du im Irrtum befangen gewesen bist; denn beim Betrug kommt es nie auf die Vermeidlichkeit des Irrtums an?).

4. Auf dem Prinzip von Treu und Glauben beruht auch die gerade bei Reglements, Berficherungsverträgen 2c. oft an= gewandte überhaupt bei gegenseitigen Berträgen geltende Regel, daß im Zweifel, d. h. eben nur, wenn die auf Grund der vorliegenden Umftände, des Zwecks des Vertrags 2c. versuchte Auslegung zu feinem Resultate geführt hat4), zu Ungunften deffen zu interpretieren ist, welcher die betreffende Bestimmung auf= gestellt, den zweifelhaften Ausdruck gebraucht hat5). Es verstößt eben gegen die Handlungsweise eines rechtschaffenen Mannes, aus zweifelhaften Ausdrücken für sich Kapital zu schlagen; es würde, wollte man dies zulaffen, der Glaube, das Vertrauen der Gegenpartei, die sich auf solche anständige Handlungsweise verlassen fonnte, getäuscht werden. Der Richter erklärt in solchem Fall, wie unter Nr. 1, gegenüber demjenigen, der seine Aeußerung in dem ihm günstigen Sinn ausgelegt und demnach seine Leiftungspflicht bemessen haben will: Du willst unanständig handeln, nach unanständigen Grundfäten Deine Leiftungspflicht festgesett haben; das duldet die Rechtsordnung nicht, deshalb setze ich — zu Deinen

¹⁾ Handbuch des deutschen Handelsrechts, herausgegeben von Endemann, Bd. 2 S. 391.

²⁾ Bergl. auch § 116 BGBs.

⁸⁾ Entich. RGS. Bd. 18 Nr. 45 S. 224.

⁴⁾ Die Vorschrift ist "fein Ruhekissen, auf welchem sich der Richter die gewissenhafte Erwägung der gesamten Umstände des einzelnen Falles erspart". Regelsberger a. a. D. S. 393.

⁵⁾ Ebenso Regelsberger a. a. D. S. 393. Vergl. auch die S. 142 Note 1 citierten Entscheidungen.

Ungunften — die Leistung so fest, wie sie ein anständiger Mann gemacht haben würde.

5. Es ist übrigens hier zu bemerken, daß die gemeinrechtlichen Aussprüche, nach denen im Zweifel das min us anzunehmen, zu Gunften des Berpflichteten zu interpretieren ift1), bei gegen= seitigen Berträgen nur dann Anwendung finden fonnen, wenn die auszulegende Aeußerung vom Gläubiger oder vielleicht im Auftrag ober mit Genehmigung der Parteien von einem Dritten abgegeben worden ist — z. B. wenn der Richter bei einem gericht= lichen Bergleich, der vor ihm abgeschlossen wird, die Bergleichsworte formuliert hat -. Denn sonst, also wenn die auszulegende Er= flärung vom Schuldner abgegeben war, widerspricht fie dirett der unter Nr. 4 aufgestellten Regel, die fagt, daß im Zweifel gegen den zu interpretieren ift, von dem die Erklärung abgegeben war; fie hat auch nur so einen guten Sinn: es soll eben auch der Gläubiger nicht aus einer zweifelhaften Neußerung, die er gebraucht hat, oder die zwar ein Dritter aufgestellt, die er sich aber angeeignet hat, einen Vorteil ziehen, den der andere Teil nicht sicher voraussehen konnte. Der Verpflichtete würde solchen= falls eben getäuscht, es verstieße ein solches Sandeln gegen ben Unitand 2).

Wohl findet die Regel, daß auf das minus, daß zu Gunften des Verpflichteten, im Zweifel zu erkennen sei, Anwendung bei einsseitigen unentgeltlichen Verträgen, zu Gunften desjenigen der unentgeltlich dem Andern eine Leistung zu machen versprochen hat, z. B. zu Gunften des Schenkenden, des Depositars, des Mandatars,

^{1) 1. 9, 34} D. de R.J. 50, 17, 1. 47 D. O. et A. 44, 7. § 813 B@B8.

für b. Königreich Sachfen.

²⁾ Bergl. hierzu auch Regelsberger a. a. D. S. 393, 394. Leonshard, Der Jrrtum bei nichtigen Berträgen, S. 187 Note 1 führt gegen Regelsbergers Meinung, daß die Regel in dubio pro reo bei einseitigen Berträgen unbedingt geste — daß dies nicht der Fall ist, vergl. S. 144 Nr. 5 —, an l. 110 § 1 D. de V. O. 45, 1: "Si stipulatus suero de te: "vestem tuam, quaecumque muliebris est, dare spondes?", magis ad mentem stipulantis quam ad mentem promittentis id reserri debet, ut quid in re sit, aestimari debeat, non-quid senserit promissor, itaque si solitus suera promissor muliebri quadam veste uti, nihilo minus debetur. Hier wird aber wohl nur außgesprochen, daß die Worte "weibliche Kleidung" in der Bedeutung zu nehmen sind, die sie nach der alsgemeinen Berkehrssitte haben, daß dieser Außlegungs-Regel gegenüber eine Einzel-Ansicht, die sich stützt auf eine Gewohnheit eines Einzelnen und die nicht geäußert ist, unbeachtet zu bleiben hat. Der innere Wille ist eben gleichgültig sür die Außlegung!

weil es unanständig ist, von Jemandem, der eine unentgeltliche Leistung versprochen hat, mehr zu verlangen, als sich zweifellos

aus seinem Bersprechen ergiebt (vergl. nachher S. 165 ff.).

Ebenso gilt die Regel bei Strafversprechen, wie Konventionalsstrafen, Verwirkungsklauseln. Denn auch hier ist es der Gläubiger allein, der einen Vorteil, und zwar einen Extra-Vorteil aus der Vereinbarung zieht, und man wird jede Ausnutzung dieser Lage in der Weise, daß zweiselhafte Erklärungen auch noch zu Gunsten des Berechtigten ausgelegt werden sollen, als unanständig und demnach als ausgeschlossen betrachten müssen. Daraus folgt ohne Weiteres, daß in solchen Fällen im Zweisel zu Gunsten des Verspflichteten auszulegen ist.

6. Wenn das BGB. in § 242 ausspricht, daß der Schuldner verpflichtet ift, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrösitte es erfordern, so spricht es damit nichts Anderes aus als im § 157: "Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Ver-

fehrssitte es erfordern."

Der Unterschied liegt nur darin, daß der § 157 eine Borsschrift für den auslegenden Richter giebt und ihn anweist, die konkrete Verpflichtung, um die es sich im Prozeß handelt, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte festzusehen, während § 242 für die Kontrahenten ausspricht, daß aus jedem Vertrag derartige Verpflichtungen zur Entstehung kommen, wie sie Parteien, die nach dem Grundsat von Treu und Glauben zu handeln pflegen, als zur Entstehung gekommen ansnehmen würden.

Durch die Vorschrift des § 242 wird übrigens in der Regel die sog. exceptio doli generalis¹) gedeckt sein, insosern diese exceptio eine Rechtsausübung verhindern soll, die mit den Grundsäten von Treu und Glauben im Widerspruch steht (dolo facit, qui petit, quod redditurus est)²). Denn in allen Fällen, wo der Kläger aus einem Vertrag einen Anspruch geltend macht,

¹⁾ Bergl. Regelsberger, Pandetten I \ 192 \inc. 686; Dernburg, Pandetten, 5. Aufl., I \ 138 \inc. 327; ferner: Entjch. RGs. Bd. 27 Nr. 44 \inc. 190; Bd. 26 Nr. 47 \inc. 252; Bd. 22 Nr. 41 \inc. 205; Bd. 20 Nr. 17 \inc. 93; Bd. 18 Nr. 48 \inc. 238; Entjch. ROHGS. Bd. 2 Nr. 52 \inc. 229; Bd. 4 Nr. 80 \inc. 392. Seufferts Archiv Bd. 29 Nr. 17 \inc. 28; Bd. 24 Nr. 36 \inc. 58; Bd. 16 Nr. 208 \inc. 346.

^{2) 1. 8} pr. D. 44, 4.

dem diese Einrede entgegen gestellt werden kann, ist auf Grund von § 242 BGBs. die Klage abzuweisen, weil sonst der Richter einen Anspruch und damit zugleich eine vertragsmäßige Verpflichtung des Beklagten anerkennen würde, wie sie § 242 nicht zuläßt; andererseits kann aber der Kläger gegen jedes, der Handlungsweise eines anständigen Mannes widersprechende Gebahren des aus dem Vertrage Verpflichteten erfolgreich mit der Vertragsklage reagieren, weil eben die Vertragsverpflichtung des Gegners stets sich auf ein Verhalten, wie es Treu und Glauben verlangen, erstreckt.).

7. Nach § 162 BGBs. gilt die Bedingung als eingetreten, wenn der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert worden ist. Der Eintritt gilt als nicht erfolgt, wenn er von der Partei, zu deren Borteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist. Die Worte "wider Treu und Glauben sind an die Worte des I. Entwurfs (§ 136) getreten, daß die Erfüllung der Bedingung in einer dem Inhalt des Rechtsgeschäfts zuwiderlaufenden Weise verhindert wird; sie wollen aber nichts Anderes sagen, als daß der Richter vom Standpunkte des anständigen Mannes aus die Tendenz, den Sinn des vorliegenden Nechtsgeschäfts daraushin sestzustellen hat, ob die Erfüllung der Bedingung in die Willfür der Partei gesetzt war oder ob durch das Eingreisen der Partei der Tendenz des Vertrags bewust zus wider gehandelt wurde?).

biesen Thatbestand zu verdunkeln."

2) Bekker, Pandekten II \ 116 \in .332 Note l. Dernburg, Pandekten, 5. Nusl., I \ 109 \in .259. Negelsberger, Pandekten I \in .568. l. 161 D. R. J. 50, 17. UPLN. I, 4 \ 104 - 107, BGB. f. d. Königr. Sachsen \ 111, code civil Art. 1178. Entsch. NG. Bd. 2 Ar. 38 \in .143; Bd. 10 Ar. 86 \in .296; Bd. 14 Ar. 38 \in .171. Bolze, Prazis des NGs. Bd. 20 Ar. 278 \in .130; Bd. 19 Ar. 321 \in .180; Bd. 18 Ar. 256 \in .150;

¹⁾ So erkennt auch die jächjiche Prazis diesen Grundsat an auf Grund des ganz ähnlich lautenden § 858 BGBs. für d. Königr. Sachsen: "Die Ersfüllung eines Vertrags hat dasjenige zu umfassen, was überhaupt nach Treu und Glauben und nach der Handlungsweise eines redlichen Mannes zu leisten ist." Wenglers Archiv für civilrechtl. Entsch. Jahrg. 1884 S. 723. Sächsisch. Archiv Bd. 2 S. 178; Bd. 5 S. 368 (Vertrag über Uederlassung eines Geschäfts; daraus auf Grund von § 858 VBBs. die Verpflichtung des Uederlassen des Abgeleitet, irresührende Vezeichnungen bezüglich eines gleichen, von ihm betriebenen Geschäfts anzuwenden.) "Die Handlungsweise eines redesichen Mannes ersordert es, daß dersenige, welcher ein Handlungsweise eines redesich gesührten Firma einem Andern überläßt, nicht Veranstaltungen trisst, um diesen Thatbestand zu verdunkeln."

8. § 320 BGBs. Abf. 2 bestimmt für gegenseitige Bersträge: "Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kam die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Bersweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnissmäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Hier soll nach der Anschauungsweise eines anständigen Mannes bestimmt werden, nach welcher Höhre der Beklagte seine Gegenleistung, welches Duantum er zurückhalten darf. Es steht, wenn der Beklagte über dieses Maß hinaus die von ihm geschuldete Leistung zurückhalten will, ihm die Replik des dolus entgegen.).

§ 19.

Das internationale Privatrecht.

Da ausländische Gesetze im Territorium des deutschen Reichs, weil dieses der ausländischen Gesetzgebungsgewalt nicht unterliegt, keine Geltung haben, außer wenn das inländische, d. h. unser deutsches Recht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Gesetzgebietet und ihnen dadurch Gesetzeskraft für das Gebiet des deutsichen Reichs gewährt?), so müssen die Auslegungsregeln, die das W. giebt, in jedem Fall vom deutschen Richter angewendet werden, weil nirgends im BGB. auf ausländisches Recht dezüglich der Auslegung verwiesen ist. Da die Auslegungsregeln durchsgängig auf dem Prinzip von Treu und Glauben beruhen, so würde auch die Anwendung ausländischer Gesetz, die etwas Anderes bestimmten, auf Grund von Art. 30 des Einführungsgesetzes zum BGB:

"Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgesschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde",

als ausgeschlossen zu gelten haben 3).

Der Nichter hat also die Frage, zu wessen Gunsten im Zweisel auszulegen ist, welche Verkehrssitte in Amwendung zu bringen ist, 2c. 2c. nur nach seinem deutschen Recht zu entscheiden.

Bb. 16 Nr. 239 S. 145; Bb. 14 Nr. 269 S. 158; Bb. 10 Nr. 322 S, 169; Bb. 3 Nr. 471 S. 139; Bb. 2 Nr. 722 S. 173. Seufferts Archiv Bb. 32 Nr. 300, Bb. 36 Nr. 179.

¹⁾ Ebenso O Fischer in seiner Handausgabe des BGBs. § 320 Note 5. Bergl. Entsch. RGs. Bd. 4 Nr. 57 S. 198; Bd. 14 Nr. 57 S. 233.

Ebenjo Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 184 S. 258.
 Bergl. auch Entsch. RGs. Bd. 37 Nr. 68 S. 267.

Spezieller Teil.

I. Anslegung der Verträge.

A. Allgemeines.

§ 20.

Innerer Wille. Frrtum. Ginverftandnis über ben Ginn ber Borte.

1. Zunächst ist auch hier vorauszuschicken, daß die Auslegung mit einem inneren Willen es nicht zu thun hat 1). Es ist also für die Auslegung auch gleichgültig, welchen Sinn der eine der Kontrahenten bei dem Gebrauch des streitigen Wortes wirklich damit verbunden hat, in welchem Sinn der andere Teil das streitige

Wort aufgefaßt hat oder auffassen mußte.

Alles dies sind Fragen, die mit der Auslegung nichts zu thun haben; die bloß dann Wichtigkeit erlangen, wenn es sich um Aushebung des Vertrags wegen Willensmängel (Frrum, Betrug, Simulation 2c.) handelt?). Nur dann, wenn eine Partei, d. B. auf Grund Frrums, die Ungültigkeitserklärung des vorliegenden Vertrags verlangt³, hat der Richter sich mit solchen Fragen zu befassen und er hat in solchen Fällen Veweis über die inneren Gedanken der Partei, welche sie bei Abgabe der Willenserklärung oder beim Anhören oder Lesen der Erklärung der Gegenpartei wirklich gehegt hat, zu erheben. Von Auslegung ist hierbei nicht die Rede, denn hier handelt es sich darum,

¹⁾ Bergl. oben § 7 Nr. 12 S. 44. § 8 S. 44 ff.; bezüglich bes inneren Willens bei der Urfundenauslegung vergl. § 9 S. 52 ff.

Bergl. oben § 7 Nr. 12 S. 44.
 Bergl. oben § 10 S. 56 ff., bej. S. 59 Nr. 3.

die Ungültigkeit eines Vertrags festzustellen, jede Auslegung

setzt aber einen gültigen Vertrag voraus.

Gerade wo es sich um Auslegung der Verträge handelt, geht die Behauptung der Barteien dahin, daß die eine das ftreitige Wort in dem Sinne, die andere in einem andern Sinne aufgefaßt habe; es liegt meist klar vor, daß die Parteien die streitige Erflärung nicht in demfelben Sinn aufgefaßt haben. Müßte ber Richter sich bei der Auslegung nach dem inneren Willen richten, jo würde er also regelmäßig zu gar keinem Resultat kommen: denn verlangt man zur Entstehung von Rechtswirkungen bei Ber= trägen Uebereinstimmung des inneren Willens ber Parteien. gerichtet auf Bervorbringung gerade der konfreten Rechts= wirkung 1), so würde der Richter in solchen Fällen auszusprechen haben, daß gar feine Rechtswirfung eingetreten wäre. praktische Zweck, den die Auslegung verfolgt, unvollständige Vereinbarungen zu ergänzen, zweifelhafte Vereinbarungen in einem bestimmten Sinn aufzuhellen, würde nicht erreicht werden. Rechtsordnung selbst zeigt durch Aufstellung der jog. ergänzenden Rechtsnormen deutlich genug, daß unvollkommene Bereinbarungen der Parteien nicht fraftlos sein sollen, daß ihre Ausführung durch die Einfügung solcher ergänzender Normen in die von den Parteien durch das Rechtsgeschäft geschaffene — unvollständige Norm?) ermöglicht werden soll; da es bei der unendlichen Mannig= faltigkeit der Rechtsgeschäfte nicht möglich ist, für alle Rechts= geschäfte solche ergänzende Normen vorher aufzustellen, so muß die Rechtsordnung ein anderes Mittel hierzu darbieten, und dies ist die auslegende Thätigkeit des Richters.

Nebrigens ift es den Vertretern der hier bekämpften Theorie wohl auch gar nicht so ernst mit ihren Behauptungen. Denn wenn z. B. Regelsberger) erklärt: für die Auslegung der Verträge sei nicht allein entscheidend, welchen Sinn der Erklärende mit seinen Worten verbunden habe; der Vertragswille siele damit nur dann zusammen, wenn der andere Vertragsteil die Erklärung in demselben Sinn aufgefaßt hat oder — was dem gleichstehe — nach den gesamten beim Geschäftsabschluß ihm bekannten Umständen aufsfasser, so geht aus den letzen Worten deutlich hervor,

1) Dagegen vergl. § 7 S. 31 ff.

²⁾ Dafür, daß das Rechtsgeschäft eine Norm (lex privata) enthält vergl. § 2 S. 4 ff.

daß das wirkliche Vorhandensein eines inneren Willens gar nicht erfordert wird, sondern daß die Worte nach der Bedeutung ausgelegt werden, die sie gewöhnlich, regelmäßig im Leben haben, wenn sie unter den konkreten Umständen geäußert werden.

2. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der Richter in jedem Fall nicht nach dem inneren Willen der Parteien zu forschen hat, falls nicht Auflösung oder Ungültigkeit des ganzen Bertrags auf Grund von Willensmängeln (Irrtum, Betrug, Drohung, Simulation, Scherz) gefordert wird1). Daß - felbst wenn die Parteien sich über ein fog. Effentiale des Bertrags, wie z. B. Raufpreis (vergl. das Beispiel S. 58 u. S. 97) streiten — er nicht auf Ungültigkeit des Bertrags erkennen darf. Denn er würde hier gegen das Verhandlungsprinzip verstoßen, insofern er auf einen Bunkt erkennen würde, über den die Parteien gar kein Urteil ver= langen, worauf ihr Untrag gar nicht gerichtet ist, und ein derartiges Urteil von ihm wohl erlaffen werden kann, wenn von Amtswegen zu bevbachtende Gesetze verlett sind (contra bonos mores, Mangel der erforderlichen Form — 3. B. beim Wechsel, bei der übermäßigen Schenkung), nicht aber wenn es sich um solche Mängel handelt, die er nur auf Antrag?) zu beachten hat. Streiten sich die Par= teien über die vereinbarte Gegenleiftung, z. B. was unter "Uebernahme der Raufskosten", welche als Gegenleiftung bei einem Kauf versprochen ist, zu verstehen ist, so wollen sie eben nur hierüber ein Urteil, und der Richter hat auch nur hierüber auf Grund der Auslegungsregeln zu entscheiden, da nur insoweit eine Ergänzung ihres Bertrags und eine Aufflärung gefordert ift.

3. Insoweit die Parteien einig sind über die Bedeutung der Vertragsworte, hat der Richter überhaupt nicht auszulegen; er hat vielmehr die Worte in dem Sinn zu nehmen, in welchem sie die Parteien nehmen. S bedarf auch hierzu selbstwerständlich feiner ausdrücklichen Einverständnis-Erklärung; es genügt, wenn sich aus der Verhandlung nur ergiebt, daß Streit darüber nicht

herricht (§ 129 Abj. 2 CBD.) 4).

1) Bergl. oben § 10 S. 59 Nr. 3.

^{2) § 117} BGBS. (Simulation) fordert auch keine Beachtung von Amts= wegen, sondern spricht nur von Nichtigkeit in dem Sinn, daß sich Dritte darauf berusen können, also z. B. bei simulierter Cession der Gläubiger des Cedenten, der die Forderung hat für sich pfänden lassen.

³⁾ Bergl. oben § 11 Nr. 2 S. 61 und dort citierte Entscheidungen.
4) Bergl. oben § 15 Nr. 3 S. 91 ff. und dort citierte Beispiele und S. 61 Nr. 2.

Einer Sparkasse war eine unterpfändlich sichergestellte For= derung von 15000 Mt. zediert, nachdem die Unterpfandsbehörde urkundlich bezeugt hatte, daß "Schuldner und Bürgen zur Deckung des zedierten Betrags hinreichend schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen besitzen". Die Sparkasse wurde weder von dem Schuldner noch vom Bürgen voll befriedigt und forderte Regreß wegen eines Ausfalls von 6000 Mt. von der Unterpfandsbehörde auf Grund des von dieser ausgestellten Zeugnisses. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, indem es feststellte, daß die Bürgen Liegen= schaften im Werte von 30000 Mt. besessen hätten, die nach Abzug der darauf lastenden Hypotheken von 23 000 Mt. noch einen Wert von 7000 Mt., also einen den Ausfall übersteigenden Wert repräsentiert hätten. Das Reichsgericht verwies zurück, weil in der Urfunde flar bezeugt werde, daß die Liegenschaften genügende Deckung für den gangen Betrag ber zedierten Forderung, für 15000 Mt., hätten bieten follen, und weil die Beklagte felbst einen ihr gunftigeren Sinn gar nicht in Unfpruch genom= men habe1).

§ 21.

Zu beachtende Thatsachen. Rechtsnachfolge. Bürge und Pfandschuldner. Vertragsabschluß durch Vertreter.

1. Der Richter hat in jedem Fall darauf sein Bestreben zu richten, daß die Vereinbarung der Parteien den erstrebten Ersfolg auch nach sich zieht; er hat, weil er Gehülse der Parteien bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte ist, weil seine auslegende Thätigkeit gerade bezweckt, lückenhafte, unvollständige Vereinbarungen der Parteien zu ergänzen (§ 13 S. 80 ff.), sein Möglichstes zu thun, um den Vertrag aufrecht zu erhalten?). Er hat zu diesem Zweck alle Umstände des einzelnen Falles ins Auge zu fassen und von seinem Fragerecht (§ 130 EPD.) zur

1) Bolze, Prazis des Reichsgerichts Bb. 14 Nr. 279. Seufferts Archiv Bb. 33 Nr. 268 S. 374.

^{2) 1. 12 (13)} D. de reb. dub. 34, 5; 1. 80 D. de V. O. 45, 1. A. 4, 74, BGB. für das Königr. Sachjen § 813. Code civ. art. 1157. Entjch. ROHES. Bb. 16 S. 430. Entjch. KGS. Bb. 2 Ar. 103 S. 379; Bb. 24 Ar. 13 S. 67. Regelsberger in Endemanns Handbuch Bb. II S. 394, Regelsberger, Kandesten Bb. I S. 643 Ar. 2.

Aufklärung ausgiebig Gebrauch zu machen. Er hat namentlich auf den wirtschaftlichen Zweck') den die Parteien verfolgen, zu sehen (oben § 12 S. 70 ff.) und darauf, daß die Grundsätze von Treu und Glauben nicht verletzt werden (oben § 18 S. 139 ff.).

So folgert das RG. (Entsch. Bd. 18 Nr. 28 S. 143) in einem Falle, wo ein Versicherter nach Austrinken einer Flasche schwedischen Punsches an einem Schlagflusse gestorben war, die Nichtverwirkung der Versicherung unter Anderem aus dem Zwecke der Lebensversicherungsnehmer, der nicht dahin gehe, das Recht auf die Versicherungssumme außer der dafür gegebenen Geld= leistung durch ängstliche Verkümmerung jeder Freiheit des Verhaltens im Leben zu erfaufen, aus dem Geschäftszwecke der Lebensversicherungsgesellschaften, welchem es widerspreche, Verficherungsluftige durch harte Verficherungsbedingungen fernzuhalten. Kür die Bestimmung des Umfangs der Pfandhaftung bei einer Rredithnpothet wird der wirtschaftliche Zweck, den solche verfolgt — Gewährung von Darlehen seitens des Pfandgläubigers —, verwertet - oben S. 71; bei Berburgung für Eröffnung eines "Mehrkredits" wird auf den Erfahrungsfat des Lebens Bezug genommen, daß nur neue Kreditoperationen, Gewährung eines weite= ren, als des bisher gewährten Kredits darunter verstanden werden, und demnach die Beträge, welche auf Grund von vor der Berbürgung ausgestellten, nachher fällig gewordenen Wechseln zu zahlen waren, nicht darunter fallen (Entsch. RGs. Bd. 9 Nr. 44 S. 178).

Eine Papiersabrik verspricht ein Honorar für den Nachweis, daß und wie Strohstoff in einer für weißes Papier verwendbaren Gestalt angesertigt werden könne; hier ist nach dem Zweck und den Umständen der Vorbehalt zu unterstellen, daß die Verwertung des nachgewiesenen Stoffs in der Fabrikation in gewinnbringender Weise möglich sei (Entsch. NDHS. Bd. 3 Nr. 39 S. 184).

¹) Leonhard, Frrtum, S. 243: "Gerade darin gipfelt die Hauptsunst der praktischen Jurisprudenz bei der Außlegung der Berträge, in den Seelen der Kontrahenten zu lesen, wie ihre Abssichten sich dei dem Bertragsschlusse in ihren Erklärungen abspiegelten, und aus dem gemeinsamen Spiegelbilde diejenige Rechtswirkung herauszusinden, welche zu ihrem gemeinsamen Jwecke sührt, ihre gemeinsamen Erwartungen befriedigt und ihrem gemeinsamen Borausziehungen entspricht." Ueber die wirrichaftlichen Zwecke, die bei der Tradition, Occupation, den Reals, den Konsensualfontrakten, der Cession ze versolgt werden, vergl. Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg in Iherings Jahrb. s. d. Dogmatik Bd. 19 S. 164 ff. Verkauf einer Zeitung Entsch. RGS. Bd. 37 Nr. 46 S. 178. Nachzahlung bei besseren Vergl. auch oben S. 105 Note 2.

Ift dem Richter der wirtschaftliche Zweck, den die Parteien mit dem Rechtsgeschäft verfolgen, nicht klar, so hat er sich (§ 130 CPD.) darüber Aufklärung zu verschaffen und von Amtswegen sich über Erfahrungssätze des Lebens, über die vorliegenden Lebensverhältnisse, die er nicht kennt, zu vergewissern (§ 12 S. 70 ff., bes. S. 73; S. 95c). Er hat zu beachten, von wem die auszulegenden Worte herrühren, ob ein unentgelklicher Vertrag vorliegt, ob es sich um eine Verwirkungsklausel handelt 2c. 2c. — vergl. § 18 S. 142 ff. u. § 25 S. 165, § 26 S. 171 —.

- 2. Vor Beginn jeder Auslegung von Rechtsgeschäften müssen selbstwerständlich die behaupteten Willenserklärungen und sonstigen für die Auslegung in Betracht kommenden Umstände des konkreten Falles feststehen, sei es durch Zugeständnis, sei es auf Grund eines geführten Beweises; da die Auslegung, um zu einem richtigen Resultat zu gelangen, eben alle Umstände, welche auf den rechtlichen Charakter des konkreten Vertrags Einfluß haben können, berücksichtigen muß.
- 3. Solche Umftände, welche die Auslegung beeinflussen, können sein: Vereinbarungen der Parteien über den Sinn der Worte, mögen sie vor oder nach dem Vertragsschluß erfolgt sein 1, oder sonstige Thatsachen, welche vor, bei oder nach dem Vertragssschluß vorgekommen sind vergl. § 11 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 S. 63 ff., § 15 S. 92 ff. —. Der Veweis alles dessen kann durch alle Veweissmittel, auch durch Sid geführt werden, sei es ein zugeschodener oder ein richterlicher; das ergehende bedingte Endurteil kann daher die Verurteilung des Veklagten oder Abweisung der Klage nicht nur von einer Sidesleistung über eine solche Vereinbarung bezüglich des Sinnes der streitigen Worte abhängig machen, sondern auch von der Sidesleistung über eine solche einzelne für die Auslegung wichtige Thatsache. Dagegen ist unzulässig ein Veweis, auch durch Sid, über die innere Absicht der Parteien²).

¹⁾ Regelsberger in Endemanns Handbuch des HRS. Bd. II S. 390. Spätere Bereinbarung über den Sinn eines früheren Gedings ift nach Berstragsgrundsähen bindend.

²⁾ Bergl. oben § 11 Nr. 5 S. 65 ff., auch Nr. 7 S. 67 ff. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 18 Nr. 272: "Gegenüber dem klaren Sinn der Bürgschaftsurkunde war eine Eideszuschiebung an die Kläger darüber, daß sie dieselbe anders verstanden, als sie sich ausdrückt, unzulässig."

- 4. Für Singularnachfolger, wie Cessionare und Universalnachfolger, wie Erben gilt selbstverständlich für die Auslegung nichts Besonderes; für die Auslegung kommen die Willenserklärungen ihrer Nechtsvorgänger in Betracht¹), es müßten denn nach der Rechtsnachfolge Modifikationen des ursprünglichen Vertrags durch Willenserklärungen oder sonstige Handlungen der Nechtsnachfolger eingetreten sein. — Dasselbe gilt für und gegen die Konkursgläubiger²).
- 5. Für Bürgen und Pfandgeber sind die Willenserklärungen der Vertragschließenden bezüglich der Auslegung nicht schlechthin maßgebend; für sie können diese Willenserklärungen nur in Vetracht kommen, insoweit sie Kenntnis davon erlangten. Hat Semand sich auf Grund einer ihm vorgelegten Urkunde, vielleicht über einen Kauf oder über ein Darlehn, verbürgt, so kann für Auslegung der Bürgschaftsverpssichtung nur der Inhalt dieser Urkunde benutt werden, nicht Vereindarungen oder Thatsachen, die sich zwischen den Hauptparteien vor oder nach Ausstellung der Urkunde abgespielt haben und die für die Bedeutung der Worte der Urkunde wesentlich sind, es müßte denn eine Zustimmung des Vürgen ershellen³).

Selbstverständlich sind auch die vor und nach Abschluß des Bürgschaftsvertrags vorgekommenen Thatsachen, die für den Sinn der Bürgschaftserklärung von Sinfluß sind, zu beachten 4) — vergl. oben § 11 Nr. 2 ff. S. 61 ff. —.

¹⁾ Entich. RGs. Bd. 20 Nr. 13 S. 61.

²⁾ Regelsberger in Endemanns Handbuch des HRs. Bb. II S. 390 unter Nr. 3.

³) Bergl. auch BGB. § 767: "Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptsschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Berpflichtung des Bürgen nicht erweitert." Bergl. Bolze, Praxis des RGS. Bd. 14 Rr. 143 S. 87 und nachher S. 166 B.

⁴⁾ Entsch. RGs. Bb. 34 Nr. 4 S. 18 st.; Bb. 22 Nr. 64 S. 329, wo der V. Senat aber fälschlich behauptet, daß es nach Art. 278 ADHGBs. auf die innere Absicht der Kontrahenten ankomme, ob Verpfändung oder Bürgschaft anzunehmen sei, und die Auslegung einer Urkunde unter Berückschichtigung der Bertragssichluß begleitenden Umstände als für die Revission nicht angreisbar erklärt; wahrscheinlich, weil thatsächlich die Auslegung des Berusungsgerichts ganz zutressend ist. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 234; Bd. 12 Nr. 280: Bd. 18 Nr. 272.

- 6. Ist der Vertragsabschluß durch Vertreter erfolgt, so kommen für die Auslegung nur deren Willenserklärungen in Betracht 1). Die Willenserklärungen oder Handlungen des Vertretenen können allerdings dann in Betracht kommen, wenn er selbst vor oder nach Abschluß des Vertrags durch den Stellvertreter Willenserklärungen dem Mitkontrahenten gegenüber abgegeben hat.
- 7. Häusig kommt es auch vor, daß die Fassung des Verstrags nicht von den Vertretern der beiden Parteien, sondern von einer dritten Person herrührt, so wenn beim gerichtlichen Versgleich die Vergleichs-Fassung vom Richter geschieht, die Abfassung des Vertrags einem Rechtsanwalt oder einem Notar übertragen worden ist; oft benutzen die Parteien auch gedruckte Formulare, wie sie z. B. für Mietverträge, Kausverträge über Grundstücke ze. im Handel zu haben sind.

Auch hier gelten die allgemeinen Auslegungsregeln; es kommt also für die Auslegung nicht in Betracht, was die eine oder andere Partei bei dem einen oder anderen Ausdruck sich gedacht, wie sie ihn gedeutet hat, ebensowenig auch, wie ihn der Verfasser²) des Vertrags gedeutet, was er sich darunter gedacht hat.

Das ist klar beim Gebrauch von Formularen; denn da läßt sich ganz regelmäßig überhaupt nicht nachkommen, wer sie verfaßt hat, und es lassen sich also auch die Gedanken des Verfassers nicht ernieren.

2) A. M. Leonhard, Frrtum, S. 189, welcher in solchen Fällen den Inhalt der Bertragsworte nach der Rede und der Denkweise des Dritten Urshebers der lex contractus bestimmen will. Es ist dies um so eigentümlicher, als Leonhard in seiner Schrift über den Frrtum gerade das Hauptgewicht auf die Uebereinstimmung der Billenserklärung im Gegensatz zu einer inneren

Absicht legt.

¹⁾ Seufferts Archiv Bb. 46 Nr. 3 S. 5 DLG. Braunschweig. Handlungen von Bertretern einer juristischen Person sind geeignete Aussegungsmittel sitr die von denselben geschlossen Berträge. Seufferts Archiv Bd. 19 Nr. 23 S. 44 (Verhandlungen des Stellvertreters vor Abschlüß des Vertrags, der dann vom Vertretenen selbst abgeschlossen ist, als Juterpretationsmittel). Entsch. Kus. Bd. 30 Nr. 10 S. 30, Nr. 65 S. 216 Bd. 6 Nr. 47 S. 179, 180 (Vershandlungen mit Agenten). Wenn die Vertragsworte auf der einen Seite von einem Agenten oder einer sonstigen Zwischenverson abgegeben sind, so ist eben lediglich durch diese Worte der Vertrag entstanden, nur ihre durch die konstreten Umstände beeinslußte Vedeutung ist maßgebend sir den Inhalt des Vertrags; ein Vertrag anderen Anhalts ist überhaupt nicht entstanden. Verschieden davon ist die Frage, ob die Zwischenperson bevollmächtigt zum Abschlüß war, und der Vertretene gebunden ist.

Ebensowenig Einfluß auf die Auslegung hat aber der innere Gedanke des Richters, des Rechtsamwalts, des Notars 2c.; wollte man dies annehmen, so käme man in noch größere Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung, als wenn es sich um einen von den Parteien selbst abgeschlossenen Bertrag handelt. Denn während in letzterem Fall möglicher Weise sich jede Partei etwas Anderes unter dem streitigen Ausdruck gedacht hat, so käme hier noch eine dritte innere, bei der Auslegung zu beachtende Meinung hinzu; eine innere Ansicht, die den beiden Parteien verborgen ist. Man sieht eben auch hieran wieder, daß der innere Wille für die Ausschleibe

legung gang irrelevant ift und fein muß.

Deshalb kann auch der Richter, Rechtsanwalt 2c. in solchen Fällen nicht als Zeuge dafür benannt werden, was er sich unter dem zweiselhaften Ausdruck gedacht hat, sondern nur darüber, daß die Parteien vielleicht vor oder bei Abschluß des Vertragsihre Meinung über die Bedeutung der Vertragsworte geäußert haben und daraushin ein bestimmtes Wort von ihm gewählt ist, oder darüber, daß der Richter oder Rechtsanwalt selbst Aeußersungen über eine Wortsdeutung oder darüber, in welcher Weise der Inhalt des Vertrags lauten solle, gethan und daß er — nachsdem die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend dem zugestimmt haben, ein bestimmtes Wort, um diesen Willen der Parteien zum Ausdruck zu bringen, gewählt und in den Vertrag gesetzt hat. Es gelten auch hier alle die § 11 ©. 61 ff. ausgestellten Regeln — vergl. auch § 10 ©. 56 ff. —.

§ 22.

Nach der Dertlichkeit verschiedener Sprachgebrauch. Abschluß unter Abwesenden.

1. Die Auslegung hat auszugehen von dem Gewöhnlichen, von dem Regelmäßigen; handelt es sich daher darum, im Wege der Auslegung festzustellen, ob ein Wort in seiner allgemeinen Bedeutung oder in der besonderen Bedeutung zu nehmen ist, die es an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten territorialen Bezirk hat, so ist auch hierbei von diesem Grundsatz auszugehen.

Das Gewöhnliche ist nun, daß, wenn Verträge abgeschlossen werden, die Parteien sich hierbei der Worte in der Bedeutung bebienen, welche die Worte an dem Orte des Abschlusses des Vers

trags haben: wenn in Desterreich ein Vertrag abgeschlossen wird, in welchem "Gulben" versprochen werden, so meinen die Parteien regelmäßig österreichische Gulben, wenn in Holland holländische Gulben. Es ist auch gleich, ob die Kontrahenten gerade ihren Wohnsitz an diesem Orte haben; auch wenn ein Verliner und ein Pariser einen auf Gulben lautenden Vertrag in Desterreichschließen, hat diese Regel zu gelten. Es müssen also regelsmäßig die Worte in dem Sinn ausgelegt werden, den sie am Ort des Vertragsabschlusses — nicht des Ersüllungsorts — haben?); nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, z. B. ein Hollander schließt in Wien mit einem Hollander einen in Holland zu ersüllenden Kausvertrag ab, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Es ift für die Auslegung gleichgültig, ob der eine oder andere Kontrahent Kenntnis von der betreffenden Wortbedeutung hat. Schließe ich in einer Stadt, wo man unter erstem Stockwerf die Etage versteht, die man sonst als Parterre bezeichnet, über das erste Stockwerf einen Mietvertrag ab, so gilt das Parterre als gesmietet nach dieser Auslegungsregel3); schließt Jemand im Königreich Sachsen einen Kausvertrag über ein Grundstück ab und wird dabei als Flächenmaß "der Acker" genannt, so ist das im Königreich Sachsen unter "Acker" verstandene Flächenmaß anzunehmen. Werden in einem Territorium Worte in einem bestimmten Sinn gebraucht, sit es Sitte, Gewohnheit, sie so zu gebrauchen, so ist eben ein derartiger Gebrauch das Regelmäßige; in diesem Sinn hat der Richter bei der Auslegung die Worte aufzusassen. Es ist immer im Auge zu behalten, daß Auslegung und Irrtum nichts miteinander zu schafsen haben, daß bei der Auslegung eben immer

¹⁾ Entsch. NDHG. Bb. 6 Nr. 16 S. 91, daselbst eine interessante Ausnahme von der Regel im Text. Das Urteil ist vom Jahr 1872, zu welcher Zeit die österreichischen Gulben noch in Deutschland Geltung hatten.

²⁾ Ein Würzburger hat in Schweinfurt Weizen "für 25 Mark" gekauft. In Schweinfurt wird der Weizen stets auf 100 Kilo verkauft; demnach ist für 100 Kilo 25 Mark zu zahlen. Handelsappellgericht Nürnberg. Sammlung v. Entsch. des ob. Gerichtshofs für Bayern in Gegenst. des Handels u. Wechselzrechts Vd. III S. 859. Vergl. auch Entsch. NOHGS. Vd. 2 Nr. 76 S. 321.

⁹) Auf anderem Gebiete liegt die Frage, ob wegen Frrtums ein solcher Bertrag aufgelöst werden kann. Hartmann, Wort und Wille im Rechtseversehr, Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 20 S. 36 läßt in diesem Fall übrigens mit Recht auch die Ansechtung des Vertrags wegen Frrtums nicht zu.

ein Streit über den Sinn von Willenserklärungen besteht, der entschieden werden muß. Auch wenn die Parteien von einer versichiedenen Bedeutung der Worte ausgegangen sind, so muß doch auch dann, wenn der Irrtum kein wesentlicher ist, also die Aufslösung des Vertrags nicht herbeiführen kann, immer in dem einen oder anderen Sinn entschieden werden.

- 1. 34 D. de R. J. 50, 17. Ulpianus. Semper in stipulationibus et in ceteris contractibus id sequimur, quod actum est: aut, si non pareat quid actum est, erit consequens, ut id sequamur, quod in regione in qua actum est (d. h. wo abgeschlossen worden ist) frequentatur. Das BGB. § 157 bestimmt nichts Anderes, indem es verlangt, daß Verträge so auszulegen seien, wie Treu und Glauben mit Kücksicht auf die Verschissitte es ersordern. Denn auch die Verkehrssitte ist verschieden je nach der Dertlichseit, und das Regelmäßige ist eben, daß falls nicht Besonderes aus dem Vertrag oder aus anderen Thatsachen hervorgeht die Verschrsamschauung des Abschlußortes dem Vertrag zu Grunde liegen wird.
- 2. Bei Abschluß von Verträgen unter Abwesenden gilt die Regel, daß die Worte in dem Sinn auszulegen sind, den sie haben am Ort desjenigen Kontrahenten, von welchem sie gebraucht sind1); es ist also z. B. bei einer Offerte die Erklärung des Offerenten in dem Sinn zu nehmen, welche die Erklärung an dem Ort hat, von dem sie ausgeht. Es hat ein Kausmann in Hamburg einem Kausmann in Breslau eine Offerte gemacht, ihm "circa" 18000 Zentner Reismehl zu liefern?); es hat Jemand in dem Versicherungsantrag, der an die, nicht an seinem Wohnsitz besindliche Versicherungsgesellsschaft gerichtet war, das zu versichernde Haus als "massives" bezeichnet"); im ersteren Fall wird das Wort "circa" nach Hamburger Sprachgebrauch, im zweiten Fall das Wort "massiv" nach dem in der Gegend des Versicherungsnehmers üblichen Sprachgebrauch

^{&#}x27;) Ebenso Wächter, Archiv f. d. civil. Prazis Bd. 19 S. 114 ff. Regels= berger in Endemanns Handbuch Bd. II S. 393. UPLN. I, 4 § 67; BGB. für d. Königr. Sachsen §§ 810, 811; code civ. art. 1159.

²⁾ Seufferts Archiv Bb. 50 Nr. 256. DLG. Hamburg.

^{*)} Seufferts Archiv Bb. 40 Nr. 94 S. 146. NG. III. Sen. v. 3. Okt. 1884. Die Einrede des Jrrtums ist hier zurückgewiesen, weil die Versicherungsgesellsschaft eben bei der Prüfung des Antrags nicht die ersorderliche Sorgfalt ansgewendet habe. Vergl. auch Bolze, Praxis des Neichsgerichts Vd. 14 Nr. 275.

ausgelegt — ohne Nücksicht auf die Kenntnis der andern Partei 1). Es liegt hier nicht anders, als wenn der Empfänger der Offerte eine solche in einer fremden ihm nicht bekannten Sprache erhielte, oder wie wenn Zemand eine Ware aus einem Laden entnimmt, ohne nach dem Preis zu fragen; informiert er sich solchenfalls nicht über die Bedeutung der Worte, über den Preis der Ware, so kann man nur annehmen, daß er sich dem Sprachgebrauch, den gewöhnlichen Preisen des Offerenten unterwirft. Der Offerent kann seine Willenserklärung auch gar nicht anders auffassen, wenn man hinterdrein die Annahme-Erklärung nicht nach des Offerenten Sprachgebrauch, sondern nach dem des Annehmenden auslegen wollte.

§ 23.

Der Sprachgebrauch besonderer Areise, insbesondere der Handelsgebrauch (Usance.)

1. Wie es einen nach territorialen Bezirken verschiedenen Sprachgebrauch giebt, so haben auch oft einzelne Personen-Areise (Kaufleute, Gewerbetreibende) einen bestimmten Sprachgebrauch. Innerhalb dieser Areise bildet sich eine gleichmäßige Sprech- und Handlungsweise aus, bestimmte Willenserklärungen, Handlungen und Unterlassungen werden stets in diesen Areisen in einem gewissen Sinn gebraucht²); es ist dies das Regelmäßige, das Gewöhnliche, es ist Verkehrssitte.

2) Chrlich, Die stillschweigende Billenserklärung S. 28 ff.; Regels= berger in Endemanns handbuch des handelsrechts Bb. II S. 391.

¹⁾ Ein gutes Beispiel auch bei Hartmann, Wort und Wille im Rechtsverkehr, Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 20 S. 66: Ein Antwerpener Haus macht Anfang November 1876 an ein Baseler Haus die Offerte: "Wir haben noch 50 Faß Petroleum November-Expedition, die wir zu Fr. 75 abseben." Die Offerte wird umgehend einfach acceptiert. Als Ende Dezember die Lieserung noch nicht erfolgt ist, erklärt der Käuser sich als nicht obligiert, da das Moment der November-Expedition einen wesentlichen Punkt sir den Bertrag bilde und dieser Ausdruck, wie erweislich, auch von seinem Agenten so verstanden sei, daß das Petroleum zu Antwerpen noch im November zur Expedition bereit liege und nicht erst im Januar geliesert werden könne. Der Verküfer machte dagegen geltend, es sei im Petroleum handel dieser Ausdruck iblich zur Bezeichnung, daß in dem fraglichen Wonat das Petroleum erst von Amerika abgehe. Das Gericht verurteilte den Käuser zur Abnahme, "weil er den Ausdruck hätte kennen sollen".

So gilt bei dem Schieferdeckergewerbe in Wien die Usance, daß bei Affordierung der Schieferdeckung eines Hauses in Wien zur bestehenden Dachfläche bei First, Grat zc. wegen unvermeid= licher Abhauung des Schiefers und schwieriger Arbeit noch ein Quadratmeter zur effektiven Dachfläche hinzugerechnet wird; daß, wenn bei Aufnahme eines Lehrlings in Wien ein Lehr= ober Roft= geld nicht vereinbart ift, ein solches nicht gezahlt wird 1).

Das Reichsoberhandelsgericht operiert in dem Leipziger Theater= prozesse mit der "Theaterpraxis": "Berträge zwischen Theaterunternehmern und Autoren unterliegen den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsschließung; demgemäß gilt, soweit ein anderer Wille ber Beteiligten nicht erhellt, das in diefen Fällen Uebliche2)".

Besonders häufig finden sich solche Usancen im Sandels= verkehr; fie haben aber hier feinen anderen Charafter, als wenn fie sich in anderen Kreisen gebildet haben 3). Das Reichsgericht4) ftellt eine in Deutschland geltende Handelssitte fest, wonach unter besonderen Voraussetzungen (öffentliche Bekanntmachung der Uebernahme des Handelsgeschäfts 2c. 2c.) aus der Uebernahme eines Handelsgeschäfts mit Aftiven und Paffiven den Gläubigern ein Rlagrecht gegen den Uebernehmer erwächst. Das Reichsoberhandels=

¹⁾ Ehrlich a. a. D. S. 36.

²) Entich. NOHES. Bd. 12 Nr. 106 S. 338. ³) Ebenjo Chrlich a. a. D. S. 37. Cojack, Handelsrecht, III. Aufl., § 21 G. 107: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte findet ihre hauptstütze in der Verkehrssitte. Wenn das HoB. (Art. 279) die Berücksichtigung der Handelssitte (Mance) ausdrücklich anbesiehlt, so ist dies nicht als eine Abweichung von ben bürgerlichen Rechtsregeln, sondern im Gegenteil als eine getreue Unwendung biefer Regeln auf den Sandelsverkehr aufzufaffen.

⁴⁾ Entich. Bb. 17 Nr. 22 S. 97. Das Reichsgericht spricht hier aus, daß fich ein Sandelsgewohnheitsrecht im Gegenfat zur Ufance nicht gebildet habe; es wird überhaupt der Unterschied zwischen solchem Gewohnheitsrecht und der Ufance darin gefunden, daß die opinio necessitatis bei der Ufance fehle (jo Cofad, Lehrbuch des Handelsrechts § 21 Nr. 2a). Ob aber nicht doch in dem Falle der Uebernahme eines Geschäfts mit Aftiven und Passiven sich ein Bewohnheitsrecht gebildet hat? Gine opinio necessitatis liegt doch in folchen Fällen gewiß vor; jeder Laie, der einen folden lebernahme-Bertrag abichließt, wird fich fagen, daß er nun verpflichtet fei, die Schulden an die Beichafts= gläubiger zu gahlen; die Geschäftsgläubiger werden der Meinung sein, daß ber Nebernehmer ihnen nun rechtlich zur Zahlung verpflichtet sei, fie bringen ja diese Meinung deutlich dadurch jum Musdrud, daß fie Rlage erheben. Dehr kann man doch als Neußerungshandlung dieser opinio nicht verlangen. Und wenn nun in vielen Fällen zu Gunften folder Gläubiger entschieden ift, mas fehlt da am Gewohnheitsrecht?

gericht1) stellt eine in Amsterdam für den Kauf schwimmender Baumwolle "good fair" geltende Usance fest, wonach der Räufer, auch wenn sich zeigt, daß die Baumwolle von geringerer Qualität ift, als beim Kaufsabschluß angenommen war, der Räufer fein Rücktrittsrecht, sondern nur ein Recht auf Minderung des Kauf= preises hat, wobei der zu gewährende Nachlaß am Kaufpreis durch Amsterdamer Arbiterspruch festzustellen ist.

Ueber den sonstigen Sprachgebrauch des Handels, die Bedeutung von Ausdrücken wie "sofort", "frei bleibend", "fostenfrei Bahn= hof N. N." 2c. find zu vergleichen die Spruchsammlungen unter

"Auslegung".

Alle folche Usancen dienen zur Ergänzung der Bertrags= bestimmungen; insoweit diese nichts Besonderes festseten, wird die Usance als das Gewöhnliche, als das Regelmäßige, weil es Berkehrsfitte ift, im Wege der Auslegung dem Bertrag der Parteien Die Rechtsnorm, welche die Parteien durch Abschluß des Vertrags für sich aufgestellt haben 2), wird hier dadurch ergänzt, wie sie sonst ergänzt wird durch die subsidiären staatlichen Rechts= normen. Und wie die staatlichen subsidiären Normen in Wirkung treten ohne und gegen den Willen der Parteien, falls diese nur nicht eine besondere Bestimmung getroffen haben, so ist auch die An= wendung dieser Normen durch den auslegenden Richter nicht daran gebunden, daß die Barteien Kenntnis von der Ufance hatten 3). Daß eine Kenntnis nicht erforderlich ist, wenn es sich um Verträge handelt, die geschloffen werden innerhalb der demfelben Kreise angehörigen Personen, folgt daraus, daß ja eben in diesen Kreisen gerade dieser Sprachgebrauch, diese Bedeutung von Handlungen oder Unterlassungen das Gewöhnliche, das Regelmäßige ift.

2) Dafür, daß durch jeden Bertrag eine Norm, eine lex privata, zur Ent=

stehung kommt vergl. § 2 S. 4 ff.

¹⁾ Entich. ROBUS. Bb. 7 Nr. 1 S. 1 ff. Die vom Käufer geforderte Un= gultigfeitserklärung bes Raufs wegen Frrtums - weil ihm diefe Ufance nicht bekannt gewesen — wurde zurückgewiesen. Bergl. auch Entsch. RDHGs. Bb. 15 Rr. 71 S. 251.

³⁾ Entich. des ROSAS. Bd. 7 Nr. 1 S. 13; Bd. 15 Nr. 71 S. 251; Bd. 17 Nr. 72 S. 335; Bd. 13 Nr. 117 S. 369 ff. Es ift intereffant zu feben, wie das NDHG., welches der Willenstheorie huldigt, in solchen Fällen, wo ganz offenbar — wie eben regelmäßig in Fällen der Auslegung — ein Willens= diffens vorliegt, trop alle dem, geleitet von einem gesunden Rechtsgefühl, zu dem richtigen Resultat fommt: der erforderliche "Wille" der einen Partei wird eben vermutet, fingiert. Bergl. oben G. 159 Rote 1.

²¹bh. 3. deutschen Privatrecht I.

2. Es fragt sich weiter, wie es mit der Auslegung zu halten ift, wenn dritte, nicht diesen Kreisen angehörige Personen mit ihnen Verträge abschließen. Zunächst ist flar, daß, wenn es sich um Geschäfte handelt, die nicht zu den Spezial=Geschäften dieser Kreise gehören, nur die Worte in der nicht=technischen, Allen bekannten Bedeutung genommen werden können, ebenso wie sich auch aus dem wirtschaftlichen Zweck, den der Bertrag ver= folgt, und der ja bei jeder Auslegung zu berücksichtigen ift, eine bestimmte Auslegung ergeben kann. Gin Grundstücksbesitzer hat seinem Nachbar, einem Gerber, einen Theil seines Grundstücks zum Gerbereibetrieb verkauft, wobei sich der Gerber verpflichtet hatte, auf dem erfauften Teil feine "Gruben" anzulegen. Unter "Gruben" versteht man technisch in der Gerberei nur sog. Lohgruben, nicht sog. Aescher, d. h. in den Boden gesenkte Behälter, worin die roben Häute mit Kalkwasser vorbereitet werden. Das Gericht nahm den Ausdruck "Gruben" im Bertrag nicht in dieser engeren technischen Bedeutung, da auch diese "Lescher" unangenehme Ausdünstungen verbreiten, und der wirtschaftliche Zweck des Vertrags darauf ging, den Verfäufer hiergegen zu schützen 1).

Liegt der Fall nicht so, schließt also ein außerhalb eines solchen Kreiss Stehender einen Vertrag mit einer solchem Kreis zugehörigen Person ab, der sich gerade auf Geschäfte dieses Kreises bezieht, z. B. er schließt mit einem Architekten einen Verstrag über Erdanung eines Hauses, so muß er die vom Architekten gebrauchten Worte in der technischen Bedeutung, die sie in dem Kreise der Architekten haben, gegen sich gelten lassen. Ist also z. B. die erste Zahlung vereindart "bei der ersten Balkenlage", so ist die Zahlung dann zu bewirken, wenn nach dem Sprachgebrauch der Architekten "die erste Balkenlage" als "gelegt" gilt.

Spekuliert Jemand an der Börse und hat sich ausdrücklich den Börsen-Usancen, die dort herrschen, unterworsen, vielleicht durch Unterschreiben eines Schlußscheins, in welchem diese Unterwerfung vorgesehen ist, so hat er sich damit vertragsmäßig den Usancen unterworsen. Aber auch wenn keine solche Bereindarung stattgesunden hat, muß er den Sprachgebrauch der Börse gegen sich gelten lassen; er mag sich vorher informieren, wenn er die an der Börse

^{- 1)} Seufferts Archiv Bd. 18 Ar. 227 S. 357 DUG. Lübeck. Auch hier wurde Sinrede des Frrtums zurückgewiesen.

gewöhnlichen, üblichen Ausdrücke nicht fennt, und fich tropbem auf Börsengeschäfte einläßt1).

§ 24.

Die Bertehrsfitte.

1. Die Berkehrsfitte, welche ber Richter nach § 157 BGBs. seiner Auslegung zu Grunde legen foll, gemäß welcher er seine Auslegung zu geben hat, ist — nach dem vorher Ausgeführten — nichts Anderes als das Gewöhnliche, das Uebliche. Wie die Willenserklärungen, bestehen sie in Worten oder in anderen Handlungen, im Berkehr ber Menschen gewöhnlich aufgefaßt werden, so hat sie der Richter aufzufassen, in dieser Bedeutung hat er sie der durch den Vertrag erzeugten Norm einzufügen. Diese Kenntnis der Bedeutung der Willenserklärungen lehrt den Richter nicht die juristische Wissenschaft, die Lebenserfahrung ift es vielmehr, die sie ihm verschafft; es fommt hierbei nicht auf juristische Begriffe an, sondern auf die Kenntnis des realen Lebens. Kennt der Richter nicht aus eigener Erfahrung die Bedeutung, welche der auszulegenden Willenserklärung im Berkehr der Menschen zukommt, so hat er sich von Amtswegen2) burch Befragung von Sach= verständigen die erforderliche Kenntnis zu verschaffen, wie das ja namentlich oft geschieht, wenn die Verkehrsgewohnheiten besonderer Rreise 3. B. der Raufleute festgestellt werden sollen.

2) A. M. Regelsberger, Bandetten Bb. 1 § 22 C. 102 Rr. 3 b, vergl.

bagegen oben § 12 G. 74 ff.

¹⁾ Regelsberger, Pandeften Bd. 1 § 22 S. 102: "Wer in einen bestimmten geschäftlichen Berkehr eintritt, kann sich hinterher auf die Unkenntnis einer Geschäftsübung nicht berusen, sosern die mit ihm verkehrenden Personen seine Kenntnis vorausgesetzt haben und zu dieser Voraussetzung berechtigt waren. Das Wissensollen steht hier dem Wissen gleich." Nach den letzten Worten tommt es also auch nach Regelsberger nicht auf eine Kenntnis des Dritten und demnach noch viel weniger auf feinen inneren Billen an; benn ich fann wohl wollen, daß ein Gebrauch, auch wenn beffen Inhalt mir nicht bekannt ift, die Norm für ein mich betreffendes Rechtsverhaltnis abgeben foll, nicht aber tann ich einen Gebrauch wollen, deffen Erifteng mir gar nicht befannt ist. Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, 5. Aufl., Bd. I § 117 S. 248: Der Interpret muß sich insbesondere die Standes und die gewerbliche Atmosphäre, in welcher die Geschäftssichließenden leben, vor Augen halten. Ift diese für die Geschäftsschließenden verschieden, so wird der Regel nach der Sprachgebrauch entscheiden, welcher im Kreise dessen herrschte, von welchem die Erflärung herrührte, da es Sache des anderen Teils gewesen wäre, sich nach ihm zu erfundigen.

"Was bei einer gewissen Art von Geschäften regelmäßig gethan oder bestimmt zu werden pslegt, bildet den Geschäftsgebrauch, die Geschäftsübung, mos, consuetudo", Verkehrösitte; sie kann sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, z. B. das Dinggeld dem die Miete antretenden Dienstdoten zu überlassen, sie kann sich auf rein thatssächliche Dinge beziehen, z. B. Art der Berpackung. "Der Grund, warum das bei der Drdnung von rechtlichen Verhältnissen Beobsachtete, der rechtsgeschäftliche Gebrauch, die Verkehrösitte, Erheblichseit besitzt, liegt in der Erfahrung, daß die Menschen ohne Grund nicht vom Ueblichen abzuweichen pslegen, daß ferner die Urheber eines Rechtsgeschäfts über solche Punkte, für welche sie sich der bestehenden Uebung anschließen, häufig eine ausdrückliche Bestimmung unterlassen, weil sie diese Ordnung für selbstwerkändlich erachten").

Aus diesem Grunde weist das Gesetz mit Recht den Richter an, bei zweiselhaften Ausdrücken, also falls der Richter auslegend thätig wird, den zweiselhaften Ausdrücken die Bedeutung zuzusprechen, sie in der Bedeutung zu nehmen, welche die gebräuch=

liche, die im Berkehr gewöhnliche ift.

- 2. "Ein Geschäftsgebrauch ift ein individueller ober allge= meiner, je nachdem er fich aus den gleichmäßigen Handlungen einer einzelnen Berfon oder eines Personenfreises (der Bewohner einer Gegend, der Mitglieder einer Erwerbsflasse u. f. w.) zusammensett" 2). Es fragt fich, wann man von einer "Berkehrsfitte" fprechen fann; offenbar fest ein "Berfehr" immer eine Mehrzahl von Personen voraus, fo daß von vornherein der Brauch eines Einzelnen nicht unter eine Verkehrsfitte fällt, nach welcher der Richter bei der Auslegung sich zu richten hatte. Es kann auch eine Mehrzahl von Personen, die sich vielleicht untereinander über einen bestimmten Gebrauch geeinigt haben, hierdurch allein feine Berkehrssitte er= zeugen; benn eine Sitte verlangt einmal auch von Dritten bemertbare Meußerungshandlungen und fobann jedenfalls eine öftere Wiederholung folcher Neußerungshandlungen, benn nur auf Grund solcher gleichmäßig wiederholter Handlungen ift es möglich eine "Sitte" zu fonstatieren.
- 3. Die Verkehrssitte darf der Richter, da er in jedem Fall nach Treu und Glauben auslegen muß, dann nicht bei der Aus-

2) Regelsberger a. a. D.

¹⁾ So Regelsberger, Bandeften Bb. 1 G. 100.

legung in Anwendung bringen, wenn fie gegen Treu und Glauben verstößt 1).

B. Auslegung einzelner Verträge.

Die Auslegung einseitiger Berträge.

Eine Anzahl von Verträgen haben das Eigentümliche, daß durch ihren Abschluß auf der einen Seite lediglich Recht, auf der andern lediglich Verpflichtung zur Entstehung kommt; einige derselben das Besondere, daß durch solchen Vertrag der einen Partei unentgeltlich ein Vorteil zugewendet wird. Man kann die letzteren Verträge wegen dieser Eigenschaften mit dem Namen einseitige un= entgeltliche bezeichnen?).

A. Das für die Auslegung wichtige Moment bei den ein= seitigen unentgeltlichen Berträgen ift die unentgeltliche Buwendung eines Borteils, die hierdurch erfolgt3). Bei folchen unentgelt= lichen Zuwendungen fann die Auslegungsregel, daß zu Ungunften der Person, welche die auszulegende Erklärung abgegeben hat, auszulegen sei, nicht in Unwendung kommen, hier gilt als all= gemeine Regel, daß gegen den auszulegen ift, welchem der Vor= teil aus dem Vertrag zukommt. Dies beruht auf dem Pringip, daß stets nach Treu und Glauben auszulegen ist (§ 133 BGBs.). Es verstößt aber offenbar gegen Treu und Glauben, gegen das hierdurch geforderte anftändige Gebahren, wenn Jemand, der von einem Andern ohne Entgelt einen Vermögensvorteil erlangen foll, deffen hierauf gerichtetes Versprechen zu seinen Gunften aus-

4. Aufl., Bb. 2 § 19 S. 56 und bort Note 2 Citierte sowie Abler in Jherings Jahrb. s. d. Dogmatik Bb. 31 S 235.

¹⁾ Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts § 35 Note 12 führt als solchen "Migbrauch", der gegen Treu und Glauben verstößt, an, wenn der Kommissionär statt des wirklich bedungenen Preises den höheren Marktpreis für den Einkauf oder den niedrigeren Marktpreis für den Verkauf in Ansah bringt. Vergl. auch Seufferts Archiv Bd. 51 Ar. 41 S. 61 ff.

Outs den Streit über die Einteilung der Verträge in einseitige und zweiseitige kann hier nicht eingegangen werden. Vergl. Dernburg, Pandekten,

⁸⁾ Leonhard, Der Jrrtum S. 263, nimmt ebenfalls an, daß zwar bei Verkehrsgeschäften nach dem allgemein Ueblichen auszulegen ist, nicht dagegen bei einseitig belastenden Berträgen oder Berträgen des Familienrechts wie Aboption, Berlöbnisvertrag.

beuten und mehr herausschlagen will, als worauf das Versprechen zweifellos geht. Man hat daher hier auch den Sprachgebrauch des Verpflichteten zu berücksichtigen und nicht den allgemeinen Sprachgebrauch, wenn nach dem ersteren die Verpflichtung eine geringere ist als nach dem allgemeinen Sprachgebrauch.

1. Der Schenkungsvertrag; bei ihm ift selbstverständlich zu Gunsten des Schenkenden, auf das minus der versprochenen

Leiftung zu erfennen (§§ 516, 518 BGBs.).

2. Der Auftrag (Mandat) (§§ 662 ff.); hier ist zu Gunsten des Mandatars auszulegen.

3. Die Leihe (Rommodat) (§§ 598 ff.); hier ift zu Gunften

des Kommodanten auszulegen.

4. Der Verwahrungsvertrag (Depositum) (§§ 688, 690 BGBs.); hier ist zu Gumsten des Depositars auszulegen; bei dem Verwahrungsvertrag des BGBs. nur, wenn die Ausbewahrung un=

entgeltlich übernommen war.

5. Das unentgeltliche, also unverzinsliche Darlehn (§§ 607 ff.); hier ift zu Gunsten des Darlehnsgebers auszulegen. Beim verzinsdaren Darlehn gelten natürlich die für gegenseitige Bersträge entwickelten Grundsätze, da hier in der Darlehnshingabe keine unentgeltliche Zuwendung liegt, weil für die gewährte Benutung des Geldes als Aequivalent — ähnlich wie beim Nietvertrag der Mietzins — die Zinsen gezahlt werden.

B. Der Pfandvertrag und bie Bürgichaft.

1. Wenn ein Dritter ein Pfand für den Schuldner gegeben hat, so ist seine Stellung dieselbe wie die des Bürgen; der Unterschied besteht nur darin, daß der Verpfänder seine Haftpflicht auf das Pfandobjett beschränkt hat, während dei der Bürgschaft das ganze Vermögen des Bürgen haftet. Beide werden in der Regel auch keinen Vorteil von der Verpfändung oder Bürgschaft haben, tropdem müssen hier die Regeln von der Auslegung gegenseitiger Verträge gelten 1), da die Gewährung der Leistung des Gläubigers an den Hauptschuldner ganz regelmäßig erst gegen die Verpfändung, gegen die Leistung der Bürgschaft geschieht, und dem Gläubiger gegenüber also die Verpfändung oder Bürgschaft nicht ohne Entzgelt, nicht unentgeltlich geschieht?). Wollte man dies nicht ans

1) Bergl. oben G. 143 Nr. 4.

²⁾ Entich. RGs. Vd. 34 Nr. 4 S. 20: "Die Auslegung durfte, weil die Gewährung des Darlehns von der Nebernahme der Bürgichaft abhängig gemacht

nehmen, so würde auch hier eine Täuschung des Gläubigers, der im Hindlick auf die Verpfändung oder Verdürgung dem Schuldner Kredit gewährt hat, begünstigt, was gegen Treu und Glauben verstieße. Auch wenn der dritte Verpfänder oder der Bürge auf den Regreß gegen den Hauptschuldner verzichtet, also diesem gegenüber animo donandi handelt, verhält sich dies nicht anders, da hierdurch an dem Verhältnis des dritten Verpfänders oder des Bürgen zum Gläubiger Nichts geändert wird. Auf das Verhältnis des Hauptschuldners zum Verpfänder oder Vürgen sinden solchenfalls allerdings die Regeln über unentgeltliche Zuwendungen Unwendung.

- a) Schließt der Hauptschuldner auf Grund einer vom Bürgen ausgestellten Bürgschaftsurfunde die Bürgschaft mit dem Gläubiger ab, so sind beschränkende Nebenadreden, die zwischen dem Hauptschuldner und Bürgen getroffen sind und von denen der Gläubiger keine Kenntnis erhalten, gleichgültig für die Auslegung der Bürgschaftsverpflichtung. Se liegt solchenfalls eben eine Besvollmächtigung des Hauptschuldners durch den Bürgen vor zum Abschluß des Bürgschaftsvertrags nach Maßgabe der übergebenen Bürgschaftsurfunde, und es gilt deshalb derselbe Grundsatz wie bei der Bollmacht vergl. S. 199 —
- b) Für die Auslegung der bürgschaftlichen Verpflichtung ist zunächst die gesetzliche Bestimmung des § 767 BGBs. wichtig, daß für diese Verpflichtung der jeweilige Bestand der Hauptversbindlichseit maßgebend ist, d. h. daß der Inhalt der bürgschaftlichen Verpflichtung wachsen oder abnehmen kann durch Anwachsen oder Verminderung der Hauptschuld und daß, wenn der Richter im Prozeß gegen den Bürgen die Leistung des Bürgen sestzustellen hat, dies zu geschehen hat nach dem dermaligen Stand der Haupts

1) Bolze, Praxis des MGs. Bd. 16 Nr. 470 S. 285 — das MG. geht hier jogar noch weiter —; Bd. 6 Nr. 616 S. 238.

worden war, sich nicht bloß auf den Standpunkt des Beklagten stellen, sondern hatte die Erklärung des Bürgen auch nach der Richtung hin zu prüsen, wie sie der Cläubiger (der Kläger) nach Treu und Glauben aufsassen durfte." Selbstwerständlich sind auch sier steis die Parteiansührungen über Zweck und Entstehung der Bürgschaftserklärung zu beachten. RG. in Gruchots Beisträgen Bd. 38 S. 1134. Bezüglich der Außlegung von Bürgschaftserklärungen vergl. auch Bolze, Praxis Bd. 7 Nr. 620—622 S. 235, 236; Bd. 6 Nr. 617 S. 239; Bd. 1 Nr. 1133 S. 253. Unrichtig RG. II. Civ.—Sen. in Entsch. RGs. Bd. 9 Nr. 44. S. 179, daß Verträge, durch welche einseitige Verpflichtungen übernommen werden, streng zu interpretieren sind. Vergl. dagegen den Text.

schuld. Das Gesetz spricht dies noch ausdrücklich für den Fall aus, wenn eine Beränderung der Hauptschuld durch Berschuldung oder durch Berzug erfolgt ist; es fallen hierunter aber selbstverständlich auch die Fälle, wo fraft Gesetzes Zinsen lausen, z. B. im Fall des § 452 (Berzinsung des Kaufpreises), § 641 (Berzinsung bei der Werfverdingung). (Seufferts Archiv Bd. 48 Nr. 180.) Die Leistungspflicht des Bürgen kann aber durch nach der Versbürgung zwischen Hauptschulduner und Gläubiger getroffenen Berseinbarungen, z. B. einen Anerkenntnisvertrag1, nicht gesteigert

werden (BGB. § 767 Sat 3).

c) Sache ber Auslegung ift es aber, die Bebeutung ber Bürgschaftsertlärung, alfo ber Bereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, durch welche die Bürgschaftsverpflichtung für den Bürgen zur Entstehung gefommen ift, festzustellen; namentlich ob die gebrauchten Worte oder sonstigen Sandlungen eine Berbürgung ergeben 2) und in welcher Sohe. Für Letteres ift besonders wichtig die Frage, wann der Bürge für vertragsmäßige Zinsen und für eine Konventionalstrafe hafte. Sierbei ift wieder davon auszugehen, daß die Bürgschaft wohl ein einseitiger Bertrag, aber kein unentgeltlicher ift, da der Bürge dagegen vom Gläubiger entweder Gin= räumung eines Kredits an den Hauptschuldner oder Berlänge= rung eines bereits gewährten Kredits erhalt und bemnach nicht verlangen fann, daß im Zweifel zu feinen Gunften ausgelegt wird. Beiß der Bürge, daß für die Schuld vertragsmäßige Zinfen stipuliert find oder eine Konventionalstrafe vereinbart ist, und schließt er seine Haftung hierfür bei der Berbürgung nicht ausdrücklich aus, sondern bedient sich vielleicht allgemeiner Ausdrücke, wie "ich bin gut für die Schuld" 2c., so haftet er auch für folche Rebenleiftungen 3). Denn nach dem gewöhnlichen, verfehrsüblichen Sprachgebrauch versteht man unter einer "Schuld" auch folche Nebenleiftungen mit, man spricht nicht von mehreren Schulden in folchem Fall. Der Burge muß in solchem Fall ausbrücklich seine Saftpflicht auf bas Rapital beschränken und zwar ganz unzweideutig 4). Ebenso haftet der Bürge im Fall einer fog. Kreditbürgschaft, wenn er fich bis zu

2) Entsch. NDHES. Bb. 16 Nr. 105 S. 413. 3) Seufferts Archiv Bb. 29 Nr. 134 (NDHE.); Bb. 14 Nr. 30 S. 42. 4) Seufferts Archiv Bb. 14 Nr. 30 S. 42; Bb. 4 Nr. 44 S. 88. Unter einem Schuldschein für ein verzinsliches Darlehn hatte der Beklagter sich

¹⁾ Seufferts Archiv Bb. 32 Nr. 234 S. 301 mit Nachw., oben S. 154 Nr. 5.

einer bestimmten Summe für dem Hauptschuldner vom Gläubiger zu gewährende Darlehen verbürgt hat, auch für die aufgelaufenen vertragsmäßigen Zinsen — natürlich nie über die als Grenze geseßte Summe! —; denn derartige Darlehen werden eben regelsmäßig nur gegen Verzinsung gewährt. Der Vürge haftet also — auch wenn er nichts von Zinsvertrag weiß — jedenfalls dis zur Höhe der gesehlichen Zinsen (4 %) in dürgerlichen Sachen § 246 VVIII der seinen Sandelssachen). Nicht haftet er — wenn nicht der soeben S. 168 erwähnte Thatbestand vorliegt — für eine Konsventionalstrase, weil solche nicht regelmäßig, nicht gewöhnlich einem Darlehn beigefügt zu werden pflegt.). — Mit Recht ist auch in einem Fall, wo der Bürge einen Schein ausgestellt hatte mit der Erstärung, daß er sich für ein dem F. zu gewährendes Darlehn von 5000 Mt. verdürge und das Darlehn zurückzuzahlen verspreche, der Bürge aus dem oben angegebenen Grund zur Leistung von vertragsmäßigen Zinsen in üblicher Höhe vernrteilt worden?).

d) Häufig wird eine Berbürgung auch in Wechjelform vorgenommen, indem derjenige, der sich verbürgen will, einen Wechsel als Bürge, Aussteller oder Girant zeichnet. Dadurch erlangt der Gläubiger ben Borteil, den ihm die fog. Wechselstrenge gewährt, andererseits hat er den Nachteil der kurzen Verjährung dieser Bürg= schaftsforderung (WD. Art. 78 ff.). Nach der Berjährung seiner wechselrechtlichen Forderung versucht dann der Gläubiger oft auf das der wechselmäßigen Verbürgung vorausgegangene Bürgschafts= versprechen zurückzugreifen, um auf Grund dieser civilrecht= lichen Bürgschaftsforderung den Bürgen zu belangen. Es handelt fich hier um Auslegung des Bürgschaftsversprechens im Zu= sammenhalt mit der darauf erfolgten wechselrechtlichen Berpflichtung. In diefen Fällen hat man stets, außer wenn der Gläubiger aus= drücklich erklärt hat, daß er daneben noch eine gewöhnliche, d. i. eine civilrechtliche Bürgschaftsverpflichtung des Bürgen wolle und der Bürge diese zugebilligt hat, nur eine Wechselverbindlich= feit des Bürgen als entstanden anzunehmen 3). Denn wie eine Sicherheit, die ein Gläubiger fordert, auf verschiedene Beije ge-

¹⁾ Entid. ROSGS. Bb. 24 Nr. 45 S. 151—153.

²⁾ Seufferts Archiv Bb. 51 Nr. 177 S. 276.
3) Entsch. ROHES. Bb. 2 Nr. 82 S. 365; Bolze, Praxis Bb. 15 Nr. 254
5. 161 Bb. 5 Nr. 491 S. 153, Bb. 1 Nr. 845 S. 187; Entsch. RGS. Bb. 4
Nr. 3 S. 10, Bb. 8 Nr. 10 S. 46; Seufferts Archiv Bb. 30 Nr. 73 S. 115, Bb. 33 Nr. 25 S. 35.

leistet werden fann — durch Pfandbestellung sowohl wie durch Bürgschaft — und Niemand, falls der Gläubiger, der von einem Dritten "Sicherheit" gefordert und barauf ein ihm vom Dritten gegebenes Pfand angenommen hat, dem Gläubiger deswegen auch noch ein Recht aus einer Bürgschaft zusprechen wird, weil der Dritte fich vor Hingabe des Pfandes zur geforderten "Sicherheitsleiftung" bereit erklärt hatte, so kann man auch aus der, der Wechselzeichnung vorangegangenen Zusicherung, "bürgen zu wollen", nicht auf Ueber= nahme einer civilrechtlichen Bürgschaft schließen. Denn wie ersteren Falls die "Sicherheit" in verschiedener Weise geleistet werden kann, so hier die Berbürgung; und der Gläubiger erklärt eben durch Annahme des von ihm geforderten oder ihm angebotenen vom Bürgen gezeichneten Wechsels in durchaus concludenter Weise, welche Art der Verbürgung er wähle. Man kann dagegen auch nicht einwenden, daß dem Laien ja regelmäßig die verschiedenen rechtlichen Wirkungen der einen oder anderen Art der Berbürgung unbefannt sein werden, und daß man deswegen neben der wechselrechtlichen auch eine civilrechtliche Verbürgung annehmen muffe. Diese Untenntnis der Parteien ift fein Grund den Schuldner doppelt haften zu laffen: der Dritte ift seiner Erklärung "bürgen" zu wollen durch die Wechselzeichnung nachgekommen; weiß der Gläubiger nicht, daß diese Art der Berburgung eine fürzere Berjährungszeit hat als die einfache civilrechtliche Verbürgung, so kann diese seine Unkenntnis nicht bewirken, daß der Bürge doppelt ge= bunden wird.

e) Was den Umfang der Haftung desjenigen betrifft, der für die Schuld eines Anderen ein Pfand gegeben hat, so kommt hier eine Auslegung nicht in Betracht, da diese durch das Gesetz bestimmt ist, indem § 1210 BGBs. ganz allgemein — also auch für das von einem Dritten gegebene Pfand — bestimmt, daß das Pfand für Zinsen und Konventionalstrafe haften solle, und unter solchen Zinsen auch offenbar, wie ja die viel weitergehende Haftung für die Konventionalstrafe ergiebt, auch die vertrags= mäßigen zu verstehen sind.)

2. Auf das Berhältnis des Schuldners, der felbst einen Gegenstand für seine eigene Schuld dem Gläubiger verpfändet,

¹⁾ Ebenso Handausgabe des BGBs. von D. Fischer § 1210. In dem entsprechenden § des ersten Entwurfs § 1149 war bezüglich des Umfangs der Haftung richtiger Weise auf die Vorschriften über die Bürgschaft verwiesen, was jest weggesallen ist; auch dies spricht für die hier vertretene Aufsassung.

kommen nach dem soeben unter a Ausgeführten selbstredend die Auslegungsregeln über gegenseitige Verträge zur Amvendung; in Bezug auf den Umfang der Haftung die gesetzliche Vorschrift des § 1210.

C. Auch beim Vertrag über Annahme an Kindesftatt (Aboption §§ 1741 ff. BGBs.) ift nach dem unter A. Ausgeführten zu Gunften des Annehmenden im Zweifel auszulegen.

§ 26.

Strafgedinge. Verzicht. Anerkenntnisvertrag. Vereinbarte Form. Vergleich.

1. Strafgedinge, wie Konventionalstrafen¹) (§§ 339 ff. BGBs.) und lex commissoria (Berwirkungsklausel²) (§ 360 BGBs.) bezwecken, den Schuldner in außergewöhnlicher Weise zu binden — denn das Gewöhnliche, Regelmäßige ift, daß Verträge ohne solche Nebenverabredungen abgeschlossen werden —; der Gläubiger sichert sich in seine Tasche einen Extra-Vorteil — man denke an die Verwirkungsklausel, nach der bei Versicherungen die gezahlten Prämien zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft verfallen, während der Anspruch des Versicherungsnehmers

¹⁾ MOHG. Bd. 13 Nr. 125 S. 387 Auslegung einer Konventionalstrafe — der Vertragstert ist wahrscheinlich von dem auf die Konventionalstrafe Verflagten abgesaft —: Die Stipulation einer Konventionalstrafe muß deshalb, weil sie eine Privatstrafe zum Gegenstand hat, zu Gunsten des Verpflichteten ausgelegt werden; besonders hier, wo sie als eine ganz unge-wöhnliche und unverhältnismäßig schwere Belasung sich darstellt. ROHG. Bd. 14 Nr. 87 S. 268: Weil das Gewöhnliche und Regelmäßige in Handelssachen als von den Kontrahenten gewollt anzunehmen ist, deshalb sit die Stipulation einer Konventionalstrafe einschräfend und im Zweisel zu Euchinten des Verpflichteten auszulegen. Entsch. RGs. Bd. 33 Nr. 30 S. 141, Vd. 26 Nr. 27 S. 163, Vd. 20 Nr. 21 S. 107, Nr. 23 S. 111. Ueber Verwirfung der Konventionalstrafe, ob Verschulden erforderlich, vergl. Seufferts Urchiv Vd. 51 Nr. 17 S. 24, NG. Vd. 47 Nr. 191 S. 277, DLG. Hamburg Vd. 37r. 105 S. 156, Vd. 35 Nr. 249 S. 356.

²) Entich. RGS. Bb. 28 Nr. 91 S. 391 — jehr fragwürdige Entscheibung bei dem vorliegenden Thatbestand —; Bb. 26 Nr. 13 S. 64; Bb. 22 Nr. 41 S. 201; Bb. 20 Nr. 32 S. 137; Bb. 19 Nr. 26 S. 132, Nr. 41 S. 216; Bb. 18 Nr. 27 S. 142; Bb. 16 Nr. 23 S. 121; Bb. 10 Nr. 43 S. 158 — mit Nachweisungen sir den Sah, daß Versicherungsbedingungen gegen die Gesellschaft außzulegen seien — Bb. 9 Nr. 64 S. 237; Bb. 6 Nr. 47 S. 179; Bb. 4 Nr. 46 S. 157; Bb. 3 Nr. 32 S. 108; Bb. 2 Nr. 32 S. 123; Bb. 1 Nr. 71 S. 197.

erlöscht; an die bekannte lex commissoria beim Mietvertrag, wosdurch der Vermieter das sofortige Eymissionsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mietzinses erhält. Endlich enthalten sie auch eine Strafe für den Verpflichteten, wie dies ja schon das Wort Konventional strafe richtig zum Ausdruck bringt, also auch von

diesem Gesichtspunkt aus etwas Ungewöhnliches.

Aus diesen Gründen sind solche Strafgedinge zu. Gunften des Verpflichteten auszulegen; allerdings auch nur, wie dies ja in jedem Fall der Auslegung gilt, im Zweifel. Ergeben die Worte in Verbindung mit den begleitenden Umftänden, dem Zweck des Vertrags zc., einen ganz sicheren Sinn, so hat der Nichter nicht entgegen diesem Sinn den Worten eine andere engere Bebeutung zu geben, als sie hiernach haben.

2. Beim Verzicht ist für die Auslegung zu unterscheiden, ob dieser unentgeltlich geschieht oder entgeltlich ¹, wie dies namentslich beim Vergleich der Fall ist. Im ersteren Fall ist nach den im § 25 A. S. 165 entwickelten Grundsätzen im Zweisel zu Gunsten des Verzichtenden auszulegen, also dahin, daß möglichst wenig Rechte als aufgegeben gelten; beim entgeltlichen Verzicht kommen dagegen die für gegenseitige Verträge geltenden Auslegungsregeln zur Anwendung ²) ³).

Im ersteren Fall handelt es sich vielfach (vergl. die Note 2) um Auslegung sog. stillschweigender Willensäußerungen, d. h. um

1) Unrichtig daher die Regel des BGBs. f. d. Königr. Sachsen § 135:

Bergichte auf Rechte find ftreng auszulegen.

3) Nach § 658 BGBs. Abi. 2 liegt ein Berzicht auf die Widerruflichkeit der Auslobung im Zweisel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung. Nach § 517 BGBs. liegt keine Schenkung vor, wenn Jemand zum Vorteil eines Anderen einen Bermögenserwerb unterläßt oder auf ein ansgesallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt. Benn auch in solchem Fall nach dem BGB. feine technische Schenkung vorliegt, so gilt doch auch hier, wenn der Verzicht — wie regelmäßig — uneutgeltlich erfolgt, die Regel des Textes, daß im

Zweifel zu Bunften des Bergichtenden auszulegen ift.

²⁾ Entsch. RGs. Bb. 37 Kr. 5 S. 13 (Verzicht auf Absonberungsrecht im Konkurs), Bb. 29 Kr. 30 S. 116 Berzicht auf Schadensersat wegen verspäteter Erfüllung durch vorbehaltlose Annahme der Leistung. Seufferts Auchiv Bb. 48 Kr. 215 S. 343 KG.: Fallenlassen eines Zinsanspruchs im Prozes, ob Verzicht darin zu sinden oder bloß Klagrücknahme. Seufferts Auchiv Bb. 34 Kr. 194 S. 289: Durch Annahme der Hauptleistung verzichtet Gläubiger nicht auf die Konwentionalstrasse (RDHG). Seufserts Auchiv Bb. 32 Kr. 42 S. 48: Versprechen pünktlicher Zahlung seitens des Bürgen, ob darin ein Verzicht auf die Einrede der Vorausgahlung zu sinden ist.

Auslegung von Handlungen, die nach der Verkehrssitte keine andere Deutung zulassen, als daß der Handelnde damit einen Ver-

zichts=Willen habe zum Ausdruck bringen wollen.

3. Anerkennungsvertrag. Durch den Anerkennungsver= trag erlangt der Gläubiger einen Extra-Borteil, auf den er aus dem der Anerkennung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft keinen Unspruch hatte; er erlangt neben der Forderung aus dem ursprüng= lichen Vertrage noch die weitere aus dem Anerkennungsvertrage. Es ift etwas Außergewöhnliches, daß der Schuldner seinem Gläubiger zwei Forderungen gegen sich einräumen will. Daber hat man im Zweifel, d. h. wenn nicht ganz flar hervorgeht, daß ein neuer selbständiger Unspruch geschaffen werden soll, gegen die Annahme eines Anerkennungsvertrags zu interpretieren 1). Gine Ausnahme hiervon macht nur die Anerkennung, wie sie häufig als Schluß von Abrechnungs-Berhandlungen erscheint; benn ber Zweck folcher Verhandlungen ist eben gerade, die Schuldverhältnisse der Parteien — ähnlich wie beim Vergleich — auf eine neue Basis zu stellen, die der Anerkennungsvertrag bilbet. Diese Regeln werden allerdings nach dem Infrafttreten des BGBs., das in § 781 (vergl. auch § 518 Abf. 1) zur Gültigkeit eines folchen Vertrags aus Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs Schriftlichfeit vorgeschrieben hat2), dahin zu modifizieren sein, daß im Zweifel ein Anerkennungsvertrag anzunehmen ift. Denn da die Schrift= form nur dann gewahrt ift, wenn eine Urkunde ausgestellt und vom Aussteller unterschrieben ift (§ 126 BGBs.) - in § 518 ift jogar gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor= geschrieben —, mit Vornahme einer derartigen Handlung aber wohl regelmäßig im Verfehr die Meinung verbunden sein wird, hierdurch, durch die Ausstellung der Urfunde eine besondere Verpflichtung auf fich zu nehmen, so wird man eben im Zweifel auch einen An= erkennungsvertrag hierin zu finden haben.

4. Ist durch Vertrag die Einhaltung einer bestimmten Form³) für den Abschluß eines Rechtsgeschäfts vereinbart, kann damit beabsichtigt sein: jeder der Kontrahenten solle dis zur formellen Errichtung gar nicht gebunden sein, oder die ohne Ein-

¹) Seufferts Archiv Bb. 51 Nr. 24 S. 34; Bb. 48 Nr. 23 S. 32; Bb. 32 Nr. 234 S. 302.

 ²) Denkschrift S. 93.
 ³) Vergl. über die Auslegung der Formalgeschäfte auch oben § 17
 ⁵. 120 ff.

haltung der Form geschehene Bereinbarung solle bereits bindend sein, und nur jeder Teil zur größeren Sicherheit das Recht haben, eine Wiederholung in der Form zu verlangen, um ein Beweißmittel dadurch zu erlangen.). Im ersteren Fall kann dann auch auß dem formloß abgeschlossenen Bertrag nicht auf Eingehung in der vereinbarten Form geklagt werden, da man sonst den nach der Bereinbarung ungültigen Bertrag doch für gültig erklären würde.

Für die Auslegung ist solche Bereinbarung einer Form, z. B. schriftliche Abfassung, in zweisacher Weise von Bedeutung: einmal, ob die im konkreten Fall beobachtete Form der vereinsbarten entspricht, also ob die Form eingehalten ist, und dann, welche Wirkung die Nichteinhaltung der Form haben sollte.

Für die erstere Frage hat man namentlich auf den Zweck? zu sehen, der mit der Formvorschrift verfolgt wird, weiter giebt für Bereinbarung der Schriftsorm? § 127 BGBs. einen Anhalt, indem es im Zweisel darunter die § 126 BGBs. aufgestellten Ersordernisse als vereinbart gelten läßt, im Zweisel aber auch telegraphische Uebermittelung und dei einem Vertrag Brieswechsel genügen läßt. Letzterenfalls besteht aber immer noch das Recht, eine Beurfundung zu fordern, die den Vorschriften des § 126 VGBs. entspricht.

In Bezug auf die Wirkung der Vereinbarung einer Form bestimmt § 125 VGBs., daß der Mangel der Einhaltung solcher Form im Zweifel Nichtigkeit zur Folge habe. Ein wesenklicher Unhalt gegen diese Präsumtion liegt dann vor, wenn die Parteien zunächst mündlich einig geworden sind und dann erst vereinbaren, daß der Vertrag, z. B. der Mietvertrag, auch schriftlich oder in einer anderen Form sixiert werde; es "spricht die Wahrscheinlichseit dagegen, daß die Parteien die schon eingetretene Verdindlichseit ganz oder teilweise ausheben wollten"4). "Im entgegengesetzen Fall wird es im Zweisel an der Vindungsabsicht sehlen, wenn der Vertrag nur mündlich geschlossen ist"5), ausgenommen, wenn Trauf-

¹⁾ Bergl. Regelsberger, Bandeften Bb. 1 G. 500.

²⁾ Seufferts Archiv Bb. 50 Nr. 239. S. 390. Bergl. oben § 17 S. 129 unter β).

Bergl. auch Entich. MGS. Bb. 14 Nr. 24 S. 97, Bb. 15 Nr. 14 S. 60,
 Bb. 20 Nr. 28 S. 126 (Unterstempelung, sacsimilierte Namensunterschrift 2c.).

⁴⁾ Seufferts Archiv Bd. 1 Rr. 198 S. 203, Bd. 8 Rr. 350 S. 456, Bd. 12 Rr. 259 S. 338, Bd. 16 Rr. 102 S. 175.

⁵⁾ Regelsberger, Pandeften Bd. 1 S. 500, 501. Entsch. RGS. Bd. 4 Nr. 58 S. 200.

geld angenommen der wenn geleistet worden ist. Denn im letzteren Fall ist eben daraus, daß auf Grund des formlosen Verstrags geleistet worden ist, rückwärts aus dieser Ausführungsshandlung darauf zu schließen, daß die Parteien die Leistungsspslicht nicht von Einhaltung der Form abhängig machen wollten. Wan wird, auch wenn die Vereinbarung ausdrücklich sagte, daß eine Verbindlichseit erst mit Abschluß des Vertrags in der vereinsbarten Form entstehen solle, in einer solchen Leistung die Absänderung des ursprünglichen Vertrags zu sehen haben 2).

5. Für die Auslegung eines Vergleichs gilt nichts Beson= beres; es gelten hierfür die überhaupt für gegenseitige Verträge

geltenden Regeln 3).

§ 27.

Versprechen der Leistung an einen Dritten. (Berträge zu Gunften Dritter) §§ 328-335 BGBs.

1. Unter einem Vertrag zu Gunsten Dritter versteht man einen Vertrag, bei welchem a) die Leistung, die der Promittent verspricht, nicht seinem Mitkontrahenten, dem Versprechungsempfänger, sondern einer andern Person, einem Dritten gemacht werden soll, und bei welchem b) der Dritte aus diesem zwischen Promittent und Versprechungsempfänger geschlossenen Vertrag ein eigenes Forderungsrecht auf die vom Promittenten versprochene Leistung gegen diesen erlangen soll.

Es soll also aus dem Vertrag zweier Personen für einen Dritten, dabei nicht Beteiligten, ein Forderungsrecht zur Entstehung kommen. Dies bezweckt auch zweifellos der Schuldübernahmes vertrag, der geschlossen wird zwischen dem Urschuldner und einer anderen Person, dem Schuldübernehmer, dahin, daß dieser Andere eine Schuld des Urschuldners übernehmen solle (§ 415 BGBs.);

9) Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 349 S. 473. Regelsberger, Ban-

2025. § 779.

¹⁾ Seufferts Archiv Bd. 45 Nr. 241 S. 398.

²⁾ Hierfür spricht auch, daß nach dem BGB. in verschiedenen Fällen, wo das Gesetz eine Form vorgeschrieben hat, 3. B. §§ 313, 518, 766, die Ersfüllung den Formmangel heilt. Bergl. auch oben S. 68, 69.

⁴⁾ Bergl. Meine Forderungsilberweisung, Schuldüberweisung und Berträge zu Gunsten Dritter, Leipzig 1886, S. 118. Hierzelbst auch bezüglich des Unterschiedes der durch einen Stellvertreter vermittelten Entstehung eines Forderungsrechts.

benn auch hier foll für eine Person, die bei dem Bertrag nicht beteiligt war, für den Gläubiger des Urschuldners ein Forderungs= recht zur Entstehung fommen, nämlich ein folches gegen ben Schuldübernehmer. An fich fällt also auch nach der Definition des BGB3. § 328: "Durch Vertrag fann eine Leiftung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte un= mittelbar das Recht erwirbt, die Leiftung zu fordern", der Schuldübernahmevertrag unter die Berträge zu Gunften Dritter oder wie das BGB. fie nennt "Bersprechen der Leistung an einen Dritten".

Nun ordnet aber das BGB. die Schuldübernahmever= trage besonders, stellt sie sogar in einen besonderen Abschnitt (§§ 414-419); diese Schuldübernahmeverträge sind also, um zu dem Begriff zu gelangen, den das BGB. für die Berträge zu Gunften Dritter (Bersprechen der Leiftung an einen Dritten) auf=

ftellt, auszumerzen, in Abzug zu bringen.

In der Rubrit "Schuldübernahme" findet sich weiter in § 419 die Bestimmung, daß, wenn Jemand durch Bertrag das Ber= mögen eines Anderen übernimmt, deffen Gläubiger, unbeschadet der Fortbauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschluffe des Vertrags an ihre zu Diefer Zeit bestehenden Unsprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen fönnen. Hier entsteht fraft Gesetzes das Forderungsrecht des Gläubigers gegen den llebernehmer; er erhält — ganz gleich was der lleber= tragende und Uebernehmer vereinbaren — diese neue, ihm bisher nicht zustehende Forderung gegen den Uebernehmer. Es fragt sich, wie sich diese Bestimmung verhält zu § 330 BGBs., wonach im Zweifel bei einer Bermögens - ober Gutsübernahme, wenn ber Uebernehmer hierbei eine Leiftung an einen Dritten zur Ab= findung versprochen hat, der Dritte auf diese Abfindung ein For= derungsrecht gegen den Uebernehmer erlangt. Der § 330 BGBs. fteht in dem Abschnitt "Bersprechen der Leistung an einen Dritten", das Recht des Dritten soll also entstehen aus einem - zwischen dem Bermögensübertragenden und Bermögensübernehmer abgeschloffenen — Vertrag zu Gunften Dritter.

Weiter bestimmt § 329 BGBB.: "Berpflichtet sich in einem Bertrage der eine Teil gur Befriedigung eines Gläubigers des andern Teils, ohne die Schuld zu übernehmen, so ift im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar bas Wie verhalten sich nun die §§ 419 1), 330 und 329 BGBs. zu einander?

In allen 3 Fällen wird vorausgesetzt, daß der Dritte ein Gläubiger oder wenigstens irgendwie Forderungsberechtigter ist; denn, wenn im § 330 von "Absindung"?) gesprochen wird, so muß eben der Abzusindende in irgend einem Forderungsver=

hältnis, welches abgefunden werden soll, stehen.

Beim Thatbeftand des § 419 erhält der Dritte das Recht kraft Gesetzes, in den Fällen der §§ 330, 329 in Folge des Vertrags, der zwischen Promittenten und Versprechensempfänger abgeschlossen ist; liegt der Thatbestand des § 330 vor — Versmögens oder Gutsübernahme mit Absindung —, so präsumiert das Gesetz das Entstehen eines Rechts des Dritten, liegt der Thatbestand des § 329 vor — Vefriedigung eines Gläubigers, ohne daß dabei von "Uebernahme einer Schuld" gesprochen ist —, so präsumiert das Gesetz das Nicht-Entstehen eines Rechts für den Dritten.

Worin liegt nun der Unterschied der §§ 330 und 329 bes gründet, welcher den Gesetzgeber zu den verschiedenen Präsumtionen

vermocht hat?

In den Fällen des § 330, wo die Uebergabe eines ganzen Vermögens vorliegt oder die Uebergabe des Gutes seitens des Bauern, also in der Regel die Uebergabe von dessen ganzem Vermögen, liegt der wirtschaftliche Zweck solches Uebergabevertrags darin, daß schon dei Lebzeiten des Uebergebenden ein ähnlicher Zustand herbeigeführt werden soll, wie er erst nach dessen Tode einstreten würde; es ist eine successio anticipata. Soll dieser wirtschaftliche Zweck erreicht werden, so müssen des Uebernehmers zukommen sollen, hierauf ein Forderungsrecht gegen den Uebernehmers zukommen sollen, hierauf ein Forderungsrecht gegen den Uebernehmer erhalten: sie erhalten nur dadurch dem Uebernehmer gegensüber, der den Erden, den Universalsuccessor, darstellt, die Stellung von Legataren, wie es der Uebernahmevertrag bezweckt.

Böllig anders liegen die Verhältnisse, wenn der Gläubiger mit seinem Schuldner vereinbart, dieser solle die geschuldete Leistung

2) Abfindung = Befriedigung erhobener Ansprüche, zumal in Erbschafts=

jachen. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

¹⁾ Ich sehe hierbei von der Eigentümlichkeit des § 419 Abs. 2 ab, wonach die Haftung des Uebernehmers sich auf den Bestand des übernommenen Bermögens beschränkt.

²¹bh. 3. deutschen Privatrecht I.

an eine dritte Person machen, auch wenn die Forderung des Gläubigers vielleicht aus dem Verkauf seines Handelsgeschäfts, aus dem er bisher seinen ganzen Erwerb bezogen, herrührt; hier will der Gläubiger nicht, wie bei der successio anticipata, sich seines ganzen Vermögens entäußern und, wenn er — aus irgend einem Grunde — seinen Schuldner zu einer Leistung an eine dritte Person angewiesen hat, so folgt daraus noch gar nicht, daß er das mit die Verfügung über die Forderung dem Dritten zuwenden wollte.

2. Es ist wichtig hervorzuheben, daß für die Verträge zu Gunsten Dritter ganz ähnliche Grundsätze gelten wie für die

(titulierte) römische Delegation 1).

Ich kann die Darlehnsforderung, die ich an den X habe, meinem Freunde, dem ich sie schenken will, dadurch zuwenden, daß auf meine Anweisung der X meinem Freunde daszenige versspricht, was er mir aus dem Darlehn schuldet (aktive Delegation); oder ich vereinbare z. B. bei der Hingabe des Geldes mit meinem Darlehnsschuldner, daß nicht ich, sondern mein Freund das Rückforderungsrecht auf die Darlehnssumme haben solle, dann beruht das Forderungsrecht meines Freundes gegen den X auf einem Bertrag zu Gunsten Dritter.

In beiden Fällen liegt eine causa vor zwischen mir und meinem Freund (causa donandi) und eine andere zwischen mir und meinem Darlehnsschuldner (causa solvendi — der Darlehnsschuldner wird mir gegenüber durch sein auf mein Geheiß gesgebenes Versprechen, meinem Freund verbindlich sein zu wollen, frei —), dagegen keine causa zwischen meinem Darlehnsschuldner

und meinem Freund, dem "Dritten".

Die Römer nehmen eine passive Delegation, eine Schuldsübernahme, auch in dem Fall an, wo der Schuldner einer Frau an deren zufünstigen Ehemann seine Schuldsumme "als dos" auf Anweisung der Frau versprochen hat 2); man sah darin eine Uebersnahme der, der Frau dem Mann gegenüber — wenn auch nur naturaliter — obliegenden Verbindlichkeit zur Gewährung einer dos. Aehnlich liegen die Fälle der Gutsübertragung mit Absindung

Leipzig 1892.

2) Bergl. meine Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und Bersträge zu Gunsten Dritter § 69 S. 150.

¹⁾ Ueber die Anwendung der Grundsätze der Delegation bei den Berträgen z. G. Dritter vergl. auch Leonhard, Die Ansechtung der Berträge, Leivzig 1892.

meist der pflichtteilsberechtigten Erben des Uebertragenden. Der Gutsübertragungsvertrag stellt gewiffermaßen das Testament des llebertragenden dar; wie der llebertragende nun verpflichtet ge= wesen ware, im Testament den Pflichtteilsberechtigten Vermögens= werte zuzuwenden, so fann diese Berpflichtung auch übernommen werden von dem Gutsübernehmer, indem diefer bestimmte Ab= findungssummen verspricht. Wie oben im Fall des Versprechens der dos die Naturalschuld der Frau, die ihrem Inhalt nach noch unbestimmt ist, einen bestimmten Inhalt dadurch bekommt, daß ihr Schuldner eine bestimmte Summe dem Chemann verspricht, ebenso wird hier durch die Abfindungssumme die, auch ihrem Inhalt nach noch unbestimmte Schuld des Gutsübertragenden ausgefüllt durch die Abfindungssumme. Es liegt auch hier vor eine causa zwischen Gutsübertrager und Gutsübernehmer (causa solvendi) und dem Gutzübertrager und dem Abgefundenen (causa solvendi), dagegen feine causa zwischen dem Gutsübernehmer und dem Abgefundenen.

Es folgt weiter aus dieser Achnlichkeit mit der Delegation, daß in den Fällen, die der aktiven Delegation beizuzählen sind, z. B. die Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten, der Promittent (die Versicherungsgesellschaft) alle die Einreden, die er gegen den Versprechensempfänger (den Versicherten) hat, auch vorschützen fann gegen den Dritten (§ 334 BGBs.); daß der Promittent das gegen keine Einreden entnehmen darf aus dem Verhältnis des Versprechensempfängers (Versicherten) zum Dritten (zu dessen Gunsten

die Bersicherung lautet).

In den Fällen, die der passiwen Delegation ähneln, d. h. bei den Vermögenss und Gutsüberlassungsverträgen, würde die Regel, die für die Schuldübernahme gilt (§ 417 Abs. 2 BGBs.), Platz zu greisen haben, daß der Gutsübernehmer keine Einrede aus seinem Verhältnis zum Gutsübertragenden dem Absindling gegenüber vorschützen kann, sondern nur eine aus dem Absindungsversprechen, z. V. daß der Zahlungstag noch nicht gekommen sei zc. Da aber § 334 VGBs. — ohne seden Unterschied, was für ein Vertrag z. G. D. vorliegt — bestimmt: "Einwendungen aus dem Verstrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu", so hat man also auch bei den eine Vermögenss oder Gutsübersnahme bezweckenden Verträgen des § 330 VGBs. solche Einreden zuzulassen.). Da nun gerade dies das Charakteristische der Fälle

¹⁾ Im Fall des § 419, nach welchem, wenn Jemand das Vermögen eines Andern übernimmt, die Gläubiger des Andern ihre Forderungen gegen den

der römischen aktiven Delegation ist, daß der Promittent die, ihm dem Anweisenden (dem Versprechensempfänger) gegenüber zusstehenden Einwendungen auch dem neuen Gläubiger (dem Dritten) gegenüber geltend machen kann, so wird man sämtliche Verträge z. G. D. nach Analogie der Fälle der römischen aktiven Delegation behandeln müssen. Da der Gutsübernehmer aber doch die Stellung des Universalerben den Absindlingen gegenüber einnehmen soll, so wird man ihm nach dem Tode des Uebertragenden in dem Falle der Erbunwürdigkeit des Absindlings (§ 2339 Ar. 1 BGBs.) die Besugnis zusprechen müssen, die Auszahlung der Absindungssumme zu verweigern (§§ 2345, 2341 BGBs.)²), also ihm eine Einrede aus dem Verhältnis des Versprechensempfängers zum Dritten gewähren müssen.

3. Das BGB. erklärt nun bezüglich der Verträge z. G. D. im § 328 Abs. 2, daß in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke

des Vertrags zu entnehmen sei:

a) ob der Dritte das Recht erwerben folle;

b) ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter ge=

wissen Voraussetzungen entstehen solle;

c) ob den Vertragsschließenden die Befugnis vorbehalten sein solle, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu verändern. Das Gesetzbuch überläßt also die Frage nach der Entstehung, der Modalität, des Untergangs und der Veränderung des Rechts des Dritten — also eigentlich Alles — der Auslegung³).

Bermögensübernehmer geltend machen können, gilt diese Regel nicht, da § 419 unter der Rubrit "Schuldübernahme" steht, und gemäß § 417 Abs. 2 solche Einwendungen seitens des Bermögensübernehmers nicht zulässig sind.

1) Bergl. meine Forderungsüberweisung §§ 17 ff., insbej. § 53 S. 119: Die Verhältnisse, die bei dem Vertrag z. G. Dritter zwischen Promissar und Promittenten bestehen, sind ganz die gleichen wie bei der Delegation zwischen Deleganten und Delegaten; nur daß bei dem Vertrag z. G. Dritter der Dritte das Forderungsrecht, welches er erhalten soll, sediglich auß dem Vertrag zwischen Promissar und Promittenten erwirbt — die Obligation zwischen Promittenten und dem Dritten entsteht quasi ex contractu —, während bei der Delegation der Delegatar das Forderungsrecht durch ein besonderes Verssprechen des Delegaten erhält — die Obligation entsteht ex contractu.

2) Bergl. auch Entw. I § 1875 — jeht weggefallen —: Die Unwirfjamsfeit eines Bermächtnisses kommt dem Beschwerten zu statten, unbeschadet der

Borichriften über Erfatberufung und Anwachsung.

3) Sbenso L. Seuffert in Besters und Fischers Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines bürgerl. Gesehbuchs für das deutsche Reich, S. 69. Eine gesetzliche Auslegungsregel, die nur im Zweisel zur Anwendung kommen soll, d. h. wenn der Richter unter Berückssichtigung aller einschlagenden Berhältnisse zu keinem sichern Resultat kommt, enthält § 330 BGBs., in welchem die Frage unter a für den Lebensversicherungsvertrag, Leidrentenvertrag, donatio sud modo und Bermögenss und Gutsüberlassungsverträge bejaht so wie § 329 BGBs., wo diese Frage für die daselbst genannten Berträge verneint wird; weiter § 331 Abs. 1, in welchem die Frage, wann das Recht des Dritten zur Entstehung kommt, für die Fälle entschieden wird, wo die Leistung an den Dritten erst ersfolgen soll nach dem Tode des Bersprechensempfängers. Endlich soll nach § 331 Abs. 2 das Widerrusss oder Abänderungsrecht (c), dann im Fall des § 331 Abs. 1 verloren gehen, wenn der Bersprechensempfänger vor der Geburt des Dritten stirbt und sich diese Rechte nicht vorbehalten hatte.

4. Bei der Frage, ob der Dritte überhaupt ein Forsderungsrecht erwirdt oder nicht, ist zunächst wieder hervorzuheben, daß auch hier ein innerer, nicht erklärter Wille, eine innere — nicht faßbare — Absicht wie überhaupt bei der Ausslegung nicht in Betracht kommt.). In Betracht kommen für die Auslegung: die Vertragsworte, aber stets im Zusammenhalt mit den konkreten Verhältnissen und dem Zweck, der durch die Zuswendung des Forderungsrechts an den Dritten versolgt wird.

a) Gebe ich dem X ein Darlehn von 1000 Mt. und verseinbare mit ihm, daß ein Dritter "Gläubiger", "Forderungssberechtigter" sein solle, so geht hier schon aus den Worten allein klar hervor, daß für den Dritten das Forderungsrecht zur Entstehung kommen soll. Denn jeder Laie weiß, daß diese Worte eben die Bedeutung haben, der Dritte solle ein Recht bekommen.

Zweifelhaft wird es — und so liegen die Fälle regelmäßig im Leben —, wenn ich vereinbart habe, mein Schuldner solle die Darlehnssumme "zahlen", "leisten" an den Dritten. Hier hat man

¹⁾ So sagt L. Seuffert a. a. D.: Die Bestimmungen des BGBS. über die Berträge z. G. D. sassen sich in dem Sat zusammensassen: "Wird in einem Vertrage eine Leistung an einen Dritten versprochen, so treten diesenigen Wirkungen ein, welche von den Vertragsschließenden gewollt sind." Das wäre nun theoretisch gar nicht so übel. Aber der Praktiker kann mit solchen Gesetsebestimmungen absolut nichts ansangen Und wenn er Herz und Nieren der Vertragsschließenden prüsen könnte, er brächte doch nichts heraus, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Vertragsschließenden einen solchen Willen gar nicht gehabt haben.

sich bei ber Auslegung zu vergegenwärtigen, zunächst daß, wenn der Dritte das Entstehen eines Forderungsrechts für sich beshauptet, er dies nur auf den zwischen mir und meinem Schulden er abgeschlossenen Vertrag stützen kann, daß er zu seinen Gunsten diesen Vertrag dahin ausgelegt wissen will, ich (der Versprechensempfänger) habe die Disposition über ein mir zustehendes Forderungsrecht aufgegeben; denn liegt ein Vertrag z. G. D. vor, so habe ich mein Forderungsrecht verloren, während, wenn der Vertrag nicht als solcher, sondern als einfache Anweisung zum Zahlen aufgesaft wird, die Forderung zu meinem Vermögen geshört, meiner Disposition unterliegt.

Gilt nun im Allgemeinen die Regel, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, bei zweifelhaftem Wortlaute zu seinen Gunsten Vorteile herausschlagen zu wollen — vergl. § 18 S. 139 —, wird gegen solchen Versuch ausgelegt, so muß man also in solchen Fällen das Borliegen eines Vertrags z. G. Dritter verneinen. Das BOB.

Leiftung zurückweist (§ 333 BBBs.).

^{1) § 335} BGBs. bestimmt: "Der Versprechensempfänger kann, weirn nicht ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht." Dieses Recht des Versprechensempfängers wird man aber in der Regel nicht als "gewollt" annehmen können. Denn der Promittent wird wohl nie beiden, dem Versprechensempfänger und dem Dritten verpsschaft sein wollen. Venn in dem Veispiel im Text ich mit meinem Darlehnsschuldner ausgemacht habe, daß ein Dritter rückforderungseberechtigt auf das Darlehn, Darlehnsgläubiger, sein soll, so habe ich überhaupt kein Forderungsrecht mehr gegen meinen Schuldner, sondern nur der Dritte. Venn er dem Schuldner die Schuld erläht, wenn er sein Forderungsrecht cedirt, so kann ich doch wahrhaftig nicht gegen den Schuldner klagen, daß er an den Dritten leiste! Mir sehlt doch auch jedes rechtliche Interesse daran, und mein Schuldner ift ja von mir durch sein Versprechen, an den Dritten leisten zu wollen, bespreit! Vergl. auch meine Forderungsüberweisung ze. S. 131 Note 4 und Bach, Hand St. S. 3 des BGBs. s. d. Königr. Sachsen.

Allerdings statuiert § 525 BGBs. sür die donatio sub modo ein Alagrecht des Schenkenden auf Aussiührung des modus; man wird dieses Alagrecht wohl aber nur dann als bestehend annehmen, wenn nicht ein Dritter, dem die Auflage zu Gute kommen soll, vorhanden ist, d. h. ein Bertrag z. G. Dritter vorliegt (§ 330 BGBs.); also wenn z. B. der modus darin besteht, daß der Beschenkte meinen Namen annehmen soll. Soll dagegen einem Dritten mit der Auflage eine Bohltsat zukommen, z. B. der Beschenkte soll ihn alimentieren, im geschenkten Hause wohnen lassen z., so hat der Schenker doch gewiß kein Klagrecht gegen den Beschenkten darauf, daß dieser die Bereflichtung, die er dem Dritten gegenüber hat, erfüllt; das ist doch Sache des Berechtigten, des Dritten!

steht auf demselben Standpunkt, wenn es nach § 329 im Zweisel auch dann keinen Vertrag z. G. Dritter annimmt, wenn der Promittent dem Versprechensempfänger versprochen hat, einen Gläubiger des Versprechensempfängers zu befriedigen. Nur wenn der Promittent versprochen hatte, "die Schuld" des Versprechensempfängers "zu übernehmen", entsteht ein Recht des Gläubigers des Versprechensempfängers, aber nur nach den Regeln der Schuldübernahme (§ 415 VGVs. ff.); aus dem Versprechen, die "Schuldübernahme (§ 415 VGVs. ff.); aus dem Versprechen, die "Schuld" eines Anderen zu "übernehmen", kann man um des» willen auf den Willen, ein Recht des Dritten entstehen zu lassen schuldsbernahme" gerade ausdrückt, daß der versprechende Schuldner des Dritten, also der Dritte sein Gläubiger werden solle").

Als Regel hat also zu gelten, daß nur dann für den Dritten ein Forderungsrecht aus dem Vertrag zwischen Prosmittent und Versprechensempfänger zur Entstehung kommt, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich ausgemacht ist, daß der Dritte "Gläubiger", "Forderungsberechtigter" sein solle, oder daß andere ebenso zweifellose Ausdrücke gebraucht sind.

In allen anderen Fällen, also wenn z. B. im Vertrag verseinbart ist, der Promittent solle an den Dritten "zahlen", "leisten", "an den Dritten (den Gläubiger des Versprechensempfängers) zahlen, um ihn zu befriedigen" zc., hat man keinen Vertrag z. G. Dritter zu erblicken, also die Entstehung eines Forderungsrechts für den Dritten nicht anzunehmen.

b) Eine Ausnahme bilden die in § 330 BGBs. aufgeführten Fälle: der Lebensversicherungs- und Leibrentenvertrag, die donatio sub modo, wenn der modus in der Leistung an einen Dritten besteht, und der Vermögens- oder Gutsübernahmevertrag, wenn hierbei vom Uebernehmer Leistungen zur "Absindung" des stimmter Personen versprochen worden sind. Auch wenn hier im Vertrag ausgemacht worden ist, es solle an den Dritten "gezahlt", "geleistet" werden, ist im Zweisel ein Vertrag z. G. Dritter, d. h. die Entstehung eines Forderungsrechts sür den Dritten anzunehmen. Indem das Gesehbuch diese, bereits in der Praxis als Verträge z. G. Dritter anerkannten Fälle heraushebt, giebt es zugleich einen Anhalt, wann sonst noch ein Vertrag bei dem nur "zahlen",

¹⁾ Bergl. meine Forderungsüberweifung G. 125, 126 ff.

"leisten" an den Dritten versprochen ist, als Vertrag z. G. Dritter aufzufassen ist; wo ähnliche wirtschaftliche Interessen versolgt werden, wird man auch dem Dritten ein Forderungsrecht zusprechen müssen.

Bei dem Lebensversicherungs- sowie bei dem Leibrentenvertrag z. G. Dritter bezweckt der Zuwendende regelmäßig durch die Zuwendung die Zukunft der nächsten Angehörigen, und zwar auch nach seinem Tode, wenn er selbst nicht mehr für sie sorgen kann, sicherzustellen; nur die Art der Sicherstellung ist verschieden: dei der Lebensversicherung erfolgt sie durch Auszahlung einer größeren Summe, dei dem Leibrentenvertrag durch regelmäßige Zahlung kleinerer Beiträge während der Lebensdauer des Dritten, der Dritte soll dadurch eine Lebenslängliche Versorgung erhalten. Bei der Lebensversicherung besteht noch das Sigentümliche, daß der Vertragsschließende selbst ja das Forderungsrecht auf die Versicherungssumme nie ausüben kann, da diese Forderung stets erst nach seinem Tode fällig wird.

Ganz ähnlich wie bei dem Leibrentenvertrag liegen nun die Fälle des Bitalitienvertrags, des Auszugs?); auch hier hat man daher einen Bertrag z. G. Dritter anzunehmen, umsomehr wenn vielleicht solche Berträge bei Gutsabtretungen geschlossen werden, wo dann noch die Achnlichkeit mit der successio anticipata hervortritt, bei welcher auch im Zweisel Berträge z. G. Dritter für die Absindlinge hervorgehen sollen (§ 330 a. E.).

Ebenso hat man die Fälle hierher zu rechnen, wenn Temand einen Anderen auf seine Kosten gegen Unfälle versichert, z. B. ein Gewerbetreibender seine Arbeiter³). Denn auch hier ist der Zweck des betreffenden Versicherungsvertrags Versorgung des Dritten oder seiner Hinterbliebenen; wollte man in solchem Fall annehmen, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag die Versicherungssumme für sich selbst einziehen und behalten dürse, so würde ein solcher Vertrag als den guten Sitten widerstreitend ungültig sein⁴), indem die Unfälle der dritten Personen zu einer Duelle des Gewinnes für den Versicherungsnehmer gemacht

¹⁾ Gerber-Cosak, System bes deutschen Privatrechts § 217 S. 371

Bergl. Art. 96 des Einführungsgesetzes zum BGB.
 Entich. RGs. Bd. 1 Ar. 135 S. 378. Entich. ROHGS. Bd. 23 Ar. 55
 160.

⁴⁾ Entich. RG3. Bb. 9 Nr. 90 S. 314.

würden. Auch die bereits dem römischen Recht bekannte donatio sub modo, bei welcher der modus in einer Leistung an den Dritten besteht, wird vielsach den Charakter der Bersorgung des Dritten annehmen!); man hat aber auch in anderen Fällen, falls nicht etwas Besonderes ausgemacht ist, nach § 330 das Entstehen des Forderungsrechts anzunehmen?).

Die Fälle der sog. successio anticipata werden wohl durch die im BGB. aufgeführten Bermögens= und Gutsübernahmeverträge erschöpft sein. — Bergl. über deren Charafter oben S. 1773).

So oder ähnlich — wie eben ausgeführt — müssen also die Verhältnisse liegen, um einen Vertrag z. G. Dritter anzunehmen, falls nicht ganz ausdrücklich im Vertrag vereinbart war, daß der Dritte "Gläubiger", "Forderungsberechtigter" sein, daß ihm der Anspruch gegen den Promittenten zustehen solle⁴) 5).

c) Wenn § 328 BGBs. beftimmt: "Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirdt, die Leistung zu forbern", so wird mit diesem unmittelbaren Erwerd des Forderungserechts nur zum Ausdruck gebracht, daß es hierzu seitens des Dritten nicht einer Annahme, nicht einer Beitritts-Erklärung, nicht einmal einer Kenntnis vom Erwerd bedarf; nicht heißt das, daß das Verschaffen eines Forderungsrechts durch Vertrag z. G. Dritter stets nur dei Abschlüß des Vertrags zwischen Promittenten und Versprechensempfänger erfolgen könne.

Wenn ich heute dem X ein Darlehn gegeben habe, so kann ich selbstverständlich auch ganz gültig erst einen Monat nach Abschluß des Darlehnsvertrags mit meinem Darlehnsschuldner verein=

^{1) 1. 8} C. de rer. permut. 4, 64; 1. 3 C. de donat. 8, 54.

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 50 Nr. 162 S. 270.

³⁾ Bergl. hierüber auch das vorzügliche Erkenntnis des V. Civ.-Sen. Entsch. RGs. Bb. 29 Nr. 44 S. 173: Absindung ausgemacht für den zu= fünftigen Chegatten der Witwe.

⁴⁾ Seufferts Archiv Bd. 46 Ar. 251 S. 392 DLG. Dresden: Anspruch auf die versprochene Konventionalstrafe solle dem jedesmaligen Geschäftsführer eines Bereins für seine Person zustehen.

⁵⁾ Seufferts Archiv Bd. 50 Ar. 243 S. 395. Vertrag z. G. D. angenommen in dem Fall, wo der Eigentümer eines Guts dem Abkänfer die Verpstächtung auferlegt hatte, den Pachtvertrag mit dem Dritten auszuhalten. Vergl. Seufferts Archiv Bd. 39 Ar. 31 S. 51, Bd. 27 Ar. 17 S. 20, Bd. 21 Ar. 41 (unrichtig entschieden); Entsch. ADHES. Bd. 10 Ar. 15 S. 88. Meine Forderungsilderweisung S. 124.

baren, daß ein bestimmter Dritter rückforderungsberechtigt auf die Darlehnssumme sein solle.

5. Die Frage, wann das Forderungsrecht dem Dritten erworben wird, hängt aufs engste mit der Frage zusammen, ob den Vertragsschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Für diese beiden Fragen kommt in Betracht:

einmal, ob die dem Dritten zugewandte Forderung eine unbedingte oder bedingte Forderung ist;

sodann, ob die Zuweisung der Forderung seitens des Versprechensempfängers an den Dritten unbedingt oder unter einer Bedingung geschah;

endlich ist hierfür wichtig die causa zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten, welche der Zusendung der Forderung an den Dritten zu Grunde liegt.).

- a) Wenn eine unbedingte oder nur betagte Forderung unbedingt dem Dritten zugewendet ist, so entsteht die Forderung des Dritten gegen den Promittenten mit dem Abschluß des Verstrags zwischen Promittenten und Versprechensempfänger. Ob die Forderung dem Dritten wieder entzogen werden kann, hängt von der zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten vorliegenden causa ab2).
- a) Habe ich mit dem X., dem ich 1000 Mt. als Darlehn gegeben habe, vereinbart, daß ein Dritter "Gläubiger" der Darlehnssforderung werden solle, so steht dem Dritten sofort die Darlehnssforderung zu, sie ist ihm mit der Bereinbarung erworben.
- β) Damit steht aber noch nicht fest, daß ich ihm die Zuwendung nicht wieder entziehen fann. Will ich dem Dritten mit der Zuwendung schenken, so kann ich bei Undank des Dritten sie widerzusen (§ 530 BGBs.), ebenso beim Vorliegen des § 527 BGBs. gegebenen Thatbestandes nach der hiernach zu berechnenden Söhe. Auch bei zwischen mir und dem Dritten vorliegendem Mandatszverhältnis kann ich ihm jeder Zeit (§ 671 BGBs.) das Forderungsrecht entziehen. Sollte der Dritte die auf Grund des

¹⁾ Bergl. meine Forderungsüberweifung § 160 G. 132.

²⁾ Bergl. meine Forderungsüberweifung G. 133 ff.

Forderungsrechts von ihm einzuziehende Summe als Darlehn ershalten, so kann ich ebenfalls dem Dritten, wenn in seinen Bersmögensverhältnissen eine wesentliche Berschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Kückerstattung gefährdet wird, das Forderungszecht wieder entziehen (§ 610 BBBs.). Ferner kann ich auch wegen Betrugs, Frrtums zc., wenn solche Mängel dem Berhältniszwischen mir und dem Dritten anhaften, die Forderung ihm wieder entziehen.

Weiter auch dann, wenn die causa wieder weggefallen ist, z. B. wenn die Forderung zur Sicherheit des Dritten, der mir ein Darlehn versprochen hat, dienen sollte, und er mir das Darlehn nicht giebt.

Endlich kann die Forderungsüberweisung auch solange vom Versprechensempfänger widerrusen werden, als zwischen ihm und dem Dritten noch gar keine causa auf lleberlassung gerade dieser Forderung existiert, z. B. ich habe eine Lebensversicherungspolice auf den Namen eines Dritten stellen lassen, ohne diesem gegenüber mich zur lleberlassung (z. B. schenkungsweise, als datio in solutum zc.) verpflichtet zu haben.). Wit dem Tod des Versprechensempfängers wird man aber dieses Widerrussrecht, falls es nicht besonders vordehalten ist, als erloschen zu betrachten haben (arg. § 331 Abs. 2 VSB.). Denn hat der Versprechensempfänger ohne besondere, ihn verpflichtende causa dem Dritten das Recht zugewendet und hat er diesen Zustand bis zu seinem Tode bestehen lassen, so wird man unentgeltliche, schenkungsweise Zuwendung anzunehmen haben, bei solcher erlöscht aber das Widerrussrecht mit dem Tod des Zuwendenden (§ 530 VSB.).

y) Verfällt der Versprechensempfänger in Konkurs, so gehört nach dem Ausgeführten die Forderung nicht zu seinem Vermögen, sondern zu dem des Dritten. Der Konkursverwalter kann die Forderungsüberweisung aber wieder rückgängig machen einmal in den Fällen, wo es auch der Eridar könnte (Ankechtung wegen Betrugs, Wegfall der causa, Mandat als causa 2c.), und sodann auf Grund der für den Konkurs geltenden Ankechtungsgrundsätze,

¹⁾ Bergl. meine Forderungsüberweifung S. 139, 140. Seufferts Archiv Bd. 48 Nr. 284 S. 452 NG. mit Nachweifungen; insbes. Bd. 47 Nr. 225 S. 334 und dort Citierte.

falls der entsprechende Thatbestand zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten vorliegt 1).

b) Wird eine unbedingte Forderung bem Dritten bedingt zugewendet, fo entsteht ein Forderungsrecht bes Dritten gegen den Promittenten erst mit Gintritt der Bedingung. Wenn ich mit meinem Darlehnsschuldner X. vereinbare, "Gläubiger des X. solle der Dritte sein, wenn dieser mir sein Haus verkaufe", so wird dadurch am Inhalt der Darlehnsforderung nichts geändert, fie wird nicht zur bedingten, sondern es soll nur ein Gläubigerwechsel mit dem Eintritt der Bedingung eintreten. Bis dahin ift also lediglich der Versprechensempfänger — im Beispiel der Darlehns= geber — der Gläubiger des Darlehnsschuldners, an ihn wird gültig gezahlt, er fann die Forderung gültig cedieren, verpfänden; der Dritte erhält ein Forderungsrecht erst mit Eintritt der Bedingung und nur insoweit, als die Schuld dann noch besteht. Bis zum Eintritt der Bedingung hat er also nur eine Aussicht, Forderungs= berechtigter zu werden, die er aber, da sie einen Vermögenswert repräsentirt, auf seine Erben überträgt2).

c) Auch wenn eine bedingte Forderung unbedingt dem Dritten zugewiesen wird, erlangt er zunächst fein Forderungs= recht gegen den Promittenten, sondern nur eine solche unter b erwähnte Aussicht. Gin Forderungsrecht erlangt er erft, wenn die Bedingung eintritt. Wenn ich einer Buckerfabrif Rüben zu liefern verspreche, und es wird vereinbart, daß "Gläubiger" für die Kaufpreise ein Dritter sein soll3), so entsteht für den Dritten erst das Forderungsrecht mit dem Moment, wo eine Leistung meinerseits an die Fabrik gemacht ist; denn damit ist die Bedingung, an welche die Leistung der Fabrik (Gewährung von Kaufpreis) geknüpft war, eingetreten. Bis dahin bin ich (Bersprechensempfänger) also allein Gläubiger, ich kann jederzeit Auflösung des mit der Fabrik abgeschlossenen Lieferungsgeschäfts ver=

¹⁾ Selbstverständlich können auch Gläubiger des Versprechensempfängers außerhalb des Konkurjes die Zuwendung einer Forderung an den Dritten mittelst Bertrags z. G. Dritter auf Grund des Ansechungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ansechten. Es liegt nicht anders, als wenn die Cession einer Forderung angesochten wird z. B. Entsch. RGs. Bd. 10 Nr. 22 S. 86 st.

2) Vergt, hierzu meine Forderungsüberweitung § 32 S. 75 ff. und § 60

S. 133 1 b. Entich. MGs. Bd. 2 Nr. 74 S. 272. Seufferts Archiv Bd. 48 Mr. 128 S. 206 MG.

³⁾ Entich. RGS. Bb. 11 Nr. 26 S. 138.

einbaren und damit das Entstehen von Forderungsrechten des Dritten verhindern. Denn der Promittent hat eben dem Dritten nur versprochen: Das, was er dem Versprechensempfänger schulden werde 1), zu leisten; nicht hat er ihm versprochen, die Lieferungen anzunehmen oder etwas Derartiges; ebenso hat der Versprechensempfänger dem Dritten nur das zuwenden wollen, was ihm der Promittent schulden werde, nicht ihm gegenüber sich gebunden bezüglich der Rübenlieferungen 2).

Dasselbe Berhältnis liegt beim Lebensversicherungsver= trag zu Gunsten Dritter vor; auch hier wird eine — durch Pramienzahlung — bedingte Forderung dem Dritten zugewendet. Mit der Eintragung des Namens des Dritten in die Bolice 3) oder Uebertragung der auf den Inhaber gestellten Police erwirbt der Dritte die Aussicht (vergl. oben sub b). Mit dem Tod des Berficherten wird er forderungsberechtigt4), bis dahin kann da der Bersicherungsnehmer bis dahin der alleinige Gläubiger ist — dieser ihm die "Aussicht" durch Vereinbarung mit der Versicherungs= gefellschaft entziehen, z. B. indem er Auflösung des Vertrags unter Rückzahlung der Brämien vereinbart; er allein kann eine Fest= stellungsflage gegen die Versicherungsgesellschaft anstellen 5).

Mit dem Tod des Versicherungsnehmers verwandelt sich die "Aussicht" des Dritten in ein Forderungsrecht, mit diesem Moment scheidet das Forderungsrecht aus dem Vermögen des Versicherungs= nehmers aus und geht in das des Dritten über. Da der Nachlaß das Vermögen des Erblaffers nach seinem Tode begreift, so gehört dieses Forderungsrecht, weil es mit dem Tode des Erblassers ent=

¹⁾ Es liegt wie bei der aktiven titulierten Delegation.

²⁾ Bergl. meine Forderungsüberweisung S. 133 und § 33 S. 81. 8) Entsch. RGs. in Wengler, Archiw f. civil. Entsch. 1885 S. 522, ident. mit Bolze, Praxis, Bd. 1 Nr. 1131 S. 252.

⁴⁾ Nach § 331 BGBs. Unrichtig die Bemerkung unter 1 zu diesem § in der Handausgabe des BGBs. von Fischer, daß, salls der Dritte vor dem Bersprechensempfänger sterbe, im Zweifel die Erben des Dritten nicht an seine Stelle traten, weil noch fein Rechtserwerb, auch fein bedingter, vorläge. Sat der Berficherungsnehmer seine Police gegen ein Darlehn verpfändet, so geht doch gewiß den Erben des Darlehnsgebers ihr Pfandrecht nicht durch den Tod ihres Erblaffers unter.

⁵⁾ Berfällt der Berficherungsnehmer in Konkurs, jo kann der Konkurs= verwalter alle diese Rechte ausüben. Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 225 S. 333 RG.

steht, nicht zum Nachlaß 1), also — wenn z. B. Konkurs zum Nachlaß eröffnet ist — nicht in die Konkursmasse 2) 3) 4).

d) Auch in den Fällen bund c kommt es selbstverständlich für die Frage, ob das Forderungsrecht dem Dritten wieder entzogen werden kann, wie bei a auch auf das Rechtsverhältniszwischen Versprechensempfänger und dem Dritten an: ob Schenkung, Mandat, Verpfändung z. vorliegt. Wenn daher § 331 Albs. 2 BGB. bestimmt, daß bei Leistungen, die an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen sollen, das

¹⁾ Vergl. meine Forderungsüberweifung S. 135, 136 und dort citierte Autoren und Erfenntnisse.

²) Entigh. RGs. Bd. 1 Nr. 68 $\mathfrak S$. 188, Nr. 135 $\mathfrak S$. 378; Bd. 4 Nr. 46 $\mathfrak S$. 157; Bd. 11 Nr. 33 $\mathfrak S$. 173 (franz. Recht — art. 1121 code civ. —; hier nur für das Gebiet des franz. Rechts und für eine besondere Urt der Policenftellung auf die "gefeßlichen bez. rechtnäßigen Erben" verneint); Bd. 14 Nr. 6 $\mathfrak S$. 21 (hier richtig bezügl. der ev. Unsechtung einer zu Gumften der Ehefran außgestellten Bersicherung auf §\$ 24², 25² K.O. verwiesen); Bd. 16 Nr. 25 $\mathfrak S$. 126; Bd. 24 Nr. 68 $\mathfrak S$. 337 (franz. Necht); Bd. 29 Nr. 79 $\mathfrak S$. 322 (franz. Recht) $\mathfrak S$ enfferts Archiv Bd. 48 Nr. 284 $\mathfrak S$. 452, Bd. 46 Nr. 48 $\mathfrak S$. 78.

Fit über den Bersicherungsanspruch nicht zu Gunsten einer dritten Person versügt, so gehört der Anspruch auf die Bersicherungssumme, wie ein anderer bedingter Anspruch des Bersicherungsnehmers natürlich zu seinem Nach= laßvermögen, also wenn zum Nachlaß Konkurs eröffnet wird, zur Konkurs=masse. Entsch. RGs. Bd. 16 Nr. 25 ©. 129 und dort citierte Entscheidungen.

³⁾ Der Zeitpunkt der Zuwendung der Forderung, der bei der Ansech tung der Zuwendung in Betracht kommt, ist nicht der Tod des Versicherungs=nehmers, sondern der Tag, wo dem Dritten z. B. durch llebergade der Inshaberpolice das als "Aussicht" bezeichnete Recht zugewendet wurde. Denn zu dieser Zeit wurde dem Dritten die — wenn auch noch von verschiedenen Bedingungen abhängige — Vermögensvermehrung zu Teil. Der Uebergang des Eläubigerrechts gegen die Versicherungsgesellschaft auf den Dritten beim Tode des Eridars von selbst, ledialich insolge Eintritis der Bedingung.

des Eridars erfolgt von felbst, lediglich infolge Eintritts der Bedingung.
Es können auch nicht die Prämienzahlungen angesochten werden aus Grund von 25° KD., denn diese enthalten keine unentgeltliche Zuwendung, sie sind ja die Gegenleistung an die Versicherungsgesellschaft. Unrichtig RGs. Entsch. Bd. 29 Ar. 79 S. 322, daß die Zuwendung der Versicherungssjumme nicht aus dem Vermögen des Versprechensembsängers stamme; die Versicherungsgumme nicht aus dem Vermögen des Versprechensembsängers stamme; die Versicherungsgumme nicht aus dem Vermögen des Versprechensembsängers stamme; die Versicherungsgumme nicht aus dem Vermögen des Versicherungsgumme nicht aus dem Vermögen des Versicherungsgumme in Geben versichert habe. Dieselbe unrichtige Anschauung sindet sich vertreten in Seufsertst Archiv Bd. 24 Ar. 155 (Stuttgart). Der citierten Entscheidung des RGs. liegt franz. Recht (art. 1121code civil) zu Grunde. Richtig Volze, Praxis Bd. 1 Ar. 1131 S. 252. Vergl. auch meine Forderungsüberweisung S. 136, 137, 138.

⁴⁾ Neber die Auslegung, wenn die Police gestellt ift, "auf die Kinder" "die Erben" vergl. ebenda S. 139, 140, besonders Note 8.

Bersprechen an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder verändert werden kann — falls nämlich der Bersprechenssempfänger vor der Geburt des Dritten gestorben ist. —, wenn die Besugnis dazu vorbehalten worden ist, so muß man unter solche Vorbehalte auch die Fälle rechnen, wo eben die Rücknahmesbesugnis der Zuwendung in dem konkreten Rechtsverhältnis liegt, welches zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten besteht. Bei dem Fall, den der § 331 Abs. 2 BGBs. wohl im Auge hat, daß der Vater zu Gunsten seiner "Kinder" sein Leben versichert hatte und nach seinem Tode ihm noch ein Kind geboren wird, wird die Bestimmung allerdings das Richtige treffen; denn dann ist das der Zuwendung unterliegende Rechtsverhältnis regelmäßig Schenkung, und bei solcher erlischt eben regelmäßig das Widerrusungsrecht mit dem Tode des Schenkers (§ 530 VGBs.).

- e) Das Refultat für die Fälle, wo eine bedingte Fordersung (hierzu gehören auch diejenigen, wo die Leiftung des Promittenten von einer Gegenleiftung seines Mitkontrahenten abhängt Prämienzahlung bei der Lebensversicherung, Uebergabe des Guts bei der Absindung 2c. —) überwiesen ist, ist demnach: solange die Bedingung schwebt, ist die Forderung noch im Vermögen des Versprechensempfängers und kann durch Vereinbarung zwischen diesem und dem Promittenten dem Oritten wieder entzogen werden. Nach Sintritt der Bedingung nur noch auf Grund der zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechensempfänger und dem Versten vorsliegenden causa.
- 6. Der Sat des gemeinen Rechts: nasciturus pro jam nato habetur, quotiens de commodis ejus quaeritur, gilt auch für die Verträge zu Gunsten Dritter. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum Iemand durch solchen Vertrag, wie er sonst eine Zuwendung von einer Bedingung abhängig machen kann 1), sie soll nicht davon abhängig machen können, daß eine bestimmte Person gestoren werde, so z. B. dadurch, daß er den Lebensversicherungssvertrag auf "seine Kinder" stellen läßt oder auf seine "gesetzlichen Erben". Das BGB. erkennt dies auch im § 331 Abs. 2 an,

¹⁾ Seufferts Archiv Bb. 46 Ar. 251 S. 392: Anspruch auf Konventionalsstrase soll dem jedesmaligen Geschäftssührer eines Bereins zustehen. Entsch. RGs. Bb. 29 Ar. 44 S. 173: Ausgedinge für den zukünftigen Ghemann ausgemacht. Bergl. Hech, Lebensversicherung z. G. Dritter, Archiv für bürgersliches Recht Bb. 4 S. 74.

indem es hier bezüglich der Aufhebung oder Abänderung des Bertrags z. G. Dritter für den Fall Bestimmung trifft, daß der Zuswendende (der Versprechensempfänger) vor der Geburt des Dritten stirbt.

Was die Benennung des Dritten betrifft, wie sie namentlich häusig in Versicherungspolicen vorkommt, die gestellt werden auf "die gesetzlichen Erben", "Verwandten", "nächsten Verwandten", "seine Kinder", so hat man im Zweisel die §§ 2066—2068 VGBs. analog anzuwenden, da diese nichts Anderes erhalten als Ausslegungsregeln gegründet auf die Bedeutung, die solche Worte nach der Erfahrung des Lebens für gewöhnlich haben.

Bezüglich der Stellung einer Police auf die "Erben" ist übrigens zu leugnen, daß der Zuwendende damit die Absicht ausdrücken wolle, solche Personen sollten nur, wenn sie den Nachlaß antreten, das Forderungsrecht haben¹). Mit dem Ausdruck "Erben" sollen nur die Personen bezeichnet werden, die nach dem Tode des Zuwendenden ein Recht auf den Nachlaß haben würden²). Die Forderung gehört also nicht zum Nachlaß.

7. Ift bei einer Vermögens – oder Gutsübernahme von dem Nebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zweck der Abfindung versprochen, so erhalten die Absindlinge die "Aussicht" gegen den Nebernehmer nach dem Ausgeführten mit dem Abschluß des Nebernahmevertrags, ein Forderungsrecht im Gegensah zu der oben Nr. 5 b und c bezeichneten (vererblichen) "Aussicht", nie vor Nebergabe des Guts oder des Vermögens an den Nebernehmer, da die Nebergabe des Guts oder Vermögens die Gegenleistung für die Leistung des Nebernehmers an den Dritten bildet (§ 334 VGBs).

¹⁾ Ueber die Frage, ob in solchem Fall die Bersicherungssumme zum Nachlaß gehört, vergl. Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 266 S. 446 mit Nach= weisung.

²⁾ Bergl. meine Forderungsilberweijung S. 140 Note 8. Das Wort Erbe hat auch die Bedeutung Kind, vergl. ebenda.

^{*)} Nicht richtig daher Entsch. KGs. Bd. 32 Nr. 42 S. 164, daß man, wenn die Police auf "die Erben" gestellt set, annehmen müsse, sie solle zum Lachlaß gehören. Die Entscheidung selbst ist richtig, weil der Zuwendende das Forderungsrecht aus dem Bertrag z. G. Dritter dem Dritten durch das nachsolgende Testament entzogen hatte. Dies war möglich, da ja eine Bind=ung seinerseits gegenüber den Dritten (seinen Kindern), ihnen gerade das Forderungsrecht aus der Bersicherung zuzuwenden, nicht vorlag.

Das Forderungsrecht für die Abfindlinge entsteht — wie jedes solches aus einem Vertrag z. G. Dritter entspringende Forderungszecht für die Absindlinge unmittelbar, d. h. ohne deren Beitritt, Genehmigung oder Kenntnis (vergl. oben Nr. 4 c).

Was die Entziehbarkeit des Forderungsrechts betrifft, so fommt es auch hierfür unter Anderem — vergl. oben Nr. 5 a, b und c — auf die causa an, die zwischen dem die Forderung Buwendenden und dem Dritten bestand. Der Gutsübernehmer will mit der Abfindung meift eine, erst später einmal zur Wirkung tommende Pflichtteilsberechtigung des Abfindlings tilgen; eine recht= liche Berpflichtung, dies bereits gur Beit des Uebergabe= vertrags - also während er noch lebt - zu thun, existiert nicht. Daher kann er jederzeit den Uebernahmevertrag wieder auf= lösen oder ändern, ohne daß der Abfindling dem widersprechen fann. Der Abfindling fann dies auch nicht etwa durch einen "Beitritt" zum Uebernahmevertrag oder eine "Genehmigung" desselben ändern, wie 3. B. beim Schuldübernahmevertrag § 415 BGBs.; benn bas BGB. scheidet eben die Berträge zu Gunften Dritter vom Schuld= übernahmevertrag und läßt das Forderungsrecht des Dritten aus einem Bertrag 3. G. Dritter sofort — ohne jeden Beitritt 2c. entstehen, so daß durch solchen Beitritt auch an dem Recht des Dritten gar nichts geändert werden kann.

Unentziehbar wird das Recht aber mit dem Tode des Uebergebenden; denn da die Guts- und Vermögensübernahmeverträge eine successio anticipata darstellen, ähnlich wie letztwillige Versfügungen wirfen sollen, so muß das Widerrufsrecht mit dem Tode des — den Testator vorstellenden — Gutsübergebers endigen!). Ebenso unentziehbar wird das Recht dann, wenn ein besonderes Versprechen des Uebernehmenden an den Absindling auf Leistung der Absindung vorliegt; dann klagt der Absindling aber auf Grund dieses Versprechens, nicht auf Grund seines Forderungs-rechts aus dem Vertrag 3. G. D.

Ebenso wird man mit der Auszahlung der Absindungssumme das Widerrufsrecht erlöschen lassen müssen; nur wird der Gutsübersgebende, wenn der Absindling z. B. ihn zu töten versucht hat (§ 2339 Nr. 1 BGBs.) oder sonst ein Erbunwürdigkeitsfall vorsliegt, die Absindungssumme kondizieren können, weil damit der

¹⁾ Jm Fall des § 2339 Nr. 1 BGBs. wird aber der Nebernehmer ein Rückforderungsrecht haben — vergl. oben Nr. 2 S. 80.

Ubh. 3. deutschen Privatrecht I. Dang, Die Auslegung 2c.

Grund, dem Abfindling die Abfindungssumme zuzuwenden (bie

Pflichtteilsberechtigung) weggefallen ift 1).

Aus diesem Grunde kann auch der Chemann, der bei der Gutsübernahme seiner Chefrau eine Absindung oder einen Auszug ausgemacht hat, diese Zuwendung widerrusen, kondizieren, wenn die Che geschieden wird²).

8. Sparkassenbücher³). Es kommt häusig vor, daß Jemand ein Sparkassenbuch nicht auf seinen Namen, sondern auf den Namen eines Andern ausstellen läßt und Einzahlungen hierauf bewirkt. Es fragt sich, ob hierdurch ein Vertrag zu Gunsten Dritter, nämlich zu Gunsten des im Sparkassenbuch Benannten entsteht, so daß er der Sparkasse gegenüber forderungsberechtigt ist, daß ihm das Rücksorderungsrecht der gezahlten Beiträge zusteht.

Zweifellos hat der im Buch als Gläubiger Eingetragene dann das Forderungsrecht, wenn der Einzahlende die eingezahlten Gelder als Stellvertreter des Eingetragenen und von dessen Mitteln gemacht hat. Dann liegt aber kein Vertrag z. G. D. vor, sondern einfach ein Forderungserwerb mit Benutzung eines Stellvertreters 4).

Zweifelhaft ist es, ob, wenn solche Stellvertretung nicht vorliegt, und der Ginzahlende eigene Mittel zum Ginzahlen verwendet hat, der Gingetragene das Forderungsrecht hierdurch erwirbt, auch

^{1) &}quot;Das Recht der Absindlinge entsteht mit Abschluß des Gutsüberlassungsvertrags, auch ohne ihr Wissen und Wollen. Es ist unvererblich. Aber es gilt — hierin berührt sich die Verwandtschaft mit lestwilligen Versügungen — auch durch den Gutsüberlasser noch widerrussich. Das Widerrussrecht ist höchst persönlich, geht also auf die Erben des Gutsüberlassers nicht über und ist nicht pfänddar. Ist die Absindungssumme dem Absindling gezahlt, so ist das Widerussecht erledigt." Ebenda: "in den Zwecken des Gutsüberlassungsvertrags liegt die Vorsurge sir die pflichtteilsberechtigten Erben, gegenwärtige oder zufünstige, des Ueberlassenen." So Dernburg, Lehrb. d. Preuß. Privatr., 5. Aust., Vo. II § 20 S. 47. Entsch. RGs. Bd. 35 Nr. 58 S. 220, Vd. 29 Nr. 44 S. 173 st., Vd. 25 Nr. 9 S. 36. Gruchots Beiträge Vd. 14 S. 156, Vd. 37 S. 986. Seufferts Archiv Vd. 50 Nr. 162 S. 270. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 7. Aust., Vd. 11, Vd. 12, Vd. 13, Vd. 14, Vd. 14, Vd. 15, Vd. 15, Vd. 16, Vd. 16, Vd. 16, Vd. 16, Vd. 16, Vd. 17, Vd. 16, Vd. 17, Vd. 17, Vd. 18, Vd. 18

²⁾ Bolze, Brazis, Bd. 21 Mr. 464 G. 231.

^{3) § 808} BGB3.

⁴⁾ Auf Herausgabe des Sparkassenbuchs kann dann der Dritte jedenfalls auf Grund des Mandats oder der negotiorum gestio klagen (§§ 667, 681 BGBs.).

wenn 3. B. der Einzahlende das Buch stets in seinem Gewahrsam behält, die Zinsen der eingezahlten Beträge für sich einhebt zc. Der Umstand, daß der Einzahlende das Buch auf den Namen Des Dritten stellen läßt, spricht zunächst für die Unnahme eines Vertrags 3. G. Dritter; benn wenn Jemand auf den Namen eines Dritten ein Darlehn giebt, so heißt dies nichts Anderes, als daß der Dritte Darlehnsgläubiger werden foll. Bei den Gin= zahlungen an die Sparkasse ist aber das Eigentümliche, und diese Eigentümlichkeit kennt auch der einzahlende Laie1), daß die Spartaffe regelmäßig nur bem Inhaber bes Buchs gahlt, aber regel= mäßig auch jedem Inhaber. Behält nun der Ginzahlende das Buch in seinem Gewahrsam und damit zugleich die Verfügung über Die eingezahlten Beträge, so ift diese Sandlung nicht anders auszulegen, als daß er — trot des Eintrags des Dritten in das Buch — die Rückforderung jedenfalls jett noch für sich behalten wolle. Diese Auslegung ift noch mehr geboten, wenn er selbst vielleicht Beträge (Zinsen ober Kapital) von der Sparkaffe abhebt.

Bei diesem Widerspruch, der solchenfalls existiert, und da im Zweisel gegen einen Vertrag z. G. Dritter auszulegen ist — oben Nr. 4 a) S. 182 —, kann man also einen Vertrag zu Gunsten des im Buch Eingetragenen, sei es auch erst für den Fall des Todes des Einzahlenden nur annehmen, wenn noch andere Umstände nachgewiesen werden, aus denen diese Absicht geschlossen werden kann?). Diese Umstände werden meist in Aeußerungen des Einzahlenden bestehen, daß dem Dritten der eingezahlte Vertrag gehören solle, daß der eingezahlte Vertrag dem Dritten geschenkt, ihm als Gegenleistung für geleistete Dienste ze. gewährt sein solle, mögen solche Aeußerungen dem Dritten selbst oder anderen Personen gegenüber gethan sein. 3

263

¹⁾ Db das Sparkassenbuch ein sog. Legitimationspapier oder ein Inhaberpapier ist, davon weiß der einzahlende Laie ganz regelmäßig auch nicht das Geringste; daraus kann man also auch nicht auf einen "Willen" des Einzahlenden schließen, die Forderung einem Dritten zuzuwenden oder nicht zuzuwenden.

 ^{*)} Entich. MGs. Bb. 11 Nr. 50 S. 239. Seufferts Archiv Bb. 35 Nr. 17
 S. 25 mit Nachweifungen. Sächf. Archiv Bb. 5 S. 553. Annalen des DLG. Dresden Bb. 13 S. 371. Bolze, Praxis Bb. 1 Nr. 933, 934.

^{*)} Ein eigentümlicher Fall aus der Praxis: Eine vermögenslose Frau, die einen kleinen Handel beginnt, erhält von ihrem Sohn stets einen Teil seines Berdienstes hierzu ausgezahlt. Sie erklärt ihm, daß sie die entsprechenden Beträge auf ein Sparkassenbuch für ihn einzahlen werde, und im Nachlaß sindet

Man fann auch aus dem Lebensversicherungsvertrag z. G. Dritter nichts zu Gunften desjenigen ableiten, auf dessen Kamen das Sparkassenbuch gestellt ist; denn beide Rechtsgeschäfte, die Lebensversicherung und das Einlegen von Geld auf ein Sparkassensbuch, verfolgen ganz verschiedene wirtschaftliche Zwecke: beim ersteren Geschäft werden die Prämienzahlungen gemacht, damit nach dem Tode des Zahlenden ein Dritter einen Borteil hiervon haben soll, der Zahlende giebt deswegen sein Eigentum an den Geldstücken auf; beim Einzahlen in die Sparkasse versolgt regelmäßig der Einzahlende den Zweck, Gelder verzinslich für sich anzulegen und jederzeit für sich eine Summe zur Verfügung zu behalten. Diesem Willen giebt er auch gerade dadurch Ausdruck, daß er das Sparskassendt, gegen das er die Zinsen und das Kapital, wie er weiß, ausgezahlt bekommt, in den Händen behält.

C. Rejultat.

§ 28.

Als Refultat für die Auslegung der Verträge ergiebt sich nach dem Vorausgeschickten:

- 1. Der Richter hat, weil er mittelst der Auslegung den Parteien behülflich sein soll, die Ausführung des abgeschlossenen Bertrags zu ermöglichen und die lückenhafte Bereinbarung zu ersänzen, stets darauf auszugehen, die Bereinbarung bei Aräften zu erhalten und nur, wenn sich gar keine Möglichkeit hierzu bietet, auszusprechen, daß die Bereinbarung unaussührbar und danach ohne jede Rechtswirkung sei. Der Richter hat, um zu einem günstigen Resultat zu gelangen, auch ausgiebig von seiner Fragepflicht (§ 130 CPD.) Gebrauch zu machen.
- 2. Der Richter hat die auszulegenden Erklärungen seien dies Worte oder andere Handlungen in der nach der Verkehrssitte gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, dabei aber zugleich

sich auch ein solches Buch, in welchem aber viel mehr eingezahlt ist, als sie vom Sohn erhalten hat. Auf die Summe, welche durch die geliehenen Beträge gedeckt sind, hat der Sohn jedenfalls ein mit actio mandati (oder neg. gestorum contraria) zu versolgendes Recht; er kann auch mit dieser Klage Mitbesit des Buchs fordern. Bezüglich des Restes wird man noch besondere Umstände z. B. Schenkungsäußerungen verlangen müssen, da die Mutter diese Beträge auch ohne Schenkungsabsicht, sediglich um ihr Geld zinsbar anzulegen, eingezahlt haben kann.

den Zweck des konkreten Geschäfts sowie die einzelnen Umstände, unter denen es abgeschlossen ist, zu beachten; ebenso hat er Vereindarungen der Parteien über die Bedeutung der Worte oder der anderen Erklärungsmittel, Außerungen der Parteien wor, bei oder nach Abschluß des Vertrags —, auch Erküllungsschandlungen derselben in Betracht zu ziehen.

- 3. Der Nichter hat dagegen nicht nach der inneren Absicht der Parteien, nach den Gedanken, welche die eine oder andere Partei bei dem Abschluß des Vertrags gehegt hat, zu forschen; solche innere Absicht hat nur dann Bedeutung, wenn sie auf irgend eine Weise, also so wie unter 2. angegeben, geäußert worden ist.
- 4. Kommt der Richter trotz der Beachtung der unter 2. ansgegebenen Punkte zu keinem sicheren Resultat, so gilt:
- a) für einseitige unentgeltliche Verträge der Grundsatz, daß zu Ungunften desjenigen, dem der Vorteil aus dem Vertrage zustommt, also zu Gunsten des Verpflichteten auszulegen ist. Dasselbe giltbeiStrafabredenund bei Verwirkungsklauseln, d. h. bei den letzteren wird gegen den ausgelegt, der sich auf solche Klausel stützt, um auf Grund des hieraus für ihn sich erzgebenden Rechts sich seiner Verpflichtung aus dem Vertrag zu entziehen;
- b) für alle anderen Verträge, also namentlich für die gegenseitigen gilt die Regel, daß zu Ungunsten bessen außgelegt wird, welcher die zweiselhaften, der Außlegung bedürstigen Erklärungen abgegeben hat. Ist die Fassung des Vertrags nicht von den Varteien, sondern von einem Dritten für die Parteien erfolgt, z. B. vom Rechtsanwalt oder vom Richter beim gerichtlichen Vergleich, so gilt hier die Regel, daß zu Ungunsten des Gläubigers, d. h. zu Gunsten des Verpflichteten, dessen im Prozeß geltend gemacht wird, auszulegen ist, ausgenommen, wenn es sich um unentgeltliche Verpflichtungen, um Strafabreden oder Verwirkungsklauseln handelt, bei denen stets das unter 4. a) Gesagte gilt.

II. Anslegung einseitiger Aechts: geschäfte.

§ 29.

Vollmacht. Gerade für die Vollmacht gilt die Regel, daß berjenige, ber die Bollmachtserflärung abgegeben hat, alfo der Vertretene, bei zweifelhaftem Wortlaut nicht verlangen fann, daß zu seinen Gunften ausgelegt wird, daß vielmehr in solchen Källen stets zu Gunsten des Dritten, der auf Grund der Vollmacht mit ihm kontrahiert, auszulegen ist1). Denn lediglich der Vollmachtgeber hat den Vorteil aus der Bevollmächtigung, da er hierdurch vom Selbsthandeln befreit wird; der Dritte, der mit dem Bevollmächtigten kontrahiert, hat dagegen den Nachteil, daß fich zwischen ihm und seinem Mitkontrahenten eine andere Verson einschiebt, und er dadurch gezwungen wird, auch noch die Be= rechtigung dieser Person zu prüfen. Diese Aufgabe, die Beurteilung des Umfangs einer Vollmacht, ist nicht nur für einen Juristen oft eine recht schwierige, vielmehr aber noch für einen Laien, und es ist daher hier absolut unzulässig für den Richter, bei der Auslegung rigoros vorzugehen und dadurch den Dritten, der auf die Vollmacht sich verlassen hat, zu schädigen, indem er dieses Vertrauen durch eine engherzige Auffassung täuscht. Solche Auslegung, weil dadurch der Dritte getäuscht wird, verstößt gegen Treu und Glauben und ist deshalb nicht gestattet 2).

Es ift bei der Auslegung von Vollmachten auch darauf hinzuweisen, daß gerade hier nicht nur die Worte der Vollmacht ins Auge zu fassen sind, sondern auch namentlich das Verhalten des Vollmachtgebers, dessen Stillschweigen zu Handlungen des Bewollmächtigten. Mit Recht wird bereits in der wissentlichen Zu-

¹⁾ Regelsberger, Pandekten Bd. 1 S. 595; "Zweideutige Ausdrücke werden zu Gunsten des gutgläubigen Dritten ausgelegt."

²) Seufferts Archiv Bb. 47 Mr. 156 S. 56, Bb, 44 Mr. 175 S. 286, Bb. 43 Mr. 217 S. 328, Bb. 39 Mr. 135 S. 197. MDHG. Bb. 10 Mr. 26 S. 142. Entjch. AGS. Bb. 35 Nr. 60 S. 234.

laffung einer Geschäftsführung eine Bevollmächtigung bes Ge= schäftsführers erblickt1); ebenso kann aus solchen Handlungen bie Modifikation einer gegebenen bestimmten Bollmacht geschloffen werden?): in beiden Fällen hilft auch dem Bertretenen nicht die Behauptung eines inneren entgegenstehenden Willens. Weil im Berkehr ein berartiges Schweigen als Zustimmung aufgefaßt wird, fo würde es gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstoßen, wollte man solche Einwendungen, durch welche das begründete Vertrauen des Gegners getäuscht wird, zulassen3).

Es ift weiter dabei im Auge zu behalten, daß, da die eigent= liche Bevollmächtigung nur in der Erflärung dem Dritten gegen= über liegt, für die Rechtswirfung des von dem Bertreter abgegeschlossenen Geschäfts auch nur der Inhalt dieser Erklärung maß= gebend sein kann 4), daß also namentlich Beschränkungen der Bollmacht, die zwischen dem Prinzipal und dem Stellvertreter festgesett, aber dem Dritten nicht zur Kenntnis gekommen sind, ohne Beachtung bleiben müffen 5).

2. Die Offerte. Gine Auslegung der Offerte macht fich regelmäßig erft dann nötig, wenn eine Annahme der Offerte erfolgt und dadurch für den anderen Teil ein Klagrecht gegen den Offerenten enftanden ift6). Dann liegt aber Auslegung eines Bertrags vor, und es gelten die hierfür aufgestellten Regeln. Wichtig ist

^{1) 1. 6 § 2, 1. 18} D. mand. 17, 1, 1. 60 D. de R.J. 50, 17. Entfd. MG8. Bb. 1 Nr. 4 S. 8 (Stillschweigende Bestellung eines Handlungsbevoll= mächtigten); Bb. 22 Nr. 12 S. 76. Seufferts Archiv Bb. 51 Nr. 52 S. 80, Nr. 53 S. 82 (Berficherungsagent) mit Nachweijungen. Entick. ROHGS. Bb. 12 Nr. 92 S. 277. Bolze, Praxis des Neichsgerichts Bd. 3 Nr. 436 S. 129. Entick. ROHGS. Bd. 10 Nr. 26 S. 142 (setr gut).

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 6 Kr. 32 S. 47; Bd. 24 Kr. 138 S. 212; Bolze, Praxis des Meichsgerichts Bd. 18 Kr. 238 S. 142 (Auslegung nach ipäteren Aeußerungen des Ausstellers der Bollmacht).

³⁾ Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 53 S. 82.

⁴⁾ Lenel in Jherings Jahrb. f. d. Dogmatif Bd. 36 S. 24. 5) Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 177 S. 276; Bd. 44 Nr. 175 S. 286 RG. I. Sen.; Bd. 34 Nr. 143 S. 206; Bd. 28 Nr. 129 S. 212; Bd. 23 Nr. 227 S. 359; Bb. 14 Mr. 93 S. 135; Bb. 12 Mr. 60 S. 81, Mr. 268 S. 354. Biel zu einschränkend Seufferts Archiv Bb. 47 Ar. 44 S. 62 AG. VI. Sen. Bergt. dagegen Entich. RGs. Bd. 35 Nr. 60 S. 234 und die ebenda S. 235 citierten Entscheidungen, Entsch. RGS. Bb. 20 Nr. 13 S. 55 I. Sen. und Bb. 9 Nr. 34 S. 148 I. Gen. Anders bei Renntnis der Beichränfung, vergl. Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 197 S. 296 RG.

⁶⁾ Dies gilt auch für die Zeit nach dem Infrafttreten des BGBs., nach welchem die Offerte den Offerenten bindet (§ 145 BGB3.).

nur, hervorzuheben, daß die Offerte auszulegen ist nach dem Sprachsgebrauch des Offerenten (vergl. oben § 22 S. 156 ff) und weiter, daß die Offerte häufig als Realofferte auftritt und auch dann der Interpretation bedarf. Diese hat zu geschehen entweder nach der allgemeinen Verkehrssitte oder nach der bisherigen Geschäftsübung 1): "so enthält die Zusendung einer unbestellten Ware, falls nicht zusgleich die Preise angegeben werden, eine Bezugnahme auf die übslichen Preise oder Marktpreise oder auch eine Bezugnahme auf die übslichen Preise oder Marktpreise oder auch eine Bezugnahme auf die bisher beobachtete Geschäftsübung."

Die Annahme der Offerte geschieht aber in solchen Fällen sehr häufig ohne ausdrückliche Willenserklärung des Oblaten, und es handelt sich dann um Auslegung solcher stillschweigenden Annahmeerklärungen, wie z. B. bei Weiterverkauf der zugesandten Waren?).

- 3. Bei der Mahnung ist, da hierdurch der Schuldner in Verzug und damit in eine schlechtere Rechtsposition kommt, im Zweifel gegen den Mahnenden auszulegen; er mag deutlich reden, wenn seine Aeußerungen gerade eine "Wahnung" im Rechtssinn darstellen sollen").
- 4. Dasselbe, was bezüglich der Mahnung gesagt worden ist, gilt auch für Auslegung einer Kündigung⁴), weil hierdurch der Kündigende bezweckt, in seinem Interesse den bisherigen Rechtszustand zu ändern.
- 5. Die nachträgliche Genehmigung 5) (Ratihabition). Die nachträgliche Genehmigung soll einen Mangel im Thatbestand eines vorhergegangenen Rechtsgeschäfts heilen, ein diesem Rechtsgeschäfts heilen. Die Hauptfälle 6), bei benen eine solche Genehmigung in Frage kommt, sind diesenigen,

¹⁾ Vergl. hierzu Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung S. 134 st.
2) Genehmigung des höheren Preises durch Ausstellen der gekauften Maschine Entsch. NDHES. Bd. 1 Nr. 43 S. 148. Verbrauch der von der Shestau bestellten, an den Shemann gesandten und von diesem verbrauchten Warren. Entsch. NDHES. Vd. 2 Nr. 2 S. 26. Vergl. die weiteren zahlreichen bei Ehrslich a. D. angeführten Entschlungen. Gruchots Beiträge Vd. 30 S. 452 NG. (Deffnen der zugesandten Ballen keine Annahmeerklärung).

^{*)} Seufferts Archiv Bb. 47 Nr. 13 S. 24, Bb. 28 Nr. 19 S. 32.
*) Seufferts Archiv Bb. 32 Nr. 213 S. 269, Bb. 27 Nr. 104 S. 184.
*) Bergl. Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., Bb. 1 § 84 S. 196. Regels berger, Pandekten Bb. 1 § 164 S. 596. Bekker, Pandekten Bb. II § 107 S. 219 ff.

⁶⁾ BGB. §§ 108, 177, 182, 184.

wo fraft Gefetzes die Mitwirfung einer andern Berfon zur Gultig= keit des abzuschließenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, z. B. des Vormundes bei Geschäften der Minderjährigen, und weiter diejenigen, wo Jemand für einen Andern als nichtbevollmächtiger Stell= vertreter ein Geschäft abgeschlossen hat. In dem letzteren Fall vertritt die Genehmigung die Bollmacht; es foll durch die Geneh= migung derfelbe Zustand herbeigeführt werden, als hätte der Stellvertreter bei Abschluß des Rechtsgeschäfts eine Bollmacht des Andern zum Abschluß gehabt. In diesen Fällen können für die Genehmigung feine anderen Auslegungsgrundfätze gelten als für die Vollmacht: also im Zweifel zu Gunften des Dritten, der mit dem nichtbevollmächtigten Stellvertreter kontrahiert hatte, zu Un= gunften des Genehmigenden 1). Die oben für diese Art der Auslegung der Vollmacht angeführten Gründe passen aber nicht auf die Fälle, wo das Gesetz die Mitwirfung einer andern Person vorschreibt, um ein gültiges Rechtsgeschäft hervorzubringen, wie bei Handlungen der Minderjährigen die Mitwirkung des Vormundes oder Bormundschaftsgerichts. Denn in diesen Fällen hat der Ab= schließende, der Minderjährige, gar feine Möglichkeit durch seine Erklärung allein eine Rechtswirkung hervorzubringen, es muß noch ein Anderer mitwirken. Daher hat man in folchen Fällen die Auslegungsregeln zur Anwendung zu bringen, die für die Auslegung des gerade vorliegenden Rechtsgeschäfts gelten.

Auch bei der nachträglichen Genehmigung handelt es sich oft um Auslegung stillschweigender Willenserklärungen?).

¹⁾ Entjch. ROHGS. Bb. 15 Nr. 19 S. 46. Seufferts Archiv Bb. 3 Nr. 141 S. 168. Oben S. 198.

²⁾ Entich. ROHGS. Bb. 13 Nr. 5 S. 12. Seufferts Archiv Bb. 33 Nr. 255 S. 356, Bb. 11 Nr. 38 S. 51 MOHG.; auch Entich. RGS. Bb. 17 Nr. 16 S. 65.

III. Auslegung der Verfügungen von Todeswegen.

§ 30.

1. Nach dem BGB. zerfallen die Verfügungen von Todeswegen in einseitige, Testament oder letztwillige Verfügung (§§ 1937 bis 1940), und in zweiseitige, die Erbverträge (§ 1941).

Bezüglich der Auslegung von lettwilligen Verfügungen enthält das BGB. in § 2084 die "in ihrem Grundgedanken allen

geltenden Rechten entsprechende" 1) Borschrift:

"Läßt der Inhalt einer lettwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vors zuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann."

Mit dieser Vorschrift wird die dem Richter überhaupt obsliegende Verpssichtung, als Gehilse der Parteien möglichst die Aufsrechterhaltung der Rechtsgeschäfte zu erstreben?), noch besonders für letztwillige Verfügungen eingeschärft. Diese Vorschrift hat auch gerade bei letztwilligen Verfügungen einen guten Grund: denn wenn der Richter eine solche irreparabele Verfügung auch ganz frei ausslegt, wird den Intentionen des Erblassers regelmäßig vielmehr entsprochen werden, als wenn er, an der Auslegung verzweiselnd, die letztwillige Verfügung für ungültig erflärt, und nun direkt gegen den Willen des Verstorbenen vielleicht weitläusige Verwandte den Nachlaß erhalten.

Einen Ausfluß der Vorschrift des § 2084 BGBs. enthält der § 2073, der bestimmt, daß, falls der Erblasser den Bedachten

2) Bergl. oben § 21 S. 151.

¹⁾ Motive Bb. 5 S. 43 APLN. I, 12 § 519 ff.; BGB. für d. Königr. Sachsen § 2155—2159; code civil Art. 1156, 1157. Windscheid, Pandekten § 546 Anm. 1, 2, § 633 Anm. 7. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 78. Wächter, Pandekten Bd. 2 S. 705.

in einer Beise bezeichnet hat, die auf mehrere Versonen paßt, und sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen bedacht werden sollte, sie als zu gleichen Teilen bedacht gelten follen. In D. Fischers Handausgabe wird zu diesem & bemerkt, daß es sich hier nur um die Fälle handele, in denen der Kreis der möglicherweise Bedachten ein umgrenzter ist und nur bekannte Personen in Betracht kommen. von denen feststeht, daß sich der wirklich Gemeinte darunter befindet: daß aber, wenn mehrere Personen in der Weise eingesett sind, daß nur die eine oder die andere Erbe sein solle, es Auslegungs= frage sei, ob darin eine Substitution liege oder ob die zweite Benennung die erste rückgängig machen wolle oder ob die Erbeinsetzung als der gehörigen Bestimmtheit entbehrend nichtig sei. Nur in diesem Sinn sei Entw. I § 1769 Abs. 1 gestrichen. Das ift richtig; der Richter, dem ja das Fragerecht des § 130 CBD. jest zur Seite steht, um sich Aufflärung über die Zwecke, die der Testator mit der unklaren Verfügung verfolgte, zu verschaffen, soll sich aber lange besinnen, ehe er entgegen dem Grundpringip für die Auslegung lettwilliger Berfügungen (§ 2084) die Richtigkeit der Berfügung ausspricht; denn bei diesem Resultat ist eins sicher, nämlich, daß es den Intentionen des Erblaffers gar nicht ent= spricht, der gewiß lieber den beiden Eingesetzten, um die es sich vielleicht handelt, etwas hätte zukommen lassen als dritten Per= sonen, die er in seinem Testament gar nicht erwähnt hatte und darum auch nicht bedenken wollte.

2. Da die letztwilligen Verfügungen unentgeltliche Zuwendungen enthalten, so gilt auch die für diese geltende Außlegungsregel, daß die Worte stets nach dem Sinn außzulegen sind,
in welchem sie der Testator regelmäßig zu gehrauchen pflegte;
die Regel, daß die gewöhnliche, regelmäßige Wortbedeutung, die Bedeutung, in welcher im allgemeinen die Worte gebraucht werden,
anzunehmen ist, gilt nur für Verkehrsgeschäfte. Deßhalb sind
hier Aeußerungen des Testators, mögen sie vor oder nach Errichtung der letztwilligen Verfügung gefallen sein, bei der Auslegung
zu beachten; sie enthalten eine authentische Interpretation.

Handelt es sich um eine Forderung eines Vermächtnisnehmers gegen den Erben, so wird man im Zweifel zu Gunsten des Erben auszulegen haben. Denn man wird davon auszugehen haben, daß der Erblasser für denjenigen, den er zum Nachfolger seines ganzen Vermögens oder eines Teils desselben ernennt, im Zweifel mehr

Wohlwollen empfindet, als für den, dem er nur einen einzelnen Gegenstand, eine einzelne Forderung 2c. zuwendet 1).

Namentlich hat der Richter aber den wirtschaftlichen Zweck, der vom Testator verfolgt wird, sich flar zu machen und hiernach die Auslegung vorzunehmen. Der Teftator kann in seiner lettwilligen Verfügung gar nicht für alle Verhältnisse, die einmal eintreten können, eine ausdrückliche Bestimmung treffen; in solchen Fällen hat dann der Richter die Ergänzung vorzunehmen, wie dies ja bei jeder Auslegung geschieht. "Der Richter hat die Schwierig= keiten zu lösen durch treues Eingehen in die Grundgedanken des Testators, durch Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse zur Zeit der Errichtung des Testaments, und durch Vergegenwärtigung dessen, was der Erblasser hiernach gewollt und nicht gewollt haben wird?)." Der Richter hat selbstverständlich ganz klare Bestimmungen bes Teftators nicht im Wege der Auslegung umzuftogen; da aber jedes Wort durch die begleitenden Umstände eine besondere Bedeutung erhält3), so hat der Richter eben in jedem Fall auf diese Umstände und ebenso auf die Neußerungen des Testators zu achten. Der Richter hat sich namentlich davor zu hüten, deswegen weil der Testator etwas nicht bedacht und daher eine diesbezug= liche Bestimmung zu treffen unterlassen hat, deswegen, weil der Wille des Teftators im Teftament nicht zum Ausdruck gekommen wäre4), die Intentionen des Erblaffers unbeachtet zu laffen. Denn damit wird eben thatfächlich die Auslegung abgelehnt.

Wie der Gesetzgeber durch Aufstellung der sog. ergänzenden Normen (Haftung für Gesahr, Mängel 2c.) für die Verträge dafür

¹⁾ Chenjo ABLA. I, 12, § 520.

²⁾ So Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bb. III § 122 S. 370.

³⁾ Bergl. oben § 12 Mr. 1 G. 70 ff.

⁴⁾ Annalen des DLG. Dresden Bb. 14 S. 462: "selbst der bewiesene Wille des Testators ist an und sür sich einslußloß, solange er nicht im Testament zum rechtsverbindlichen Ausdruck gelangt ist". Eine ähnliche Schlußsfolgerung in Annalen des DUG. Dresden N. H. Bd. 10 S. 326. Bergl. dagegen Seufserts Archiv Bd. 29 Ar. 248 S. 383, Bd. 18 Ar. 59 S. 91, Bd. 8 Ar. 151 S. 215, Bd. 19 Ar. 292 S. 455. Wit Recht macht Dernburg, Pandesten Bd. 3 § 78 Ar. 2 darauf ausmertsam, daß bei Rezeption des römischen Testamentsrechts in Deutschland zahlreiche in Kom gebräuchliche Wendungen und technische Ausdrücke nicht übernommen sind; daß der deutsche Erblasser seinem Willen einen ummittelbaren und individuellen Ausdruck giebt, und daß nur Wenige nach besonderer Prägnanz in Ausdruck streben.

forgt, daß lückenhafte Vertragserklärungen erganat, daß bestimmte Rechtswirtungen eintreten auch bezüglich deffen, was die Parteien nicht bedacht haben, so dient auch hierzu die Auslegung, und gerade vorzüglich bei den letztwilligen Verfügungen, weil da solche staatliche ergänzende Normen fehlen 1). Als die österreichischen Eisenbahn-Obligationen mit dem Aufdruck, daß die Koupons in Gulden oder in Thalerwährung gezahlt werden sollten2), auß-gegeben wurden, konnte Niemand ahnen, daß später einmal ein Bährungswechsel eintreten werde; in dem Prozeg über das Aufführungsrecht des Kettel'schen Lustspiels Richards Wanderjahre3) mußte der im Jahre 1831 über das Aufführungsrecht abgeschlossene Bertrag dahin ausgelegt werden, ob das für das Hoftheater in Dresden erworbene Aufführungsrecht auch für das eirea 40 Jahr später erbaute Alberttheater Geltung habe: in beiden Fällen hatten die Parteien, weil sie an diese Verhältnisse gar nicht denken fonnten, Richts dafür bestimmt. Tropbem mußten mittelft Huslegung Bestimmungen festgestellt werden, die von den Parteien zu treffen unterlassen worden waren, es mußte ausgesprochen werden, welche Rechtsfolgen in diesen, von den Barteien nicht bedachten Fällen eintreten sollten, d. h. es wurden durch den Richter wirkliche Lücken des Rechtsgeschäfts ergänzt4).

Auch bei der Auslegung des setzten Willens hat die Ausslegung keinen anderen Zweck; es ift nur davor zu warnen, daß, weil die Erklärung des letzten Willens einer besonderen Form zu ihrer Gültigkeit bedarf, deswegen nur das gelten und Rechtswirkung erzeugen könne, was in dieser Form erklärt sei — hiergegen oben S. 122, S. 124 Nr. 3 —; auch in den soeben angeführten Beispielen ist die Auslegung vorgenommen worden und nuchte vorgenommen werden, ganz ohne Rücksicht darauf, ob für die auszuslegenden Verträge eine Form erforderlich war oder nicht. Wenn behauptet wird d, es könne bei der Auslegung setztwilliger Verfügungen von einem ähnlichen Verfahren wie bei Auslegung der Kesen bei ker kicksicht die Rede sein, so lätzt man dabei außer Augen,

¹⁾ Die Borschriften über die Intestaterbfolge treten ergänzend ja nur für den Fall ein, wo der Erblasser keine lettwillige Bersügung getrossen hatte.

²⁾ Bergl. oben S. 116, 117.
3) Entsch. RGs. Bd. 6 Nr. 7 S. 28. Meine Antrittsrede S. 106.

⁴⁾ Bergl. auch Bolze, Zeitschrift für deutsch. Civilprozeß Bb. 14 S. 440 ff.
5) Seufferts Archiv Bb. 35 Nr. 298 S. 433. Es wird hier von der Analogie, dieser Unterart der Auslegung gesprochen.

daß man damit gerade die Hauptinterpretationsregel bei der Auslegung lettwilliger Verfügungen, die Feststellung des Inhalts möglichst entsprechend den Intentionen des Erblassers vorzunehmen, völlig ignoriert; denn nimmt man die Worte in einer bestimmten Bedeutung, ohne dabei die konkreten Umstände, die nebenher abgegebenen Meußerungen des Testators, die Erfahrungsfätze des Lebens, von denen er ausgegangen ift, zu berücksichtigen, so deutet man die Worte falsch, nicht nach der Intention des Erblassers, sondern nach dem Buchstaben. In dem S. 205 in Note 5 zitierten Erkenntnis hatte der Erblaffer seine 5 Kinder namentlich zu Erben eingesetzt und ihre Deszendenten ihnen substituiert; in einem späteren Codizill verfügte er, daß, wenn der eine, gemütstranke Sohn unverheiratet sterben solle, seine Vortion unter die 4, wieder nament= lich aufgeführten Kinder geteilt werden jolle. Als dieser Sohn starb, lebte nur noch ein Kind, von den drei übrigen Kindern nur deren Deszendenten. Die oberste Instanz sprach die ganze streitige Portion des Berftorbenen dem einen noch lebendem Kinde zu und wies die Deszendenten mit ihren Ansprüchen ab. Dabei übersah aber das Gericht den Erfahrungsfat des Lebens, daß in der Regel lettwillige Verfügungen im Unschluß an das Intestaterbrecht auszulegen find 1), daß der Testator diesen gleichen Willen auch noch in der ersten Verfügung zum Ausdruck gebracht hatte, und daß bei der Testamentserrichtung eben die Leute meist nur den nächstliegenden Fall im Auge haben werden, auch die Worte nicht immer auf die Goldwage legen?). Indem das Gericht Ge= wicht darauf legte, daß in dem Codizill nur von "Kindern" gesprochen werde, und weiter behauptete, daß, wenn man auch ein= räume, daß der Teftator nicht daran gedacht habe, die Entel aus= zuschließen, daraus nicht die positive Annahme folge, daß er die Entel habe mitberufen wollen, vollends nicht, daß er diese Absicht durch den Inhalt der Verfügung verständlich erklärt habe,

¹⁾ Ebenso Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 78 Nr. 2 NPLN. I, 12 § 521 ff. Die gesetzlichen Auslegungsregeln §§ 2066—2069 des BGBs. beruhen auf demselben Prinzip; es ist in ihnen der im Text erwähnte Ersahrungssat des Lebens in Gesehesssorm gebracht. Vergl. übrigens Wotive Vd. 5 S. 44 unten.

²⁾ Durchaus richtig und dem Leben entsprechend die §§ 2068 und 2069 BGBs., wonach, mag ein "Kind" des Erblassers vor Errichtung des Testaments weggefallen sein oder nachher wegsallen, an seine Stelle im Zweisel bessendenz tritt.

— legte das Gericht nach dem Buchstaben aus, weil ohne Berücksichtigung der oben namhaft gemachten Umstände.

Ein vorzügliches Beispiel einer guten Auslegung findet sich

bei Bolge1):

Der Erblasser hatte seiner Chefrau den unumschränkten Nießebrauch an seinem Vermögen zur Hälfte dis zur Vollsährigkeit seines Kindes hinterlassen; zum Vermögen gehörte eine Fabrik. Daraus, daß der Erblasser geschäftsgewandte Freunde (welche aber die Uebernahme abgelehnt hatten) als Testamentsvollstrecker berusen hatte mit der Vefugnis, den Nachlaß zu ordnen, Gelder einzuziehen und auszuleihen, Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen, entnahm das Gericht, der Erblasser habe eine Ordnung des Nachlasses eintreten lassen wollen, um der Wittwe den Nießbrauch an dem so seiger Kausselletten Vermögen, dessen Verwaltung die Kenntnisse gewiegter Kaussellette nicht mehr erfordere, einzuräumen. Deshalb wurde trotz Widerspruchs der Wittwe der Verkauf des Fabrikgrundstücks durch den Vormund gestattet.

3. Die Motive zum BGB. (Bb. 5 S. 45 zu § 1779) erstären ausdrücklich, es könne kein Zweifel bestehen, daß in Ansehung letztwilliger Verfügungen das Willensdogmastrenger durchszuführen sei, als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden; es könne grundsählich eine letztwillige Verfügung nur gültig sein, wenn der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen übereinstimme. In § 2078 Abs. 1, der an Stelle des § 1779 getreten ist, wird nun

bestimmt:

"Eine letztwillige Verfügung kann angefochten?) werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Frrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sach-

lage nicht abgegeben haben würde."

Damit ist flar zum Ausdruck gebracht, daß, wenn z. B. Weyer im letten schriftlichen Willen als Erbe genannt ist, der Erblasser aber Müller schreiben wollte, Weyer nicht Erbe werden kann 3). Es fragt sich aber, und dies ist ebenso wichtig, ob denn der nicht genannte Müller nicht Erbe werden kann. Das gemeine Recht bestimmt hierüber 1. 9. pr. D. de hered. inst. 28, 5 Ulpianus.

¹⁾ Praris des RGs. Bd. 6 Nr. 721 S. 280.

²⁾ Nach Entw. I § 1779 war Nichtigkeit als Folge des Frrtums vorgesehen.

⁸⁾ Ich sehe hier davon ab, ob diese lette Berfügung "ansechtbar" ober "nichtig" ist.

Quotiens volens alium heredem scribere alium scripserit in corpore hominis errans . . . placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur neque eum, quem voluit, quia scriptus non est.

Heftenach besteht kein letter Wille solchenfalls, "denn das Erklärte ist nicht gewollt und das Gewollte nicht erklärt"1); es scheint sonach, als ob der nicht Genannte nicht erben könnte. Dernburg a. a. D. macht allerdings die wesentliche Einschränkung, daß ein bloßer Irrtum im Namen des ernannten Erben unschädelich sei. In solchem Fall hat also der Erblasser eine bestimmte Person im Auge gehabt, die er zum Erben ernennen wollte, hat sie aber mit einem falschen Namen irrtümlicher Weise belegt; ein Irrtumsfall läßt sich auch in der Weise denken, daß der Erblasser z. B. irrtümlich glaubte, der A. habe seiner Familie eine besondere Wohlthat erwiesen und deshalb den A. zum Erben einssetzt, während vielleicht der B. der Wohlthäter war. In beiden Fällen würde — mit Recht — der im Testament nicht Genannte Erbe werden.

Das soll aber anders sein, wenn z. B. der Schreiber des Testaments, dem dasselbe diktiert wird, aus Misverstündnis oder Arglist einen andern Erben schreibt, als ihm der Testator diktierte, und dieser das Testament solennisiert, ohne den Fehler bemerkt zu haben.

Es liegen aber für die Auslegung diese Fälle doch völlig gleich: der Wortlaut des Testaments stimmt in allen Fällen nicht mit dem inneren Willen des Testators überein; es kann der Widerspruch zwischen innerem Willen und Erklärung immer nur im Wege der Beweisaufnahme auf Grund außerhalb des Testaments liegender Umstände sestgestellt werden, und damit wird dann zugleich auch stets der wirkliche Wille erwiesen sein. Der Erblasser hat seinen wirklichen Willen auch nicht für sich behalten, sondern hat Erklärungen abgegeben; daß er seinen Willen irrtümlicher — nicht absichtlicher?) — Weise nicht präzis und richtig zum Ausstruck gebracht hat, kann doch dem für letztwillige Verfügungen geltenden Grundsat gegenüber, daß die letztwillige Verfügung mögs

¹⁾ Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 79. Die Begriindung Ulpians ist Begriffsjurisprudenz; denn, wie die Mentalreservation zeigt, kann recht wohl eine Erklärung, der ein innerer Wille mangelt, Rechtssolgen nach sich ziehen. Vergl. auch Eisele in Iherings Jahrb. s. d. Dogmatik Bd. 23 S. 18 ff. Leonhard, der Irrtum S. 330 ff.

²⁾ Bergl. oben S. 131 c unten und S. 132.

lichst aufrecht zu erhalten sei, nicht ins Gewicht fallen. Richter würde diesem Grundsatz direkt entgegenhandeln, wenn er nicht in diesen Fällen dem wahren Willen des Erblaffers entsprechend entschiede; dies umsomehr, als es ja in den sehr häufigen Fällen, wo es darauf antommt, den untlaren und sich widersprechenden Inhalt eines Testaments im Wege der Auslegung festzustellen, meift viel schwieriger ift, den wahren Willen des Erblaffers nachzuweisen. Und es kann auch keinen Unterschied machen, ob der Teftator felbst fich beim Niederschreiben irrte ober fein Schreiber, d. h. berjenige, bem er die mechanische Uebertragung der gesprochenen Worte aufs Papier übertrug; der Schreiber ift solchen= falls nichts Anderes als eine Art Schreibmaschine, und deshalb ift es auch gleich, ob er irrtümlich oder absichtlich etwas Falsches niederschrieb. Auch die Unterschrift des Testators kann an diesem Resultat Nichts ändern; denn die Auslegung wird dadurch nicht ausgeschlossen — oben S. 138 Nr. 8 — i). Jeder Laie würde es als eine juristische Spitfindigkeit empfinden, wenn man in dem einen Fall durch Auslegung den wahren Willen des Erblaffers zur Geltung bringen würde, in dem anderen nicht. Und wo foll die Auslegung beginnen und wo aufhören? Sat der Erblaffer Meyer im Testament genannt, der Eingesetzte schreibt sich aber Mayer, so ist die Bezeichnung im Testament falsch, ebenso wenn der Teftator irrtumlicher Weise einen falschen Vornamen, noch vielmehr, wenn er einen falschen Baternamen niederschreibt; nennt der Testator seinen Wein im Reller seine "Bibliothet" und ver= macht seine "Bibliothet" einem Freunde, so ist auch diese Bezeich= nung gewiß dem allgemeinen Sprachgebrauch gegenüber eine falsche: in allen diesen Fällen wird auf Grund der konfreten Berhältnisse, des Bekanntenkreises, der Gewohnheiten 2c. des Erblassers erst fest= geftellt, was die gebrauchten Worte für eine Bedeutung im Ginn des Erblaffers haben sollten und dann, weil fie eben geäußert. erklärt sind, ihnen der entsprechende Rechtserfolg beigelegt, ganz gleich ob die Bezeichnungen, deren sich der Erblasser bediente, mit der Wirklichkeit, mit der gewöhnlichen Wortbedeutung übereinstimmen. Ueberall wo dies möglich ift, ift die Auslegung gestattet.

4. Das BGB. enthält in den §§ 2066—2077 eine Anzahl gesetzlicher Auslegungsregeln, die im Zweifel zur Anwendung

¹⁾ Uebrigens bestimmt auch Justinianschon, daß Fehler, die durch den Schreiber des Testaments hervorgerusen sind, übersehen werden sollen. 1. 24 C. de testamentis 6, 23. Elvers, Themis N. F. Bd. 1 S. 273.

Abh. 3. deutschen Privatrecht I. Dang, Die Auslegung 2c.

zu bringen sind, d. h. wenn nach den konkreten Umständen nicht ein anderer Wille des Testators anzunehmen ist; es sind Ersahrungsstäte des Lebens, die in Gesetzesform niedergelegt sind; das, was die Leute, wenn sie setzwillig verfügen, gewöhnlich, regelmäßig unter "ihren Dienstboten" (§ 2071), unter "den Armen" (§ 2072) schlechthin verstehen, das soll der Richter als von ihnen gewollt annehmen.

Im § 2068 wird speziell der Fall hervorgehoben, daß Jemand feine "Rinder" lettwillig bedacht hat, mahrend zur Zeit der Er= richtung des Testaments das eine ober mehrere Kinder bereits gestorben und nur "Enkel" oder vielleicht "Urenkel" damals vorhanden waren; hier foll nicht nach dem Buchstaben interpretiert werden, und die Enkel und Urenkel sollen nicht als ausgeschlossen gelten, sondern nach den Regeln der gesetlichen Erbfolge den Teil erhalten, den ihr vorverstorbener parens erhalten haben würde. Ebenso richtet sich § 2069 gegen die Buchftabeninterpretation, der den Fall behandelt, wo nach Errichtung des Teftaments ein eingesettes Rind mit Sinterlaffung von Deszendenz verftirbt. Den= selben Zweck verfolgt § 2067, wenn nach ihm im Zweifel auch bei Ginsetzung ber "nächsten Berwandten" bes Erblaffers nicht ledig= lich die dem Grade nach nächsten, also 3. B. nur die Kinder, nicht auch die Enkel vorverstorbener Kinder als berufen gelten sollen, sondern diejenigen Berwandten, die zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden und zwar zu den Teilen, die sie als gesetzliche Erben zu beanspruchen haben würden, wenn der Testator ohne Testament gestorben wäre.

Die §§ 2066—2069 bringen mit Recht den Gedanken zum Ausdruck, daß der Erblasser regelmäßig davon ausgehen wird, es solle sein Bermögen auf seine nächsten Angehörigen nach den für die Intestaterbfolge sestgesetzen Grundsähen übergehen; denn in Deutschland gilt die Intestaterbfolge als das Ordnungsmäßige. Bon ihr gehen daher die Erblasser aus und nur Abänderungen pflegen sie bestimmt hervorzuheben.).

5. Für den Erbvertrag (§ 2274 ff. BGBs.), der sich in der Hauptsache nur dadurch vom Testament unterscheidet, daß die darin angeordneten Zuwendungen nicht einseitig widerrusslich sind, gelten bezüglich der Auslegung keine anderen Vorschriften als für die Testamente (§ 2279 BGBs.).

¹⁾ So burchaus zutreffend Dernburg, Pandekten, 4. Aufl., Bb. 3 § 78 S. 150.

Sach=Register.

A.

Abfindung S. 177, 183.

Amtswegen die Erfahrungssätze des Lebens vom Gericht zu erforschen S. 74 ff., 95, 118, 153.

Analogie S. 5, 29, 88.

Anerkennungsvertrag, Auslegung S. 173.

Anfechtung eines Bertrags 3. G. Dritter G. 187 ff.

Annahme einer Leiftung als fiills schweigende Willenserklärung S. 84, 105 fl., 172, 200.

Annahme an Kindesstatt, Auslegung S. 171.

Arglist, Berschulden des Getäuschten hierbei gleichgültig S. 143.

Auftrag, Auslegung S. 166. Aufrechterhaltung des Rechtsgeichäfts bei der Auslegung zu verfolgen S. 151, 202.

"Auslegung" in der Sprache des Lebens S. 2.

Auslegung und Beweis, Unterschiede S. 44 ff., 101 ff.

Auslegung bringt subjektive Rechte zur Entstehung G. 88.

Auslegung hat rückwirkende Kraft S. 30, 87 ff.

Auslegung, Resultat derfelben ift Ergänzung S. 28, 70, 89, 161.

Auslegung nach dem wirtschaftlichen Zweck S. 71, 80, 118, 130, 152, 184, 196, 204; nach der Lebensers fahrung siehe hierunter. Auslegung, Richter ift Gehülfe ber Partei S. 80 ff., 151, 202.

Nuslegung der stillschweigenden Willenserklärungen S. 83 ff., 105 ff., 172 Note 2, 198, 200.

Auslegung ber staatlichen Gefete S. 22 ff., 47, 101, 117.

Auslegende Thätigkeit bei Anwend= ung ftaatlicher Normen S. 27 ff., 101 ff.

Auslegung der Rechtsgeschäfte: Einverständnis über die Wortbedeutung S. 61, 91 ff., 95, 150; Vereinbarung über Wortbedeutung S. 61, 132, 153; vor Abschlüß des Rechtsgeschäfts S. 61, 133, 153; Vorverhandlungen S. 63, 153; nach dem Abschlüß liegende Umstände oder Handlungen als Indizien für die Auslegung S. 63 ff., 153; Beweis hierbei S. 62, 65 ff.,

Auslegung ber Rechtsgeschäfte, hierbei stets Willensdiffens vorhanden S. 57 ff.

Auslegung der Rechtsgeschäfte, rich= terliche Thätigkeit hierbei S. 60 ff., 148 ff., 196.

Auslegung von Urkunden und innerer Wille S. 52 ff.; siehe auch unter Urkunde.

Auslegung: faliche Benennung des Rechtsgeschäfts S. 111, Note 1.

Auslegung gegenseitiger Berträge G. 143, 197.

Auslegung einseitiger Berträge S. 143 ff., 165 ff.; einseitiger unentsgeltlicher S. 144, 165, 197.

Auslegungsregeln find Gefete S. 85, wenden fich an den Richter S. 86.

Auslegungsregeln gehen den subsidiären, den ergänzenden staatlichen Normen vor S. 96 ff., 113.

Auslegungsregeln find feine Beweisvorschriften S. 96.

Auslegungsregeln als jubsibiäre Normen treten nicht ein bei Einvers ständnisüber Wortbebeutung S. 91 ff. Auslegungsvorschriften des BG.=

Bs. S. 97 ff. Auszug S. 184.

Authentische Interpretation S. 30, 90, 99.

В.

Bedingung, Bereitelung seitens ber benachteiligten Partei S. 146.

Bedingung bei Formalgeschäften S. 134 ff., bei Wechselverpflichtung S. 137.

Begriffsjurisprudenz S. 76 ff. Beweis und Auslegung S. 44 ff., 61 ff., 166.

Beweis über Bereinbarungen ber Parteien über die Wortbedeutung S. 61 ff., 92 ff., vergl, auch S. 65 ff.

Beweis von Indizien für die Aus-

legung S. 65. Beweis bei Urfunden S. 67.

Börsen=Usance S. 162. Brief, Auftündigung durch solchen, S. 129; als Beweismittel für Auslegung S. 66.

Buchstabeninterpretation S. 72, 80 ff., 206.

Bürgichaft, Auslegung S. 154, 166 ff. Haftung für Konventionalstrafe, Zinfen S. 168, in Wechselsorm geleistet S. 169, unter einer Bedingung durch Wechselausstellung geleistet S. 137.

Bürgschaftsannahme durch still= schweigende Willenserklärung S. 85.

C.

Ceffionar G. 154.

D.

Darlehn, Auslegung S. 166. Delegation, Berhältnis zu ben Bersträgen 3. G. Dritter S. 178. Depositum, Auslegung S. 166. Differenzgeschäfte S. 69, 106 ff. Dolus siehe Arglist, Treu u. Glauben, exceptio doli generalis.

E.

Einverständnis über Wortbedeutung S. 61, 91 ff., 95, 125, 150, 196. Eideszuschiebung, wann zulässig? S. 62, 65, 66, 67.

Elektrizität S. 78 Note 2, 116. "Erben" in Bersicherungspolicen S. 190, 192.

Erbvertrag, Auslegung S. 210. Erfahrungsfäße des Lebens S. 73ff., 115 ff., 119 ff., 153 ff. Beweis und

Behauptung berfelben S. 74. Erfüllung, heilung bes Mangels der Form hierdurch S. 138.

Erfüllung der Nechtsgeschäfte als stillschweigende Willenserklärung S. 69, 84, 107, 172 Note 2.

Exceptio doli bei formalem Rechts= geschäft S. 136 ff.

Exceptio doli generalis ©. 145 ff.

F.

"Feststellen" S. 46 ff., 52, 101, 105, 119.

Formale Rechtsgeschäfte: Begriff S. 125; Einverständnis über Wortsbedeutung S. 124; Auskegung derselben S. 120 ff., 173; sormlose Nebenabreden hierdei, Erfüllungssandlungen, sonstige Umstände, Beweis derselben S. 130, 131 ff., 205; Ansechung auf Grund von Rebensberedung S. 134 ff.; Schenkungsvertrag, sormeller, Nebenabreden hierdei S. 131; Bedingung in sormloser Nebenabrede bei sormellem Geschäft S. 134, 137; Heilung des Mangelsder Form durch Erfüllung S. 138.

Formale Rechtsgeschäfte, Ausleg= ung der staatlichen, eine Form erfor= dernden Normen S. 127.

Formalvertrag S. 173 ff., 120 ff. Formulare über Käufe, Auslegung derselben 2c. S. 155. G.

& enehmigung (Ratihabition) S. 200. Bejet fiehe Rechtsnorm.

Geftändnis fiehe Zugeftändnis und Einverständnis.

Gewohnheitsrecht S. 9.

Guts= und Bermögensüberlaffungs= verträge 177 ff., 183, 192 ff.

Sandelsgebrauch, Sandelsfitte G. 89, 159; Zugeftändnis hierüber S. 74, 95; Beweis darüber von Amts= wegen zu erheben G. 74 ff.

Sandlungen, Auslegung derfelben S. 69, 200.

I.

Innerer Bille beim Rechtsgeschäft S. 31 ff., ift ohne Einfluß auf recht= lichen Erfolg S. 31, 103 ff., 112 ff. Innerer Bille nicht zu beachten bei der Auslegung, nur wenn Ungültig= feit des Rechtsgeschäfts deswegen behauptet wird S. 59, 148, 150.

Innerer Bille bei ber Auslegung, fein Beweiß hierliber zuläffig S. 66. Innerer Bille bei ber Auslegung

ftaatlicher Gesetze S. 22, 24, 47. Internationales Privatrecht S.

Frrtum und Auslegung S. 56 ff. Frrtum und Rechtsgeschäft S. 33 ff. Brrtum, Unfechtung bes Rechtsgeichafts wegen besfelben G. 137.

Juriftische Begriffe und das Leben S. 76 ff., 115 ff.

"Rinder" in Policen, im Teftament S. 190, 192, 206, 210.

Konfursgläubiger, Auslegung ber Konfursforderungen S. 154.

Konfurs = Wirkung bei Verträgen 3. G. Dritter S. 187, 189, 190.

Konventionalstrafe, Auslegung S. 144, 171, 197.

Rredithnpothef S. 71, 152. Ründigung (Auslegung) S. 200.

L.

Lebenserfahrung, Unwendung der= felben bei ber Auslegung G. 54, 73 ff., 80, 115.

Lebenserfahrung S. 163.

Lebensversicherung G. 179, 183, 187, 189.

Leibrentenvertrag S. 183. Leihe, Auslegung S. 166.

Lettwillige Berfügung, Ausleg= ung S. 202 ff.

Lex commissoria, Auslegung S. 171.

Mahnung, Auslegung S. 200. "Mehr=Rredit" G. 152.

Mentalreservation S. 34, 110, 139 ff.

Mentalreservation und Auslegung nach Treu und Glauben G. 139 ff.

Minus im Zweifel bei der Auslegung S. 144, 197.

N.

Nasciturus pro jam nato 2c. S. 191. Richt juriftisches Biffen, Berwendung bei der Auslegung G. 73 ff., 76 ff., 115 ff.

Notar, Abfassung des Bertrags durch ihn S. 155, als Zeuge S. 156.

Dertlicher Sprachgebrauch S.

156 ff., 163. Offerte, Auslegung S. 199. Offerte, Annahme durch Erfüllung S. 83; vergl. auch Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

Ortsgewohnheit, Ufance G. 63; vergl. auch Handelsgebrauch, örtli= cher Sprachgebrauch.

Ρ.

Pfandvertrag, Auslegung G. 154, 166 ff., 170.

Brämienzahlung, Anfechtung S.

Privatautonomie S. 6, 7, 9. Private Renntnis des Richters

S. 74 ff; vergl. auch nicht = jurifti= iches Wiffen.

Pro herede gestio S. 106.

R.

Rechenfehler G. 117.

Rechtsgeschäft, Begriff wird in zwei ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht S. 35 ff.

Rechtsgeschäft erstrebt wirtschaftlichen, nicht rechtlichen Ersolg S. 32, 40 ff.

Rechtsgeschäft ift Gefet (lex privata) E. 4 ff., 10 ff.

Rechtsanwalt, Abfassung des Bertrags durch ihn S. 155, als Zeuge S. 67, 156.

Rechtsnormen, Einteilung derselben in staatliche und private S. 12, in zwingende und nicht-zwingende, ergänzende S. 13 ff.

Rechtsnormen, ermächtigende S. 5,

Rechtsnorm ist auch das Rechts= geschäft S. 4, 20 ff.

Rechts= und Thatfrage S. 44 ff.,

Revision und Auslegung S. 100 ff. Richterlicher Vergleich, Auslegung S. 155.

Nichter als Zeuge S. 67, 156; ift Gehülfe der Partei bei der Auslegung S. 80 ff., 151, 202.

S.

Schenkung, übermäßige, Formvor- ichriften S. 128, 129.

Schenkung unter Auflage S. 183 ff. Schenkung vertrag, Auslegung S. 166, 131.

Schuldübernahme S. 175 ff.

Singularnachfolge, Auslegung hierbei S. 154. Schnigelreiten S. 112.

Sparkassenbuch, Auslegung S. 194. Sprachgebrauch, verschieden nach der Dertlichkeit S. 156, besonderer Bersonenkreise S. 159 ff., 162, 164.

Stellvertreter siehe Bertreter. Stillschweigende Willenserklärungen S. 83 ff., 105, 172, 198, 200, 201.

Successio anticipata S. 177, 178, 183, 192 ff.

T.

Telegramm G. 129.

Testament, Auslegung, S. 202 ff. Testamentarische Willenserklär= ung ist Rechtsnorm S. 7.

Thatbestand und Rechtsfolge S. 16 ff., im Strafrecht und Civilrecht S. 16.

That= und Rechtsfrage S. 44 ff., 16 ff.; bei der Revision S. 100 ff. Thatjächliche Feststellung fiehe

Feststellen. Theaterpraxis S. 117, 160.

Treu und Glauben S. 81, 136, 139 ff., 159, 164, 165.

U.

Unfallversicherung der Arbeiter S. 184.

Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts bei Willensdissens nur auf Antrag auß= zusprechen S. 59, 150.

Universalnachfolger S. 154. Unterschrift einer Urkunde siehe Urstunde.

Urkundenauslegung und innerer Wille S. 52 ff.

Urfunde, unterschriebene, Auslegung derselben S. 66, 130, 135 ff., 138. Urfunde, Unterfreuzung, Ziehung eines Striches S. 105 Note 2.

Urkunde von Dritten (3. B. Richter, Notar) abgefaßt S. 67, 156.

Ufance, Ortsgewohnheit S. 63, 74 (Beweis), 156 ff.

V.

Bereinbarung über Wortbebeutung S. 61, Beweis hierüber S. 62, 153. Berfügungen von Todeswegen S.

202 ff.

Bergleich S. 172, 175.

Bergleich, richterlicher S. 155. Verkehrssitte S. 163.

Bermögensübertragung mit Ab= findung S. 192 ff.

Berfäumnisurteil, Auslegung hier= bei S. 96.

Bersicherungsverträge, Auslegung gegen den Erklärenden S. 143. Berficherungsverträge, Auslegung der Berwirkungsklaufel S. 142, 144, 152, 171.

Bersprechen der Leistung an einen Dritten siehe unter Bertrag z. G. Dritter.

Berträge, einseitige, unentgeltliche, Auslegung S. 144, 165 ff., 197.

Berträge, gegenseitige, Auslegung S. 143, 197.

Bertragsabfassung durch britte Personen S. 155.

Bertrag z. G. Dritter S. 175 ff.; Begriff nach dem BGB. S. 175 ff.; ob ein Forderungsrecht erworben S. 181; unmittelbarer Erwerb S. 185; Entziehung des Rechts S. 186 ff.

Bertrag über Einhaltung einer Form S. 173, Erfüllung heilt Form= mangel S. 175.

Vertragsabichluß unter Abwesen= ben S. 158.

Vertreter, Vertragsschluß durch solche S. 155, 197.

Berwahrungsvertrag, Auslegung S. 166.

Berwirkungsklaufel, Auslegung berfelben S. 142, 144, 152, 171, 197. Bergicht, Auslegung S. 172.

Vitalitienvertrag S. 184. Vollmacht, Auslegung S. 198.

W.

Wechfel, Auslegung S. 122 ff. bebingte Verpflichtung S. 137.

Wille siehe innerer Wille. Willensdissens bei jeder Auslegung

vorhanden, ift nicht zu beachten S. 57. Billensdissens nur beachtlich, wenn Rechtsgeschöft augesochten wird, nicht

Rechtsgeschäft angesochten wird, nicht von Amtswegen S. 150.

Willensdogma, siehe innerer Wille. Willenserklärung, testamentarische, ist Rechtsnorm S. 7.

Wirtschaftliche Zwecke, wichtig für Auslegung S. 71, 152; beim Rechtsgeschäft S. 40.

Z.

Zugeständnis über Wortbedeutung S. 94, über Ersahrungssätz 3. B. Handelsgebräuche S. 95; vergl. auch Einverständnis.

Burückhaltungsrecht S. 147. Buweisung unbedingter, bedingter Forderungen, bedingte Zuweisung einer Forderung durch Vertrag z. B. Dritter S. 186 ff.

Besetzesregister.

- 1. Deutsche Civisprodebordnung. § 130 €.72, 75, 82, 135, 151, 203. § 512 €. 114. § 524 €. 100.
- 2. Bürgerliches Gesethuch f. d. Deutsche Reich.

\$ 30 ©. 98.
\$ 108 ©. 200.
\$ 117 ©. 150.
\$ 125 ©. 128, 174.
\$ 126 ©. 127, 174.
\$ 127 ©. 127, 129, 174.
\$ 128 ©. 127.
\$ 129 ©. 127.
\$ 133 ©. 1, 50 ff., 72, 100, 139, 165.
\$ 145 ©. 199.
\$ 157 ©. 1, 100, 139 ff., 163 ff.
\$ 162 ©. 146.
\$ 177 ©. 200.
\$ 182 ©. 200.
\$ 184 ©. 200.
\$ 184 ©. 200.
\$ 184 ©. 200.
\$ 184 ©. 200.
\$ 185 ©. 145.
\$ 313 ©. 138, 175.
\$ 320 ©. 147.
\$\$ 328 ©. 180, 185.
\$ 329 ©. 166.
\$ 330 ©. 176.
\$ 331 ©. 189, 191.
\$ 334 ©. 179.
\$ 335 ©. 182.
\$ 339 ff. ©. 171.
\$ 415 ©. 171.
\$ 415 ©. 175, 193.
\$ 417 ©. 179.
\$ 518 ©. 138, 173.

\$ 519 ©. 175. \$ 525 ©. 182. \$ 766 ©. 138, 175. \$ 767 ©. 154, 167. \$ 781 ©. 173. \$ 888 ©. 194. \$ 1210 ©. 170. \$ 1741 ff. ©. 171. \$\$ 2067 ff. ©. 98 Note 1. \$ 2073 ©. 202. \$ 2078 ©. 207. \$ 2084 ©. 2, 100, 202. \$ 2274 ©. 210. \$ 2339 ©. 180, 193. \$ 2341 ©. 180. \$ 2345 ©. 180.

- 3. Mlgem. Preuß. Lanbrecht. I, 4, 67 S. 158. I, 4, 74 S. 151. I, 4 §§ 104—107 S. 146. I, 5, 74 S. 194. I, 12, §§ 519 ff., 202, 204, 206.
- 4. Bürgerliches Gesethuch f. d. König= reich Sachsen.

\$ 111 © . 146. \$ 810 © . 158. \$ 811 © . 158. \$ 813 © . 151. \$ 853 © . 182 Note 1. \$ 858 © . 146. \$ 2155—2159 © . 202.

5. Code civil.

Mrt. 1156, 1157 ©. 202. Mrt. 1157 ©. 151. Mrt. 1159 ©. 158. Mrt. 1178 ©. 146.

Drud von Bernhard Dopelius in Jena.

